Germ. Sp.
400m

Prüfung

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sammlung

der

Verordnungen

welche sich

auf das Medicinalwesen und die öffentlichen Dienst-verhältnisse der Sanitätsbeamten beziehen,

nebst den

Instructionen des Sanitäts- und Medicinal-Personals.

Aus dem Großherzoglichen Regierungsblatt vom 1. Juli 1819 bis 1. Januar 1836.

Darmstadt,
bei Eduard Heil
1836.

3. D.

Darmstadt, gedruckt bei C. F. Will.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Verordnungen, welche sich auf die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten überhaupt beziehen.

A. Insgemein.

Seite

1) Edict über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten 1
2) Gesetz wegen dieses Edicts 5
3) Gesetz, die denjenigen Staatsdienern, welche wegen erkannter Special-Inquisition, Versetzung in Anklagestand oder Stellung vor Gericht von dem Gehalte suspendirt worden sind, während der Untersuchung zu verabreichende Unterstützung betreffend . . 7
4) Gesetz, die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten betreffend 9
5) Verordnung, die Aufstellung der definitiven Etats betreffend . 10
6) Edict über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Staatsbeamten vom Militärstand, sowie der wirklichen Offiziers 12
7) Verordnung, den Urlaub der Staatsdiener betreffend 15
8) Bekanntmachung, den öffentlichen Dienst betreffend 16

Seite

B. In Beziehung auf die Besoldung.

1) Verordnungen, die Naturalbesoldung der Staatsdiener betreffend 18

2) Verordnung, daß mit dem Sterbetag die Zahlung des Dienst- oder Ruhegehalts, den der verstorbene Staatsdiener oder Pensionär aus Staats-Cassen bezogen, aufhören solle 22

3) Verordnung, die Pensionen, welche im Auslande verzehrt werden, betreffend 23

C. In Beziehung auf die Wittwencasse.

1) Bekanntmachung, die Aufnahme sämmtlicher definitiv angestellter Staatsdiener der Provinz Rheinhessen in die allgemeine Civildiener-Wittwen-Anstalt betreffend 24

2) Bekanntmachung, das Berechnen der zur Civildiener-Wittwencasse fließenden Sterbquartalien betreffend 24

3) Auszug aus dem Edict, die Standesherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Hessen betreffend, vom 17. Februar 1820 26

4) Bekanntmachung, die Berechtigung zum Civil-Wittwen-Institut betreffend 26

5) Bekanntmachung, die zur Einweisung in den Pensionsbezug bei der Civildiener-Wittwencasse nöthigen Erfordernisse betreffend . 27

6) Verordnung, das Verhältniß der auf Widerruf angestellten Diener zu dem Civildiener-Wittwencasse-Institut betreffend . . 28

II. Verordnungen, welche auf die neuere Organisation vom Jahre 1832 Bezug haben.

Edict, die Organisation der dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz untergeordneten Regierungsbehörden betreffend 29

Seite

Bekanntmachung, die Ausführung der Organisation der Verwaltungsbehörden in dem Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz betreffend 41

Edict, die Organisation der Medicinalbehörden betreffend . . 42

Auszug aus der Dienstinstruction für die Großherzoglichen Kreisräthe 45

III. Verordnungen, welche die Medicinal- und Sanitätspolizei betreffen.

A. Medicinal-Ordnung.

1) Insgemein.

Medicinalordnung und Medicinaltaxe vom 14. August 1822 . . 56

Verordnung, mehrere Abänderungen der Medicinaltaxe betreffend 103

2) Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde.

Verordnung, die Bezahlung der Gebühren der Aerzte oder Wundärzte der beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen in gerichtlichen Sections-Besichtigungs- oder Heilungs-Fällen betreffend 122

3) Arzneimitteltaxe.

Verordnungen, Veränderung im Preise von Arzneimitteln betreffend 123

B. Instruction des Medicinal- und Sanitäts-Personals.

1) Instruction für die ersten Physicatsärzte
2) Instruction für die zweiten Physicatsärzte 161
3) Instruction für die Physicats-Wundärzte 186

Seite

4) Instruction für die practischen Aerzte 193

5) Instruction für die Wundärzte 198

Verordnung, die zum Studium der Thierarzneikunde erforderlichen Vorkenntnisse und die Prüfung der Thierärzte betreffend 199

Verordnung, den Hufbeschlag der Pferde betreffend 200

Bekanntmachungen, die Landgestütsanstalt im Großherzogthum Hessen betreffend 202

6) Instruction für die Hebammen 205

Bekanntmachungen, den Hebammen-Unterricht betreffend . . . 209

C. Sanitätspflege.

Gesetz über den Handel mit Giftwaaren 210

Verordnung, den Handel mit gefärbten Zucker- und Conditorwaaren und Kinderspielzeug betreffend 214

D. Sanitätspolizei.

Aufsicht über alle Anstalten, welche der sanitäts-polizeilichen Obsorge bedürfen, insbesondere

1) Apotheken.

Instruction für die Apotheker 216

Bekanntmachung, die Prüfung der Apothekergehülfen betreffend 223

Bekanntmachung, die von höheren Administrativ-Behörden einzuholende Erlaubniß zur Betreibung bestimmter Gewerbe in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend . . . 223

Vergleichung des in Deutschland gebräuchlichen Silber-, Gold-, Juwelen- und Apothekergewichts mit dem neuen Großherzogl. Hess. Gewicht: Auszug 226

Seite

2) Hospitäler.

Regulativ über die Aufnahme und Entlassung der Irren im Hospital Hofheim 226

3) Wasenmeistereien.

Bekanntmachung, die Zunftfähigkeit der Abdecker und ihrer Nachkommen, sowie die ausschließlichen Concessionen der Wasenmeister betreffend 233

Epidemische und ansteckende Menschenkrankheiten.

Verordnungen über die Cholera 236

Auszug aus dem Edict, das Volksschulwesen in dem Großherzogthum überhaupt und insbesondere die Organisation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten betreffend 236

E. Medicinalpflege.

Sorge für erkrankte, verwundete und beschädigte Personen, insbesondere

Verordnung, die Aufnahme auf Großurlaub erkrankter Soldaten in die Lazarethe betreffend 237

Bekanntmachung, die ärztliche Behandlung kranker Waisenkinder betreffend 237

F. Recrutirung.

1) Auszug aus dem Recrutirungsgesetz vom 20. Juli 1830 . . 239

Seite

2) Auszug aus der Verordnung, die Vollziehung des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 betreffend 245

3) Reglement für die Recrutirungsbehörden und Recrutirungsärzte über die zum Kriegsdienste untauglich machenden Fehler und Gebrechen 257

I. Verordnungen, welche sich auf die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten überhaupt beziehen.

A. Insgemein.

1) Edict über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten.

(Reg. Bl. von 1820. Nr. 23. S. 189—193.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben für nöthig erachtet, die öffentlichen Dienstverhältnisse Unserer Civilstaatsbeamten durch ein allgemeines Edict gleichförmig festzusetzen, und verordnen daher, wie folgt:

Art. 1. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu durch ordnungsmäßige Prüfung nachgewiesen zu haben. Wer im Auslande ein Staatsamt bereits bekleidet hat, kann, nach Befinden, auch ohne Prüfung in Unsern Staatsdienst aufgenommen werden.

Art. 2. Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt.

Art. 3. Kein Staatsbeamter hat ein Recht auf die unmittelbar höhere Stelle.

Art. 4. Jede Besoldung wird in baarem Gelde angeschlagen, und der Betrag dieses Anschlags dient bei Bestimmung der Pensionen zur Norm, nach den Vorschriften dieses Edicts.

Art. 5. Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten können nur zu $^1/_5$ von Gläubigern in Beschlag genommen werden.

Art. 6. Jeder Staatsbeamte muß Neben-Aufträge, wenn sie seinem Geschäftskreis nicht durchaus fremd sind, ohne besondere Vergütung übernehmen.

Art. 7. Kein wirklicher Staatsbeamter kann ein Handels- oder Fabrikgeschäft, oder ein anderes mit der Landwirthschaft nicht in Verbindung stehendes Gewerbe, ohne besondere Erlaubniß Unsers Geheimen Ministeriums, betreiben. Bei Versetzungen wirklicher Staatsbeamten und bei Wiederanstellungen Pensionirter wird auf solche Verhältnisse keine Rücksicht genommen.

Art. 8. Jeder Staatsbeamte kann nach 50 Dienstjahren sein Amt niederlegen, und behält den Titel und die Besoldung.

Art. 9. Jeder Staatsbeamte kann nach vierzigjährigem Dienstalter, oder nach zurückgelegten 70 Lebensjahren das Amt niederlegen, und behält den Titel und neun Zehntheile der Besoldung.

Art. 10. Bei einer hinlänglich erwiesenen Dienst-Unfähigkeit, als Folge physischer Gebrechlichkeit vermöge Dienstes-Anstrengung oder unverschuldeten Unglücks kann der Staatsbeamte seine Stelle niederlegen, und behält alsdann in den ersten 10 Jahren seit dem Eintritt in den Staatsdienst $^{7}/_{10}$, in den zweiten 10 Jahren $^{8}/_{10}$, und bei späterem Austritt $^{9}/_{10}$ seiner Besoldung.

Art. 11. Die Niederlegung des Amts mit Verzichtleistung auf Gehalt und Titel wird zu keiner Zeit, Nothfälle ausgenommen, einem Staatsbeamten verweigert werden.

Art. 12. Bei jeder Niederlegung des Amts kann die Regierung, aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst, den wirklichen Austritt aus dem Staatsamte auf höchstens 6 Monate aufschieben. Auch setzt jede Niederlegung des Amts voraus, daß der Staatsbeamte keine Geschäftsrückstände habe. Im Falle des Art. 11. muß ein solcher Rückstand mit billiger Rücksicht auf die Verhältnisse beurtheilt werden.

Art. 13. Jeder Staatsbeamte kann, vermöge Verfügung der obersten Staatsverwaltung zu jeder Zeit in Ruhestand gesetzt werden. Er behält den Titel, sodann von seiner Besoldung $^{7}/_{10}$ in den ersten 10 Dienstjahren, $^{8}/_{10}$ in den zweiten 10 Jahren, und $^{9}/_{10}$ bei späterer, jedoch vor 50 Dienstjahren eintretender Versetzung in den Ruhestand.

Art. 14. Diejenigen untergeordneten Staatsdiener, deren Verrichtungen eigentlich nur mechanisch sind, und keine streng wissenschaftliche Bildung erfordern, können stets unbedingt entlassen werden, wenn sie mit ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs angestellt worden sind, und wenn die vorgesetzte Behörde sich auf schriftlichen Vortrag überzeugt, daß ein solcher Staatsdiener den Forderungen des Dienstes nicht vollkommen entspricht. Diejenigen Staatsdiener dieser

Art, deren Stelle eine besonders erworbene Qualification nicht voraussetzt und in Folge neuer Verwaltungs-Maaßregeln aufgehoben wird, haben kein Recht auf Entschädigung.

Art. 15. Jedem Staatsbeamten, der in Ruhestand gesetzt ist, oder dessen Dienst-Unfähigkeit, vermöge welcher er sein Amt niedergelegt hat, wieder gehoben ist, kann zu jeder Zeit ein, seinen früheren Dienstverhältnissen angemessenes Amt vorläufig oder definitiv übertragen werden.

In diesen Fällen soll er den ganzen früheren Gehalt, oder, wenn der Gehalt der neuen Stelle größer ist, diesen erhalten.

Ein solcher Staatsbeamter darf daher, bei Verlust der Pension und des Titels, ohne besondere Erlaubniß, weder fremde Dienste annehmen, noch auf andere Art sich in ein Verhältniß setzen, welches ihm die Erfüllung der ausgesprochenen Verbindlichkeit erschwert.

Art. 16. Jeder Staatsbeamter kann aus Gründen der Verwaltung von Uns versetzt werden, jedoch ohne Zurücksetzung in der Dienstklasse und in dem Gehalt. Der ohne Nachsuchen Versetzte erhält Vergütung der nothwendigen Ueberzugskosten.

Art. 17. Die nur für die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit angestellten Staatsbeamten können, (insofern ihnen nicht die Leitung eines Justizcollegs übertragen ist,) nur durch gerichtliches Erkenntniß entlassen und gegen ihren Willen nicht anders, als dergestalt versetzt werden, daß sie in ihrer Dienstes-Cathegorie verbleiben.

Art. 18. Bei Berechnung der Dienstjahre kommen die Vorbereitungsjahre nicht in Anrechnung; wohl aber die in anderen Staaten früher bekleideten Staatsämter, und bei den wiederangestellten Staatsbeamten die Zeit ihrer früheren Pensionirung.

Art. 19. Bei der Bestimmung der Größe der Pensionen, sowohl im Falle einer Niederlegung des Amts, als auch im Falle einer Versetzung in den Ruhestand, so wie bei der Bestimmung der Größe des Gehalts bei einer Wiederanstellung oder Versetzung, werden unter den Besoldungen alle besonders bestimmten Summen für Repräsentationskosten, und die Gehalte für Commissionen, wozu diplomatische Sendungen stets gehören, nicht mitbegriffen.

Art. 20. In den, im Art. 19. erwähnten Fällen können die jetzo angestellten Staatsbeamten, deren Gehalte, ohne in Geld angeschlagen zu seyn, ganz oder zum Theil in Sporteln bestehen und mehr, als die mit ihrer Stelle jetzo oder künftig verbundene etatsmäßige Besoldung betragen, doch nur

Pensionen ansprechen, bei deren Bestimmung, rücksichtlich ihrer Größe, diese etatsmäßige Besoldung zur verhältnißmäßigen Norm dient.

Art. 21. Außerordentliche Dienste können bei Staatsbeamten, welche wegen Dienstalters oder Dienstes-Unfähigkeit ihr Amt niederlegen, oder welche in Ruhestand gesetzt werden, ausnahmsweise mit Belassung des ganzen Gehalts belohnt werden.

Art. 22. Dienstentsetzung findet nur durch richterliches Erkenntniß Statt. Sie ist zugleich mit jeder wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannten Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe nothwendig verbunden; so wie die Suspension vom Dienst uud ganzen Gehalt mit jeder gerichtlichen Special-Untersuchung oder Versetzung in den Anklagestand, ohne daß während des weiteren Verfahrens der suspendirte Staatsbeamte aus einem Theil des Gehals unterhalten wird.

Art. 23. Bei Anschuldigung oder Verdacht einer Amtsverletzung hat das vorgesetzte Colleg, mit dem Recht einstweiliger Suspension vom Dienst, die vorläufige Untersuchung. Zum Behuf derselben sind die Verwaltungs-Collegien berechtigt, eidliche Zeugnisse zu fordern. Der Erfolg dieser Untersuchung ist Erklärung der Unschuld oder Erkennung einer Disciplinarstrafe, oder, wenn entweder eine höhere Strafe zu erkennen, oder gerichtliche Special-Untersuchung (Versetzung in den Anklagestand) nothwendig ist, Stellung vor Gericht, womit stets Suspension vom Dienst und Gehalt verbunden ist.

Art. 24. Disciplinarstrafen finden bei Fahrlässigkeit, Ungehorsam und Unfleiß und andern dienstwidrigen oder das Subordinationsverhältniß im Dienst verletzenden Handlungen Statt. Sie bestehen in schriftlichen und mündlichen Verweisen, in Geldstrafen, welche das Geheime Ministerium bis auf 300 fl., andere Collegien bis auf 100 fl. erkennen können, und in Suspension von Dienst und Gehalt, welche das Geheime Ministerium auf höchstens 6 Monate, andere Collegien auf höchstens 3 Monate verfügen können.

Art. 25. Bei einem solchen Benehmen, welches das bei Ausübung des Staatsamts erforderliche Ansehen nnd Zutrauen schwächt, oder mit der besondern bürgerlichen Dienstehre unvereinbar ist, sind Ermahnungen und Verweise von der vorgesetzten Behörde, und außerdem auch Suspension vom Dienst auf höchstens 3 Monate von dem vorgesetzten Colleg anzuwenden. Die Vorstände der Collegien sind per-

sönlich dafür verantwortlich, daß in dieser Hinsicht das Ansehen der Staatsbeamten und das Zutrauen zu ihnen nicht untergraben werde.

Art. 26. In den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel (24. und 25.) ist es dem vorgesetzten Colleg überlassen, Stellung vor Gericht nach fruchtloser Disciplinarstrafverfügung oder auch bei besonders auffallendem Benehmen vor einer solchen zu verfügen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 12. April 1820.

Ludewig.

v. Grolman.

2) Gesetz wegen dieses Edicts.

(Reg. Bl. v. 1824. Nr. 18. S. 175—177.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Ueber die Auslegung einzelner Bestimmungen Unsers Edicts über die Verhältnisse der Civilstaatsbeamten haben sich theils schon in der Rechtsprechung Zweifel hervorgehoben, theils ist voraussichtlich zu befürchten, daß bei inzwischen eingetretenen veränderten Verhältnissen sich dergleichen erheben könnten.

Da es nothwendig ist, alles Schwankende von dem Verhältniß der Rechte und der Verbindlichkeiten der Staatsdiener zu entfernen, so haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen für gut gefunden:

Art. 1. Die Landrichter, Landgerichts-Assessoren und die Friedensrichter in Rheinhessen sollen den Art. 34. der Verfassungsurkunde nicht in Anspruch nehmen können, sondern den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen seyn.

Art. 2. Wenn ein Staatsdiener durch richterlichen Ausspruch von einem Staatsamte entsetzt wird, so ist diese Entsetzung, wenn auch mit ihr nicht eine Unfähigkeits-Erklärung zu allem ferneren Staatsdienste verbunden worden ist, nicht nur von selbst die Entsetzung von einem jeden anderen Staatsamte, welches der Staatsdiener daneben bekleidete, auch wenn ihm in Ansehung dieses Amtes keine Verletzung zu Schulden käme, mit sich führend, sondern es gehen auch

dadurch die Ansprüche auf den Ruhegehalt von selbst verloren, welchen der Staatsdiener wegen eines anderen Staatsamts bezog.

Art. 3. Wenn ein Staatsdiener neben seinem Staatsamte noch ein anderes Amt, in dem Dienste einer Kommune, Korporation, oder einer Standes=, oder Patrimonial=Gerichts=Herrschaft verwaltet, oder verwaltet hat, so ist der richterliche Ausspruch, daß derselbe zur Strafe seine Ansprüche auf dieses letztere Amt verloren habe, von selbst auch die Entsetzung von dem Staatsamte, oder den Verlust des von demselben herrührenden Ruhegehalts mit sich führend.

Art. 4. Eben so führt, im Falle der in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Dienstverbindungen, die richterlich ausgesprochene Entsetzung von dem Staatsamte für den Diener von selbst den Verlust aller Ansprüche nach sich, welche er gegen die Kommune, Korporation, oder die Standes=, oder Patrimonial=Gerichts=Herrschaft in Hinsicht auf die von diesen ihm übertragene Dienststelle hatte.

Art. 5. Die Ansprüche auf den, wegen eines Staatsamtes gegebenen Ruhegehalt gehen in den Fällen, welcher die vorhergehenden Artikel erwähnen, auch alsdann verloren, wenn derselbe ohne allen Vorbehalt ausgesetzt worden war.

Art. 6. Bei quiescirten Dienern tritt die Erklärung des Verlustes des Titels und des Ruhegehalts an die Stelle der Dienstentsetzung. Diese Erklärung des Verlustes des Titels und des Ruhegehalts kann aber nur wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus dem früheren Dienstverhältnisse herrühren, oder wegen eines gemeinen Verbrechens, das zwar erst nachher begangen, aber die Dienstentsetzung bei einem activen Diener zur Folge gehabt haben würde, erfolgen.

Art. 7. Wenn ein Staatsdiener vor Gericht gestellt worden ist, und das Gericht urtheilt, daß blos eine solche Strafe verdient worden sey, welche die Disciplinar=Strafbefugniß der sämmtlichen Administrativ=Behörden nicht übersteigt, so wird das Gericht diese Strafe, wenn auch der Diener bereits in den Anklagestand versetzt oder die Spezialuntersuchung über ihn verhängt worden war, nicht selbst aussprechen, sondern vielmehr die Sache, mit Entbindung des Dieners von dem Kriminalverfahren, an die kompetente Administrativ=Behörde zurückverweisen, damit von dieser die etwa erforderliche Disciplinarstrafe ausgesprochen werde.

Art. 8. Wenn die Gerichte über einen, wegen Dienstverletzungen vor sie gestellten Staaatsdiener das Urtheil aussprechen, so werden sie darin zugleich über den Kostenpunkt

erkennen und zwar nicht nur über die Kosten der vorläufigen und der gerichtlichen Untersuchung, sondern auch, wenn der Staatsdiener den entbehrten Gehalt nicht zur Strafe verliert, über die Kosten der interimistischen Verwaltung des Dienstes, sowohl während der vorläufigen, als auch während der gerichtlichen Untersuchung.

Art. 9. Eben so werden die Gerichte im Falle des Art. 7. sich in den Urtheilen über die Kosten der gerichtlichen Untersuchung und über die der interimistischen Verwaltung des Zeitpunkts, wo der Diener vor Gericht stand, aussprechen.

Art. 10. In allen Fällen, wo ein Administrativcolleg in der Hauptsache zu erkennen hat, gebührt ihm auch das Urtheil darüber, ob der in Untersuchung gerathene Staatsdiener die Kosten der Untersuchung und der interimistischen Verwaltung des Dienstes zu tragen habe. Von diesem Erkenntnisse über den Kostenpunkt findet der Recurs an den Staatsrath Statt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 9. März 1824.

Ludewig.

v. Grolman.

Gesetz, die denjenigen Staatsdienern, welche wegen erkannter Special-Inquisition, Versetzung in Anklagestand oder Stellung vor Gericht von dem Gehalte suspendirt worden sind, während der Untersuchung zu verabreichende Unterstützung betreffend.

(Reg. Bl. von 1827. Nr. 42. S. 391—393.)

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet, wie folgt:

Art. 1. Wenn Staatsdiener, welche wegen gegen sie erkannter Special-Inquisition oder Versetzung in Anklagestand oder verfügter Stellung vor Gericht, in Gefolge der Art. 22. und 23. des Gesetzes vom 12. April 1820, die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten betreffend, vom Dienste und Gehalte suspendirt worden sind, sich

rücksichtlich des nothdürftigen Lebensunterhaltes für sich oder ihre Familien im Nothstande befinden, so soll denselben aus ihrem Gehalte, bis zur definitiven rechtskräftigen Entscheidung der gegen sie eingeleiteten Untersuchung, eine vorschußweise Unterstützung verabreicht werden.

Art. 2. Diese Unterstützung muß im Falle erfolgender Cassation wieder ersetzt und im Falle erfolgter geringerer Bestrafung oder Freisprechung an der Besoldung aufgerechnet werden. Kann der suspendirte Staatsdiener für die dereinstige Restitution dieser Unterstützung durch sein Vermögen völlige oder theilweise Sicherheit leisten, so ist er dazu verbunden.

Die verwilligte Unterstützung kann nicht mit Arrest belegt werden.

Art. 3. Die verwilligt werdenden Unterstützungen dürfen ein gewisses Maximum nicht übersteigen.

Dieses Maximum besteht:

1) bei fixen Besoldungen unter 600 fl. in der Hälfte der Besoldung, wenn diese Hälfte die Summe von 200 fl. nicht übersteigt;

2) bei fixen Besoldungen, welche 600 fl. oder mehr betragen, in einem Drittheil der Besoldung, jedoch darf dieses Drittheil die Summe von 1200 fl. nicht übersteigen.

Art. 4. Das Gesuch um Unterstützung wird bei demjenigen Gericht eingegeben, bei welchem die Untersuchung anhängig ist, und von demselben darauf verfügt.

Art. 5. Die verwilligte Unterstützung kann von dem Gericht zurückgenommen werden, wenn der angeschuldigte Staatsdiener die Beendigung der Untersuchung absichtlich verzögert, oder wenn der die vorschußweise Unterstützung bedingende Nothzustand aus irgend einem Grunde aufhört.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 12. Juli 1827.

Ludewig.

v. Grolman.

4) Gesetz, die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten betreffend.

(Reg.Bl. von 1830. Nr. 80. S. 467—468.)

Ludwig II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Den auf Widerruf angestellten Staatsdienern und Angestellten, welche hinsichtlich der Pensionirung auf eine Behandlung nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik keinen Anspruch haben, können, wenn sie auf eine gewaltsame Weise, bei und durch Ausübung ihres Dienstes, ohne ihr Verschulden, dienstunfähig geworden sind, Pensionen zu Lasten des allgemeinen Pensionsfonds bewilligt werden.

Art. 2. Den bezeichneten Dienern, jedoch mit Ausnahme der Zollbeamten, können auch dann Pensionen zu Lasten des allgemeinen Pensionsfonds bewilligt werden, wenn sie sich während einer zehnjährigen Dienstzeit die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erworben haben, und, ohne ihr Verschulden, zur ferneren Versehung ihrer Stellen unfähig werden.

Art. 3. Wenn Stellen, die durch widerruflich angestellte Beamten verwaltet werden, in Folge neuer allgemeiner Verwaltungsmaaßregeln, aufgehoben werden, so sollen die Beamten, welche sie bekleidet haben, keine Pension erhalten.

Art. 4. Die nach Art. 1. und 2. zu verleihenden Pensionen dürfen in Fällen des Art. 1. nicht die Hälfte und in Fällen des Art. 2. nicht ein Drittheil des bisherigen Diensteinkommens der zu pensionirenden Beamten überschreiten und sollen innerhalb dieser Beschränkung nach dem Verhältniß der geleisteten Dienste, des Bedürfnisses und des Alters der betreffenden Individuen bemessen werden.

Art. 5. Fällt bei dem Pensionär der Grund der Pensionirung weg, so ist derselbe schuldig, sich in einem, nach dem Ermessen der Regierung, seinem früheren analogen Dienstverhältniß wieder anstellen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 14. December 1830.

Ludwig.

v. Hofmann.

5) Verordnung, die Aufstellung der definitiven Etats betreffend.

(Reg.Bl. von 1832. Nr. 72. S. 545—547.)

Ludwig II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

In Folge der von Unseren getreuen Ständen auf dem letzten Landtage geäußerten Wünsche und der ihnen hierauf von Uns ertheilten Zusagen haben Wir eine genaue Revision der Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogthums angeordnet und hierauf für die sämmtlichen Behörden und Stellen dieser Verwaltung definitive Personal- und Besoldungs-Etats aufstellen lassen.

Zugleich haben Wir in Beziehung auf diesen Gegenstand, in Gemäßheit des Art. 73. der Verfassung, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Die erwähnten, von Uns sanctionirten Etats enthalten sowohl in Beziehung auf die Anzahl der anzustellenden Beamten, als wie in Beziehung auf deren Gehalte denjenigen Stand, welchen Wir — wie Wir bereits in dem Landtagsabschiede vom 1. November 1830 §. 64. Nr. 1. geäußert haben — ohne die dringendsten Veranlassungen niemals überschreiten lassen werden.

Art. 2. Keinem Diener steht ein Recht auf die volle etatsmäßige Besoldung oder auf das Vorrücken in erledigt werdende etatsmäßige höhere Stellen oder Klassen zu, vielmehr werden Wir bei den Beförderungen zu höheren Stellen und Gehalten, in Uebereinstimmung mit Art. 3. des Edicts vom 12. April 1820, nicht blos das Dienstalter, sondern vorzugsweise die Verdienste des Aspiranten berücksichtigen.

Bei Erledigungen in höheren Besoldungsklassen der Behörden eines Ministerialdepartements können Angestellte der Behörden eines anderen Ministerialdepartements in diese höheren Klassen nicht vorrücken.

Dagegen werden Wir, je nachdem Wir dieß für angemessen erachten, bei Erledigungen in den höheren Besoldungsklassen einer Behörde, entweder die Mitglieder derselben Behörde oder nach Befinden die Mitglieder einer anderen, demselben Ministerialdepartement untergeordneten Behörde zum Vorrücken in die erledigten höheren Besoldungsklassen bezeichnen.

Art. 3. Diejenigen Gehalte, welche etwa einzelne angestellte Diener dermalen über den definitiven normal-

mäßigen Etat zu beziehen haben, sollen auf den Pensionsetat überwiesen werden.

Art. 4. Die den definitiven Personaletat übersteigenden, dermalen besetzten Dienststellen werden Wir zum Theil durch Pensionirung der betreffenden Individuen einziehen lassen.

Die noch übrigen dermalen besetzten, in dem definitiven Etat aber nicht begründeten Stellen sollen eingezogen werden, sobald solche Erledigungsfälle eintreten, bei welchen die Wiederbesetzung der Stelle, ohne Nachtheil für den Dienst, unterbleiben kann.

Art. 5. Nach Art. 6. des Edicts vom 12. April 1820 ist zwar jeder Staatsbeamte verbunden, Nebenaufträge, wenn sie seinem Geschäftskreise nicht durchaus fremd sind, ohne besondere Vergütung zu übernehmen, da sich aber diese Bestimmung nicht auf permanente Functionen in besonderen Fällen beziehen kann, welche theils ihrer minderen Wichtigkeit, theils der Ersparniß wegen mit anderen Stellen verbunden werden, so haben Wir auch diese sogenannten Nebenstellen in den Etat aufnehmen lassen.

Sie sollen jedoch, insofern deren Inhaber bereits für ein Staatsamt einen etatmäßigen Gehalt beziehen, künftig jedesmal nur als widerruflich betrachtet werden, dergestalt, daß auf den mit denselben verbundenen Gehalt keine Pensionsansprüche gegründet werden können.

Den Fall der Uebertragung solcher Nebenstellen ausgenommen, können niemals die etatmäßigen Gehalte mehrerer Stellen in der Person eines Beamten vereinigt werden.

Art. 6. Die aufgestellten definitiven Normaletats haben keinen Bezug auf die Kanzlei- und Büreaukosten der Behörden und einzelnen Beamten, über welche Wir in einzelnen Fällen die dem Bedürfnisse des Dienstes entsprechenden besonderen Verfügungen treffen werden. Eben so wenig auf die in besonderen Fällen erforderlich werdende außerordentliche Aushülfe oder auf die ständige Aushülfe, welche bei einzelnen Behörden durch Diurnisten geleistet und wie bisher aus den Kanzleikosten vergütet wird.

Art. 7. Belohnungen für außerordentliche geleistete Dienste und Anstrengungen einzelner Staatsbeamten behalten Wir Uns vor, in den Uns geeignet scheinenden Fällen zu bewilligen.

Art. 8. Wenn durch eintretende besondere Umstände Abänderungen in der Organisation der Verwaltung des Großherzogthums nothwendig werden sollten, so behalten Wir uns ferner vor, alsdann in Gemäßheit des Art. 73. der Verfas-

sung das Geeignete zu verfügen. Wir werden aber auch dann die nothwendigen Abänderungen nur mit der sorgfältigsten Rücksicht auf Verminderung jedes überflüssigen Aufwandes an Besoldungen eintreten lassen.

Art. 9. Der im §. 39. des Landtagsabschieds vom 1. März 1824 erklärte Vorbehalt, daß bei neuen Anstellungen der Angestellte innerhalb der ersten fünf Jahre seiner Anstellung ohne Pension entlassen werden könne, soll sich in Zukunft von selbst verstehen, mithin auch dann zur Anwendung kommen können, wenn er in dem Anstellungsdecret nicht sollte ausgedrückt worden seyn.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 16. August 1832.

Ludwig.

v. Hofmann.

6) Edict über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Staatsbeamten vom Militärstand, so wie der wirklichen Offiziers betreffend.

(Reg.Bl. von 1820. Nr. 27. S. 231—234.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben dnrch Unser Edict vom 12. dieses Monats die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten gleichförmig festgesetzt. Wir verordnen hierdurch weiter, daß dieses Edict seinem ganzen Umfange nach auch auf diejenigen Staatsbeamten vom Militärstande Anwendung finden soll, welche bei den Militär-Verwaltungsbehörden angestellt sind, deßgleichen auf diejenigen, welche mit Offiziersrang bei Unserm wirklichen Militär angestellt und unter der Benennung der Nichtstreitenden begriffen sind (als Militärgeistliche, Auditoren, Aerzte, Rechnungsbeamten ꝛc.).

Hinsichtlich der Militärstaatsdiener vom wirklichen Offiziersstande aber können die Bestimmungen jenes Edicts wegen Eigenthümlichkeit der Verhältnisse, namentlich wegen der bestehenden Grundsätze der Anciennetät und wegen der besonderen Militärdienstregelements entweder gar nicht oder nur mit Modification angewendet werden. Da es nun zugleich Unser gnädigster Wille ist, dem Offiziersstande minder beruhigende Aussichten für die Versorgung im Ruhestande, be-

sonders nach treuen, zu Unserer Zufriedenheit geleisteten Diensten, zu eröffnen und denselben hinsichtlich dieses und einiger anderen Gegenstände in möglichst gleiche Lage mit Unseren übrigen Staatsdienern zu setzen, so verordnen Wir hinsichtlich des Offiziersstandes hierdurch Folgendes:

Art. 1. Jeder Offizier wird nach 50 Dienstjahren auf sein Nachsuchen in Ruhestand versetzt mit Belassung des Charakters und des vollen Gehalts.

Art. 2. Der Offizier wird nach 40jährigem Dienstalter oder nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre auf Nachsuchen in Ruhestand versetzt und behält den Charakter und neun Zehntheile des Gehalts.

Art. 3. Bei einer hinlänglich erwiesenen Dienstunfähigkeit, als Folge physischer Gebrechlichkeit vermöge Dienstesanstrengung oder unverschuldeten Unglücks, wird der Offizier auf Ansuchen in Ruhestand versetzt und behält den Charakter, sodann in den ersten 10 Jahren seit Erlangung des Offiziersgrades $^7/_{10}$, in den zweiten 10 Jahren $^8/_{10}$ und bei späterem Austritte $^9/_{10}$ seines Gehalts. Ist aber der Offizier durch den activen Felddienst zu jedem weiteren Militärdienste, sowohl im Felde als in der Garnison, untauglich geworden, so wird er auf sein Nachsuchen zu jeder Zeit in Ruhestand versetzt, mit Beibehaltung des Charakters und des vollen Gehalts seines Grades.

Jeder, in Folge des gegenwärtigen Artikels in Ruhestand versetzte Offizier muß sich bei der Militär-Administration oder im Civildienste, wenn er dazu brauchbar gefunden wird, anstellen oder gebrauchen lassen, erhält jedoch alsdann seinen früheren Gehalt oder den mit seiner neuen Dienstleistung verbundenen Gehalt in dem Falle, wenn derselbe größer ist, als jener.

Art. 4. Zum Erkenntnisse, ob einer der im Art. 3. erwähnten Fälle vorhanden sey, soll eine permanente Commission, bestehend aus einem Mitgliede Unseres Oberkriegs-Collegs, mehreren Offizieren und Militärärzten, unter dem Vorsitze eines Generals niedergesetzt werden, bei welchem sich jeder Offizier, welcher im Falle des Art. 3. zu seyn glaubt, anzumelden und sodann, in Gemäßheit des Erkenntnisses der Commission, die weitere Verfügung von Seiten Unseres Oberkriegs-Collegs zu erwarten hat.

Art. 5. Die Entlassung mit Verzichtleistung auf Charakter und Gehalt wird einem Offizier im Friedensstande zu keiner Zeit, Nothfälle ausgenommen, verweigert werden.

Art. 6. Bei jeder nachgesuchten Entlassung kann von Uns der wirkliche Austritt aus dem Dienste bis auf 6 Monate, bei ausbrechendem oder ausgebrochenem Kriege und während des Krieges aber bis zu Endigung des laufenden Feldzugs aufgeschoben werden. Auch setzt jede auf Ansuchen bewilligte Entlassung voraus, daß der Offizier alle Dienstaufträge und Geschäfte beendigt habe.

Art. 7. Jeder Offizier kann durch Unsere Verfügung zu jeder Zeit in Ruhestand gesetzt werden. Er behält alsdann den Charakter des Grads, sodann von seinem Gehalte $^{7}/_{10}$ in den ersten 10 Dienstjahren, $^{8}/_{10}$ in den zweiten 10 Jahren und $^{9}/_{10}$ bei späterer, jedoch vor 50 Dienstjahren eintretender Versetzung in den Ruhestand.

Art. 8. Ein auf Ansuchen oder durch unsere Verfügung in Ruhestand versetzte Offizier darf, bei Verlust des Charakters und der Pension, ohne Unsere besondere Erlaubniß weder fremde Dienste annehmen, noch auf eine andere Art sich in ein Verhältniß setzen, welches Uns hindern würde, von seinen Diensten etwaigen weiteren Gebrauch zu machen. Auch muß er die Pension im Lande verzehren.

Art. 9. Jeder Offizier kann zu einem andern Regiment, Bataillon oder Corps versetzt werden, jedoch ohne Zurücksetzung in der Anciennetät und im Gehalte. Der ohne Nachsuchen und ohne Verbesserung Versetzte erhält Vergütung der nothwendigen Ueberzugskosten.

Art. 10. Bei Berechnung der Dienstjahre kommt bloß die im Offiziergrade, nicht die in niederen Graden geleistete Dienstzeit in Anrechnung. Den von anderen Staaten durch Vertrag übernommenen Offizieren werden die in diesen Staaten früher bekleideten Offiziersstellen angerechnet.

Art. 11. Bei Bestimmung der Größe der Pensionen — die Versetzung in den Ruhestand mag auf Nachsuchen oder durch Unsere Verfügung erfolgt seyn, — so wie bei Bestimmung der Größe des Gehalts im Falle einer Versetzung, wird unter dem Gehalte der Offiziere nur Gage, Holz- und Quartiergeld, nicht aber Bureaugelder, Commandeurszulagen, Adjutantenzulagen, Fouragerationen ꝛc. begriffen.

Art. 12. Außerordentliche und ausgezeichnete Dienste können bei Offizieren, welche auf ihr Ansuchen oder durch Unsere Verfügung in Ruhestand versetzt werden, ausnahmsweise mit Belassung des ganzen Gehalts belohnt werden.

Art. 13. Die Gehalte und Pensionen der Offiziere können nur zu Einem Fünftheil von Gläubigern in Anspruch genommen werden. Da indessen die dermalen bereits immi-

tirten Gläubiger auf den bisher gesetzlichen Abzug eines Drittheils ein erworbenes Recht haben, so findet jene Bestimmung erst hinsichtlich derjenigen Immissionen, welche von jetzt an erkannt werden, Anwendung. Der Abzug eines Fünftheils wird übrigens nicht von Repräsentationskosten, Commandeurs- und Adjutantenzulagen, Fouragerationen ꝛc., sondern lediglich von Gage und Service, jedoch ohne Rücksicht auf die sonstigen Abzüge für die Wittwen- und Kleiderkassen ꝛc., gemacht.

Art. 14. Jeder Offizier muß Nebenaufträge, wenn sie seinem Geschäftskreise nicht durchaus fremd sind, ohne besondere Vergütung übernehmen.

Art. 15. Kein wirklicher Offizier kann ein Handels- oder Fabrikgeschäft oder ein anderes, mit der Landwirthschaft nicht in Verbindung stehendes Gewerbe, ohne besondere Erlaubniß Unseres Oberkriegs-Collegs, betreiben. Bei Versetzung eines Offiziers wird auf solche Verhältnisse keine Rücksicht genommen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 25. April 1820.

Ludewig.

v. Weyhers.

7) Verordnung, den Urlaub der Staatsdiener betreffend.

(Reg.Bl. von 1820. Nr. 40. S. 355—356.)

Ueber Beurlaubung der Staatsdiener bestehen in den diesseits rheinischen Landestheilen nachfolgende, theils gesetzliche, theils durch stetes Herkommen begründete Bestimmungen:

1) Um ins Ausland reisen zu dürfen, hat jeder Staatsdiener, ohne Rücksicht auf die Dauer der dazu erforderlichen Zeit, die Erlaubniß der unterzeichneten Behörde zu erwirken.

2) Eben so muß bei derselben jeder Urlaub, der über vier Wochen hinaus sich erstrecken soll, nachgesucht werden.

3) In beiden Fällen ist das Urlaubsgesuch bei der dem Petenten zunächst vorgesetzten Behörde, mithin von Collegialdienern bei dem Colleg, wobei sie angestellt sind, einzureichen.

4) Diese Stelle hat darüber, ob demselben überhaupt, und auf so lange Zeit, als gebeten, zu willfahren, und was wegen der Imterims-Amtsführung indessen eingeleitet worden, oder zu verfügen sey, an die oberste Staatsbehörde zu berichten.

5) Urlanb von vier oder unter vier Wochen ist bloß bei dem, dem Petenten vorgesetzten Colleg schriftlich nachzusuchen, und es ist dem Ermessen des Chefs des Collegs überlassen, ob die Geschäfte oder andere Verhältnisse gestatten, die gebetene Erlaubniß zu ertheilen oder nicht.

6) Die Vorstände der Collegien haben für sich in jedem Fall bei dem Geheimen Staatsministerium um Urlaub nachzusuchen.

7) Wer ohne vorheriges Urlaubsgesuch, oder ohne die Entschließung darauf abzuwarten, sich eigenmächtig von seinem Amtsort entfernt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er darüber, außer der Verantwortlichkeit für allen aus seiner ungebührlichen Entfernung dem Fiscus oder den Privaten entstehenden Schaden und Nachtheil, zur Verantwortung über verletzte Dienstpflicht und zur gebührenden Bestrafung gezogen wird.

Man findet sich bewogen, diese allgemeine Vorschriften hierdurch zur genauesten Beobachtung einzuschärfen, und auf die Landestheile, in welchen sie bis jetzt noch nicht bestanden, hiermit auszudehnen.

Darmstadt, den 17. Juli 1820.

Großhzgl. Hess. Geheimes Staats-Ministerium.

v. Grolman. Frhr. v. Gruben.

Hoppé.

8) Bekanntmachung, den öffentlichen Dienst betreffend.

(Reg. Bl. von 1833. Nr. 70½. S. 446a. 446 b.)

Seit einiger Zeit mußte das Großherzogliche Geheime Staatsministerium, wiewohl es Ursache hat, mit dem Benehmen der großen Mehrzahl der Staats-, Kirchen- und sonstigen öffentlichen Diener vollkommen zufrieden zu seyn, öfters die betrübende Erfahrung machen, daß einzelne der im öffentlichen Dienste angestellten Beamten, anstatt im System und im Sinne der Staatsregierung zu handeln, vielmehr ein gewisses Widerstreben bethätigten, indem sie theils die Maaßregeln und Verfügungen der Staatsregierung an öffentlichen Orten, oder in Gegenwart ihrer Untergebenen, einer rücksichtslosen Critik unterwarfen, theils an Handlungen offenen Antheil genommen, oder im Verborgenen dazu mitgewirkt haben, welche, bald direct, bald indirect, der Staatsregierung Mißbilligung oder Trotz bezeugen sollten, theils bis zu solchen öffentlichen Aeußerungen gekommen sind, welche die

Verfassung des Großherzogthums und namentlich deren Grundpfeiler, das monarchische Prinzip, auf eine gefährdende Weise berührten.

Durch ein solches Benehmen, sollte es auch nicht bis zur Verletzung der Treue gegen des Großherzogs Königliche Hoheit führen, wird jedoch immerhin die Dienstehre gekränkt, das Vertrauen zu der öffentlichen Verwaltung untergraben und geschwächt, und diese in ihrer gesammten Wirksamkeit auf eine höchst nachtheilige Weise gestört und gehemmt; während es unleugbar die Pflicht jedes öffentlichen Beamten ist, welchem besonderen Zweige der Verwaltung er auch zunächst angehören mag, als Mitglied des gesammten öffentlichen Dienstes, nicht allein in der Ausübung seines speziellen Berufes, sondern auch in seinem sonstigen Handeln dahin zu streben, daß der öffentliche Dienst durch ein einträchtiges Zusammenwirken aller seiner Glieder gehoben und gefördert werde.

Die Staatsregierung wird daher stets ein wachsames Auge auf das Verhalten der Angestellten in den erwähnten Beziehungen richten und bei allen Gesuchen um Anstellung, Beförderung, oder Gehaltsverbesserung, nicht nur auf die Qualification zu, oder in dem speziellen Berufe, sondern auch auf jenes allgemeine Verhalten des Ansuchenden Rücksicht nehmen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben befohlen, dieses öffentlich bekannt zu machen, damit sich alle Staats-, Kirchen- und sonstige öffentliche Diener darnach bemessen mögen.

Darmstadt, den 13. December 1833.

Aus allerhöchstem besonderen Auftrag.

Großhzgl. Hess. Geheimes Staats-Ministerium.

du Thil. v. Hofmann.

B. In Beziehung auf die Besoldung.

1) Verordnung, die Naturalbesoldung der Staatsdiener betreffend.

(Reg. Bl. von 1821. Nr. 24. S. 313—315.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Da Wir es zweckmäßig finden, Bestimmungen zu treffen, um die Besoldungen der Staatsdienerschaft in ein angemessenes Verhältniß zu den wechselnden Preisen der ersten Lebensbedürfnisse zu stellen, ohne daß es nöthig ist, einen Theil der Gehalte, auf die früher bestandene Weise, durch wirkliche Abgabe von Naturalien zu verabreichen; und da Wir geneigt sind, dem gemeinschaftlichen Wunsche zu entsprechen, welchen Uns die beiden Kammern der Landstände wegen einer, ein solches Verhältniß herstellenden, Einrichtung im verfassungsmäßigen Wege vorgetragen haben, ohne daß Wir darauf, schon vor dem Ende ihrer dießjährigen Verhandlungen, Unsere Landesfürstliche Entscheidung in dem Landtagsabschiede haben ertheilen können; so sehen Wir Uns bewogen, über die künftige Gehalts-Regulirung der Staatsdienerschaft zu verordnen, wie folgt:

Art 1. Alle Besoldungen der Staatsdiener sollen in Zukunft, wie bisher, in Geld angesetzt werden.

Art. 2. Der vierte Theil der angesetzten Geldbesoldungen soll, nach der jeweiligen Kammertaxe, zu gleichen Theilen, auf eine entsprechende Quantität von Waizen, Roggen, Gerste und Hafer, reducirt werden.

Art. 3. Für die aus dieser Reduction sich herausstellende Quantität von Naturalien, erhalten die Besoldeten aus der Staatscasse eine, nach dem Durchschnitt der jährlich laufenden Fruchtpreise bestimmte, Vergütung in Geld.

Art. 4. Diese Durchschnittspreise werden aus den zusammengenommenen Marktpreisen der Städte Darmstadt, Gießen und Mainz berechnet, so wie sie in den letzten sechs Monaten des zunächst vorhergegangenen, und in den ersten sechs Monaten des laufenden Kalender- und Rechnungsjahres, bestanden haben.

Art. 5. Die Ausmittelung der Durchschnittspreise hat die Rechnungskammer vorzunehmen, und zu Anfang des Mo-

nats Juli jeden Jahres durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, wie viel im laufenden Kalender- und Rechnungsjahre, für ein Hundert Gulden Naturalbesoldung aus der Staatscasse zu vergüten ist.

Art. 6. Für das erste Quartal des laufenden Rechnungsjahres sollen die Natural-Besoldungen noch nach dem, für das vorangehende Rechnungsjahr bestandenen, Vergütungspreise abschläglich ausbezahlt, und bei der Zahlung für das zweite Quartal, welche, wie die für das dritte und vierte, nach dem für das laufende Rechnungsjahr bekannt gemachten Vergütungspreise geschieht, die nöthigen Ausgleichungen bewirkt werden.

Art. 7. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden bei allen, von nun an ertheilt werdenden Hof- und Civil-Besoldungen, mit Inbegriff derjenigen, Anwendung, welche an das bei der Militärverwaltung angestellte Personal bezahlt werden, und in gleichem Maaße bei allen Besoldungs-Erhöhungen, welche einem dermalen angestellten Diener, durch Zulage, oder durch Versetzung in ein anderes Amt, zu Theil werden; so jedoch, daß in den beiden letzten Fällen die Besoldungs-Erhöhung nur bis zum Belauf des vierten Theils des neuen Gesammtgehaltes, ganz in Naturalien ausgeworfen werden darf.

Art. 8. Dagegen finden diese Bestimmungen keine Anwendung, bei der Gage der Militärpersonen, bei diplomatischen Gehalten, bei Gnadenpensionen, bei den Pensionen aus Wittwen-Cassen, und bei den Gehalten der niederen Diener, die auf Widerruf, oder bloß gegen den Bezug gewisser Procente, angestellt sind.

Art. 9. Bei Festsetzung der Pensionen und Ruhegehalte, die in Folge der Dienstpragmatik bewilligt werden, wird der Natural- und Geldgehalt genau in dasselbe Verhältniß gesetzt, in welchem er, vor der Entlassung oder Quiescirung, die Gesammtbesoldung des Dieners bildete.

Art. 10. Die von Unserm Geheimen Staats-Ministerio durch die Zeitung bekannt gemachten Verfügungen — über Regulirung der Dienstgehalte in Geld, vom 26. März 1819 — so weit deren Inhalt mit der gegenwärtigen Verordnung nicht im Einklange stehet, und — über Verwandlung der Natural-Besoldungen in ständige Geldgehalte, vom 7. Juni 1819 — so weit die Besoldeten und Pensionärs bis jetzt da-

von keinen Gebrauch gemacht haben, werden für die Zukunft außer Wirkung gesetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 23. Juni 1821.

Ludewig.

du Thil.

(Reg.Bl. von 1822. Nr. 32. S. 495—496.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Bestimmung in Unserer am 23. Juni 1821 über die Natural-Besoldungen der Diener erlassenen Verordnung, nach welcher die Durchschnittspreise aus den zusammengenommenen Marktpreisen der Städte Darmstadt, Gießen und Mainz, worin die zur Besoldung ausgesetzten Naturalien von der Staatscasse in Gelde zu vergüten sind, berechnet werden sollen:

> „so wie sie in den letzten sechs Monaten des zunächst vorhergegangenen, und in den ersten sechs Monaten des laufenden Kalender- und Rechnungsjahres bestanden haben,“

mit so großen Nachtheilen für die Ordnung und Klarheit des Cassen- und Rechnungswesens verbunden ist, daß dadurch der bezweckte Vortheil, auch den binnen Jahresfrist stattfindenden Wechsel der Fruchtpreise bei der jährlichen Geldvergütung für die Natural-Besoldungen möglichst auszugleichen, bei weitem überwogen wird; so haben Wir nothwendig gefunden, jene Bestimmung abzuändern, und verordnen daher, wie folgt:

Art. 1. Anstatt der im Art. 4. der Verordnung vom 23. Juni 1821 vorgeschriebenen Berechnungsweise, sollen die Durchschnittspreise aus den zusammengenommenen Marktpreisen der Städte Darmstadt, Gießen und Mainz, nach welchen die zufolge des Art. 3. jener Verordnung zur Besoldung ausgesetzten Naturalien von der Staatscasse in Gelde zu vergüten sind, hinführo berechnet werden, so wie sie in den sämmtlichen Monaten des zunächst vorhergegangenen vollen Kalender- und Rechnungsjahres bestanden haben.

Art. 2. Diese Berechnungsart kommt zum erstenmal in Anwendung bei den für das Jahr 1824 zu vergütenden Natural-Besoldungen, dergestalt, daß die dafür zu leistende Geldvergütung nach den im vollen Jahr 1823 bestandenen Durchschnittspreisen berechnet wird.

Art. 3. Für die Natural-Besoldungen des Jahres 1823 soll die Geldvergütung blos nach den in den letzten sechs Monaten des Jahres 1822 bestandenen Durchschnittspreisen berechnet werden, indem die Durchschnittspreise der ersten sechs Monate dieses Jahres bereits bei der Ausmittelung der Geldvergütung für das Jahr 1822, welche unverändert bleibt, berücksichtigt worden sind.

Art. 4. Die Rechnungskammer, welche auch fernerhin die Ausmittelung der Durchschnittspreise und Geldvergütungen vorzunehmen hat, hat die im Art. 5. der Verordnung vom 23. Juni 1821 deßfalls vorgeschriebene Bekanntmachung durch das Regierungsblatt künftighin, anstatt zu Anfang Juli, in den ersten Tagen des Monats Jänner jeden Jahrs, zu bewirken.

Art. 5. Der Art. 6. der Verordnung vom 23. Juni 1821 findet künftighin keine weitere Anwendung; alle übrigen, hier nicht abgeänderten, Bestimmungen jener Verordnung bleiben dagegen in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 17. October 1822.

Ludewig.

du Thil.

(Reg. Bl. von 1827. Nr. 4. S. 21—22.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Da Wir Uns bewogen gefunden haben, Unsere Verordnung über die Natural-Besoldungen vom 23. Juni 1821 zwar auch ferner fortbestehen zu lassen, jedoch unter Bestimmungen, wodurch Unsere Absicht besser wird erreicht werden, als bisher der Fall war, so verordnen Wir hiermit, wie folgt:

Art. 1. Die Kammertaxe soll, vom 1. Jänner des gegenwärtigen Jahres an, seyn:

für das Malter Waizen: sechs Gulden dreißig Kreuzer,
für das Malter Korn: fünf Gulden,
für das Malter Gerste: drei Gulden dreißig Kreuzer,
für das Malter Hafer: zwei Gulden dreißig Kreuzer.

Art. 2. Die Vergütung in Gelde, welche nach Art. 3. der Verordnung vom 23. Juni 1821 den Besoldeten gegeben wird, kann in keinem Jahr den Nominalbetrag des nach den laufenden Preisen der Naturalien zu vergütenden Besoldungstheils höher als um fünfzehn Procent übersteigen, aber auch

in keinem Jahr um mehr als fünfzehn Procent unter diesen Nominalbetrag herab sinken.

Art. 3. Wir wollen denjenigen Unserer Staatsdiener, deren Gehalte entweder gar keine oder doch weniger als den vierten Theil in Naturalien enthalten, gestatten, ihre Gehalte bis zum vierten Theil nach vorstehenden Bestimmungen in Vergütung nach Naturalien zu verwandeln, insofern dieses innerhalb drei Monaten auf diejenige Art geschieht, welche Wir weiter bestimmen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 1. Februar 1827.

Ludewig.

du Thil.

Bekanntmachung, die Naturalbesoldung der Staatsdiener betreffend.

(Reg. Bl. von 1827. Nr. 14. S. 78.)

Durch den Art. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar l. J. ist es denjenigen Staatsdienern, deren Gehalte entweder gar keine oder doch weniger als den vierten Theil in Naturalien enthalten, gestattet, ihre Gehalte bis zum vierten Theile nach den Bestimmungen dieser allerhöchsten Verordnung in Vergütung nach Naturalien zu verwandeln.

Diejenigen Staatsdiener, welche von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen wünschen, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsige Erklärung binnen 3 Monaten, vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an, bei dem ihnen unmittelbar vorgesetzten Colleg einzureichen.

Die betreffenden Collegien haben diese Erklärungen nach Ablauf dieser dreimonatlichen Frist an das einschlägige Ministerium einzusenden.

Darmstadt am 18. März 1827.

Großherzogl. Hess. Ministerium der Finanzen.

du Thil. Meisenzahl.

2) Verordnung, daß mit dem Sterbtag die Zahlung des Dienst- oder Ruhegehaltes, den der verstorbene Staatsdiener oder Pensionär aus Staats-Cassen bezogen, aufhören solle.

(Reg. Bl. von 1820. Nr. 9. S. 41.)

Nachdem wir uns bewogen gefunden haben, die bei manchen Cassen mißbräuchlich bisher bestandene Observanz

„Dienst- oder Ruhegehalte bis zum Begräbnißtag des verstorbenen Staatsdieners oder Pensionärs an dessen Erben auszuzahlen und ausgäblich zu verrechnen“ hiermit aufzuheben und zu verordnen, daß mit dem Sterbtag, denselben einbegriffen, auch die Zahlung des Dienst- oder Ruhegehaltes, den der Verstorbene aus Staats-Cassen bezogen, aufhören, und von dem auf den Sterbtag folgenden Tag an die einschlägige Wittwencasse in den verordnungsmäßigen Bezug treten solle, so haben sich hiernach die betreffenden Rechnungs- und Rechnungs-Revisionsstellen künftighin zu bemessen.

Darmstadt den 25. Februar 1820.

Großhzgl. Hess. Geheimes Staats-Ministerium.

v. Grolman. v. Wreden. Frhr. v. Gruben.

Hoppé.

3) Verordnung, die Pensionen, welche im Auslande verzehrt werden, betreffend.

(Reg. Bl. von 1821. Nr. 39. S. 533—534.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Da es billig ist, daß denjenigen, welche aus Unserer Staatscasse Pensionen beziehen, ohne solche innerhalb Landes zu verzehren, ein Abzug gemacht werde und Unsere getreue Stände den Wunsch geäußert haben, daß hierüber nähere Bestimmung von Uns getroffen werden möge; so haben Wir für gut gefunden, hiernach Folgendes zu verordnen:

Art. 1. Der Regel nach sollen die aus Unserer Staatscasse an Pensionärs, welche im Auslande wohnen, zu entrichtende Pensionen, nur mit Abzug eines Viertheils ihres Betrags verabfolgt und ausbezahlt werden.

Art. 2. Ausgenommen von dieser Regel sind die durch den Art. 15. der deutschen Bundesacte von einem solchen Abzuge ausdrücklich befreiten Personen.

Art. 3. Eine weitere Ausnahme findet nur dann statt, wenn Wir selbst, in Rücksicht vorliegender besonderer Gründe und Verhältnisse solche anordnen.

Art. 4. Wenn dermalen ein Pensionär seine Pension ohne Abzug im Auslande verzehrt, so soll untersucht werden, ob er hierzu von Uns eine für immer ertheilte Erlaubniß erhalten habe? und im entgegengesetzten Falle, die allgemeine Regel auf ihn angewendet werden.

Art. 5. Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 9. August 1821.

Ludewig.

du Thil.

C. In Beziehung auf die Wittwencasse.

1) Aufnahme sämmtlicher definitiv angestellter Staatsdiener der Provinz Rheinhessen in die allgemeine Civildiener Wittwen-Anstalt.

(Reg. Bl. von 1820. Nr. 11. S. 90.)

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Aufnahme sämmtlicher definitiv angestellter Staatsdiener der Provinz Rheinhessen in die allgemeine Civildiener Wittwen-Anstalt unter heutigem dato gnädigst zu genehmigen, und zu mehrerer Aufnahme besagter wohlthätigen Anstalt deren Einnahme, nebst Zusicherung anderer erst später derselben zufließenden Vortheile, mit jährlichen 2000 fl. zu vermehren geruhet. Indem das Großherzogl. Geheime Staats-Ministerium diese Landesväterliche allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe zugleich, daß es den Termin zur wirklichen Aufnahme vorgedachter Staatsdiener auf den ersten des kommenden Monats April festgesetzt habe.

Darmstadt, den 4. März 1820.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großhzgl. Hess. Geheimes Staats-Ministerium.

v. Grolman. v. Wreden. Frhr. v. Gruben.

Stumpff.

2) Das Berechnen der zur Civildiener-Wittwencasse fließenden Sterbquartalien betreffend.

(Reg. Bl. von 1820. Nr. 12. S. 93—94.)

Die Ausmittelung des der Civildiener-Wittwencasse, nach der Verordnung vom 26. Juni 1812, gnädigst bewilligten Sterbquartals hat bisher bei jedem einzelnen Sterbfall eines zu jener Casse Berechtigten mancherlei Berechnungen, Decreturen und Anweisungen veranlaßt, und es konnte

weder die Staatscasse eine nur einigermaßen bestimmte Ausgabe an Sterbquartalien in Anschlag, noch die Wittwencasse diese Intrade in einen einigermaßen verläßigen Probabilitäts-Etat bringen, weil die Sterbquartalien selbst von Dienern derselben Classen-Abtheilung oft von sehr verschiedenem Betrag waren. Zur Abkürzung des Geschäftsgangs und mehrerer Sicherheit des Etats, haben daher des Großherzogs Königliche Hoheit zu verordnen gnädigst geruht:

1) Es soll künftighin das Sterbquartal eines im Civil-Wittwen-Casseverband gestandenen Dieners, welcher seine Besoldung zum größten Theil aus der Staatscasse oder aus Sporteln, auf die er angewiesen ist, bezieht, nicht in jedem einzelnen Sterbfall besonders berechnet werden.

2) Es soll vielmehr das Sterbquartal eines solchen Dieners, so wie es auch bei den Eintrittsgeldern und jährlichen Beiträgen der Fall ist, dergestalt als ständig angenommen werden; daß

1)	bei dem Absterben eines				Mitglieds	1ter	Classe	900 fl. — kr.
2)	"	"	"	"	"	2ter	"	600 fl. — "
3)	"	"	"	"	"	3ter	"	450 fl. — "
4)	"	"	"	"	"	4ter	"	375 fl. — "
5)	"	"	"	"	"	5ter	"	300 fl. — "
6)	"	"	"	"	"	6ter	"	225 fl. — "
7)	"	"	"	"	"	7ter	"	187 fl. 30 "
8)	"	"	"	"	"	8ter	"	120 fl. — "
9)	"	"	"	"	"	9ter	"	75 fl. — "
10)	"	"	"	"	"	10ter	"	30 fl. — "

ohne weitere Anweisung aus der einschlägigen Staatscasse in die Wittwencasse zu entrichten ist.

3) Wenn der verstorbene Diener noch aus Amts-, Gemeinde-, Cent- oder sonstigen Cassen Besoldungstheile bezogen hat, so ist von diesen das Sterbquartal zur Staatscasse einzuziehen, insofern die Stelle nicht früher besetzt, oder vor Ablauf des Sterbquartals über diese Besoldungstheile etwas anderes verfügt wird.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Darmstadt, den 3. März 1820.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großhzgl. Hess. Geheimes Staats-Ministerium.

v. Grolman. v. Wreden. Frhr. v. Gruben.

Hoppé.

3) Auszug aus dem Edict, die standesherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Hessen betreffend, vom 17. Februar 1820.

(Reg. Bl. von 1820. Nr. 17. S. 158. §. 70.)

Die standesherrlichen Justiz-Canzlei-Directoren, Justiz-Canzleiräthe, Justiz-, Polizei- und Sanitäts-Beamten, so wie die Mitglieder der standesherrlichen Consistorien, die Forst-Polizei-Beamten für die standesherrlichen Gemeindewaldungen, und sämmtliche Subalternen haben mit Unsern Staatsdienern, gleicher Categorie, gleichen Rang.

Sie müssen gegen Leistung der gesetzlichen Antrittsgelder, Jahresbeiträge und Sterbequartale, Unseren Civil-Wittwen-Instituten beitreten, und ihre Wittwen und Kinder haben sodann aus dem Fonds der Wittwencasse dieselbe Unterstützung zu erwarten, wie Unsere Staatsdiener gleicher Classe.

4) Die Berechtigung zum Civil-Wittwen-Institut betreffend.

Reg. Bl. von 1820. Nr. 52. S. 472—473.)

Es würde mit großen Schwierigkeiten in der Civil-Wittwen-Casseverwaltung verbunden seyn, und das Einbringen der Wittwen-Cassebeiträge und des statutenmäßigen Sterbquartals sehr erschweren und unsicher machen, wenn niedere Diener, welche ohne richterliches Urtheil entlassen werden können, der Wohlthat der Wittwen-Anstalt theilhaftig blieben, welche, wie das Allerhöchste Statut vom 2. October 1808 besagt, zum Zweck hat, die Hinterlassenen derjenigen zu unterstützen, „die dem Staat ihre Kräfte und ihr Leben gewidmet haben.“

Nachdem jedoch Zweifel deßhalb entstanden sind, haben des Großherzogs Königliche Hoheit vorgedachtes Statut dahin zu erläutern gnädigst geruht:

Art. 1. Diener, welche, entweder weil sie auf Widerruf angestellt sind, oder nach der Natur ihres niedern Dienstverhältnisses, wie z. B. Marstall-Livrée-Bediente, ohne richterliches Urtheil entlassen werden können, sollen künftig nicht mehr in das Civil-Wittwen-Institut aufgenommen werden.

Art. 2. Die dermaligen bei ihrer Dienstannahme in den Wittwenverband aufgenommenen dergleichen Diener sollen zwar, so lange sie im Dienst behalten werden, der Wohlthat der Wittwen-Anstalt hinsichtlich ihrer Hinterlassenen theilhaftig bleiben.

Art. 3. Werden sie aber entlassen, so enthält der Austritt aus dem Dienst auch den Austritt aus dem Civil-Wittwen-Institut.

Art. 4. Es werden alsdann den Entlassenen die bezahlten Antrittsgelder und die jährlich geleisteten Beiträge, jedoch ohne Zinsenvergütung, zurückbezahlt.

Diese allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur Nachachtung und Bemessung öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 13. October 1820.

Aus besonderem allerhöchstem Auftrag.

Großhzgl. Hess. Geheimes Staats-Ministerium.

v. Grolman. v. Wreden.

Hoppé.

5) Die zur Einweisung in den Pensionsbezug bei der Civildiener-Wittwencasse nöthigen Erfordernisse betreffend.

(Reg. Bl. von 1826. Nr. 2. S. 26—27.)

Da seither häufig von den Hinterlassenen verstorbener Großherzogl. Staatsdiener zum Behuf ihrer Einweisung in den Wittwen- und Waisengehalt, ohne Berücksichtigung der deßhalb in dem Großherzogl. Regierungsblatt vom Jahr 1824, S. 11, unterm 31. December 1823 ertheilten Vorschrift, bloß der Schein über das Ableben des Verstorbenen, und zwar kurzer Hand an den Rechner der Civil-Wittwencasse, eingeschickt worden, dadurch aber der Zweck jener Vorschrift noch keineswegs vollständig erreicht, vielmehr durch die alsdann noch weiter nöthigen Erörterungen die Einweisung in die Pension aufgehalten wird, so findet man sich veranlaßt, hierdurch wiederholt bekannt zu machen, daß künftighin auf bloße Einsendung der Todesscheine an den Rechner der Casse gar keine Rücksicht genommen werden könne, sondern daß, um Einweisung in die Pension zu erwirken, Anzeige bei der Commission selbst, mit officieller Bescheinigung darüber, wann der Staatsdiener verstorben, ob derselbe eine Wittwe und Kinder, in letzterem Falle wie viele, und in welchem Alter ein jedes derselben, hinterlassen habe, erwartet werde.

Darmstadt am 10. December 1825.

Großhzgl. Hessische Civildiener-Wittwencasse-Commission.

v. Günderode. Wolf. Schazmann. Doerr.

6) Verordnung, das Verhältniß der auf Widerruf angestellten Diener zu dem Civildiener-Wittwencasse-Institut betreffend.

(Reg. Bl. von 1829. Nr. 31. S. 266—267.)

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Um die Nachtheile zu entfernen, welche die Gleichstellung der auf Widerruf angestellten Diener mit den übrigen Mitgliedern des Civildiener-Wittwen-Instituts, auf den Fall der Dienstentlassung, für das besagte Institut zur Folge haben könnte, finden Wir Uns bewogen, zu verordnen:

Art. 1. Der Austritt der auf Widerruf angestellten Diener aus dem Dienste zieht auch den Austritt aus dem Civildiener-Wittwen-Institut von selbst nach sich.

Art. 2. Den auf Widerruf angestellten und nachher entlassenen Dienern soll zwar das Antrittsgeld ohne Zinsenvergütung zurückbezahlt werden, die geleisteten jährlichen Beiträge aber der Wittwencasse anheim fallen.

Art. 3. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung:

a) auf diejenigen widerruflich angestellten Diener, welche dermalen bereits in den Wittwenverband ohne Beschränkung aufgenommen sind;

b) auf widerruflich angestellte Diener, wenn solche Alters oder Krankheits halber mit Pension in den Ruhestand versetzt werden sollten.

Hiernach ist sich gebührend zu achten.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 18. Juni 1829.

Aus besonderem allerhöchstem Auftrage.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Bechtold.

II. Verordnungen, welche auf die neuere Organisation vom Jahre 1832 Bezug haben.

Edict, die Organisation der dem Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz untergeordneten Regierungs-Behörden betreffend.

(Reg.Bl. von 1832. Nr. 55. S. 365—376.)

Ludwig II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich der Organisation der Unserem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordneten Regierungsbehörden zu verordnen und verordnen, vermöge des Art. 73. der Verfassungsurkunde, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Erster Titel.

Aufhebung der bestehenden Regierungsbehörden.

Art. 1. Die Regierungen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die Polizeideputationen zu Darmstadt und Gießen, die Waisenhausdeputation und die Stellen der Landräthe, mit Ausnahme derjenigen, rücksichtlich welcher ein Präsentationsrecht ausgeübt wird, sind aufgehoben.

Zweiter Titel.

Von der Bezirksverwaltung und den dafür angeordneten Behörden.

Art. 2. Den durch eine besondere Verordnung nach ihren Grenzen bestimmt werdenden Verwaltungsbezirken, welchen Wir die Benennung Kreise beilegen, werden eigene Beamten unter dem Namen Kreisräthe vorgesetzt.

Art. 3. Die Functionen der im Art. 1. aufgehobenen Behörden gehen, nach Maaßgabe dieses Edicts, auf die Kreisräthe über.

Art. 4. Innerhalb des den Kreisräthen überwiesenen Kreises ist denselben die ganze Verwaltung und Polizei, die letzte jedoch mit gänzlichem Ausschlusse der — anderen Behörden überwiesenen Polizeigerichtsbarkeit, übertragen.

Art. 5. Die Kreisräthe sind in der Regel Unserem Ministerium des Innern und der Justiz unmittelbar untergeordnet.

In denjenigen Fällen aber, wo einzelne Zweige der Verwaltung besonderen Mittelbehörden überwiesen sind, sind die Kreisräthe zunächst diesen untergeordnet.

In denjenigen Angelegenheiten, in welchen sich Unsere anderen Ministerien zur Ausführung der ihren Wirkungskreis berührenden Anordnungen und Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften bisher der Provinzialregierungen oder Landräthe zu bedienen ermächtigt waren, sind die Kreisräthe diesen Ministerien unmittelbar untergeordnet.

Art. 6. Insoweit nicht durch gegenwärtiges Edict oder andere gleichzeitig damit erscheinende Edicte und Verordnungen etwas anderes angeordnet wird, sind die Kreisräthe:

a) in allen, ihnen übertragenen Functionen, rücksichtlich deren die im Art. 1. genannten Behörden bisher auf eigene Verantwortlichkeit verfügen konnten, hierzu ebenmäßig befugt; sie haben dagegen

b) in allen Fällen, in welchen schon bisher an das Ministerium des Innern und der Justiz oder ein anderes Ministerium berichtet werden mußte, fernerhin zu berichten, so wie

c) rücksichtlich derjenigen Geschäfte, für welche zwischen dem Ministerium des Innern und der Justiz und den Kreisräthen besondere Mittelbehörden beibehalten werden, in den Fällen, in welchen die Landräthe bisher an die ihnen vorgesetzten Behörden zu berichten hatten, theils die Entschließung jener Mittelbehörden einzuholen, theils die erforderlichen Anzeigen an dieselben zu machen.

Art. 7. Die Correspondenz zwischen den Ministerien und den Kreisräthen wird in Form von Befehlschreiben und Berichten, die Correspondenz der Kreisräthe mit den übrigen Landes- und Provinzial-Behörden, so wie mit den ihnen nicht untergebenen Bezirksbeamten, dagegen in der Form von Dienstschreiben geführt.

Art. 8. Die Disciplinargewalt über die Kreisräthe wird von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz nach Maaßgabe des Art. 35. Nr. II. dieses Edicts ausgeübt. Es steht jedoch Unseren übrigen Ministerien, so wie denjenigen Mittelbehörden, welche den Kreisräthen in einzelnen Geschäftszweigen vorgesetzt sind, die Befugniß zu, diesen wegen etwaiger Nichtvollziehung ihrer Beschlüsse Ordnungsstrafen, innerhalb der bisher festgesetzten Grenzen, anzusetzen. Diese Ministerien

und Mittelbehörden sind aber verbunden, am Schlusse jeden Jahrs eine Uebersicht der gegen Kreisräthe im Laufe desselben etwa erkannten Ordnungsstrafen an Unser Ministerium des Innern und der Justiz gelangen zu lassen.

Art. 9. Den Kreisräthen sind, außer dem bei der Kreisverwaltung unmittelbar angestellten Personale, überhaupt sämmtliche, in deren Ressort fungirende Diener und Localbehörden, insbesondere die Sanitätsbeamten, Bürgermeister, Ortsvorstände, Gemeindeeinnehmer, Kirchenvorstände, Kirchenrechner, Schulvorstände, Polizeicommissäre und alle übrigen, bei der Polizeiverwaltung angestellten Diener, rücksichtlich ihrer Amtsführung, untergeordnet.

Art. 10. Die Kreisverwaltungen sind bureaucratisch und daher die Kreisräthe für die ihnen übertragene Verwaltung allein verantwortlich.

Art. 11. Für isolirt liegende Distrikte eines Kreises können eigene, dem Kreisrathe subordinirte Unterverwaltungsbeamten angestellt werden, und behalten Wir Uns vor, in den einzelnen Fällen das deßfalls Nöthige anzuordnen.

Art. 12. Bei jedem Kreisrathe wird von Uns ein Kreissecretär angestellt, dessen Functionen im Allgemeinen in Besorgung der Bureau- und Calculaturgeschäfte, in Aufnahme von Protokollen, Stellvertretung des Kreisraths bei momentaner Verhinderung desselben und in Vollziehung der ihm von diesem ertheilten besonderen Aufträge bestehen.

Art. 13. In Bezug auf die von dem, nach Art. 11, etwa angestellt werdenden Unterverwaltungsbeamten oder dem Kreissecretär zu besorgenden Geschäfte sind die Kreisräthe hinsichtlich der darüber zu führenden Aufsicht verantwortlich.

Art. 14. Den Kreisräthen bleibt es überlassen, das sonst erforderliche Bureaupersonal nach eigener Wahl anzunehmen und aus ihren Bureaukosten zu salariren.

Art. 15. Bei jedem Kreisrathe wird die nach dem Bedürfnisse erforderliche Zahl von Kreisdienern von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz angestellt.

Art. 16. Der in den Art. 3. und 4. dieses Edicts im Allgemeinen bezeichnete und im Art. 6. näher begrenzte Wirkungskreis der Kreisräthe umfaßt hauptsächlich folgende Attributionen:

1) Aufsicht über gehörige Verkündigung der Gesetze und Verordnungen.

2) Ueberwachung der Vollziehung und Befolgung der den Geschäftskreis der Kreisräthe berührenden Gesetze und Verordnungen, daher auch Einschärfung derselben.

Regulative dagegen zu der detaillirten Anwendung solcher Gesetze und Verordnungen auf die besonderen Verhältnisse des Kreises oder einzelner Orte können sie nicht ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz erlassen.

3) Aufsicht über die ihnen untergebenen Diener; Disciplinargewalt über dieselben, vermöge welcher sie diesen Verweise zu ertheilen und Geldstrafen bis zu 20 fl. anzusetzen berechtigt sind.

4) Beobachtung und Wahrung Unserer Hoheitsrechte in Bezug auf das Ausland.

5) Wahrung Unserer Hoheitsrechte und der staatsrechtlichen Verhältnisse in Bezug auf das Inland, besonders hinsichtlich der Verhältnisse der Standes- und Patrimonialgerichts-Herren.

6) Indigenatsertheilungen und Entlassungen aus dem Unterthansverbande.

7) Angelegenheiten der Israeliten in politischer und religiöser Beziehung.

8) Militärsachen; Recrutirungswesen; Kriegskosten-Angelegenheiten.

9) Kirchliche Angelegenheiten; Wahrung Unserer landesherrlichen Rechte in Bezug auf die Kirche und kirchlichen Gemeinden; Beaufsichtigung des geistlichen Bauwesens und der Verwaltung der Kirchen- und geistlichen Stiftungsfonds, mit Ausschluß der Abhör der Rechnungen dieser Fonds.

10) Schulangelegenheiten; Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens und das Schulbauwesen; Besoldungsangelegenheiten der Schullehrer.

11) Gemeindeangelegenheiten; Besorgung aller nach der Gemeindeordnung den Provinzialregierungen und den Landräthen zugewiesenen Geschäfte, mit Ausnahme der schließlichen Abhör der Gemeinderechnungen und der im IV. Abschnitte dieses Edicts einer anderen Behörde zugewiesenen Entscheidungen.

12) Communalforstwesen, in dem Umfange, als dabei bisher eine Mitwirkung der Regierungen und Landräthe Statt fand.

13) Communalstraßen- und Wasserbau-Angelegenheiten.

14) Aufsicht über die Verwaltung der öffentlichen weltlichen, für einzelne oder mehrere Gemeinden des Kreises bestehenden Stiftungen und Hospitäler, mit Ausschluß der Abhör der Rechnungen der betreffenden Fonds.

15) Aufsicht über das Medicinalwesen, zu welchem Behufe Unser Ministerium des Innern und der Justiz in jedem

Kreise Einen der Physicatsärzte bezeichnen wird, dessen Rathes sich der Kreisrath bei sanitätspolizeilichen Anordnungen für den Kreis zu bedienen hat.

16) Aufsicht über die Bezirks- und Ortsgefängnisse.

17) Statistik des Kreises.

18) Bezirksbotenwesen.

19) Landwirthschaftsangelegenheiten.

20) Administrativjustizsachen, insoweit dieselben bisher zum Geschäftskreise der Landräthe gehörten.

21) Erledigung der bisher zur Incumbenz der Landräthe gehörig gewesenen, das Steuer- und Finanzwesen betreffenden Geschäfte.

22) Aufsicht über Presse und Buchhandel.

23) Handels- und Gewerbs-Angelegenheiten, insbesondere Ertheilung der Erlaubniß zur Betreibung derjenigen Gewerbe, zu deren Betreibung bisher die Erlaubniß der Landräthe oder der Provinzialregierungen eingeholt werden mußte, mit Ausnahme jedoch der im Art. 19. Nr. 7. bemerkten Gewerbe und mit der Beschränkung, daß vor Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung von Pulvermühlen, Eisenhämmern, Schmelzhütten, zur Anlegung von Mühlwerken oder sonstigen Gewerbanlagen an Flüssen und Bächen jedesmal vorerst die Entschließung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen ist.

24) Die gesammte Polizei, welche die Kreisräthe sowohl in den im Vorhergehenden ausdrücklich bezeichneten, als auch in allen übrigen Zweigen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu verwalten haben, wobei dieselben nicht nur für vorübergehende Zwecke, im Interesse der Localpolizeiverwaltung auf den Antrag oder nach Anhörung der Ortspolizeibehörden, Gebote und Verbote mit Strafandrohung zu erlassen, sondern auch in eilenden und dringenden Fällen zur Abwendnng positiverNachtheile für das Ganze oder für die Sicherheit, das Leben und die Gesundheit oder das Eigenthum Einzelner, auch in Ermangelung besonderer Gesetze oder Verordnungen, provisorische Anordnungen zu treffen und Geldstrafen bis zu 50 fl. anzudrohen berechtigt sind.

25) die Kreisräthe in den Provinzialhauptstädten Darmstadt und Gießen stehen auch der Localpolizei in diesen Städten vor, zu welchem Zwecke das nöthige Polizeipersonal bei denselben angestellt wird.

Eine besondere Instruction für die Kreisräthe wird übrigens die Anordnungen dieses Edicts näher entwickeln.

Art. 17. In denjenigen standesherrlichen und freiherrlich von Riedeselischen Bezirken, in welchen das Präsentationsrecht zu Landrathsstellen ausgeübt wird, bleibt der Geschäftskreis der Landräthe vor der Hand unverändert.

Die Polizeigerichtsbarkeit sowohl, als auch der Abschluß der Gemeinderechnungen geht aber auch in diesen Bezirken aus dem Geschäftskreise der Landräthe in den der dafür angeordneten Behörden über.

Dritter Titel.

Von den Provinzialbehörden.

Art. 18. Den Kreisräthen in den Provinzialhauptstädten Darmstadt und Gießen, auf welche, als solche, das in diesem Edicte und in der Instruction für die Kreisräthe hinsichtlich der Geschäftsverwaltung der letzteren Gesagte volle Anwendung findet, übertragen Wir, neben diesen Functionen, noch mehrere andere, in dem nachfolgenden Artikel näher bezeichnete Geschäfte, welche ein allgemeines oder doch nicht bloß die Verwaltung innerhalb eines Kreises ausschließlich betreffendes Interesse haben, und ertheilen diesen Beamten die Benennung Provinzial-Commissäre.

Art. 19. Die besonderen Functionen der Provinzial-Commissäre, als solcher, sind folgende:

1) Anordnung solcher Sicherheits- und sanitätspolizeilichen Maaßregeln, deren Ergreifung im Interesse der ganzen Provinz oder mehrerer Kreise als nothwendig oder zweckmäßig erscheint.
2) Correspondenz mit auswärtigen Landes- oder Provinzialbehörden in den unter 1. bemerkten polizeilichen Angelegenheiten.
3) Obere Aufsicht über die in der betreffenden Provinz vorhandenen Landes- und Provinzialgefängnisse.
4) Verwaltung der Fonds der Criminalcassen und Oberpolizeicassen in der betreffenden Provinz, so wie der auf die unter 3. genannten Gefängnisse sich beziehenden Fonds überhaupt.
5) Dislocation der Gensdarmen innerhalb der Provinz und deren Verpflegung.
6) Ertheilung von Reisepässen in das angrenzende Ausland.
7) Ertheilung der Erlaubniß zum Hausiren, zur Wasenmeisterei, zum Caminfegen, insofern dieses Gewerbe nicht auf den Umfang des Kreises beschränkt ist, und

zum Ausbieten von Fabricaten und Handelsartikeln in dem Großherzogthume für Reisende oder Bevollmächtigte auswärtiger Handelshäuser, Fabriken und Manufacturen und für die Eigenthümer von Fabriken und Handlungen selbst, wenn sie jene Artikel persönlich ausbieten.

8) Beaufsichtigung und obere Verwaltung der in der betreffenden Provinz vorhandenen weltlichen milden Stiftungen oder Anstalten, welche für das ganze Land oder die Provinz bestimmt sind und für welche nicht besondere Verwaltungs-Commissionen bestehen bleiben oder von Uns angeordnet werden. Insbesondere geht hiernach die Beaufsichtigung und obere Verwaltung des Hospitals Hofheim und der Landeswaisenanstalt auf den Provinzial-Commissär zu Darmstadt und die der Entbindungsanstalt zu Gießen auf den dasigen Provinzial-Commissär über.

9) Dem Provinzial-Commissär zu Darmstadt übertragen Wir die obere Beaufsichtigung und Verwaltung derjenigen katholischen kirchlichen Fonds, welche für das ganze Land bestimmt sind und rücksichtlich deren Verwaltung von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz nicht besondere Anordnungen getroffen werden, in demselben Umfange, wie dieser Geschäftszweig von dem bisherigen katholischen Kirchen- und Schulrathe zu besorgen war.

10) Leitung des Recrutirungswesens in der Provinz, wobei Wir Uns jedoch vorbehalten, den dem Provinzial-Commissär beizugebenden Recrutirungs-Commissär jedesmal besonders zu ernennen.

11) Leitung des Einquartirungs- und Verpflegungswesens der Truppen innerhalb der Provinz im Falle eines Krieges und bei Durchmärschen; das Provinzialkriegskostenwesen; deßgleichen auch die Rückstände in Bezug auf die Landwehr in der betreffenden Provinz.

12) Judenschaftsangelegenheiten, welche sich auf eine ganze Provinz oder mehrere Kreise erstrecken.

13) Besorgung der Functionen des Postdeputatus der Provinz, nach den deßfalls vorliegenden Bestimmungen.

14) Ernennung der Commissäre für die Wahlen der Landtagsabgeordneten der Städte und Wahldistricte.

15) Erledigung sonstiger, ihnen von den Ministerien ertheilt werdenden Specialaufträge, z. B. bei Schifffahrts- und Landesgrenz-Angelegenheiten, welche sich über mehrere

Kreise erstrecken, bei Regulirung nicht schiffbarer Flüsse und bei Unglücksfällen, wie Wetterschäden und Ueberschwemmungen, welche nicht bloß einen Kreis betreffen ꝛc.

Die unter Nr. 1—8., 10—12. und 14. aufgeführten Functionen übt der Provinzial-Commissär in demselben Umfange aus, wie dieß bisher den Provinzialregierungen oblag.

Art. 20. Die Provinzial-Commissäre stehen, in ihrer Qualität als Kreisräthe, mit den übrigen Kreisräthen in coordinirtem Verhältnisse und diese sind ihnen nur in deren Eigenschaft als Provinzial-Commissäre untergeordnet.

Art. 21. Bei jedem Provinzial-Commissär wird, außer dem erforderlichen Subalternpersonale, ein Assessor, welcher, in momentaner Verhinderung des Provinzial-Commissärs, seine Stelle vertritt, angestellt und ihm auf gleiche Weise, wie den Kreisräthen, ein Arzt bezeichnet, um sich dessen Rathes bei sanitätspolizeilichen Anordnungen zu bedienen.

Art. 22. Unter dem Vorsitze der Provinzial-Commissäre können zur Besorgung einzelner, zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Verwaltungszweige besondere Commissionen gebildet werden, und behalten Wir Uns vor, hierüber noch das Nöthige anzuordnen.

Art. 23. Dem Geschäftskreise der Provinzial-Commissäre überweisen Wir vor der Hand und bis auf weitere Verfügung die Attributionen der bisherigen Provinzialregierungen in Bezug auf die Verwaltung derjenigen Bezirke, wo, nach Art. 17., die Stellen der Landräthe noch bestehen bleiben, mit der Beschränkung jedoch, daß auch in Beziehung auf diese Bezirke:

1) die Polizeigerichtsbarkeit, welche den bisherigen Regierungen zustand, auf die dazu bestimmten Behörden und
2) die Functionen der bisherigen Regierungen in Bezug auf die im Art. 35. I. und IV. bemerkten Fälle auf die im Abschnitte IV. dieses Edicts angeordneten Behörden übergehen.

Art. 24. In denjenigen Fällen, in welchen der Provinzial-Commissär, nach den Bestimmungen des Art. 19., für die ganze Provinz Functionen auszuüben hat, handelt er auch in denjenigen Bezirken, wo Landräthe bestehen bleiben, selbstständig; für diejenigen Angelegenheiten dagegen, in welchen er, nach Art. 23., als oberer Beamter jener Bezirke erscheint, wird ihm, zum Zwecke der collegialischen Berathung, außer dem bei ihm anzustellenden Assessor, noch ein weiterer Staatsdiener beigegeben.

Art. 25. Den Provinzial-Commissären sind die Landräthe (Art. 17.), so wie die übrigen, in deren Bezirken angestellten Diener und Localbehörden, welche entweder den bisherigen Regierungen unmittelbar untergeordnet waren oder den Landräthen subordinirt sind, auf gleiche Weise, wie bisher den Kreisräthen, untergeordnet. In diesem Umfange steht auch die Disciplinargewalt über jene Diener den Provinzial-Commissären zu.

Art. 26. Je nachdem die Provinzial-Commissäre als solche oder als Kreisräthe fungiren, führen sie die Benennung, welche der Eigenschaft, in der sie handeln, entspricht. Auf gleiche Weise sind hiernach auch ihre Acten in der Registratur zu separiren.

Zweiter Abschnitt.

Von der Provinz Rheinhessen.

Art. 27. Da Wir nicht für gut befunden haben, die Provinz Rheinhessen dermalen in Kreise abzutheilen und Unsere Regierung zu Mainz bisher schon, ohne Mittelbehörden zwischen ihr und den Localbeamten, die Verwaltung in dieser Provinz geleitet hat, somit dort die durch die Anordnungen der vorstehenden Abschnitte bezweckte Vereinfachung des Geschäftsganges in der Organisation der Verwaltungsbehörden größtentheils bereits besteht, diese Stelle außerdem auch zur Ertheilung der Entscheidungen in Administrativjustizsachen, welche ohnehin zum Theile nach anderen Gesetzen, als in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, zu behandeln sind, genügend besetzt ist, so finden Wir Uns bewogen, dieselbe in ihrem bisherigen Wirkungskreise, jedoch unter den durch Unsere, gleichzeitig mit diesem Edicte erscheinenden Verordnungen über kirchliche und Schulangelegenheiten, das Rechnungswesen der Kirchen- und Stiftungsfonds und der Gemeinden ꝛc. verfügten Modificationen und unter der Benennung Provinzialdirection fortbestehen zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Von den die Berufsthätigkeit der Provinzial- und Bezirks-Verwaltungsbehörden controlirenden Beamten.

Art. 28. Um Unser Ministerium des Innern und der Justiz in fortwährender genauer Kenntniß von dem Zustande

der Verwaltung in den einzelnen Provinzen und Bezirken zu erhalten, geben Wir demselben zwei Beamten bei, welche, ohne zu einer unmittelbaren Einwirkung auf die Verwaltung durch Erlassung eigentlicher Verfügungen, wozu nur besondere Aufträge Unseres Ministeriums sie legitimiren können, berufen zu seyn, zunächst dazu bestimmt sind, von dem Zustande der Verwaltung in den drei Provinzen und in den Bezirken sich genau zu unterrichten und dadurch sich in den Stand zu setzen, Unserem erwähnten Ministerium die ihm erforderliche Kenntniß in der bemerkten Beziehung zu verschaffen.

Art. 29. Zur Erreichung der in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Zwecke haben die erwähnten Beamten:

1) periodisch die Provinzen und Bezirke zu bereisen und zur Erforschung des Zustandes der Bezirke, der Berufsthätigkeit der Provinzial- und Bezirksverwaltungs- und Polizeibehörden, der Art der Vollziehung und der Wirkungen der Gesetze und Verordnungen die Acten der Behörden, insoweit es nöthig ist, einzusehen, etwaige Beschwerden gegen letztere anzunehmen, über deren Grund oder Ungrund sich Aufklärung zu verschaffen und die betreffenden Verwaltungsbehörden mit ihren schriftlichen oder mündlichen Erklärungen über Angelegenheiten ihrer Verwaltung und die sich darin etwa ergebenden Anstände anzuhören, sodann aber
2) die Resultate der in den obigen Beziehungen gemachten Beobachtungen und Wahrnehmungen Unserem Ministerium des Innern und der Justiz, nebst gutachtlichen Anträgen, vorzulegen.

Art. 30. Außer den in dem vorhergehenden Artikel genannten Hauptfunctionen liegt diesen Beamten auch ob, die ihnen von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz in Verwaltungsangelegenheiten seines Ressorts im Allgemeinen etwa ertheilt werdenden Aufträge zu vollziehen und die von demselben gefordert werdenden Gutachten zu erstatten.

Vierter Abschnitt.

Von dem Administrativjustizhofe.

Art. 31. Die in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Bestimmungen machen es nöthig und veranlassen Uns, für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, zur Ertheilung derjenigen Verfügungen und Entscheidungen, welche die

Gesetzgebung den bisherigen Regierungen zugewiesen hat, und welche, ihrer Natur nach, eine collegialische Berathung voraussetzen, eine besondere Behörde, unter dem Namen Administrativjustizhof, anzuordnen.

Art. 32. Dieser Administrativjustizhof, welcher seinen Sitz in Unserer Residenz zu Darmstadt hat, soll aus einem Präsidenten oder Director, der erforderlichen Zahl von Räthen und dem nöthigen Subalternpersonale bestehen.

Art. 33. Der Administrativjustizhof steht unter der Leitung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz.

Art. 34. Die Kreisräthe, so wie die Landräthe (Art. 17.), sind ihm, so weit sich sein Wirkungskreis erstreckt, somit auch in Beziehung auf diejenigen Bezirke, wo noch Landräthe beibehalten werden, unter der durch den Art. 25. begründeten Modification, untergeordnet.

Art. 35. Der Wirkungskreis des Administrativjustizhofes umfaßt folgende Gegenstände:

I. Entscheidung, und zwar in dem Umfange, in welchem solche den bisherigen Provinzialregierungen zustand:
   a) in denjenigen Angelegenheiten im Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz, welche die Gesetzgebung für Administrativjustizsachen erklärt;
   b) in streitigen Administrativsachen, als: über Recurse gegen Verfügungen der Kreisräthe hinsichtlich der Berechtigungen der Ortsbürger an dem Genusse des Gemeindevermögens; über die Nothwendigkeit der Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken, des Grundeigenthums zu Bauplätzen, der Abtretung des Privateigenthums, so wie dessen Veränderungen zum Zwecke der Verbesserung einer Wiesencultur;
   c) über Beedangelegenheiten;
   d) über die Gesetzlichkeit der Wahlen der Ortsvorstände und die gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten.

Der Administrativjustizhof theilt seine Entscheidungen in solchen Fällen den Kreisräthen und beziehungsweise den Landräthen (Art. 17.) mit, welche zu deren Vollstreckung das Geeignete anzuordnen haben und für deren gehörige Ausführung verantwortlich sind.

Die Recurse gegen die Entscheidungen des Administrativjustizhofes werden, je nachdem es die bestehende Gesetzgebung mit sich bringt, theils bei Unserem Ministerium des Innern und der Justiz, theils bei Unserem Staatsrathe angebracht.

II. Untersuchungen gegen Kreisräthe und die ihnen untergeordneten Diener wegen Amtsverletzungen.

Obgleich Unserem Ministerium des Innern und der Justiz ausschließlich die Befugniß zur Anordnung einer förmlichen Administrativuntersuchung gegen die genannten Diener zusteht, so hat es doch, wenn es eine solche anordnet, dieselbe dem Administrativjustizhofe zu übertragen. Dieser erhält hierdurch die Attributionen der bisherigen Provinzialregierungen gegen die ihr untergeordneten Diener, nach Maaßgabe des Edicts über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten vom 12. April 1820 und des darauf gefolgten Gesetzes vom 9. März 1824, mit der Beschränkung jedoch, daß er gegen die genannten Diener einstweilige Suspension nicht erkennen, sondern nur die ihm deßhalb geeignet scheinenden Anträge bei Unserem Ministerium des Innern und der Justiz stellen kann.

III. Dem Administrativjustizhofe steht die Dienstpolizei und Disciplinargewalt gegen seine Subalternen zu.

Sodann übertragen Wir dem Administrativjustizhofe:

IV. die Ertheilung der Ermächtigung zu Führung der Activ- und Passivprocesse von Seiten:
   a) der Gemeinden und weltlichen Stiftungen in demselben Umfange, in welchem die bisherigen Provinzialregierungen diese Attribution hatten, und
   b) der katholischen Kirchen- und geistlichen Stiftungsfonds in demselben Umfange, in welchem der bisherige katholische Kirchen- und Schulrath diese Function auszuüben hatte.

Endlich hat dieses Colleg

V. die Verbindlichkeit, alle, von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz in Verwaltungs-Angelegenheiten von ihm gefordert werdenden Gutachten zu erstatten.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Lehnhofe.

Art. 36. Die Behandlung der Lehnsachen in demselben Umfange, in welchem sie den bisherigen Provinzialregierungen oblag, übertragen Wir dem Administrativjustizhofe, welcher jedoch in dieser Beziehung nicht nur die Benennung Lehnhof annimmt, sondern auch über alle bei ihm vorkommenden Lehnsachen ein besonderes Protokoll und besondere Acten zu führen hat.

Art. 37. Mit der Ausführung dieses Edicts ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt, durch

welches Wir auch den Zeitpunkt werden bestimmen lassen, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit treten soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 6. Junius 1832.

L u d w i g.

du Thil.

Bekanntmachung, die Ausführung der Organisation der Verwaltungsbehörden in dem Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz betreffend.

(Reg. Bl. von 1832. Nr. 74. S. 575—576.)

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben zu befehlen geruht, daß die durch die allerhöchsten Edicte vom 6. Junius dieses Jahres angeordnete Organisation der Verwaltungsbehörden in dem Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz von dem 15. October dieses Jahres an in Wirksamkeit treten soll.

Die durch jene Edicte aufgelösten Behörden und die dabei angestellten Beamten haben daher ihre bisherigen Functionen nur noch bis zu dem bemerkten Zeitpunkte zu versehen und dagegen die neu angeordneten, so wie die bereits bestehenden Behörden, welchen durch die Organisation neue Geschäfte zugewiesen worden sind, nach Maaßgabe der erlassenen Vorschriften, die ihnen zugewiesenen Functionen von jenem Zeitpunkte an zu übernehmen.

Zugleich wird bemerkt, daß die bei den aufgelösten Behörden angestellten Diener ihre bisherigen vollen Gehalte bis zum 15. October dieses Jahres fort zu beziehen und dagegen diejenigen von ihnen, welche, ohne Verwendung im activen Dienste, in Ruhestand versetzt werden, ihre Pensionen, und die neu angestellten, so wie die mit einem veränderten Wirkungskreise im activen Dienste bleibenden Staatsdiener die ihnen durch ihre Decrete bestimmten Gehalte, so wie die mit einzelnen Stellen verbundenen Vergütungen für Wohnung, Fourage und Bureaukosten, worüber den betreffenden Beamten besondere Verfügungen zugehen werden, von dem Zeitpunkte an zu beziehen haben, an welchem sie ihren neuen Wirkungskreis antreten werden.

In Beziehung auf diejenigen, in dem gegenwärtigen Regierungsblatte unterden Dienstnachrichten nicht erwähnten Staatsdiener, bei welchen durch die neue Organisation eine Dienst-

veränderung herbeigeführt wird, werden die allerhöchsten Entschließungen über ihre künftige Bestimmung nachfolgen und diese sowohl, als auch die, nach vorbehaltenen allerhöchsten Entschließungen, in Ansehung mehrerer, durch die Organisation neu geschaffener, noch zur Zeit aber nicht besetzter Stellen nachträglich bekannt gemacht werden.

Darmstadt am 31. August 1832.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Trygophorus.

Edict, die Organisation der Medicinalbehörden betr.

(Reg. Bl. von 1832. Nr. 56. S. 384—386.)

Ludwig II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Da die in Unserem Edicte vom Heutigen angeordneten Veränderungen in der Organisation der Regierungsbehörden auch einige Veränderungen in der der Medicinalbehörden nöthig gemacht haben, Wir es insbesondere als zweckmäßig erachten, die Functionen der drei Provinzial-Medicinalcollegien, zur Erwirkung einer gleichförmigen Behandlung dieser Geschäfte, besonders der Prüfungen, durch eine Behörde ausüben zu lassen, und es als nothwendig erscheint, die Stellung der Bezirkssanitätsbeamten, mit Rücksicht auf die neue Organisation der Regierungsbehörden, näher zu bestimmen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, in Gemäßheit des Art. 73. der Verfassungsurkunde, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Die Medicinalcollegien zu Darmstadt und Mainz sind aufgehoben und die medicinische Facultät zu Gießen ist von ihren bisherigen Functionen als Medicinalcolleg entbunden.

Art. 2. Die Geschäfte der bisherigen Provinzial-Medicinalcollegien gehen, nach Maaßgabe dieses Edicts, auf ein, Unserem Ministerium des Innern und der Justiz unmittelbar untergeordnetes Centralcollegium, unter der Benennung Medicinalcolleg, über.

Art. 3. Der Sitz dieses Collegiums ist in Unserer Residenz zu Darmstadt und sein Wirkungskreis erstreckt sich über das ganze Großherzogthum.

Art. 4. Das Medicinalcolleg soll bestehen:
1) aus einem Director,
2) aus wenigstens drei, mit dem ganzen Umfange der Heilkunde vertrauten Aerzten, als ordentlichen Mitgliedern,
3) aus einem Pharmaceuten und einem Thierarzte, als außerordentlichen Mitgliedern.

Die außerordentlichen Mitglieder haben nur in denjenigen Fällen entscheidende Stimmen, welche in die Fächer, für die sie angestellt sind, einschlagen.

Art. 5. Das Medicinalcolleg bildet zunächst die berathende und begutachtende Behörde, deren sich Unser Ministerium des Innern und der Justiz in Medicinalangelegenheiten zu bedienen hat, und die Functionen, welche die bisherigen Medicinalcollegien in dem Wirkungskreise der Provinzialregierungen auszuüben hatten, hat das Medicinalcollegium nunmehr in unmittelbarem Auftrage Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz zu besorgen und diesem die bisher an die Regierungen zu erstattenden Gutachten vorzulegen.

Art. 6. Die Prüfungen des menschen- und thierheilkundigen Personals gehören in demselben Umfange und in derselben Weise zu dem Wirkungskreise des Medicinalcollegs, wie solche den bisherigen Medicinalcollegien oblagen.

Die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind jedoch direct bei dem Medicinalcolleg einzureichen und die Prüfungen von diesem, ohne vorher eingeholte Ministerialentschließung, vorzunehmen.

Art. 7. Das Verhältniß des Medicinalcollegs zu den Gerichtsbehörden ist dasselbe, wie das der bisherigen Medicinalcollegien zu den Gerichten war.

Art. 8. Die Untersuchungen der Apotheken hat dasselbe durch Eins seiner Mitglieder, nach jedesmal erhaltenem besonderen Auftrage Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz, vorzunehmen und die Resultate an dieses Ministerium gelangen zu lassen.

Art. 9. Die Gebühren für Prüfungen und für Erstattung von Gutachten auf Veranlassung der Behörden werden durch den Stempel von den Privaten in denjenigen Fällen erhoben, in welchen letztere zu deren Entrichtung an die Mitglieder der bisherigen Medicinalcollegien verbunden waren.

Für Erstattung von Gutachten auf Ersuchen von Privatpersonen dagegen haben die Mitglieder des Medicinalcol-

legs die verordnungsmäßigen Gebühren von denselben zu beziehen.

Bei Dienstgeschäften außerhalb ihres Wohnortes erhalten sie die Diäten der Collegialräthe.

Art. 10. Die, nach Maaßgabe des Edicts vom Heutigen über die Organisation der Regierungsbehörden, den Provinzialcommissären und Kreisräthen zur Erstattung von Gutachten über allgemeine sanitätspolizeiliche Anordnungen und Gegenstände bezeichnet werdenden Aerzte sind jenen Behörden untergeordnet und haben deren Aufträge pflichtmäßig zu erledigen.

Art. 11. Die dermalige Abtheilung der Physicate wird vor der Hand beibehalten.

Die Districte der Bezirksthierärzte sollen, insoweit die Localverhältnisse nicht eine Abweichung als rathsam erscheinen lassen, mit den Kreisen in ihren Grenzen übereinstimmen.

Art 12. Der bisherige Wirkungskreis der Bezirkssanitätsbeamten, Physicatsärzte, Physicatschirurgen und Bezirksthierärzte bleibt unverändert bestehen.

Art. 13. Die Bezirkssanitätsbeamten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen sind den Kreisräthen, nach Maaßgabe des Edicts über die Organisation der Regierungsbehörden und der Instruction für die Kreisräthe, untergeordnet.

Art. 14. In denjenigen Bezirken, in welchen die Stellen der Landräthe beibehalten werden, bleiben die Bezirkssanitätsbeamten zu den Landräthen in der bisherigen Stellung; dagegen treten sie in diesen Bezirken zu den Provinzialcommissären in dasselbe Verhältniß, in welchem sie zu den bisherigen Provinzialregierungen standen.

Art. 15. In der Provinz Rheinhessen treten die Bezirkssanitätsbeamten zu der Provinzialdirection zu Mainz in dasselbe Verhältniß, in welchem sie zu der bisherigen Regierung daselbst sich befanden.

Art. 16. Die Bezirkssanitätsbeamten, so wie die practischen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, sind verbunden, die von dem Medicinalcolleg in Form von Befehlschreiben etwa direct von ihnen gefordert werdenden Berichte und Gutachten zu erstatten.

Art. 17. Mit der Vollziehung des gegenwärtigen Edicts ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt,

durch welches Wir auch den Zeitpunkt werden bestimmen lassen, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit treten soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 6. Junius 1832.

L u d w i g.

du Thil.

Auszug aus der Dienstinstruction für die Großherzogl. Hessischen Kreisräthe.

(Reg. Bl. v. 1832. Nr. 81. §. 19. S. 621—623. Abschnitt XI. §. 82—98. incl. S. 648—655.)

Dienstverhältniß der Kreisräthe zu den ihnen untergeordneten Dienern.

§. 19. Ihr Benehmen gegen die ihnen untergeordneten Diener, Localbehörden, ihre Subalternen, die Bezirkssanitätsbeamten, Ortsvorstände, Polizeicommissäre, Kirchenvorstände, Schulvorstände, Kirchenrechner, Gemeindeeinnehmer und Rechner für öffentliche milde Stiftungen werden sie durch Behauptung einer mit Urbanität vereinigten würdevollen Haltung stets so einrichten, daß es ihnen die Achtung und das Zutrauen dieser ihrer Untergebenen verbürgt.

Die Correspondenz zwischen den Kreisräthen und den ihnen subordinirten Dienern und Localbehörden wird in Form von Befehlschreiben und Berichten geführt.

Die Kreisräthe haben die Dienstthätigkeit, Berufstreue und das sittliche Leben dieser Diener sorgfältig zu überwachen. Vermöge der ihnen gegen dieselben zustehenden Disciplinargewalt sind sie bei Dienstnachlässigkeiten und Disciplinarfehlern ihnen, wenn in den geeigneten Fällen Ermahnungen, Einwirkung auf das Ehrgefühl und Zurechtweisungen fruchtlos bleiben, mündliche oder schriftliche Verweise zu ertheilen oder Geldstrafen bis zu 20 Gulden anzusetzen berechtigt. Jede Strafverfügung dieser Art werden sie nicht allein auf genügende Weise actenmäßig machen, sondern dieselbe auch in ein besonderes, dem Jahrberichte (§. 8.) beizulegendes Verzeichniß notiren.

Finden sie das angegebene Strafmaaß vergeblich angewendet, oder, namentlich bei einem besonders auffallenden Benehmen, bei gröberen Dienstvergehen, unzureichend, so haben sie darüber, nach vorausgegangener Erlassung derjenigen Verfügungen, welche nach den Verhältnissen des Falles zur Erhaltung des Status quo und zum Schutze der Interes-

sen des Dienstes wegen Gefahr auf dem Verzuge etwa erforderlich seyn dürften, unter Anschluß der betreffenden Actenstücke und Protokolle, in Bezug auf die vorsitzenden und unständigen Mitglieder der evangelischen Kirchenvorstände und die Kirchenrechner evangelischer Fonds dem evangelischen Oberconsistorium Vorlage zu machen und in Bezug auf die übrigen oben genannten Diener und Behörden an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten, damit von diesen höheren vorgesetzten Behörden das Geeignete verfügt, insbesondere von dem Ministerium des Innern und der Justiz in den an es gelangenden Fällen dieser Art nach Umständen der Administrativjustizhof zur Anordnung der etwa erforderlichen Administrativuntersuchung angewiesen werden kann.

Wenn die Kreisräthe Administrativuntersuchungen wegen Dienstvergehen gegen Staatsdiener ꝛc. zu führen haben, namentlich wenn ihnen deren Führung von dem Administrativjustizhofe oder dem Ministerium des Innern und der Justiz übertragen wird, so werden sie die wesentlichen Erfordernisse und Formen eines jeden Untersuchungsverfahrens nicht außer Augen setzen und auch bei allen summarischen Verhören dasjenige beobachten, was nach wissenschaftlichen Gründen des Untersuchungsprocesses als Bedingung für die Legalität eines jeden Verfahrens in Strafsachen erscheint. Dabei werden sie jedoch in denjenigen Fällen, in welchen voraussichtlich eine gerichtliche Untersuchung der Voruntersuchung folgen wird, bei letzterer die Grenzen einer Administrativuntersuchung einzuhalten wissen, während sie die Untersuchungen wegen Vergehen, deren Bestrafung unzweifelhaft zur Competenz der Administrativbehörden gehört, vollständig bis zum Schlusse zu führen haben.

Einer ganz vorzüglichen Aufsicht werden sie die ihnen untergebenen Kreisdiener, Ortspolizeidiener und Feldschützen unterwerfen und darüber wachen, daß sie pflichtgemäß und mit Uneigennützigkeit ihren Dienst versehen, auch sich mit Bescheidenheit gegen die Unterthanen betragen.

Gegen sie steht dem Kreisrathe die Disciplinargewalt in demselben Umfange, wie gegen die oben genannten Diener, jedoch mit der Ausdehnung zu, daß sie die Ortspolizeidiener, Feldschützen und übrigen niedrigen Gemeindediener, ohne eingeholte höhere Entschließung, wegen Dienstvergehen nicht allein provisorisch suspendiren, sondern auch dem Gerichte zur Bestrafung überliefern können.

Aus Gründen der Verwaltung können die eben bemerkten niederen Localdiener von den Kreisräthen, nach Anhörung der Localbehörden, entlassen werden.

Außer den in diesem Paragraphen erwähnten Dienern sind auch diejenigen Personen, welche nur zu einer vorübergehenden Dienstleistung im Interesse der Orts- oder Distrikts- oder Landespolizei verbunden und berufen oder damit beauftragt sind, (z. B. Sicherheitswachepflichtige, Dammwachepflichtige, Feuerläufer ꝛc.), hinsichtlich dieser Dienstleistung der Disciplinargewalt der Kreisräthe unterworfen, welche Disciplinarstrafen bis zu 20 Gulden gegen sie verhängen können.

Dasselbe gilt auch von denjenigen, welche zwar nicht im Staats- oder Gemeindedienste stehen, aber hinsichtlich der Ausübung ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihres Gewerbes einer besonderen, zum Wirkungskreise der Kreisräthe gehörigen Polizeiaufsicht unterworfen sind, (z. B. practische Aerzte, Apotheker ꝛc.), insofern sie sich Contraventionen gegen die ihnen gegebenen Instructionen zu Schulden kommen lassen.

In zweifelhaften Fällen hinsichtlich ihrer Competenz haben die Kreisräthe die Entscheidung des Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen.

Abschnitt XI.

Medicinalwesen.

I. Aufsicht über das bei dem Medicinalwesen angestellte Personal.

§. 82. Den Kreisräthen liegt, unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums des Innern und der Justiz, die Aufsicht über das gesammte Medicinalwesen innerhalb ihrer Kreise ob. Sie haben daher zunächst nicht allein die Dienstthätigkeit der Sanitätsbeamten, nämlich der Physicatsärzte, Kreisthierärzte und gerichtlichen Wundärzte, als ihrer Organe, zu controliren und beziehungsweise zu leiten, sondern auch sowohl das übrige, bei dem Medicinalwesen angestellte, so wie das in der gesammten Heilkunde oder einzelnen Zweigen derselben practicirende Personal: die practischen Aerzte, Thierärzte, Wundärzte und die Hebammen, als auch die Apotheker, Krankenwärter und Hufschmiede zu beaufsichtigen, und insoweit es bisher den Regierungen zukam, die Anstellung dieses Personals und beziehungsweise dessen Concessionirung zu besorgen.

Sanitätsbeamten.

§. 83. Die Kreisräthe haben sich bei sanitätspolizeilichen Anordnungen der ihnen untergeordneten Physicatsärzte zu bedienen. Sie werden sich daher von diesen in den geeigneten Fällen Gutachten erstatten und durch sie die sanitätspolizeilichen Maaßregeln, insoweit dieß nicht von der Polizeibehörde selbst geschehen muß, in Ausführung bringen lassen. Handelt es sich hierbei von Angelegenheiten, welche nur einzelne Einwohner oder eine Gemeinde oder ein Physicat betreffen, so werden sie sich an den Physicatsarzt des betreffenden Bezirks, ist dagegen von Anordnungen für den ganzen Kreis oder mehrere Physicate die Rede, an denjenigen Physicatsarzt wenden, welcher von dem Ministerium des Innern und der Justiz ihnen zu diesem Zwecke besonders zur Disposition gestellt ist.

Mit den zunächst den Physicatsärzten untergeordneten gerichtlichen Wundärzten werden die Kreisräthe in der Regel nicht in unmittelbarer Relation stehen; es ist ihnen jedoch unbenommen, in allen Fällen, wo sie es aus besonderen Gründen für nöthig erachten, sich auch der gerichtlichen Wundärzte unmittelbar bei sanitätspolizeilichen Anordnungen, welche in das Ressort derselben einschlagen, zu bedienen.

In Beziehung auf sanitätspolizeiliche Gegenstände, welche in das Gebiet der Thierarzneikunde eingreifen, sind die Kreisthierärzte auf gleiche Weise, wie die Physicatsärzte, die Organe der Kreisräthe und diesen untergeordnet.

Darüber, daß sämmtliche Sanitätsbeamten den ihnen, als solchen, obliegenden Pflichten Genüge leisten, haben die Kreisräthe die unmittelbare Aufsicht zu führen. Die Berichte, welche die Sanitätsbeamten periodisch oder bei besonderen Veranlassungen an die Regierungen zu erstatten hatten, sind von denselben künftig den Kreisräthen zu erstatten. Bei Dienstnachlässigkeiten oder Amtsverletzungen der Sanitätsbeamten sind die Vorschriften des §. 19. dieser Instruction in Anwendung zu bringen.

Die Kreisräthe können den Sanitätsbeamten Urlaub bis zu acht Tagen zu Reisen im Inlande außerhalb ihres Bezirks ertheilen.

Die Verpflichtung der Sanitätsbeamten liegt den Kreisräthen ob.

Practische Aerzte.

§. 84. Diejenigen Aerzte, welche durch die auf der Landesuniversität erhaltene Doctorwürde in der gesammten

Heilkunde das Recht erhalten haben, diese auszuüben, werden, statt bisher den Provinzialregierungen, den betreffenden Kreisräthen, unter Vorlegung des Doctordiploms, den Ort anzeigen, wo sie sich als practische Aerzte niederlassen wollen. Die Kreisräthe werden dieselben hierauf verpflichten, sie anweisen, bei dem betreffenden Physicatsarzte sich zu legitimiren und davon den letzteren selbst sowohl benachrichtigen, als auch die Anzeige an das Ministerium des Innern und der Justiz machen.

Die Kreisräthe haben die obere Aufsicht über die im Kreise practicirenden Aerzte, welche ihnen auf gleiche Weise, wie den bisherigen Regierungen untergeordnet sind, zu führen und sich von den Leistungen und der Qualification derselben in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

Practische Wundärzte.

§. 85. Denjenigen Wundärzte, welche sich über das bei der medicinischen Facultät genügend bestandene Examen in der Chirurgie ausweisen können, haben die Kreisräthe die Erlaubniß zur Ausübung der letzteren an den von ihnen gewählten Orten zu ertheilen.

Im Uebrigen gilt auch von ihnen das im vorhergehenden Paragraphen in Bezug auf die practischen Aerzte Gesagte, insbesondere haben die Kreisräthe auch von jeder ertheilten Erlaubniß zur Ausübung der Wundarzneikunde dem Ministerium des Innern und der Justiz berichtliche Anzeige zu machen.

Practische Thierärzte.

§. 86. Da die Thierheilkunst in allen ihren Zweigen nur von denjenigen ausgeübt werden kann, welche dazu von dem Ministerium des Innern und der Justiz autorisirt sind, so werden die Kreisräthe darauf sehen, daß die Thierheilkunst in ihrem ganzen Umfange nur von den Kreisthierärzten und den zur Privatpraxis besonders von der Staatsregierung ermächtigten practischen Thierärzten betrieben werde.

Was dagegen die Ausübung einer beschränkten Praxis in der Thierheilkunde durch Empiriker anbelangt, so sind die Kreisräthe competent, solchen nicht bereits licentiirten Empirikern, nachdem dieselben vorher von dem betreffenden Physicatsarzte und Kreisthierarzte geprüft und fähig befunden worden sind, eine beschränkte, nach den Anträgen der technischen Behörde bestimmte Praxis in der Thierheilkunde zu gestatten. Sie werden jedoch darüber wachen, daß von solchen

Empirikern die Grenzen ihres Wirkungskreises nicht überschritten werden, und sie haben überhaupt die wegen Ausübung der Thierheilkunde bestehenden Vorschriften genau zu beachten.

Hebammen.

§. 87. Die Kreisräthe werden dafür besorgt seyn, daß nirgends ein Mangel an geprüften Hebammen vorhanden sey. Sie haben daher, wenn eine Hebamme mit Tode abgeht oder aus anderen Gründen die Anstellung einer Hebamme nothwendig wird, die vorschriftsmäßige Wahl einer neuen Hebammenschülerin zu veranlassen, und, nach vorausgegangenem Benehmen mit der Direction des betreffenden Instituts (Entbindungsanstalt zu Mainz oder zu Gießen), die vorschriftsmäßig Gewählte zur gehörigen Zeit dahin abzusenden und dafür zu sorgen, daß die Unterrichtskosten aus den Gemeindekassen bezahlt werden. Die geprüften und fähig befundenen Hebammen werden die Kreisräthe verpflichten und ihre Dienstein weisung durch den betreffenden Physicatsarzt veranlassen.

Ueber die Qualification der Hebammen werden die Kreisräthe von den Physicatsärzten sich die vorschriftsmäßigen Berichte erstatten lassen und auf deren Grund das Geeignete verfügen, um zu verhüten, daß die Entbindungshülfe durch ungeschickte Hebammen geleistet werde.

Die Bestimmung der Gehalte nach den deßfalls vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen geht von den Kreisräthen aus, welche, um späteren Reclamationen vorzubeugen, in der Regel, nach vorausgegangener Vereinbarung des betreffenden Ortsvorstandes mit der Hebammenschülerin, deren Gehalt vor ihrem Abgange in das Institut zu reguliren haben.

Apotheker.

§. 88. Wenn eine neue Apotheke errichtet oder der Betrieb einer bestehenden Apotheke auf einen Anderen übertragen werden soll, so haben die Kreisräthe vor Allem dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche um Concessionen der bemerkten Art nachsuchen, die nöthigen Legitimationspapiere beibringen, und dann, unter deren Anschluß, so wie unter Beifügung des Gutachtens des betreffenden Physicatsarztes, Bericht an das Ministerium des Innern und der Justiz zu erstatten, ohne dessen Genehmigung der Betrieb einer Apotheke nicht Statt finden kann.

Nur in den Fällen, in welchen der Besitzer einer Apotheke von einer langwierigen Krankheit befallen wird, welche

ihn hindert, die gehörige Aufsicht über sein Geschäft zu führen, oder wenn er stirbt, und wenn in beiden Fällen nicht bereits ein geprüfter Provisor in der Apotheke ist, haben die Kreisräthe selbst, nach Anhörung des betreffenden Physicatsarztes, für interimistische Verwaltung einer solchen Apotheke durch einen geprüften Provisor zu sorgen.

Sowohl die Apotheker, als die Provisoren sind von den Kreisräthen zu verpflichten.

Die obere Aufsicht über die Apotheken und deren Besitzer steht den Kreisräthen zu. Insbesondere haben die letzteren darauf zu sehen, daß die Physicatsärzte, denen die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken obliegt, diese von Zeit zu Zeit untersuchen und ihnen über deren Zustand Bericht erstatten. Sie werden diesen Visitationen in den vorgeschriebenen Fällen, und so oft sie es nöthig finden, selbst beiwohnen.

Wenn die Kreisräthe eine außerordentliche Visitation einer oder mehrerer Apotheken für nöthig halten, so haben sie deßfalls Bericht an das Ministerium des Innern und der Justiz zu erstatten, damit von diesem das Nöthige verfügt werde.

Krankenwärter.

§. 89. Die Kreisräthe haben denjenigen, welche als Krankenwärter oder Heildiener recipirt seyn wollen, die Erlaubniß zu Betreibung dieses Geschäfts zu ertheilen, wenn der betreffende Physicatsarzt über ihre Fähigkeit dazu das erforderliche Zeugniß ausgestellt hat.

Hufschmiede und Viehschnitter.

§. 90. Die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Hufschmiede, deren Prüfung und Zulassung zu Betreibung dieses Geschäfts sind von den Kreisräthen in demselben Umfange, wie dieß den bisherigen Regierungen und Landräthen oblag, zu handhaben. Sie werden sich dabei des Raths der Bezirksthierärzte, und, insoweit sie es nöthig finden, der betreffenden Physicatsärzte bedienen.

Die Erlaubniß zum Viehschnitte werden sie nur auf den Grund eines genügenden Zeugnisses des betreffenden Bezirksthierarztes über die Fähigkeit des Nachsuchenden, oder, wenn sie es nöthig finden, nach Anhörung des betreffenden Physicatsarztes mit Bericht ertheilen.

II Einzelne Gegenstände der Gesundheitspolizei.

Fürsorge zur Erhaltung des bestehenden Wohlseyns.

§. 91. Die Kreisräthe werden sich bemühen, alle Einflüsse, durch welche die Gesundheit der Menschen und Thiere gefährdet werden kann, nach Anhörung der Sanitätsbeamten, wo solches erforderlich ist, zu entfernen oder unwirksam zu machen. Zu dem Ende werden sie namentlich darüber wachen, daß Straßen und Wege in und um Städte, Flecken und Dörfer von Gegenständen, welche die Luft verderben, rein gehalten werden, daß öffentliche Brunnen nicht in der Nähe von Cloaken ꝛc. angelegt und öfters gereinigt werden, daß die nöthige Aufsicht über Bäcker, Metzger und Wirthe rücksichtlich der Qualität der Consumtibilien Statt finde, daß die Anordnungen wegen der Fleischbeschau befolgt und vollzogen werden; daß Sand-, Stein-, und Lehmgruben nicht an Wegen und Straßen oder auf gefährliche Art angelegt, daß die Brunnen bedeckt, die Wege an Abhängen geschützt, Stege über tiefe Gräben mit Geländern versehen, Wasserfahrzeuge, welche sich in gefährlichem Zustande befinden, nicht gebraucht, Fuhrwerke nicht ohne Aufsicht auf der Straße stehen gelassen und in Ansehung der den Einsturz drohenden Gebäude die erforderlichen Verfügungen getroffen werden.

Sie haben ferner die Vollziehung des Gesetzes über den Handel mit Gift, so wie der Verordnungen über Pfuscher in der Medicin und Chirurgie und in der Thierheilkunst und über Verkauf von Arzneien durch dazu nicht autorisirte Personen, zu überwachen und die Bestrafung der Contravenienten durch die competente Behörde zu veranlassen.

Deßgleichen haben sie auf Handhabung der Gesetze und Verordnungen über Schutzpockenimpfung zu sehen und die von den Physicatsärzten an sie eingesendet werdenden Impftabellen ihren Jahresberichten beizuschließen.

Sie werden für Anschaffung von Gebärstühlen und Geräthschaften für Hebammen, so wie für Anschaffung von Rettungsapparaten für Verunglückte, Sorge tragen.

Die in dem Kreise vorhandenen, der sanitätspolizeilichen Obsorge bedürfenden Anstalten haben sie zu beaufsichtigen, insbesondere gehören dahin, außer den Apotheken, die Hospitäler und Gefängnisse hinsichtlich der Reinlichkeit, gesunder Luft und Beschaffenheit der Nahrungsmittel, die Badeanstalten, insbesondere auch diejenigen für die Judenfrauen, so wie die Leichenhäuser.

Ferner haben sie die Aufsicht über die Todtenhöfe zu führen und die bestehenden Vorschriften über Verlegung derselben außerhalb der Orte, über das Fahren der Leichen an entfernte Todtenhöfe, über die Zeit und Art der Beerdigung der Todten, namentlich bei Epidemien, über Anstellung von Leichenbeschauern ꝛc. zu handhaben.

Darüber, daß die zum Verscharren gefallener Thiere bestimmten Anger an hierzu schicklichen, von den Straßen entfernten Plätzen angelegt und überhaupt die bestehenden Vorschriften über Wegschaffen und Abdecken gefallener Thiere beobachtet werden, haben die Kreisräthe ebenmäßig die nöthige polizeiliche Aufsicht zu führen.

Anordnungen bei gefährdetem Wohlseyn.

§. 92. Wenn in einem Kreise epidemische nicht ansteckende Krankheiten ausbrechen, oder zu befürchten ist, daß solche aus einem anderen Kreise in jenen sich verbreiten, haben die Kreisräthe, nach Anhörung des einschlägigen und nach Umständen des bei allgemeinen Anordnungen zuzuziehenden Physicatsarztes, die zur Vorbeugung der nachtheiligen Einwirkungen der Krankheitseinflüsse geeigneten Maaßregeln zu treffen.

Ist die Krankheit ansteckender Art, so haben sie nach den Vorschlägen der Physicatsärzte die nöthigen polizeilichen Vorkehrungen gegen die Verbreitung dieser Krankheit, namentlich Absperrung von Häusern und selbst ganzer Orte, zu treffen, gleichzeitig aber auch davon die Anzeige nicht nur dem Ministerium des Innern und der Justiz, sondern auch dem Provinzialcommissär zu machen, damit von da die weiter etwa geeigneten strengeren Anordnungen, namentlich um der Weiterverbreitung in andere Kreise vorzubeugen, getroffen werden können.

Insbesondere ist hiernach und nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften zu verfahren, wenn die Menschenplattern ausgebrochen sind oder deren Ausbruch droht.

Während des ganzen Verlaufs eines epidemischen oder ansteckenden Leidens haben die Kreisräthe sich von den Physicatsärzten periodische Berichte erstatten zu lassen und von dem Stande herrschender ansteckender Krankheiten den Provinzialcommissär in steter Kenntniß zu erhalten.

Fortsetzung.

§. 93. Wenn Thiere von der Wuth befallen werden, so ist von den Kreisräthen darüber zu wachen, daß dieselben

und die von ihnen etwa gebissenen Thiere unschädlich gemacht, namentlich auch die gefallenen oder getödteten Thiere tief genug in die Erde verscharrt und daß die Kleidungsstücke ꝛc. von Menschen, welche etwa an der Wasserscheue sterben sollten, verbrannt werden.

Fortsetzung, insbesondere Thierkrankheiten.

§. 94. Bei Thierkrankheiten, besonders bei ansteckenden Seuchen unter dem Rindviehe, den Pferden, Schafen und Schweinen, sind von den Kreisräthen, nach Anhörung der Physicatsärzte und Thierärzte, die nöthigen sanitätspolizeilichen Anordnungen zur Verhütung der Weiterverbreitung zu treffen und davon gleichzeitig sowohl das Ministerium des Innern und der Justiz, als auch der Provinzialcommissär, zum Behufe der Anordnung weiter etwa zum Schutze anderer Bezirke zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln, in Kenntniß zu setzen. Während des Verlaufs einer ansteckenden Thierkrankheit haben sich die Kreisräthe von der Localpolizeibehörde und den Sanitätsbeamten die vorgeschriebenen Tabellen vorlegen zu lassen und von deren Stande den Provinzialcommissär in steter Kenntniß zu erhalten.

Anordnungen zur Wiederherstellung des gestörten Wohlseyns.

§. 95. Den Kreisräthen liegt die obere Aufsicht darüber ob, daß den Kranken ihres Bezirks die ärztliche Hülfe nicht fehle und solche Keinem entzogen werde.

Bei herrschenden Krankheiten haben die Kreisräthe, wenn die betreffenden Physicatsärzte der Behandlung allein vorzustehen nicht vermögen und daher das in dem Kreise angestellte übrige Medicinalpersonal zur Behandlung der Kranken verwenden wollen, die Physicatsärzte hierin zu unterstützen und das deßfalls Nöthige anzuordnen.

Verunglückte.

§. 96. Sie werden ferner darüber wachen, daß in Beziehung auf Verunglückte, insbesondere bei Ertrunkenen, Erstickten, Erhängten, Erstarrten, scheintodt gebornen Kindern oder plötzlich ohne bekannte Ursache um das Leben gekommenen Personen, von den Sanitätsbeamten dasjenige nicht versäumt werde, was ihnen rücksichtlich der Versuche zur Wiederbelebung obliegt.

Ueber Vorfälle dieser Art haben sie sich stets von den Physicatsärzten die vorschriftsmäßigen Berichte erstatten zu lassen und darauf das etwa Nöthige zu verfügen.

Taubstumme und Irre.

§. 97. Wenn sich Taubstumme in ihrem Kreise befinden, haben sie dafür zu sorgen, daß dieselben nicht ohne Unterricht bleiben, und so, wo möglich, zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen und gebildet werden. Eben so stehen die Irren des Kreises unter ihrer Obsorge. Wenn insbesondere deren Wahnsinn einen solchen Grad erreicht hat, daß ihre Handlungen für Andere gefährlich zu werden drohen, so haben die Kreisräthe, insoweit es nicht schon aus Veranlassung des Physicatsarztes durch die Localpolizeibehörde geschehen ist, vor Allem dafür zu sorgen, daß solche Irren auf eine ihnen selbst am wenigsten nachtheilige Art unschädlich gemacht werden, sodann aber, wenn die Aufnahme derselben in die Irrenanstalt als nöthig erscheinen sollte, sich deßfalls mit dem Provinzialcommissär zu Darmstadt zu benehmen und im Uebrigen nach den über die Aufnahme in jene Anstalt vorliegenden Regulativen und nach den Verfügungen jenes Provinzialcommissärs, auf den in dieser Beziehung die Attributionen der bisherigen Regierung der Provinz Starkenburg übergehen, zu verfahren.

Deßgleichen haben sie nach jenen Regulativen sich zu bemessen, wenn sie die Aufnahme eines Kreisbewohners in das Hospital Hofheim aus anderen Gründen, als aus Wahnsinn, namentlich wegen Blindheit, Blödsinn, Abscheu erregenden Krankheiten ꝛc., in Antrag bringen zu müssen glauben.

Armenkrankenpflege und Decretur der Heilungskosten.

§. 98. Die Kreisräthe werden darauf sehen, daß die bestehenden Vorschriften über die Armenkrankenpflege von den Sanitätsbeamten und Ortspolizeibehörden innerhalb ihrer Districte gehörig befolgt und vollzogen werden. In Beziehung auf die bei ihnen eingereicht werdenden Rechnungen über die durch Behandlung armer Kranken entstandenen Diäten der Physicatsärzte werden sie prüfen, ob die vorgeschriebenen Requisiten gewahrt und ob die Diäten verordnungsmäßig berechnet sind; die Arzneirechnungen haben sie durch den betreffenden Physicatsarzt attestiren und prüfen zu lassen, bei bedeutenderen Rechnungen aber werden sie das Medicinalcolleg in Darmstadt um Prüfung der Tarmäßigkeit ersuchen. Sobald kein Anstand der Decretur der Kosten mehr entgegen steht und es keinem Zweifel nnterliegt, daß die Kosten der betreffenden Gemeinde und nicht etwa einem anderen Fonds, z. B. der Criminalcasse, weil die ärztliche Behandlung eines Verwundeten zur Constatirung des Thatbestandes nöthig war,

obliegt, haben sie zu Ertheilung der Decretur den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde anzuweisen und rücksichtlich der Arzneikosten zu wahren, daß die Procente vorschriftsmäßig abgezogen werden.

Die Rechnungen über diejenigen Kosten, welche sich zur Decretur auf die Oberpolizeicasse eignen, z. B. für Behandlung von Findlingen und Heimathlosen, haben sie zu diesem Behufe dem Provinzialcommissär mitzutheilen.

Darmstadt am 20. September 1832.

Aus besonderem allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Bechtold.

(Dieselben Bestimmungen enthält die Dienst-Instruction für die Großherzoglichen Kreisräthe der Provinz Rheinhessen, Reg.Bl. v. 1835. Nr. 17. §. 19. S. 124—126. Abschnitt XI. §. 82—98. incl. S. 149—156.)

III. Verordnungen, welche die Medicinal- und Sanitätspolizei betreffen.

A. Medicinalordnung.

1) Insgemein.

Medicinalordnung von 1822.

(Reg.Bl. von 1822. Nr. 28. S. 425—460.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Erwägung, daß der Verwaltung der Gesundheitspolizei noch diejenige organische Einrichtungen mangeln, welche diesen wichtigen Zweig der allgemeinen Landespolizei mit dem ganzen System der Verwaltung in Uebereinstimmung setzen, und in der landesväterlichen Absicht, jedem ihrer getreuen Unterthanen, auch aller Orten auf dem Lande, in körperlichen Leiden die bestmöglichste ärztliche Hülfe zu geben und zu sichern, nachstehende Medicinalordnung gnädigst zu ertheilen geruhet.

Abschnitt I.

Von der obersten Leitung der Gesundheitspolizei.

§. 1. Die Behörde, von welcher die oberste Leitung des Sanitäts- und Medicinalwesens ausgeht, ist das Ministerium des Innern.

Dahin gehören:

a) die Direction über ärztliche Bildungsanstalten;
b) die oberste Direction über alle Medicinalanstalten;
c) alle sanitäts- und medicinalpolizeiliche Verfügungen;
d) alle Dienstbestellungen oder Bestätigungen der Sanitäts- und Medicinalbeamten.

Abschnitt II.

Von der Direction der Gesundheitspolizei in den Provinzen.

§. 2. Die Verwaltung des Sanitäts- und Medicinalwesens innerhalb der Provinzen liegt den Provinzialregierungscollegien ob.

Abschnitt III.

Von den Medicinalcollegien.

§. 3. In der Provinz Hessen bildet die medicinische Facultät der Landesuniversität Gießen das Medicinalcolleg für diese Provinz. Für jede der beiden übrigen Provinzen ist ein eignes Medicinalcollegium angeordnet, welches bestehen soll:

1) aus wenigstens dreien mit dem ganzen Umfang der Heilkunde vertrauten Aerzten, mit dem Prädicat: Medicinalräthe;
2) aus einem Pharmaceuten, und
3) aus einem thierheilkundigen Mitgliede, unter der Benennung: Medicinalassessoren.

§. 4. Derjenige von den Medicinalräthen, welcher besonders hierzu ernannt werden wird, führt den Vorsitz, und dirigirt die Geschäftsordnung.

§. 5. Die Medicinalcollegien haben nach Aufforderung der Regierungen über polizeiliche Gegenstände des Medicinalwesens, und der Gerichtshöfe über forense Gegenstände, ihre Gutachten ungesäumt zu erstatten.

§. 6. In den Geschäftskreis eines Medicinalcollegs gehören:

a) Die Prüfung des Menschen- und Thierheilkundigen Personals, der Apotheker und Hebammen, insofern bei Anstellung der ersteren außer der Facultätsprüfung eine nochmalige Prüfung nöthig erscheint. Eine solche bei einem der Medicinalcollegien bestandene Prüfung hat für das ganze Großherzogthum Gültigkeit.

b) Die Abfassung und Erstattung ärztlicher Responsen und Prüfung ärztlicher Gutachten, wenn das Medicinalcolleg von einer Gerichtsbehörde, oder auch von Privatpersonen in außergerichtlichen Fällen darum ersucht wird.

c) Die Prüfung und Beurtheilung gerichtlich ärztlicher Inspections- und Sectionsberichte, mit dem hierauf gestützten Gutachten, wenn über das Materielle derselben, oder das judicium medicum, bei den Gerichtshöfen Zweifel entstanden ist, und von diesen der Recurs an das Medicinalcolleg genommen wird.

d) Die Retaration und Ermäßigung ärztlicher und thierärztlicher Deserviten- und Apotheker-Rechnungen, nach geschehener Aufforderung von einer Behörde, oder wenn Privatpersonen aus eigener Bewegung dergleichen Rechnungen an dasselbe gelangen lassen.

e) Die Erstattung von Gutachten über alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, welche entweder wegen ihrer Wichtigkeit, oder ihrem Wesen nach, eine mehrseitige kunstkennerische Beleuchtung erfordern, wenn das Medicinalcolleg von der Provinzialregierung hierzu aufgefordert wird.

f) Die Untersuchung der Apotheken, wenn solche einem Mitgliede desselben in Verbindung mit den betreffenden Physicatsärzten von der Regierung aufgetragen wird, so wie die Abänderung der Arzneitaxe in Beziehung auf die Artikel, deren Preise einer Veränderung unterliegen.

Abschnitt IV.

Von dem heilkundigen Personal im Allgemeinen.

§. 7. Da die seitherige Trennung der innern und äußern Heilkunde in der Ausübung mancherlei Schwierigkeiten, besonders auf dem Lande, unterworfen gewesen ist, und namentlich von letzterer keine heilsame Erfolge möglich sind, wenn ihr die Kenntnisse der ersteren abgehen, so können in der Folge nur solche Aerzte auf Anstellung als Sanitätsbeamte, folglich auch nur auf die damit verbundene etatsmäßige Besoldung Ansprüche machen, welche in der gesetzlichen

Prüfung zur Erlangung des nothwendig bedingten akademischen Grades, dargethan haben, daß sie in der innern und äußern Heilkunde, so wie in der Entbindungskunst, die zur Ausübung der gesammten Heilkunde erforderlichen Kenntnisse besitzen.

§. 8. Diejenigen Medicinalpersonen, welche dieser Forderung nicht entsprechen, können zwar in dem ihnen anzuweisenden, ihren Kenntnissen entsprechenden Wirkungskreise die Erlaubniß zu practiciren erhalten, aber in Gefolge des Edicts vom 17. Juli 1821, §. 4. als Sanitätsbeamte nicht angestellt werden.

Allen andern hingegen, welche nicht gesetzlich geprüft, und eben so wenig von der Behörde zum Heilgeschäft approbirt sind, bleibt die Ausübung der Heilkunst in allen ihren Theilen bei gesetzlicher Strafe verboten.

Abschnitt V.

Von den zur Ausübung der gesammten Heilkunde licenzirten Aerzten.

§. 9. Jeder Inländer erlangt durch die von der Landesuniversität erhaltene Doctorwürde in der gesammten Heilkunde das Recht, dieselbe ohne weitere Prüfung aller Orten des Großherzogthums auszuüben. Ehe er jedoch von diesem Rechte Gebrauch macht, hat er der betreffenden Provinzialregierung den Ort anzuzeigen, an welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen wünschet.

§. 10. Diese practischen Aerzte werden von der Provinzialregierung auf die ihnen ertheilt werdende Instruction beeidigt.

§. 11. Sie stehen in medicinalpolizeilicher Beziehung unter Beaufsichtigung des ersten Physicatsarztes des Bezirks, in welchem sie wohnen, und haben sich sonach bei diesem durch Vorzeigung ihres Diploms, gleich nach ihrer Verpflichtung bei der Regierung, zu legitimiren.

§. 12. Sie haben, so lange, als sie nicht in der Eigenschaft als Sanitätsbeamte angestellt sind, keine Ansprüche auf Besoldung vom Staate, und sind, ehe sie zu dieser Anstellung gelangen können, gehalten, sich einer Prüfung über Gesundheitspolizei und gerichtliche Arzneikunde, vor dem Medicinalcolleg zu unterwerfen.

§. 13. Von jedem Arzt darf erwartet werden, daß er aus Menschenliebe die notorisch Armen seines Wohnorts, welche körperlich leiden, unentgeldlich ärztlich behandeln wird.

Zu der Behandlung dergleichen Leidenden außerhalb des Wohnorts sind aber praktische Aerzte nur in dem Falle gegen eine bestimmte Remuneration verbunden, wenn sie zu diesem Geschäft von dem Regierungscolleg der Provinz authorisirt und angewiesen sind, indem die Armenkrankenpflege der Regel nach von den Medicinalbeamten des Bezirks ausgeübt werden soll, und nur besondere Localitätsverhältnisse eine Ausnahme von dieser Regel begründen können.

Abschnitt VI.

Von den Wundärzten.

§. 14. Als Wundärzte können von nun an, nach Maaßgabe des §. 8. nur solche Individuen Anstellung finden, welche sich vorzugsweise dem Erkennen und der Behandlung derjenigen körperlichen Leiden und Gebrechen gewidmet haben, deren mögliche Beseitigung nicht selten von operativer Hülfe, und geübter Handanlegung abhängig ist.

§. 15. Unerläßliche Bedingung zur Anstellung eines Wundarztes ist, daß er sich dem Studium der äußern Heilkunde auf einer Lehranstalt gewidmet, in einer Heilanstalt sich die nöthige Fertigkeit durch Uebung im operativen Theil dieses Faches erworben, und seine theoretischen und practischen Kenntnisse in der gesetzlichen Prüfung dargelegt hat.

§. 16. Diese Wundärzte erhalten nach ihrer Approbation von der betreffenden Provinzialregierung die Erlaubniß, sich an dem Ort ihrer Wahl niederzulassen, und üben gleich wie die gegenwärtig zur chirurgischen Praxis licenzirten Wundärzte die Wundarzneikunst (und wenn sie auch über Geburtshülfe geprüft und approbirt sind, auch diese); jedoch mit Ausschluß aller in das Gebiet der innern Heilkunde gehörenden Leiden, nach der ihnen zu ertheilenden Instruction, auf welche sie zu beeidigen sind, aus.

§. 17. In medicinalpolizeilicher Beziehung stehen sie gleich den practischen Aerzten unter Beaufsichtigung des ersten Physicatsarztes des Bezirks, vor welchem sie sich gleich nach ihrer Verpflichtung zu legitimiren haben.

Abschnitt VII.

Von den Bezirks-Sanitätsbeamten im Allgemeinen.

§. 18. Nach dem unterm 17. Juli 1821 erlassenen Edict, bildet jeder Landrathsbezirk zugleich den Physicatsbezirk.

§. 19. In jedem dieser Bezirke ist ein erster Sanitätsbeamter unter der Benennung:

erster Bezirksphysikus, und ein zweiter

als zweiter Bezirksphysikus, angestellt.

Diese Norm kann nur da eine Abweichung erleiden, wo besondere Verhältnisse andere Bestimmungen erheischen, und eine Abtheilung eines Physicats in zwei, deren jedem einer der beiden Physiker vorzustehen hat, nothwendig oder wünschenswerth machen. Jedoch soll auch in diesem Falle die Einrichtung so getroffen werden, daß in allen, den ganzen Landrathsbezirk betreffenden medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten, die Wirksamkeit des ältesten dieser Physicatsärzte im Dienst, ausschließlich eintritt.

§. 20. Beide haben nach der im vorigen Paragraphen verordneten Regel in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte, und jeder in seinem ihm vorgeschriebenen Geschäftskreise, die Gesundheitspolizei, die gerichtliche Arzneikunde und die Armenkrankenpflege zu beaufsichtigen, zu handhaben und auszuüben.

§. 21. Außerdem sind sie als Aerzte verbunden, allen Bewohnern ihres Bezirks auf Erfordern in allen körperlichen Leiden, gegen die in der Medicinaltaxe festgesetzte Vergeltung, mit ihrer ärztlichen Hülfe nach bestem Wissen und Gewissen beizustehen. Nichts als eigene Krankheit, oder Dringenheit der im vorigen Paragraphen angedeuteten Dienstobliegenheiten, kann sie bei Versäumung dieser Arztespflicht entschuldigen.

Abschnitt VIII.

Von den Bezirks-Sanitätsbeamten im Besondern und zwar

A. Von den ersten Physicatsärzten.

§. 22. Die dem ersten Physicatsarzte zunächst vorgesetzte Behörde, ist die Regierung der Provinz. Er ist dem ganzen übrigen ärztlichen Personal, den Thierärzten, Hebammen, Apothekern und den Heilgehülfen seines Bezirks, in allen Gegenständen der Gesundheitspolizei, das nächste Organ der Regierung, und empfängt alle in diesem Betreff erforderlichen Anordnungen und Weisungen von der Regierung, um dieselben in Beziehung auf Medicinalpflege entweder für sich allein, oder mit Hülfe des übrigen ärztlichen Personals zu vollziehen.

§. 23. In Gegenständen der Gesundheitspolizei, welche schnelles Einschreiten der einschlägigen Polizeibehörde erfor-

dern, hat der erste Physicatsarzt bei dieser durch seine Anzeige solches zu bewirken, und im Falle dieselbe hierin säumen sollte, sich mit seiner Anzeige an die höhere Behörde zu wenden.

§. 24. Nur der erste Physicatsarzt ertheilt über die in seinem Bezirk vorhandenen, mit Gebrechen des Körpers oder der Seele behafteten, und deßhalb zur Aufnahme in ein Verwahrungs-, Versorgungs- oder Heilungs-Institut geeigneten Individuen, ein vollgültiges Zeugniß, für welches er strenge verantwortlich bleibt. Hat ein anderer Arzt den zu untersuchenden ärztlich behandelt, so ist der Physicatsarzt befugt, von diesem eine Darstellung seines seitherigen Zustandes zu verlangen, und jener ist verbunden, ihm solche bereitwillig mitzutheilen.

§. 25. In allen Fällen, in welchen die Regierungsbehörde des Bezirks das Gutachten, die Entscheidung, oder die Beihülfe eines Arztes bedarf, als da sind: die Untersuchung verdächtiger Nahrungsmittel, dergleichen Getränke, das Bewohnen neu erbauter Häuser u. dgl., ist der erste Physicatsarzt beizuziehen, und das Geeignete schriftlich von ihm abzugeben.

§. 26. Die Gerichtsbehörden haben zu gerichtlich-ärztlichen Untersuchungen, Analysen, zur Wundbeschau und zu Leichenöffnungen den ersten Physicatsarzt des Bezirks jedesmal zu requiriren, wenn nicht wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes der Untersuchung, der näher wohnende zweite Physicatsarzt, oder der gerichtliche Wundarzt hierzu schon genügt; und sie die ersten Physicatsärzte haben ihre Zeugnisse und Gutachten über solche Gegenstände an die Gerichte abzugeben.

§. 27. Jeder erste Physicatsarzt ist verbunden, die in dem Regierungsblatt enthaltenen, das Medicinalwesen betreffenden Verordnungen und Vorschriften nicht allein, insoferne sie seine Amtsführung angehen, ungesäumt und pünktlich zu befolgen, sondern auch, im Falle sie das übrige ärztliche Personal seines Bezirks betreffen, demselben solche mittelst Circular mitzutheilen und auf deren Befolgung zu wachen.

§. 28. Ueber alle an ihn gelangende, seine Amtsführung betreffende Rescripte und Weisungen, so wie über die Concepte seiner erstatteten Berichte an die Regierungsbehörde des Bezirks, Aufforderungen an das ihm beigegebene Medicinalpersonal, von ihm erstatteten gerichtlichen Zeugnisse und Gutachten u. dgl., hat derselbe eine gehörig geordnete Registratur zu führen, damit er sich zu jeder Zeit im Stande befindet, über seine Amtsführung Rechenschaft abzulegen.

§. 29. Ohne Erlaubniß der Regierung darf sich der erste Physicatsarzt nicht über Nacht aus seinem Bezirk entfernen, eilende Fälle ausgenommen, von welchen er jedoch jedesmal bei getroffener Vorsorge für seine Amtsführung durch den zweiten Physicatsarzt, mit Anführung genügender Rechtfertigungsgründe, der genannten Behörde unverzüglich die Anzeige zu machen, und auch die einschlägigen Bezirksbehörden davon in Kenntniß zu setzen hat.

§. 30. Alle Geschäfte, schriftliche Vorschläge, Gutachten und Berichte, welche der erste oder der seine Stelle vertretende zweite Physicatsarzt, bei Gegenständen der Gesundheitspolizei vornimmt, an die Bezirkspolizeibehörde oder an die Provinzialregierung einreicht und erstattet, sind Pflichtgeschäfte und werden nicht remunerirt. Dagegen werden ihm die mit gerichtlichen Gegenständen verbundenen Arbeiten, Berichte und Gutachten, nach der in der Medicinaltaxe bestimmten Norm, entweder von dem Verletzten, oder dem schuldig befundenen Thäter, und da, wo weder der eine noch der andere zahlungsfähig, oder bei Zahlungsunfähigkeit des Verletzten, der Thäter nicht auszumitteln ist, aus der Criminalcasse bezahlt.

§. 31. Bei allen gesundheitspolizeilichen, so wie bei gerichtlichen Geschäften, welche der erste Physicatsarzt außer seinem Wohnort vorzunehmen genöthigt ist, kommen ihm nach Maaßgabe der Entfernung und des mit dem Geschäfte selbst verbundenen Zeitaufwands, entweder ganze Taggelder oder nur halbe zu, worüber die Medicinaltaxe das Nähere bestimmt.

§. 32. Für Transport dürfen diejenige der Physicatsärzte, welche vom Staat die Mittel empfangen, ein Pferd zu unterhalten, in öffentlichen Geschäften innerhalb ihres Bezirks keine Aufrechnung machen; auch ist der Empfang dieser Mittel zum Unterhalte eines Pferdes, an die Bedingung des wirklichen Besitzes eines Dienstpferdes gebunden.

§. 33. Die Dienstobliegenheiten der ersten Physicatsärzte, über deren Ausübung eine umfassende Instruction wird ertheilt werden, erstrecken sich über folgende Gegenstände:

I. Gegenstände der Sanitätspflege oder Erhaltung des bestehenden Wohlseyns durch Vorsorge. Sie bestehen in der Obsorge auf

a) Entfernung oder Veränderung klimatischer oder endemischer (einer Gegend oder einem Ort eigenthümlicher) Krankheitseinflüsse;

b) gesunde Einrichtung und Unterhaltung der Wohnungen und Kleidung;
c) Unschädlichkeit der Nahrungsmittel, der Getränke und der Volksvergnügungen;
d) zweckmäßige Behandlung der Schwangern, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugebornen;
e) physische Erziehung der Kinder;
f) zweckmäßige Behandlung der nutzbaren Thiere und gesunde Beschaffenheit der Fütterung, der Weiden und der Viehtränken.

Indem der Sanitätsbeamte auf alle diese Gegenstände sein Augenmerk richtet, wird er durch Belehrung und Warnung mancherlei schädlichen Gewohnheiten und Vorurtheilen entgegen wirken können. Nur in dem Falle, wo die von ihm beobachteten Einflüsse offenbaren Nachtheil für das allgemeine Wohlseyn befürchten lassen, ist es seine Pflicht, der Regierungsbehörde des Bezirks die Anzeige zu machen, damit diese in den hierzu geeigneten Fällen abändernd verfahren kann.

II. Gegenstände der Sanitätspflege oder Erhaltung des gefährdeten Wohlseyns durch Anordnungen und Anstalten.

g) Bei epidemischen und ansteckenden Menschenkrankheiten;
h) bei dem drohenden oder wirklichen Ausbruch der Menschenblattern, durch Anwendung der in der deßfallsigen Verordnung vom 6. August 1807 enthaltenen Vorschriften, so wie durch fortgesetzte Leitung und Ausübung der Schutzpockenimpfung;
i) bei der Wuth der Thiere, namentlich der Hunde;
k) bei der unbefugten Ausübung der ärztlichen Praxis und dem Verkauf von Arzneien;
l) bei herrschenden Thierkrankheiten;
m) durch Anordnung von Leichenöffnungen, wo dieselben polizeilich nöthig erscheinen;
n) durch ärztliche Aufsicht über alle in dem Physicatsbezirk vorhandene, der sanitätspolizeilichen Obsorge bedürfenden Anstalten, als da sind:

Apotheken,
Hospitäler,
Gefängnisse,
Badanstalten,
Leichenhäuser,
Todtenhöfe,
Begräbnißplätze für Thiere, Gebährstühle und Geräthschaften der Hebammen.

Hierin soll der Sanitätsbeamte, insoferne er es für nöthig findet, der nächsten Polizeibehörde seine sachgemäßen Vorschläge in einem Dienstschreiben bekannt machen, und sie um Ausführung derselben ersuchen.

III. Gegenstände der Medicinalpflege oder Wiederherstellung des gestörten Wohlseyns.

Diese bestehen:

o) in der Sorge für wirklich erkrankte, verwundete oder beschädigte Personen;

p) in der Sorge für Gebärende und Neugeborne, so wie auch in der Hülfeleistung bei unregelmäßigen Geburten;

q) in der Sorgfalt und möglichen Hülfeleistung bei ertrunkenen, erhängten, vor Kälte erstarrten, erstickten und plötzlich ohne bekannte Ursache leblos gewordenen Personen, so wie bei den ohne Zeichen des Lebens gebornen Kindern;

r) in der Hülfe bei denen, welche giftige Substanzen genossen haben;

s) in Behandlung der Irren, und der Aufsicht über dieselben;

t) in der Aufsicht auf gehörige Behandlung und Beerdigung der Todten, und der sorgfältigen Ausmittelung des etwaigen Scheintodes;

u) in Mitwirkung zur Heilung der Thierkrankheiten, besonders bei Viehseuchen.

IV. In Beziehung auf Armenkrankenpflege ist der erste Physicatsarzt nicht allein verpflichtet, alle körperlich leidende Armen seines Wohnorts unentgeldlich, ärztlich, wund- und hebärztlich zu behandeln, sondern es liegt ihm auch die Verbindlichkeit ob, für alle leidende Armen seines ganzen Bezirks Sorge zu tragen, sie entweder selbst in Behandlung zu nehmen, oder den zweiten Physicatsarzt hierzu aufzufordern, und zugleich hinsichtlich derer, denen es an den erforderlichen Nahrungsmitteln gebricht, bei den Bürgermeistern und nöthigen Falls bei der nächsten Regierungsbehörde, auf Unterstützung anzutragen, und einzuschreiten.

Die Provinzialregierungen werden, damit diese wohlthätige Absicht möglichst vollkommen, und ohne alle Störung und Beeinträchtigung erreicht werde, die Abtheilung eines jeden Physicatsbezirks bestimmen, in welcher der erste und der zweite Physicatsarzt in Bezug auf Armenkrankenpflege wirksam seyn soll.

Da aber die ärztliche Behandlung der armen Kranken außer dem Wohnort des Arztes mit Kosten und be-

deutendem Zeitaufwand verbunden ist, so soll hierauf billige Rücksicht genommen, und ihm bei Reisen über Land in diesem Geschäft, die Hälfte der ihm gebührenden Taggelder von den betreffenden Gemeindscassen, denen ohnedieß die Pflege ihrer Armen seither obgelegen hat, und noch obliegt, vergütet werden. Einer jeden, die Armenkrankenpflege betreffenden ärztlichen, zur Decretur an die Provinzialregierung einzusendenden Rechnung, muß die Requisition der Regierungsbehörde des Bezirks, oder das Ersuchen des Bürgermeisters um ärztlichen Beistand für den armen Leidenden, so wie die Bescheinigung, daß er in die Classe der Armen gehört, beiliegen, auch muß der mit dem Geschäft verbundene Zeitaufwand, im Fall derselbe den Taggelderansatz vermehren sollte, von dem Bürgermeister beglaubigt seyn.

V. Bei der Recrutirung haben die ersten Physicatsärzte, wenn sie nach §. 32. und 34. des Recrutirungsgesetzes von der Recrutirungs-Commission hierzu aufgefordert werden, dieser Aufforderung zu entsprechen, zu dem Ende in dem Hauptort des Bezirks zu erscheinen, diejenigen Leute, welche körperliche Gebrechen angeben, in Verbindung mit dem ebenfalls hierzu beauftragten Militärarzte zu untersuchen, und über ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Militärdienst, mit Berücksichtigung des hierüber bestehenden Reglements, gewissenhaft zu erkennen.

Da dieses Geschäft keinen Aufschub leidet, und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden muß, so hat während der Dauer desselben, der zweite Physicatsarzt die Amtsgeschäfte des ersten zu versehen.

Für diese Geschäfte hat der Physicatsarzt, wenn dieselben außerhalb seines Wohnortes vorgenommen werden, die ordnungsmäßigen Taggelder, jedoch ohne Transportkosten zu beziehen.

VI. Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde innerhalb des Bezirks.

Der erste Physicatsarzt hat hinsichtlich aller in das Gebiet der gerichtlichen Arzneikunde gehörenden Gegenstände, den Requisitionen der Gerichtsbehörden wegen aufklärender Untersuchung zum Behuf richterlicher Entscheidung jedes vorliegenden Falles, pünktlich zu entsprechen, und namentlich Besichtigungen von beschädigten, verwundeten, vergifteten Personen, solcher, welche zu einer Strafe verurtheilt sind, wenn die Frage entsteht, ob diese an ihnen vollzogen werden kann; — auch Untersuchungen von Leichen, und legale Section derselben, vorzunehmen, und gerichtlich ärztliche Gutachten über

den Befund auszustellen, und an die Gerichtsbehörde abzugeben.

B. Von den zweiten Physicatsärzten.

§. 34. Diese, die zweiten Physicatsärzte, welche den ersten nicht untergeordnet, sondern coordinirt sind, sollen in ihrer Eigenschaft als Medicinalbeamten

a) bei gesundheitspolizeilichen Gegenständen, nur in Abwesenheit des ersten Physicatsarztes oder bei Krankheitsverhinderung desselben, dessen Stelle, nach geschehener Aufforderung der Regierungsbehörde des Bezirks, oder der Regierung selbst, vertreten;

b) gerichtliche Untersuchungen, zu welchen sie von einer gerichtlichen Behörde eingeladen werden, entweder da, wo ihre alleinige Untersuchung nach der Beurtheilung der Gerichtsbehörde genügt, diese allein, und unweigerlich, oder wenn der Gegenstand wichtiger ist, in Verbindung mit dem ersten Physicatsarzte, vornehmen;

c) in Beziehung auf die Krankenpflege der Armen sind sie verpflichtet, alle körperlich leidende Armen ihres Wohnorts ärztlich wund- und hebärztlich unentgeldlich zu behandeln.

Für die Armenkrankenpflege außer ihrem Wohnort wird ihnen von der Regierung ihr District vorgezeichnet werden, und sie haben dafür dieselbe Vergütung anzusprechen, welche den ersten Physicatsärzten in diesem Betreff §. 33. IV. unter Erfüllung der daselbst vorgeschriebenen Bedingungen, zugestanden ist;

d) die Privatkrankenpflege üben sie gleich dem ersten Physicatsarzte und andern practischen Aerzten in der Masse aus, in welcher sie sich durch ihre Geschicklichkeit und Thätigkeit das Zutrauen ihres Publikums zu erwerben wissen, und haben sich hinsichtlich der Belohnung für ihre ärztliche, wund- und hebärztliche Bemühungen, gleich dem ersten Physicus und den übrigen Aerzten und Wundärzten genau nach der Medicinaltaxe zu richten.

§. 35. Da der erste Physicatsarzt für alle gesundheitspolizeilichen Gegenstände verantwortlich ist, so haben die zweiten Aerzte alles dasjenige, was in diesem Betreff von ihnen beobachtet wird, oder zu ihrer Kenntniß gelangt, jenem in einem amtlichen Schreiben anzuzeigen, und es ist ihnen nicht erlaubt, dergleichen Anzeigen mit Umgehung des ersten Physicatsarztes an andere Behörden ergehen zu lassen, es sey denn, daß auf ihre deßfallsige Anzeige an denselben, keine Einschreitung zur

Beseitigung des fraglichen Gegenstandes erfolgt wäre. Nur in diesem Falle sind sie befugt, der nächsten Regierungsbehörde die Sache schriftlich vorzutragen, und diesem Vortrag ihre frühere deßfallsige Anzeige an den ersten Physicatsarzt beizufügen.

§. 36. Tritt der zweite Physicatsarzt in gerichtlichen Untersuchungen mit dem ersten Physicatsarzte auf Requisition der gerichtlichen Behörde zusammen, so hat letzterer das ärztliche der Untersuchung zu dirigiren, den Befund in das Protokoll zu dictiren und das Visum repertum zu redigiren; die Unterschrift des Protokolls und des Fundscheins wird von beiden vollzogen. Sind die Ansichten des zweiten Arztes mit denen des ersten Arztes in Beurtheilung eines Falles nicht übereinstimmend, so bleibt ersterem unbenommen, sein Particular-Votum beizufügen.

§. 37. Hinsichtlich der Entfernungen der zweiten Physicatsärzte von ihren Wohnsitzen und der deßfallsigen Urlaubsgesuche gelten für sie dieselben Bestimmungen, welche im 29. §. für die ersten Physicatsärzte verordnet sind.

§. 38. In allen gesundheitspolizeilichen Geschäften, welche die zweiten Aerzte stellvertretend extra locum verrichten, kommen ihnen dieselben Taggelder zu, welche dem ersten Physicatsarzte für dergleichen Geschäfte auswärts gebilligt sind, so wie ihnen auch bei auswärtigen gerichtlichen Functionen die Taggelder des ersten Arztes gebühren.

§. 39. Da, wo die Entfernung des Orts, an welchem das Geschäft vorgenommen wird, $1\frac{1}{2}$ Stunde und darüber beträgt, werden den zweiten Aerzten, welche keine Fourage beziehen, Transportkosten vergütet.

C. Von den gerichtlichen Wundärzten.

§. 40. Diejenigen der seitherigen Amtschirurgen, welche in ein und andern Bezirken vor der Hand noch die Stelle der zweiten Physicatsärzte in chirurgischen Geschäften suppliren, oder auch bei dem Vorhandenseyn zweier Physicatsärzte, in besondern Abtheilungen eines Physicatsbezirks, als gerichtliche Wundärzte zugezogen werden sollen, sind, insoferne sie vom Staat besoldet werden, in Beziehung auf Armenkrankenpflege ebenwohl verpflichtet, alle Arme ihres Wohnorts an äußerlichen, in das Gebiet der Wundarznei gehörenden Leiden, und insoferne sie Geburtshelfer sind, auch hebärztlich, unentgeldlich zu behandeln.

Bei Geschäften dieser Art außer ihrem Wohnorte, zu welchen sie entweder durch den ersten Physicatsarzt, oder

die betreffenden Bürgermeister aufgefordert werden, treten hinsichtlich ihrer Belohnung, nach dem Maaßstab der ihnen zugemessenen Taggelder diejenigen Bestimmungen ein, welche im §. 33. IV. enthalten sind, und haben sie ebenmäßig alles dasjenige zu beobachten, was daselbst vorgeschrieben ist.

§. 41. Rücksichtlich der gerichtlichen Gegenstände haben diese Wundärzte in dem Theil des Physicatsbezirks, für welchen sie angestellt bleiben, der Aufforderung der gerichtlichen Behörden, oder auch des ersten Physicatsarztes unweigerlich zu entsprechen.

Sie sind in dergleichen Geschäften mituntersuchende Gehülfen des ersten Physicatsarztes, welcher den ärztlichen Theil der Untersuchung zu dirigiren, die aufgefundenen Thatsachen in das Protokoll zu dictiren, und das Visum repertum zu redigiren hat. Die Unterschrift in beiden ist von dem gerichtlichen Wundarzte mit zu vollziehen.

§. 42. In den Fällen, in welchen wegen der Entfernung des Orts, wohin Wundärzte zu Geschäften berufen werden, Transportmittel statt finden dürfen, kommt für sie dasselbe, wie bei den zweiten Physicatsärzten §. 39. in Anwendung.

Abschnitt IX.

Von den Thierärzten.

§. 43. Die Behandlung kranker Thiere soll nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche auf einer Thierarzneischule die erforderlichen Kenntnisse hierzu erlangt haben, von den Medicinalcollegien hierüber geprüft, fähig befunden, und von der Staatsbehörde zur Ausübung der Thierheilkunst autorisirt worden sind.

Allen denen, welchen diese Autorisation abgeht, bleibt die Ausübung der Thierheilkunst verboten.

§. 44. Die für den öffentlichen Dienst angestellten Thierärzte haben folgende Obliegenheiten:

a) alle Thiere von Privaten des ihnen angewiesenen Bezirks gegen die in der Medicinaltaxe festgesetzte Remuneration in thierärztliche Behandlung zu nehmen, und für deren Herstellung mit der größten Sorgfalt und Thätigkeit zu Werke zu gehen;

b) das den Gemeinden ihres Bezirks angehörige Fasselvieh unentgeldlich zu behandeln;

c) bei allgemeinen, ansteckenden und nicht ansteckenden Thierkrankheiten, sobald sie entweder durch ihre Ursachen oder

durch ihr Wesen selbst, eine weitere Verbreitung befürchten lassen, auf der Stelle der vorgesetzten Regierungsbehörde und dem ersten Physicatsarzte davon die schriftliche Anzeige zu machen, allen Fleiß und Nachdenken auf die Erforschung der Natur des Uebels und dessen Ursachen aufzubieten, die hierauf gestützten Vorschläge zur Entfernung der Ursachen und zur Hebung des Leidens selbst, dem ersten Physicatsarzte und der vorgesetzten Regierungsbehörde bekannt zu machen, damit sie von da an die Regierung eingesendet werden können, auch alles dasjenige, was von Seiten des Physicats nach vorgängiger Untersuchung des Leidens an Ort und Stelle, oder von der Regierung, zur Bekämpfung desselben angeordnet wird, genau und pünktlich bei eigener Verantwortlichkeit zu befolgen.

§. 45. Die in der Medicinaltaxe bestimmten Taggelder darf der Thierarzt voll in Anrechnung bringen, wenn die Entfernung mehr als zwei Stunden von seinem Wohnorte beträgt, dahingegen ihm bei minderer Entfernung nur halbe Taggelder zu verrechnen erlaubt sind, wenn nicht mit dem Geschäfte ein mehrstündiger Zeitaufwand verbunden ist.

§. 46. Für Geschäfte selbst, insoferne sie das Polizeiliche betreffen, hat der besoldete Thierarzt keine besondere Belohnung anzusprechen, sondern sich extra locum mit den ihm in der Medicinaltaxe bestimmten Taggeldern zu begnügen.

§. 47. Die Belohnung, welche er für Privatdienstleistungen in Anspruch nehmen darf, wird in der Medicinaltaxe ebenfalls bestimmt werden. Diese Bestimmung dient für die besoldeten und unbesoldeten Thierärzte zur unabweichlichen Norm. Auch ist die Selbstlieferung von Arzneien, dringende Fälle ausgenommen, den Thierärzten durchaus untersagt, und sie sind gehalten, ihre Arzneivorschriften in die nächste Apotheke anzuweisen.

§. 48. Transportkosten in öffentlichen Geschäften anzurechnen, ist dem besoldeten Thierarzt nicht erlaubt, dagegen aber wird ihm zur Pflicht gemacht, für die Mittel, welche er zum Unterhalt eines Pferdes erhält, auch ein Dienstpferd zu halten, widrigen Falls ihm die dafür ausgesetzten Mittel sollen entzogen werden.

Abschnitt X.

Von den Hebammen.

§. 49. Damit Niemand, auch aller Orten auf dem Lande in den Fall kommen möge, die erforderliche Entbin-

dungshülfe entbehren zu müssen, so soll jeder Physicatsbezirk in Hebammendistricte eingetheilt, und jeder derselben mit einer gehörig unterrichteten, geprüften, approbirten und auf die Hebammen-Instruction verpflichteten Hebamme versehen werden.

§. 50. Wenn eine Hebamme mit Tod abgeht, oder aus andern Ursachen die Wahl einer neuen erforderlich wird, so hat der Bürgermeister des Ortes, in welchem die seitherige Hebamme gewohnt hat, der vorgesetzten Regierungsbehörde hierüber alsbald die Anzeige zu machen. Diese veranstaltet hierauf unter Zuziehung des ersten Physicatsarztes, des Ortsgeistlichen und des Bürgermeisters die Wahl einer neuen Hebammenschülerin, bei welcher außer guten Sitten, und unbescholtenem Rufe, auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die zu wählende eine dem weiblichen Theil der Einwohner nicht unangenehme Person ist, das Alter von 35 Jahren noch nicht überschritten hat, eine dauerhafte Gesundheit und die einer Hebamme erforderlichen Eigenschaften, wozu auch Fassungsvermögen gehört, besitzet, wo möglich schreiben kann, wenigstens aber des Lesens kundig, und nicht schwanger oder wenigstens in der Schwangerschaft nicht so weit vorgerückt ist, daß voraussichtlich auf den Termin ihrer Absendung, ihre Niederkunft in die Zeit des Unterrichts fällt.

§. 51. Die also Gewählte ist sodann mit ihrem Namen, Alter, der Zahl ihrer Kinder u. s. w. der Regierung anzuzeigen, und wenn von dieser der Anfang des Lehrcurses im Institut bekannt gemacht worden ist, so frühzeitig nach diesem abzusenden, daß sie vor Eröffnung desselben daselbst eintreffen muß, indem sie bei späterem Eintreffen nicht angenommen, sondern zurückgewiesen werden wird.

§. 52. Nach vollendetem Lehrcurs werden die Hebammen durch einige Mitglieder des Medicinalcollegs geprüft, und den fähig befundenen Zeugnisse ihrer Fähigkeit ertheilt werden. Diese Zeugnisse haben sie bei ihrer Zurückkunft der vorgesetzten Regierungsbehörde und dem ersten Physicatsarzte vorzuzeigen, worauf sie, ohne weitere Anfrage bei der Regierung, durch erstere nach der Instruction zu verpflichten, durch letzteren aber zu ihren Dienstobliegenheiten anzuweisen sind.

§. 53. Sämmtliche Hebammen haben dem ersten Bezirks-Physicatsarzte über alle ihre Diensthandlungen auf Erfordern Rechenschaft abzulegen, und dessen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten. Vier Jahre nach Anstellung einer Jeden, wird er eine Prüfung mit ihr vornehmen, und an die Regierung berichten, ob sie in ihren Kenntnissen vorwärts

geschritten ist, oder das früher Erlernte zum Theil vergessen hat, worauf im letzteren Fall ein neuer Unterricht, aber auf Kosten der Hebamme selbst, veranstaltet werden wird.

§. 54. Jede nach §. 52. angestellte Hebamme hat, nachdem sie in ihren Dienst eingetreten ist,

a) die Befreiung von persönlicher Leistung der Gemeindefrohnden für ihren Ehemann, und im Fall sie verwittwet ist, auch für das sie verpflegende Kind zu genießen.

b) Die Besoldungen der Hebammen werden von den Provinzialregierungen im Verhältniß zu der Bevölkerung und den Kräften jeder Gemeinde, nach Anhörung der Gemeinderäthe regulirt werden.

c) Hebammen, welche Alter, oder eine unverschuldete Krankheit zur Ausübung ihrer Pflichten unfähig macht, haben die Hälfte ihrer Besoldung fort zu beziehen, und wenn sie arm sind, außerdem noch Ansprüche auf Unterstützung von den Bewohnern ihres Districts, insoferne nicht Armenfonds ihre Subsistenz sichern.

d) Den Hebammen soll erlaubt seyn, die an verschiedenen Orten bisher gebräuchlich gewesenen Pathengeschenke, wenn sie ihnen dargeboten werden, fernerhin anzunehmen; dieselbe zu fordern, bleibt jedoch strenge untersagt.

e) Die Belohnungen, welche den Hebammen für ihre Dienstverrichtungen zukommen, sind in der Medicinaltaxe aufgeführt.

Abschnitt XI.

Von den Apothekern.

§. 55. Der Betrieb einer Apotheke, die Bereitung und der Verkauf von Arzneien, ist nur denjenigen erlaubt, welche die Apothekerkunst ordnungsmäßig erlernt haben, in der Kräuter-, Thier- und Fossilienkunde, in der Physik, Chemie, Pharmaceutik und Waarenkunde gehörig unterrichtet, von einem der Medicinal-Collegien hierüber geprüft, und mit einem Approbationsdecret versehen sind. Allen andern bleibt der Handel mit Arzneien, die Bereitung und Abgabe derselben bei gesetzlicher Strafe verboten. Auch den Materialisten ist bei ihrem Handel mit Materialwaaren das Dispensiren von Arzneien bei gleicher Strafe untersagt.

§. 56. Die Errichtung einer neuen Apotheke und die Arzneibereitung und deren Verkauf ist selbst bei denen, die im

Besitz eines solchen Approbationsdecrets sind, an eine deßfallsige höhere Concession gebunden.

§. 57. Lehrlinge der Apothekerkunst sind nach Beendigung ihrer Lehrzeit von zweien Mitgliedern des betreffenden Medicinal-Collegs zu prüfen, und insoferne sie sich die erforderlichen Kenntnisse erworben haben, ihnen Zeugnisse hierüber zu ertheilen.

§. 58. Ausländische Gehülfen müssen, ehe sie von Apothekbesitzern oder deren Verwaltern zu Geschäften zugelassen werden, auf dem Lande von den ersten Physicatsärzten, und in Städten, worin sich Medicinal-Collegien befinden, von diesen geprüft werden, oder ihre Prüfungszeugnisse von einer hierin competenten ausländischen Behörde vorlegen.

§. 59. In allen Apotheken müssen die einfachen Arzneien, die zubereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel, welche die eingeführte Arzneitaxe enthält, in ächter Qualität und hinlänglicher Quantität vorhanden seyn.

§. 60. Bei den Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzneien ist die neueste Ausgabe der preußischen Pharmacopoe überall und genau zu beobachten, und hinsichtlich des Verkaufspreises sich unausweichlich nach jener Taxe zu richten.

§. 61. In den Officinen der Apotheker soll die größte Ordnung, Reinlichkeit und Genauigkeit beobachtet werden.

Heftig wirkende giftige Arzneien sind mit den zum Dispensiren derselben allein zu verwendenden Geräthschaften in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren, zu welchem der Apotheker selbst oder der Provisor den Schlüssel in Verwahrung behält.

Hinsichtlich des Handverkaufs der Gifte haben sich die Apotheker strenge an die Vorschriften zu halten, welche in dem deßfallsigen Gesetz vom 31. Mai 1821 enthalten sind.

§. 62. Arzneien müssen bei Nacht wie bei Tag mit Bereitwilligkeit, ohne unnöthigen Verzug, und mit der vorgeschriebenen Signatur bezeichnet, abgereicht werden. Ist von dem Arzte auf der Vorschrift: Eile bemerkt, so ist die Bereitung und Abgabe der Arznei vor allen andern zu befördern.

§. 63. Nur solche Arzneivorschriften, welche von approbirten Aerzten, Wund- und Thierärzten vorgeschrieben sind, dürfen in Apotheken verfertigt werden. Vorschriften von Unbefugten sind der Medicinal-Polizeibehörde zu überliefern.

§. 64. Der Handverkauf ist nur für einfache, gelinde und in jedem Falle unschädliche Mittel, den Apothekern ge-

stattet, nie aber dürfen sie sich erlauben, Brech- und Purgiermittel, Opiate und dergl. ohne ärztliche Vorschrift abzugeben, oder auch andere Arzneien nach eigner Verordnung zu dispensiren, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe.

§. 65. Bei Verfertigung der Arzneien hat sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes zu richten. Niemals ist es ihm erlaubt, von der Vorschrift abzuweichen, oder von Arzneikörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, einen dem andern zu substituiren. Ist ein Recept unleserlich geschrieben oder ihm unverständlich, so darf dasselbe nicht verfertigt werden, bevor nicht vom Arzte darüber Aufklärung eingeholt worden ist.

§. 66. Hat der Apotheker Gründe zu vermuthen, daß in der Arzneivorschrift von Seiten des Arztes ein Irrthum untergelaufen sey, so hat er vor der Verfertigung des Receptes den verordnenden Arzt darauf aufmerksam zu machen, und ihn um Aufklärung oder Verbesserung des Schreibfehlers zu ersuchen. Sollten indessen bei einem und demselben Arzte solche Fehler in den Arzneivorschriften öfters sich ereignen, so ist der Apotheker verpflichtet, solches der Regierungsbehörde anzuzeigen, damit diese dergleichen gefährliche Unachtsamkeit zu ahnden in den Stand gesetzt wird.

§. 67. Bei den von der Regierung anzuordnenden Apothekenuntersuchungen haben die Apotheker den Anordnungen der Untersuchungs-Commission Folge zu leisten. Die mit einer solchen Untersuchung verbundenen Kosten fallen nur in dem Falle dem Apothekenbesitzer zur Last, wenn er durch seine Geschäftsführung Veranlassung zu derselben gegeben hat und schuldig befunden worden ist. Findet sich einer oder der andere hierin gekränkt, so ist der zweifelhafte Arzneikörper unter doppeltes Siegel zu legen und der Polizeibehörde zu übersenden.

§. 68. Wird der Besitzer einer Apotheke von einer langwierigen Krankheit befallen, die ihn hindert, die gehörige Aufsicht über sein Geschäft zu führen, oder stirbt er, so muß alsbald ein von dem Medicinalcolleg geprüfter und von der Regierung oder in deren Auftrag von der zunächst vorgesetzten Regierungsbehörde auf die Medicinal-Ordnung und Apotheker-Instruction beeidigter Provisor, zur Verwaltung einer solchen Apotheke angestellt werden.

§. 69. Jeder Besitzer oder Verwalter einer Apotheke ist für die Verrichtungen seiner Gehülfen und Lehrlinge in dem Apothekergeschäft verantwortlich, und hat demnach hierin eine genaue Aufsicht über dieselbe zu führen.

§. 70. Bei Abgabe von Arzneien für arme Kranke nach ärztlicher Vorschrift, muß von dem betreffenden Bürgermeister entweder auf der Arzneivorschrift selbst oder in einer besondern Beilage bemerkt seyn, daß der benannte Kranke in die Classe der Armen oder Wenigbemittelten gehört, und die verordnete Arznei auf Rechnung der Gemeinde abgegeben werden kann. Ohne solche Belege von Seiten der Ortsvorstände kann niemals eine Arzneirechnung auf irgend eine Communalcasse decretirt werden.

§. 71. Eben so müssen Arzneiabgaben, welche nicht einzelnen Personen oder Communen, sondern ganzen Bezirken zur Zahlung anheim fallen, wie dieß zur Verhütung der weiteren Verbreitung bei ansteckenden Menschen- und Thierkrankheiten der Fall seyn kann, von der vorgesetzten Regierungsbehörde genehmigt worden seyn, wenn die deßfallsige Rechnungen die Decretur der Regierung erhalten können.

§. 72. Alle auf solche Art bescheinigte, auch von dem betreffenden ersten Bezirks-Physicatsarzte hinsichtlich der Richtigkeit der Abgabe und der ordnungsmäßigen Taxe attestirte Arzneirechnungen, sind unter Anlegung der Originalrecepte zu Ende eines jeden halben Jahrs, und zwar vor dem 1. Juli und 1. Januar, an die vorgesetzte Regierungsbehörde einzusenden, damit von dieser die Decretur der Regierung bewirkt werden kann. Die hierin säumigen Apotheker haben sich den Verlust selbst zuzuschreiben, der ihnen durch Nichtbeachtung älterer Rechnungen erwachsen wird.

§. 73. Alle Arzneirechnungen, welche zur Zeit der Abgabe von Arzneien bemittelte und später verarmte Personen und Familien betreffen, können niemals auf eine Bezirks- oder Communalcasse decretirt, und überhaupt von der Administrativbehörde nicht berücksichtigt werden.

§. 74. Ueber die ordnungsmäßige Einrichtung einer jeden Apotheke, die Aufbewahrung der Arzneien, die Ordnung im Dispensiren derselben u. s. w. wird den Apothekern eine besondere Instruction zugehen, auf welche Jeder bei Uebernahme einer Apotheke zu verpflichten ist.

Abschnitt XII.

Von den Krankenwärtern.

§. 75. Da nicht selten der Heilplan des Arztes bei Kranken mancherlei Verrichtungen erfordert, zu deren Ausführung unterrichtete Gehülfen, oder vielmehr Heildiener nöthig sind, so werden die Bezirks-Physicatsärzte darauf bedacht

seyn, besonders in Flecken und starkbevölkerten Dörfern, Personen, welche die erforderliche Eigenschaften hierzu besitzen, zu solchen Verrichtungen und zum Krankenwärter-Dienst anzuleiten, damit sie erforderlichen Falls zu erstern, und da, wo es an der Privatkrankenpflege fehlt, auch zu dieser adhibirt werden können.

§. 76. Solche Krankenwärter sollen nüchtern, bescheiden und verschwiegen seyn. Sie müssen, sobald sie das Heildiener- und Wärtergeschäft an einem Ort, oder in einem gewissen Bezirk übernommen haben, ohne alle Weigerung, die Krankheit seye ansteckend oder nicht, sich hierzu gebrauchen lassen. Ihre Pflicht ist: den Kranken sorgfältig zu warten, ihm die Arzneien nach Vorschrift zu reichen, und auf die eintretenden Zufälle genau zu achten, damit sie dem Arzte genauen Bericht von dem, was in der Zwischenzeit vorgefallen ist, erstatten können.

§. 77. Außer der Wartung der Kranken, gehören zu den Verrichtungen der Heildiener oder Krankenwärter, das Schröpfen, Clistiren, Blutigelsetzen, Blasenauflegen und verbinden, Bereitung und Anwendung der Ueberschläge, und überhaupt sonstige dergleichen durch Uebung erlangte Fertigkeiten. Sie dürfen jedoch bei Vermeidung als Pfuscher behandelt und bestraft zu werden, diese Verrichtungen als Heilmittel bei Kranken, nur auf Anordnung eines authorisirten Arztes in Anwendung bringen.

§. 78. Jeder, der als Heildiener oder Krankenwärter recipirt werden will, muß seinem deßfallsigen Nachsuchen ein Zeugniß des betreffenden Physicatsarztes über seine Fähigkeit hierzu, und daß er sich die nöthige Fertigkeit in den manuellen Verrichtungen, welche als Heilmittel anzuwenden sind, erworben hat, beifügen.

§. 79. Die Belohnungen, welche Krankenwärter für ihre bei Kranken geleisteten Dienste anzusprechen haben, sind in der Medicinaltaxe enthalten.

Abschnitt XIII.

Allgemeine gesundheitspolizeiliche Verfügungen.

§. 80. Wenn in einem Orte mehrere Menschen gleichzeitig von einer Krankheit befallen werden, oder die Menschenblattern auch nur bei einem Einzigen erscheinen, so ist es Pflicht des Bürgermeisters, den zunächst wohnenden authorisirten Arzt zur Untersuchung des Leidens rufen zu lassen,

und der zunächst vorgesetzten Regierungsbehörde ungesäumt davon schriftliche Anzeige zu machen.

§. 81. Eine gleichbaldige Anzeige von Seiten des Bürgermeisters an diese zunächst vorgesetzte Regierungsbehörde und den ersten Physicatsarzt soll auch Statt finden, wenn einige landwirthschaftliche Thiere erkranken, oder auch nur ein Stück derselben an einer ungewöhnlichen, dem Landwirth durch seine Erfahrung nicht bekannten Krankheit, fällt.

§. 82. Jede Unterlassung einer solchen Anzeige wird strenge Ahndung zur Folge haben.

§. 83. Wird Jemand von einem Andern körperlich verletzt, durch einen Unglücksfall beschädigt, vom Blitz getroffen, von einem tollen Thiere gebissen, mit oder ohne Zeichen des Lebens aus dem Wasser gezogen, von Kälte erstarrt, in verdorbener Luft erstickt, oder auf sonstige Weise leblos geworden, gefunden, so ist für Jeden, der dieß wahrnimmt, oder entdeckt, die erste Pflicht, dem Beschädigten oder Verunglückten mit thätiger Hülfe beizustehen, und ihn nach Möglichkeit in eine solche Lage zu versetzen, in welcher für ihn vor der Hand die wenigste Gefahr zu befürchten stehet; sodann aber ist der Vorfall dem Bürgermeister des Orts, oder deren Gemarkung anzuzeigen. Diesem liegt alsdann ob, den nächsten authorisirten Arzt zur Hülfe für den Beschädigten und noch möglichen Rettung für den etwa Scheintodten eilends rufen zu lassen, gleichzeitig aber auch die Anzeige des Vorfalls an die zunächst vorgesetzte Regierungsbehörde und den ersten Physicatsarzt, bei vorhandener Todesgefahr aber, gleichzeitig an die Justizbehörde zu machen, damit von diesen erforderlichen Falles die polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung des Gegenstandes vorgenommen werden kann.

Indem man vorstehende Medicinalordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, erwartet man, daß die darin enthaltenen Bestimmungen von allen denjenigen, welche sie angehen, genau werden befolgt werden.

Darmstadt am 14. August 1822.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

v. Zangen.

Medicinal-Taxe.

Ohne der Dankbarkeit vermögender Staatsbürger für die ihnen geleistete ärztliche Hülfe ein Ziel setzen, oder den freien Willen derer, welche die ihnen erwiesene Dienste über diese Taxordnung anerkennen, beschränken zu wollen, aber in dem Vertrauen, daß das mit Entfernung oder Linderung körperlicher Leiden beschäftigte Personal, sich bei Besorgung der Mindervermögenden durch Uneigennützigkeit und Menschenliebe leiten lassen, und den wohlthätigen Zweck seines Wirkens jederzeit vor Augen behalten werde, hat man für nöthig gefunden, sowohl über die Dienstgeschäfte der angestellten Sanitätsbeamten, inwieferne solche unentgeldlich von ihnen zu verrichten, oder ihnen zu vergüten sind, als auch über die Belohnungen des übrigen Heilpersonals, für solche Dienste, welche dasselbe dem Publikum leistet, folgende Bestimmungen zu erlassen.

A. Prüfungs- und andere Gebühren.	fl. von	fl. bis zu
1) Für Prüfung eines Arztes von einem der Medicinal-Collegien	36	—
2) Für Prüfung eines Adspiranten zu einer Sanitätsbeamtenstelle	12	—
3) Für Prüfung eines Wundarztes	24	—
4) Für Prüfung eines Thierarztes	18	—
5) Für Prüfung eines Apothekenbesitzers . .	24	—
6) Für Prüfung eines Apothekenverwalters . .	18	—
7) Für Prüfung eines Apothekergehülfen . .	6	—
8) Für Prüfung eines Apothekerlehrlings, wenn er vom Lehrling zum Gehülfen übergeht . .	6	—
9) Die Prüfung der Hebammen geschieht unentgeldlich.		
10) Für die von der Regierung eingeleitete Untersuchung einer Apotheke durch ein Mitglied des Medicinal-Collegs in loco	4	—
11) Extra locum die gebührenden Taggelder, und freien Transport.		
12) Gutachten und Berichte des Medicinal-Collegs in allen die Sanitäts- und Medicinalpolizei berührenden Gegenständen, sind Pflichtgeschäfte.		
13) Für eine verlangte collegialische Rathsertheilung ohne schriftliche Ausführung	5	—

	fl. von	fl. bis zu
14) Für dieselbe schriftlich, mit Anführung der unterstützenden Gründe — ausgeführt . . .	8	16
15) Für Beurtheilung gerichtlich ärztlicher Untersuchungen und deren Folgerungen schriftlich begutachtend ausgeführt, insofern sie ein richterliches Bedürfniß befriedigt, und also von einer Gerichtsstelle zum Zweck einer Untersuchung erfordert wird	8	—
16) Für dieselbe bei Thieren, wenn beim Handel Rechtsstreit entsteht	5	10
17) Die Taxation der Rechnungen des Medicinalpersonals, so wie das hierüber zu erstattende Gutachten, ist Pflichtgeschäft.		

B. Gebühren der Bezirks-Sanitätsbeamten.

18) Alle Geschäfte, welche die Gesundheitspolizei betreffen, sind Physicatsgeschäfte, und wird für dieselbe nach §. 30. der Medicinalordnung den Sanitätsbeamten innerhalb ihres Bezirks nichts vergütet.

19) Dahin gehören alle in der Medicinalordnung §. 33. in den Abtheilungen I, II und III aufgeführten Gegenstände.

20) Sind aber die Sanitätsbeamten genöthigt, dergleichen Geschäfte außer ihrem Wohnort vorzunehmen, so kommen ihnen nach derselben Norm wie bei gerichtlichen Functionen, pos. 39. entweder ganze Taggelder zu 3 fl. oder nur halbe zu 1 fl. 30 kr. zu.

21) In Beziehung auf allgemeine Krankenpflege haben die Bezirks-Medicinalbeamten, wenn die Regierung aus polizeilichen Gründen für nöthig findet, die in einem Ort oder einer Gegend vorhandenen Kranken, durch sie, ohne alle Ausnahme, behandeln zu lassen, von einzelnen Kranken keine Belohnung anzusprechen, sondern für ihre deßfallsigen Bemühungen die ihnen gebührenden Taggelder zu empfangen.

22) Welche Belohnung den Medicinalbeamten für die Armenkrankenpflege außer ihrem Wohnort zu Theil werden soll, bestimmt die IV. Abtheilung des 33. §. der Medicinalordnung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
23) In Beziehung auf Schutzpockenimpfung sind die ersten und zweiten Physicatsärzte, so wie auch die besoldeten gerichtlichen Wundärzte verbunden, Kinder der Armen in ihren Wohnorten unentgeldlich zu vacciniren, und sich durch die vorgeschriebene Besichtigung von dem richtigen Verlauf der Impfung zu überzeugen.				
24) Für das Vacciniren von Kindern nicht armer Eltern erhalten sie, so wie auch die practischen Aerzte, und die zur Impfung autorisirten Wundärzte nach der Verordnung vom 6. August 1807				
a) im Wohnorte des vaccinirenden Arztes	—	30	—	—
b) Für die Impfung außer dem Wohnorte des Impfarztes:				
wenn sich die Zahl der an einem Tage und in einem Ort Geimpften auf zehn und mehrere beläuft . .	—	30	—	—
wenn dieselbe über drei und unter zehn beträgt	—	45	—	—
wenn der Impflinge nur drei an der Zahl sind	1	—	—	—
Für gerichtliche Functionen hat der erste Physicatsarzt nachstehende Gebühren anzusprechen.				
25) Für Untersuchung eines angeblich Kranken und das darüber auszustellende Zeugniß an die Gerichtsstelle .	1	—	—	—
26) Für Untersuchung eines Geisteskranken mit schriftlichem Gutachten . . .	1	30	3	—
Sind zur Erkennung eines solchen Leidens Besuche außer dem Wohnorte des Arztes erforderlich, so werden dafür Taggelder, nach unten angeführter Norm gebilligt, jedoch dürfen nie mehr, als höchstens 5 Visiten in dieser Absicht Statt finden.				

	fl.	kr.	fl.	kr.
27) Für Untersuchung eines körperlich Mißhandelten	1	—	—	—
28) Wird der Befund mit dem Gutachten in das Protokoll dictirt, dafür . .	—	40	—	—
29) Wird aber der Befundschein mit Gutachten schriftlich abgefaßt, derselbe .	1	—	—	—
30) Für gerichtliche Inspection einer Leiche .	1	30	—	—
31) Für das Visum repertum, wenn dasselbe zu Protokoll dictirt wird . .	—	45	—	—
32) Wenn es besonders abgefaßt wird .	1	—	—	—
33) Für die gerichtliche Inspection einer Leiche mit Section	6	—	—	—
34) Für das Visum repertum, wenn das judicium medicum zu dem Befund, nach vollbrachter Section zu Protokoll gegeben wird	1	—	—	—
35) Für dasselbe, wenn es besonders abgefaßt wird, nach Maßgabe der mit der Ausarbeitung verbundenen minderen oder größeren Schwierigkeit und Mühe	1	20	2	—
36) Wird in dem Lauf der Untersuchung der gerichtliche Arzt von dem Untersuchungsgericht über Thatsachen, welche sich noch nach der gerichtlichen Inspection oder Section herausgestellt haben, unter Mittheilung der Acten zu einem weiteren Gutachten aufgefordert, für dieses nach Maßgabe der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes	1	20	3	—
37) Für chemische Untersuchung einer vermuthlichen Vergiftung wird die zur Untersuchung verwendete Zeit nach dem Maßstab der Taggelder mit der Auslage für die dabei verwendeten Reagentien vergütet.				
38) Für das über das Resultat einer solchen chemischen Untersuchung verfaßte Gutachten	1	20	3	—
39) Werden diese gerichtlichen Untersuchungen außer dem Wohnort des Sanitätsbeamten vorgenommen, so daß				

	fl.	kr.	fl.	kr.

er genöthigt ist, allein dieser Geschäfte wegen eine Reise von seinem Wohnort aus, über Land zu machen, so kommen ihm dafür, außer der Geschäftsvergütung, noch besondere Taggelder zu.

Bei Bestimmung dieser Taggelder, ob sie nämlich für einen ganzen, oder nur für einen halben Tag in Anrechnung gebracht werden dürfen, kommt außer der Entfernung des Orts, auch der mit dem Geschäft nothwendig verbundene Zeitaufwand in Anschlag, so daß

a) bei einer Entfernung des Orts, wo das Geschäft vollzogen wird, von dem Wohnort des Sanitätsbeamten, welche weniger als eine und eine halbe Stunde beträgt, wenn das Geschäft, die Hin- und Herreise mit einbegriffen, in einem halben Tag verrichtet werden kann, halbe Taggelder zu 1 fl. 30 kr.

b) Da aber, wo die Entfernung mehr beträgt, oder das Geschäft in einem halben Tag, wenn auch die Entfernung geringer ist, nicht vollzogen werden kann, ganze Taggelder zu 3 fl. angerechnet werden können.

40) Vertritt ein zweiter Physicatsarzt die Stelle des ersten, so hat er wie dieser, sanitätspolizeiliche Geschäfte unentgeldlich zu verrichten, jedoch bei damit verbundenen Reisen dieselben Taggelder, nach Verhältniß der Entfernung und des Zeitaufwands, wie der erste Physicatsarzt anzusprechen;

41) für gerichtliche Functionen dieselben Gebühren anzurechnen, wie solche dem ersten Physicatsarzte nach dem Vorhergehenden zukommen.

42) Ebendasselbe gilt auch für practische Aerzte, wenn dieselbe in Ermange-

	fl.	kr.	fl.	kr.
lung der Sanitätsbeamten zu dergleichen Geschäften in Anspruch genommen werden, es soll diesen jedoch, weil sie nicht besoldet sind, auch für medicinisch-polizeiliche Geschäfte eine Belohnung gebilliget werden.				
43) Vertritt aber der zweite Physicatsarzt in gerichtlichen Functionen die Stelle des gerichtlichen Wundarztes, so kommen ihm zwar die Taggelder, wenn das Geschäft mit einer Reise verbunden ist, wie dem ersten Physicatsarzte zu, für Geschäfte bei Legaluntersuchungen findet aber folgender Unterschied in Gebühren statt:				
44) Für gerichtliche Inspection einer Leiche	1	—	—	—
45) Für das Visum repertum, welches der erste Arzt in das Protokoll zu dictiren und abzufassen hat . . .	—	—	—	—
46) Für gerichtliche Inspection einer Leiche mit Section	4	—	—	—
47) Für das Visum repertum aus oben angeführtem Grunde	—	—	—	—
48) Bedarf aber der erste Physicatsarzt bei späteren, von Gerichten verlangten Gutachten, über früher vorgenommene Untersuchungen nach pos. 36, den Beirath des zweiten Physicatsarztes, so erhält dieser ein Drittheil von den daselbst ausgeworfenen Gebühren, ohne daß jedoch diese erhöht werden dürfen.				
49) Die hier nicht genannten gerichtlichen Functionen werden dem zweiten Physicatsarzte, insoferne er sie versieht, wie dem ersten nach obiger Norm bezahlt.				
50) Dasselbe findet auch auf die gerichtlichen Wundärzte seine Anwendung, jedoch mit dem Unterschied, daß sie nur 2 fl. Taggelder ansprechen dürfen.				

		fl.	kr.	fl.	kr.
51)	Für Berichte, welche nach geschehener Localuntersuchung über das Befinden des Verletzten, auf Verlangen des Gerichts erstattet werden, hat weder der erste noch der zweite Arzt, und eben so wenig der gerichtliche Wundarzt, Bezahlung anzusprechen.				
	C. Gebühren der Thierärzte.				
52)	Die mit Besoldung angestellten Thierärzte haben für Untersuchung kranker Thiere, insoferne diese polizeilich vorgenommen wird, nichts zu verrechnen.				
53)	Für jede Section aber, welche sie, auch polizeilich, entweder selbst verrichten, oder unter ihrer Aufsicht verrichten lassen, haben sie zu fordern .	1	—	—	—
54)	Für Berichte über den Befund, wenn der Gegenstand polizeilich ist . . .	—	—	—	—
55)	Für Untersuchung eines fehlerhaften oder kranken Thieres, zum Gebrauch vor Gericht	1	—	—	—
56)	Für Section eines gefallenen Thieres, wenn über dessen Verlust der Richter urtheilen soll	1	30	—	—
57)	Für den Bericht an den Richter, über den Befund der Untersuchung .	—	45	—	—
58)	Für den Bericht an den Richter, über den Befund bei der Section .	1	—	—	—
59)	Wird einem, mit der Besoldung angestellten Thierarzte die Behandlung mehrerer kranken Thiere in einem Ort, oder einer Gegend übertragen, so darf er für Behandlung eines jeden einzelnen Thieres keine Belohnung ansprechen, sondern er wird für seine Bemühung durch die ihm gebührenden Taggelder von 2 fl. für den Tag, belohnt.				

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
D. Taxe für Dienstleistungen der Aerzte.				
I. Geschäfte in der Wohnung des Arztes.				
1) Für eine ärztliche Rathsertheilung mit oder ohne Arznei-Vorschrift . .	—	12	—	24
2) Für dieselbe zur Nachtzeit nach 9 Uhr .	—	15	—	30
3) Für schriftliche ärztliche Rathsertheilung an auswärtige Kranke, mit Arznei-Vorschrift	—	24	1	—
II. Besuche der Kranken in ihrer Wohnung.				
a) Bei gewöhnlichen, nicht ansteckenden, und mit keiner Gefahr für den Arzt verbundenen Krankheiten:				
4) Für die erste Untersuchung einer Krankheit mit Arznei-Vorschrift	—	20	—	40
5) Für dieselbe, wenn sie zur Nachtzeit nach 9 Uhr verlangt wird . . .	—	24	1	—
6) Für jeden folgenden Krankenbesuch, in schnell verlaufenden, nicht über 21 Tage dauernden Krankheiten, mit oder ohne Arznei-Vorschrift . . .	—	12	—	24
7) Wenn der Arzt zur Nachtzeit nach 9 Uhr gerufen wird	—	18	—	40
8) Für denselben bei langwierigen Krankheiten	—	8	—	16
b) Bei ansteckenden bösartigen, und mit Gefahr für den Arzt verbundenen Krankheiten, wie bei Faulfiebern, epidemischer Ruhr und dergl. mehr,				
9) das Doppelte dieser Ansätze.				
III. Aerztlicher Beistand, Consultationen und dergleichen.				
10) Für den Beistand eines Arzes bei einer Operation	1	30	3	—
11) Für Besichtigung eines Verstorbenen, mit dem Zeugniß über den Befund .	—	30	1	—

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
12) Für die Leichenöffnung eines nicht an ansteckender Krankheit Verstorbenen, wenn solche von den Verwandten verlangt wird	3	—	6	—
13) Für dieselbe, eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, auf Verlangen der Verwandten	4	—	8	—
14) Für den hierüber verlangten schriftlichen Befundbericht	1	—	2	—
15) Rettungsversuche an Verunglückten und Scheintodten vorzunehmen, ist Pflicht eines jeden Menschen, und um so viel mehr des Arztes. Die damit verbundenen Auslagen sind den Aerzten zu ersetzen. Für gelungene Versuche haben Aerzte besondere Belohnung und Auszeichnung zu erwarten.				
16) Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft	1	30	3	—
Für Berathung mit andern Aerzten über einen Kranken.				
17) dem ordinirenden Arzte	1	30	3	—
18) Jedem der andern Aerzte	1	—	2	—
19) Für Ausarbeitung einer Krankheitsgeschichte, zum Zweck der Berathung mit andern Aerzten	1	—	3	—
20) Für ein schriftliches ausführliches Gutachten über eine Krankheit, nebst Entwerfung des Heilplans . . .	2	—	6	—
21) Für Ausfertigung eines Zeugnisses, die Gesundheit oder Krankheit betrf. .	—	30	1	30
22) Sind hiermit Reisen über Land verbunden, so werden diese nach folgender Bestimmung berechnet:				
IV. Krankenbesuche, welche mit Entfernung des Arztes aus seinem Wohnort verbunden sind.				
23) Für einen Besuch unter 2 Stunden Entfernung	1	—	2	—

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
24) Für einen Besuch über 2 Stunden Entfernung	1	30	4	—
25) Ist die Berufung des Arztes so geschehen, daß er, weil Gefahr auf dem Verzug haftet, zur Nachtzeit reisen muß, das Doppelte.				
26) Unter diesem Ansatz sind alle ärztliche Verordnungen mitbegriffen, und es darf dafür nichts weiter in Anrechnung gebracht werden.				
27) Dagegen aber hat der Arzt Vergütung seiner Auslagen, für Transport anzusprechen.				
28) Befindet sich der Arzt in einem auswärtigen Orte, und werden daselbst Krankenbesuche von ihm verlangt, so kann er dafür nicht mehr in Aufrechnung bringen, als befänden sich diese Kranken in seinem Wohnort.				
29) Ist der Arzt auf einer Geschäftsreise begriffen, und wird zu einem Kranken, außerhalb des Ortes, wo er sich befindet, gerufen, so darf er den Zeitverlust, den der etwaige Umweg veranlaßt, nach obiger Bestimmung der Entfernung, so wie die darauf verwendeten Transportkosten, in Aufrechnung bringen.				
30) Berufen mehrere Kranken an einem auswärtigen Ort den Arzt, so haben sie gemeinschaftlich die Kosten nach pos. 23. und 24. und des Transports, zu tragen, jeder aber hat für sich noch die Gebühren des Besuchs, wie im Wohnort des Arztes, zu entrichten.				
E. Taxe für operirende Aerzte.				
31) Rathsertheilungen im Hause, Besuche im Ort und außer Orts, schriftliche				

		Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Gutachten und Verordnungen, Berathungen mit andern Medicinalpersonen u. s. w., welche Aerzte bei wundärztlichen Gegenständen ertheilen und verrichten, werden nach den Ansätzen, wie bei D. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 17. 18. 19. 20. und 21. honorirt.				
32)	Alle einer chirurgischen Operation vorgängige und nachfolgende Besuche, werden außer dem Sostro für die Operation, besonders honorirt.				
33)	Für den ersten einfachen Verband, in der Wohnung des Wundarztes . .	—	10	—	30
	Jeder folgende wird honorirt mit .	—	6	—	15
34)	Für den ersten complicirten Verband, in der Wohnung des Wundarztes .	—	24	1	—
35)	Für jeden folgenden . . . . . Außer dem Hause wird der Besuch besonders honorirt.	—	12	—	24
36)	Für Eröffnung einer Schlagader .	—	40	1	30
37)	Für Eröffnung einer Blutader am Halse	—	40	1	30
38)	Für Eröffnung einer Blutader am Arm oder Fuße	—	20	—	48
39)	Für Unterbindung großer Blutgefäße oder anderweitige radicale Hemmungen gefährlicher Blutungen . . .	3	—	12	—
40)	Für Operation einer Pulsadergeschwulst	8	—	24	—
41)	Für Scarification mittelst des Messers	—	20	1	—
42)	Für blutige Erweiterung einer Wunde oder eines Geschwürs, je nachdem der Fall mehr oder minder wichtig ist .	— 2	30 —	1 6	30 —
43)	Für Ausziehung oder Entfernung fremder Körper aus Wunden oder Geschwüren nach Maßgabe der größeren oder geringeren Wichtigkeit .	— 2	30 —	1 3	30 —
44)	Für Anwendung des Aetzmittels in wichtigen Fällen, worunter aber nicht				

		Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	jede wiederholte Anwendung zu verstehen ist	—	40	2	—
45)	Für Anwendung des Glüheisens und Brenncylinders	—	40	2	—
46)	Für Anlegung der blutigen Nath . .	—	40	2	—
	verschieden nach der Wichtigkeit des Falles	1	30	6	—
47)	Für die Einlegung eines Eiterbandes .	—	40	2	—
48)	Für das Setzen einer Fontanelle bis zu gehöriger Eiterung, mit Inbegriff aller bis dahin nöthiger Verbände und Besuche	1	—	3	—
49)	Für Eröffnung eines Abszesses . .	—	20	1	12
50)	Für Eröffnung einer Lymphgeschwulst	1	—	3	—
51)	Für die Ausrottung kleiner leicht zu operirender Balggeschwülste, Scirrhen, oder Blutaderknoten	1	—	3	—
52)	Für die Ausrottung größerer oder wegen ihres Sitzes in der Nähe wichtiger Theile schwer zu operirenden Balggeschwülste und Scirrhen, nach Maaßgabe der minderen oder größeren Wichtigkeit	2	—	8	—
		4	—	16	—
53)	Für die Besorgung einer Einspritzung .	—	12	—	48
54)	Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen	5	—	20	—
55)	Für die Anwendung des Exfoliativ-Trepans	1	30	5	—
56)	Für Operation verwachsener Augenlieder	4	—	10	—
57)	Für Operation des Plarrauges . .	4	—	10	—
58)	Für Operation gegen die Einwärtskehrung der Augenlieder, so wie gegen den Augenlieder-Vorfall	4	—	10	—
59)	Für das blutige Verfahren gegen die kranke Thränendrüse	5	—	15	—
60)	Für die Ausrottung der Thränenkarunkel	4	—	12	—
61)	Für Eröffnung des Thränensacks . .	1	30	3	—

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
62) Für Operation der Thränenfistel, nach Verschiedenheit ihrer Complication .	4 — 8	— —	12 — 24	— —
63) Für Eröffnung der vorderen Augenkammer	2	—	6	—
64) Für Ablösung des Augenfells . .	3	—	9	—
65) Für Entfernung fremder Körper aus dem Auge	1	—	3	—
66) Für Operation des Staphyloms . .	6	—	18	—
67) Für Operation des grauen Staars an einem Auge	11	—	33	—
68) Für Operation des grauen Staars an beiden Augen, wenn sie zu gleicher Zeit operirt werden, um die Hälfte mehr, als obiger Ansatz, folglich	16	30	49	30
69) Für Bildung einer künstlichen Pupille .	11	—	33	—
70) Für Ausrottung eines Augapfels .	15	—	45	—
71) Für Durchschneidung des Gesichtsnerven	5	—	15	—
72) Für Eröffnung des äußeren Gehörganges	2	—	6	—
73) Für Durchbohrung des Trommelfells .	2	—	6	—
74) Für Entfernung fremder Körper aus der Nasenhöle oder dem äußeren Gehörgang nach Maaßgabe der damit verbundenen Schwierigkeit . . .	1 — 2	— —	4 — 8	— —
75) Für Eröffnung oder Erweiterung der verwachsenen oder verengten Nasenlöcher	2	—	6	—
76) Für Bildung einer künstlichen Nase aus der Stirnhaut oder dem Arme .	22	—	66	—
77) Für Anbohrung des Warzenfortsatzes .	3	—	9	—
78) Für Anbohrung der Oberkinnbackenhöle	6	—	18	—
79) Für Anbohrung und Eröffnung der Stirnhöle	6	—	18	—
80) Für Operation der Speichelfistel .	4	—	12	—
81) Für Operation der einfachen Haasenscharte	5	—	15	—

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
82) Für Operation einer doppelten Haasenscharte die Hälfte mehr.				
83) Ist die Haasenscharte mit einem Wolfsrachen verbunden, das Doppelte.				
84) Für Ausrottung oder Abkürzung des Zäpfchens	1	—	3	—
85) Für Ausrottung der Mandeln . .	5	—	15	—
86) Für Ausrottung eines Theils der Zunge	6	—	18	—
87) Für Ausrottung eines Nasen- oder Rachenpolypen, nach Verschiedenheit der Größe, Form und Substanz . .	1 30 5 —		6 — 20 —	
88) Für Lösung der Zunge	—	30	2	—
89) Für Ausrottung von Auswüchsen am Zahnfleisch und der innern Backenhöle	3	—	12	—
90) Für Ausrottung des Lippenkrebses .	11	—	33	—
91) Für Ausrottung der Ohrendrüße .	15	—	45	—
92) Für das Ausnehmen eines Zahns .	—	30	2	—
93) Werden mehrere Wurzeln zugleich ausgezogen, für jede	—	20	1	—
94) Für das Ausbrennen eines Zahns .	—	30	1	30
95) Für das Ausfüllen eines Zahns . .	—	48	1	30
96) Für das An- oder Einbohren eines Zahns bis zum Nerven	—	48	1	30
97) Für das Reinigen sämmtlicher Zähne .	1	30	4	30
98) Für das Gleichfeilen der Zähne				
99) " " Stumpffeilen scharfer Zähne				
100) " " Abfeilen cariöser Zähne				
101) " " Durchfeilen nebeneinander stehender cariöser Zähne für jede dieser Operationen . .	—	30	1	30
102) Für Richtung eines schief gewachsenen Zahns bei Kindern	—	20	1	—
103) Für Ausfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns	3	—	5	30
104) Für die neue Befestigung eines losen Zahns	—	24	1	—
105) Für Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers .	2	—	6	—

		Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
106)	Für den Luftröhrenschnitt	5	—	15	—
107)	Für den Speiseröhrenschnitt	10	—	30	—
108)	Für die Amputation einer Brust	11	—	33	—
109)	Für die Paracenthesis thoracis	6	—	18	—
110)	Für Durchbohrung des Brustbeins	5	—	15	—
111)	Für Ausrottung der Schilddrüse	11	—	33	—
112)	Für Operation des schiefen Halses nach verschiedener Schwierigkeit bei der Operation	4	—	12	—
		8	—	24	—
113)	Für die Paracenthesis abdominis	2	—	6	—
114)	Für die Punction des Wasserbruchs	1	30	4	30
115)	Für die zur Radicalcur des Wasserbruchs erforderliche Operation	6	—	18	—
116)	Für die Punction der Harnblase	6	—	18	—
117)	Für die Application des Catheters bei Männern	1	—	3	—
118)	Für die Application des Catheters bei Weibern	—	30	1	30
119)	Für die Einbringung eines Mutterkranzes, der besonders bezahlt wird	—	40	1	30
120)	Für die Einbringung von Kerzen oder Bougies	—	30	1	12
121)	Für die Operation des Phymosis	2	—	6	—
122)	Für die Operation des Paraphymosis	3	—	9	—
123)	Für die Castration	12	—	36	—
124)	Für Reposition eines Darm- oder Netzbruchs	1	30	5	—
125)	Für Operation eines eingeklemmten Bruchs nach verschiedener Schwierigkeit	6	—	18	—
		12	—	36	—
126)	Für das blutige Verfahren gegen den Blutbruch	3	—	9	—
127)	Für den Harnröhrenschnitt	5	—	35	—
128)	Für den Steinschnitt	30	—	90	—
129)	Für Zurückbringung eines Mutterscheiden-, Gebärmutter- oder Mastdarm-Vorfalls	1	—	3	—
130)	Für Unterbindung eines Scheidepolypen	3	—	12	—

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
131) Für Unterbindung eines Mutterpolypen	6	—	24	—
132) Für Extirpation eines Theils der Gebärmutter	20	—	60	—
133) Für Unterbindung eines Mastdarmpolypen	3	—	9	—
134) Für Ausrottung veralteter Hämorrhoidalknoten	5	—	15	—
135) Für Operation der Mastdarm- und Harnfistel	8	—	24	—
136) Für die Amputatio penis	8	—	24	—
137) Für Operation der verschlossenen Harnröhre	2	—	8	—
138) Für Operation der verschlossenen Mutterscheide	3	—	12	—
139) Für Trennung der verwachsenen Mündung der Gebärmutter	4	—	16	—
140) Für Operation des verschlossenen Afters	2	—	8	—
141) Für Ausziehung fremder Körper aus der Mutterscheide und dem Mastdarm	1	—	4	—
142) Für Ausziehung fremder Dinge aus der Harnröhre	1	—	4	—
143) Fur Ablösung des Arms aus dem Schultergelenke	12	—	36	—
144) Für Ablösung des Oberschenkels aus der Pfanne	30	—	90	—
145) Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels	10	—	30	—
146) Für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels	12	—	36	—
147) Für die Ablösung des Unterschenkels im Kniegelenke	12	—	36	—
148) Für die Ablösung eines oder mehrerer Glieder der Finger und Zehen	2	—	6	—
149) Für die Trennung zusammengewachsener, so wie gebogener mit der Hand verwachsener Finger	1	30	5	—
150) Für das operative Verfahren bei der Gelenkwassersucht	2	—	6	—

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
151) Für Reposition des verrenkten Unterkiefers	2	—	6	—
152) Für Reposition des verrenkten Schlüsselbeins	2	—	6	—
153) Für Reposition des verrenkten Oberarms	3	—	9	—
154) Für Reposition des verrenkten Vorderarms	4	—	12	—
155) Für Reposition des verrenkten Handgelenks	2	—	6	—
156) Für Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne . . .	12	—	30	—
157) Für Reposition der verrenkten Kniescheibe	2	—	6	—
158) Für Reposition des verrenkten Fußes .	3	—	9	—
159) Für Reposition eines verrenkten Fingers oder Zehe	—	40	2	—
160) Für Reposition verschobener Wirbelbeine	8	—	24	—
161) Für operative Behandlung der Rückgradswassersucht	3	—	9	—
162) Für Reposition einer verrenkten Rippe	1	30	4	30
163) Für Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens .	1	—	3	—
164) Für Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen	2	—	6	—
165) Für Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Beckenknochens .	2	—	6	—
166) Für Reposition eines gebrochenen Schlüsselbeins	3	—	9	—
167) Für Reposition des gebrochenen Schulterblatts	1	30	4	30
168) Für Reposition des gebrochenen Oberarms	3	—	9	—
169) Für Reposition des gebrochenen Vorderarms	4	—	12	—
170) Für Reposition des gebrochenen Schenkelbeinhalses	10	—	30	—
171) Für Reposition des gebrochenen Schenkelbeins	5	—	15	—

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
172) Für Reposition der gebrochenen Kniescheibe	5	—	15	—
173) Für Reposition beider Knochen des Unterschenkels	4	—	12	—
174) Für Reposition des Wadenbeins	1	—	3	—
175) Für Vereinigung der zerrissenen Achillessehne durch einen zweckmäßigen Verband	5	—	15	—
176) Für Reposition der gebrochenen und dislocirten Knochen der Hand oder Fußwurzel, so wie der Mittelhand und des Mittelfußes	1	—	3	—
Unter diesen Ansätzen für pos. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 162. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. und 176. wird die ganze Behandlung bis zur Heilung mitverstanden, und kann für Besuche in loco keine besondere Anrechnung Statt finden. Sind aber Reisen über Land erforderlich, so werden diese nach pos. 23. und 24. remunerirt.				
177) Für den Kaiserschnitt an einer lebendigen Person	12	—	36	—
178) Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen	5	—	15	—
Diese Taxe findet auch auf diejenigen Wundärzte Anwendung, welche von der Prüfungsbehörde als operative Wundärzte anerkannt, und in dieser Eigenschaft approbirt sind.				
F. Taxe für Geburtshelfer.				
179) Für Untersuchung einer Schwangeren	—	45	2	—
180) Für Abfassung eines verlangten Berichts hierüber	—	30	1	—
181) Für Abnehmung einer unreifen Frucht oder einer Mola	1	30	4	—

		Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
182)	Für eine leichte regelmäßige Entbindung	2	—	6	—
183)	Für eine regelmäßige sich verzögernde Entbindung, welche die Anwesenheit des Geburtshelfers Tag und Nacht erfordert	3	—	9	—
184)	Für eine Zangengeburt	5	—	15	—
185)	Für die Wendung ohne oder mit Anwendung der Zange	5	—	15	—
186)	Für die operative Hülfe bei Nachgeburtsverzögerungen	2	—	6	—
187)	Für die Perforation	3	—	9	—
188)	Für die Entbindung mittelst Zerstückelung	10	—	30	—
189)	Für den Schoosfugenschnitt . . .	10	—	30	—
190)	Für die Reposition der vor- oder rückwärts gebeugten Gebärmutter in den ersten Monaten der Schwangerschaft	2	—	6	—
191)	Für die Reposition der umgestülpten Gebärmutter	3	—	9	—
192)	Für Besuche, welche vor und nach den hier genannten geburtshülflichen Verrichtungen und Operationen gemacht werden, ist die für practische Aerzte bestimmte Taxe nach D. pos. 4. 5. 6. und 7. gültig.				
193)	Sind Reisen über Land damit verbunden, so sind sowohl die Diäten, als die Transportkosten, nach D. pos. 23. 24. 25. 26. 27. 28. und 29. zu verrechnen.				
194)	Alle in die Geburtshülfe einschlagende, hier nicht genannte Verrichtungen, sind unter E. zu finden, und nach der daselbst bestimmten Taxe zu honoriren.				

G. Taxe für Thierärzte.

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Verordnungen und Besuche.				
1) Für Rathsertheilung in der Wohnung des Thierarztes ohne oder mit Arzneivorschrift	—	10	—	20
2) Für den ersten Besuch im Wohnort mit Untersuchung der Krankheit und Verordnung	—	20	—	40
3) Für jeden der folgenden Besuche mit Verordnung	—	12	—	20
4) Für Berathung mit andern Thierärzten				
dem verordnenden	1	—	2	—
jedem der andern	—	45	1	30
II. Reisen über Land.				
5) Für eine Reise unter 2 Stunden Entfernung	—	45	1	12
6) Für eine Reise über 2 Stunden Entfernung	1	12	2	30
7) Im letzteren Falle Transportkosten zu 1 fl. 30 kr.				
III. Operationen und Verrichtungen bei Thieren überhaupt.				
8) Aderlassen	—	12	—	24
9) Scarificiren mit der Flinte oder der Lanzette	—	12	—	24
10) Haarseilziehen, Leder- oder Wurzelstecken	—	12	—	24
11) Klistirsetzen	—	12	—	24
12) Oeffnen einer Eitergeschwulst . .	—	20	—	40
13) Anwendung des Brenneisens . . .	—	20	—	40
14) Ausschneiden von Geschwülsten, nach dem Unterschied der damit verbundenen Schwierigkeit und Mühe . .	—	30	1	—
	1	30	3	—
15) Stillung bedeutender Blutflüsse . .	—	45	1	30
16) Anwendung der blutigen Nath . .	—	45	1	30

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
17) Heilung von Verrenkungen und Beinbrüchen	1	—	2	—
18) Werden bei größeren Thieren Versuche dieser letztern Art gemacht, so kommen die damit verbundenen Besuche noch in Anrechnung.				
19) Bei den oben erwähnten Operationen und Verrichtungen dürfen die Besuche nicht in Anrechnung gebracht werden.				
IV. Operationen und Verrichtungen bei Pferden.				
20) Meiseln der Ohren	—	45	1	30
21) Nagelschneiden oder Abschneiden des Augenfells	—	45	1	30
22) Ausrottung des Nasenpolypen . .	2	—	4	—
23) Kernstechen bei hervorragendem Zahnfleisch	—	20	—	40
24) Ausschlagen von angefressenen Zähnen oder Ueberzähnen	1	—	2	—
25) Kur der Speichelfistel	2	—	4	—
26) Operation der Oeffnung der Luftsäcke .	2	—	4	—
Kur der Maulwurfsgeschwulst oder Genickbeule	2	—	4	—
27) Kur des Satteldrucks mit Beinfäule .	2	—	4	—
28) Englisiren	—	—	6	—
29) Stutzen des Schweifs	—	—	1	—
30) Operation des Nabel- oder Hodensackbruchs	3	—	6	—
31) Castration eines Pferdes	—	—	6	—
32) Castration eines Fohlens	—	—	3	—
33) Kur der Hodensackfistel	2	—	4	—
34) Ausrottung des Stollschwamms und Pipphackens	1	30	3	—
35) Ausrottung des Aderkropfs beim Blutspat	2	—	4	—
36) Oeffnung und Heilung der Kron- und Hufgeschwüre	1	—	3	—
37) Heilung des Hornspats	1	—	3	—
38) Ausreißen der Sohle	2	—	4	—

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
39) Heilung von Schußwunden mit Hohlgängen, mit dem etwa damit verdenen Herausnehmen fremder Körper, nach Verhältniß der Schwierigkeit	1 30 – 3 —		3 — – 6 —	
40) Heilung eines schwürigen Nageltritts und der Steingallen	2	—	4	—
41) Heilung der Aderlaßfistel	1	—	2	—
42) Heilung der Räude	1	—	2	—
43) Beistand bei schweren Geburten	3	—	6	—
V. Operationen und Verrichtungen beim Rindvieh.				
44) Bauchstich beim Aufblähen	—	36	1	12
45) Ochsenschneiden	1	—	3	—
46) Kälberschneiden	—	24	—	40
47) Ausschneiden des Harnröhrensteins	2	—	4	—
48) Operation des Bruchschnitts bei Zugochsen in der Hungergrube	4	—	8	—
49) Blasenstich oder Anwendung des Catheters	2	—	4	—
50) Zurückbringung des Tragsacks	1	—	2	—
51) Oeffnung der Karbunkelbeulen	—	15	—	30
52) Heilung des Sterzwurms	2	—	4	—
53) Heilung des Klauengeschwürs	—	30	1	—
54) Beistand beim Kalben	2	—	4	—
VI. Operationen und Verrichtungen bei Schafen und Ziegen.				
55) Operation der Drehschafe	—	12	—	24
56) Stich beim Aufblähen	—	12	—	24
57) Pockenimpfung, das Stück	—	1	—	2
58) Heilung der Räude, 1 Stück	—	5	—	10
VII. Operationen und Verrichtungen bei Schweinen.				
59) Verschneiden eines Ebers	—	36	1	—
60) Verschneiden eines jungen Schweins	—	8	—	12

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
61) Verschneiden eines Mutterschweins .	—	36	1	—
62) Ausschneidung des Rankkorns . .	—	12	—	24
H. Taxe für Hebammen.				
1) Für Untersuchung einer Schwangeren außer der Geburtszeit	—	8	—	15
2) Für Untersuchung in gerichtlichen Fällen, wobei der Befund zu Protokoll gegeben wird	—	15	—	30
3) Für Untersuchung einer unreinen Person	—	20	—	40
4) Für den Beistand bei einer frühzeitigen Geburt oder bei Molen . .	—	30	1	—
5) Für den Beistand bei einer regelmäßigen leichten Geburt	—	45	1	—
6) Für den Beistand bei einer regelmäßigen aber langsamen Geburt, welche die Gegenwart der Hebamme bei Tag und Nacht erfordert . .	1	—	1	20
7) Für die Beibringung eines Klistirs .	—	8	—	12
8) Für Anwendung des Catheters . .	—	8	—	12
9) Für außerordentliche Berufung bei Tag	—	4	—	8
10) Für außerordentliche Berufung bei Nacht	—	8	—	16
11) Versieht die Hebamme Wärterdienste bei einer kranken Wöchnerin, so hat sie die dafür bestimmte Belohnung anzusprechen.				
12) Begreift der Hebammendistrikt mehrere Orte, so hat die Hebamme, mit Ausnahme ihrer Berufung zur Entbindung, für jeden andern außer ihrem Wohnort zu machenden Besuch zu fordern: bei einer Entfernung von einer viertel bis zu einer halben Stunde . . und bei der Nacht das Doppelte.	—	8	—	12

I. Taxe für Apotheker.

Ist durch die Arzneimitteltaxe verfügt.

K. Taxe für Heilgehülfen und Wärter.

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Für das Setzen eines Klistirs . .	—	10	—	20
2) Für das Setzen von 4 Schröpfköpfen .	—	8	—	16
3) Für das Setzen mehrerer	—	12	—	24
4) Für das Legen von einem oder mehreren Blasenpflastern, und das hierauf nöthige erste Verbinden . . .	—	12	—	24
5) Für jedes folgende Verbinden . .	—	4	—	8
6) Für die Lieferung und das Anlegen von Blutigeln, für jeden	—	6	—	10
7) Für das Auflegen örtlich reizender Mittel	—	6	—	12
8) Für den Wärterdienst überhaupt in 24 Stunden nebst der Kost . . .	—	18	—	36
9) Wenn die Krankheit langwierig ist, wöchentlich	1	—	2	—
10) Ohne Kost in 24 Stunden . . .	—	36	1	—
11) In gefährlichen ansteckenden Krankheiten, in 24 Stunden nebst der Kost	—	36	1	12
12) Für Abwartung einer melancholischen oder wahnsinnigen Person nach besonderem Vertrag der Verwandten, oder des Ortsvorstandes mit Beirath des Arztes.				

L. Bestimmung über die vom Medicinalpersonal aufzustellenden Rechnungen.

In den Rechnungen, welche die Sanitätsbeamten, die practischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Beurtheilung und Decretur einreichen, ist

a) der Tag, an welchem das Geschäft vorgenommen worden ist;

b) der Zeitaufwand, welchen die Dienstleistung erforderte;

c) die Entfernung des Orts, wenn eine Reise über Land damit verbunden war; und

d) die an einem Tag an verschiedenen Orten vorgenommenen Geschäfte, wie bei herrschenden Krankheiten unter Menschen oder Thieren,

anzuführen.

Betrifft das Geschäft die Behandlung kranker Menschen oder Thiere, so sind Aerzte und Thierärzte verbunden, sobald Zweifel über die Richtigkeit der Ansätze, über die Nothwendigkeit der angesetzten Zahl der Besuche, und über andere, die Kosten erhöhende Anforderungen, entstehet, eine vollständige Krankheitsgeschichte des vorliegenden Falles zu liefern, und auch über jeden besondern Zweifel auf Erfordern Erläuterung und Nachweisung, und zwar alles unentgeldlich, zu geben, damit hiernach die Rechnung einer genauen Beurtheilung unterzogen werden kann.

Vorstehende Medicinal-Taxe, welche von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt am 14. August 1822.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

v. Zangen.

Verordnung, mehrere Abänderungen der Medicinal-Taxe betreffend.

(Reg. Bl. von 1829. Nr. 15. S. 107—118.)

Die seitherige Erfahrung hat gelehrt, daß die Medicinalordnung vom 14. August 1822, theils in einzelnen Ansätzen zu hoch, theils nicht ganz vollständig ist. Um den hieraus entspringenden Nachtheilen zu begegnen und den desfallsigen, insbesondere auch von den Ständen des Großherzogthums ausgesprochenen Wünschen zu entsprechen, ist die bestehende Medicinaltaxe einer genauen Revision unterworfen worden, und wenn sich auch gleich hiernach eine allgemeine und durchgreifende Aenderung vor der Hand als unthunlich dargestellt hat, so erlauben doch wenigstens die bestehenden Verhältnisse, in einzelnen Punkten diejenigen Abänderungen jetzt schon vorzunehmen, durch welche dem gegenwärtigen dringenden Bedürfniß in dieser Beziehung abgeholfen wird.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben daher folgende, die Medicinaltaxe abändernde Bestimmungen zu erlassen geruht, welche zur Nachachtung öffentlich hierdurch bekannt gemacht werden.

§. 1. Die Gebühren der Physicatschirurgen, practicirenden Chirurgen, Geburtshelfer, Heilgehülfen und Kreisthierärzte sind auf folgende Weise neu regulirt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Gebühren der Physicats-chirurgen.				
1) Alle Geschäfte, welche die Gesundheitspolizei betreffen, und welche in der Medicinalordnung §. 33. Abth. I. II. u. III. aufgeführt sind, sie mögen nun zur unmittelbaren Obliegenheit der Chirurgen gehören oder von den Physicatsärzten, bei legaler eigener Verhinderung, denselben übertragen werden, sind Pflichtgeschäfte, und wird für dieselben, wenn sie nicht außerhalb des Wohnorts des Wundarztes sind, nichts vergütet. Sind aber die Wundärzte genöthigt, dieselben außerhalb ihres Wohnortes zu verrichten, so haben sie Ansprüche auf volle Taggelder und zwar:				
a) wenn das Geschäft, mit der Reise, nicht über 4½ Stunden Zeit erfordert, halbe Taggelder mit . . .	1	—		
b) wenn es mit der Zeit zur Reise eine längere Zeit bis zu einem ganzen Tage erfordert, ganze Taggelder mit	2	—		
2) Für die Berichte und sonstige schriftliche Arbeiten in medicinisch-polizeilichen Fällen wird nichts vergütet.				
3) Wenn mehrere oder alle Kranken eines Orts oder einer Gegend auf Befehl einer höheren Behörde vom Wundarzt behandelt werden, oder derselbe in solchen Fällen als Gehülfe des Physicatsarztes Dienste leistet, so hat er von den einzelnen Kranken keine Belohnung in Anspruch zu nehmen, sondern Taggelder nach den unter Pos. 1. gegebenen Bestimmungen zu fordern.				
4) Sind dergleichen Dienstleistungen mit persönlicher Gefahr für den Wundarzt verbunden, wie z. B. mit Gefahr				

	fl.	kr.	fl.	kr.
der Ansteckung, so hat er hier die doppelten Taggelder nach der obigen Bestimmung Pos. 1. anzusprechen, so wie in allen folgenden Fällen, wo solche persönliche Gefahr obwaltet, ihm das Doppelte der Belohnung zukommt.				
5) Wenn der Wundarzt genöthigt ist, solche Geschäfte zur Nachtzeit, Abends nach 10 Uhr, vorzunehmen, so wie auch bei allen sonstigen Bemühungen, wenn sie nach 10 Uhr in der Nacht geschehen müssen, hat der Wundarzt die Hälfte der angesetzten Belohnung mehr zu fordern.				
6) Bei der Armenkrankenpflege hat der Wundarzt in seinem Wohnort keine Belohnung zu fordern; außerhalb seines Wohnorts aber hat er halbe Taggelder zu beziehen, und namentlich also:				
a) für einem Zeitaufwand von weniger als 4½ Stunden	—	30		
b) von einem größern Zeitaufwand bis zu einem Tage	1	—		
7) Wenn die Wundärzte zur Vaccination qualificirt sind, so haben sie innerhalb ihres Wohnorts die Kinder armer Eltern unentgeldlich zu vacciniren, sich durch Besichtigung vom Verlauf der Impfung zu überzeugen, in die Listen einzutragen, die Scheine auszustellen u. s. w.				
8) Für die Impfung der Kinder nicht armer Eltern erhalten sie innerhalb ihres Wohnorts	—	30		
9) Für die Impfung außerhalb des Wohnorts:				
a) wenn es 10 und mehr Impflinge sind, von jedem	—	30		
b) wenn es unter 10, aber über 3 sind .	—	45		
c) wenn es nur 3 Impflinge sind .	1	—		

Für gerichtliche Functionen hat der Physicatschirurg nachstehende Gebühren zu verlangen.	fl.	kr.	fl.	kr.
10) Für Untersuchung eines angeblich Kranken oder Verletzten im Wohnort des Wundarztes		—		40
11) Für die Ausstellung des Zeugnisses oder Gutachtens, wenn es bei Gericht vom Wundarzt allein zu Protokoll dictirt wird		—		27
12) Für den Befundschein, nebst Gutachten, wenn er schriftlich abgefaßt und zu den Acten geliefert wird . . .		—		40
13) Wenn in solchen Fällen zugleich der Physicatsarzt fungirt, und der Wundarzt unterzeichnet nur das Protokoll oder den Fundschein, so hat derselbe nichts dafür anzusprechen.				
14) Wenn aber der Wundarzt ein besonderes, von dem des Physicatsarztes abweichendes und mit hinlänglichen Gründen unterstütztes Gutachten zu Protokoll dictirt, erhält er dafür .		—		27
wenn er es besonders schriftlich abfaßt und einreicht		—		40
Anmerkung: Diese Bestimmungen Pos. 13. und 14. gelten für alle gerichtliche Fälle, wo der Physicatsarzt zugleich fungirt, so daß der Wundarzt für Eingaben oder Dictamina nur belohnt wird, wenn er allein sie abfaßt, aber nicht, wenn er die Eingaben und Dictamina des Physicatsarztes nur unterzeichnet.				
15) Für gerichtliche Inspection einer Leiche	1	—		
16) Für das Visum repertum, wenn es zu Protokoll dictirt wird vom Wundarzt allein		—		30
wenn es besonders abgefaßt wird vom Wundarzt allein		—		40
17) Für die gerichtliche Inspection einer Leiche mit Section	4	—		

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
18) Für das Visum repertum et judicium medicum, wenn es vom Wundarzt allein zu Protokoll dictirt wird . .	—	40	—	—
19) Für dasselbe, besonders abgefaßt, nach Maßgabe der größeren oder geringeren Schwierigkeit und Mühe bei der Abfassung	—	54	1	20
20) Wird im Laufe der Untersuchung der gerichtliche Wundarzt von dem Untersuchungsgericht über Thatsachen, welche sich noch nach der gerichtlichen Inspection und Section herausgestellt haben, unter Mittheilung der Acten, zu einem weiteren Gutachten aufgefordert, fur dieses, wenn es der Wundarzt allein abfaßt, nach Maßgabe der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes	—	54	2	—
21) Werden diese gerichtlichen Untersuchungen außer dem Wohnort des Chirurgen vorgenommen, so daß er genöthigt ist, allein dieser Geschäfte wegen eine Reise über Land zu machen, so kommen ihm, außer der Geschäftsvergütung, noch besondere Taggelder, nach Verhältniß des Zeitaufwands und nach den Bestimmungen unter Pos. 1., zu.				
22) Für Berichte über das Befinden von Verletzten, welche von den Gerichtsstellen, nach geschehener Legaluntersuchung, verlangt werden, hat der Wundarzt nichts zu fordern.				
II. Taxe für die Dienstleistungen der practicirenden Chirurgen.				
1) Für eine wundärztliche Rathsertheilung, mit oder ohne Verband, im Hause des Wundarztes	—	8	—	16
bei öfterer Wiederholung	—	6	—	12

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
2) Für eine schriftliche Rathsertheilung an auswärtige Kranke	—	16	—	32
3) Für die erste Untersuchung einer Krankheit in der Wohnung des Kranken, ersten Verband und mündliche Rathsertheilung mit eingeschlossen . . .	—	14	—	27
4) Für jeden folgenden Besuch, den Verband mit eingeschlossen, bei schnell verlaufenden Uebeln	—	8	—	16
5) Für denselben bei langwierigen Krankheiten	—	6	—	12
6) Für den Beistand bei einer Operation als Gehülfe	1	—	3	—
7) Für Besichtigung eines Verstorbenen, mit dem Zeugniß über den Befund .	—	20	—	40
8) Für die Leichenöffnung eines nicht an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, wenn solche von den Verwandten verlangt wird	1	20	4	—
9) Für den hierüber verlangten schriftlichen Bericht	—	27	1	20
10) Für Rettungsversuche an Scheintodten und Verunglückten hat der Wundarzt nichts zu fordern. Nur die Auslagen werden ihm vergütet. Für gelungene Versuche hat er besondere Belohnung zu erwarten.				
11) Für den Beistand bei einer Niederkunft	1	—	3	—
12) Für Berathung mit einem anderen Wundarzt oder mit einem Arzte, der ordinirende Wundarzt	—	40	2	—
13) Der consultirte Wundarzt in einem solchen Falle	—	27	1	20
14) Für die Ausarbeitung einer Krankengeschichte zum Zwecke der Berathung mit anderen Kunstgenossen . . .	—	40	2	—
15) Für ein ausführliches schriftliches Gutachten über eine Krankheit, mit Entwerfung des Heilplans	1	20	4	—

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
16) Für die Ausfertigung eines Zeugnisses.	—	20	1	—
17) Wenn mit diesen Pos. 3—8. einschließlich und 10—13. einschließlich Reisen über Land verbunden sind, so hat der Wundarzt für einen Besuch:				
a) unter 2 Stunden Entfernung . .	—	40	1	20
b) über 2 Stunden Entfernung . .	—	45	2	—
zu fordern, worunter jedoch Verbände und Verordnungen mit begriffen sind.				
18) Befindet sich der Wundarzt an einem auswärtigen Orte und werden daselbst Krankenbesuche von ihm verlangt, so hat er diese zu berechnen, als geschähen sie in seinem Wohnort.				
19) Ist der Wundarzt auf einer Geschäftsreise begriffen und wird zu einem Kranken außerhalb des Orts, wo er sich befindet, gerufen, so darf er den Zeitverlust, den der etwaige Umweg veranlaßt, nur nach der unter Pos. 17. gegebenen Bestimmung der Entfernung in Anrechnung bringen.				
20) Berufen mehrere Kranken an einem Orte den Wundarzt, so haben sie gemeinschaftlich die Kosten nach Pos. 17. zu bezahlen, jeder aber hat noch die Gebühren des Besuchs, wie in dem Wohnort des Wundarztes, zu entrichten.				
21) Ist der Wundarzt genöthigt, die Pos. 3 — 8. einschließlich, 10 — 13. einschließlich und 17 — 20. einschließlich angeführten Geschäfte bei Nacht, Abends nach 10 Uhr, vorzunehmen, so hat er die Hälfte der bestimmten Taxe mehr zu fordern.				
22) Sind diese Bemühungen mit persönlicher Gefahr der Ansteckung verbunden, so hat er das Doppelte der bestimmten Taxe anzusprechen.				

Taxe für die Operationen der Chirurgen.

		Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
23)	Alle einer Operation vorgängige Besuche, Verbände, Rathsertheilungen, Berathungen u. s. w. werden nach den vorhergehenden Positionen honorirt, die nachfolgenden hingegen:				
	in der Wohnung des Wundarztes mit .	—	6	—	12
	außerhalb der Wohnung des Wundarztes bei schnellem Verlauf . . .	—	8	—	16
	bei längerer Dauer des Verlaufs .	—	6	—	12
24)	Sind damit Reisen über Land verbunden, so werden diese nach Pos. 17—20. honorirt, ohne daß für den Verband etwas besonders aufgerechnet wird.				
25)	Eben so finden auch Pos. 21. u. 22. durchgreifend bei Operationen ihre Anwendung.				
26)	Für Eröffnung der Temporalaterie .	—	24	1	—
27)	Für Eröffnung der Jugularvene .	—	24	1	—
28)	Für Eröffnung einer Vene am Arm oder Fuß	—	8	—	16
29)	Für Unterbindung großer Blutgefäße oder anderweitige radicale Hemmungen gefährlicher Blutungen, nach Verschiedenheit des Falls	1	—	3	—
		2	16	8	—
30)	Für Scarification mit dem Messer .	—	14	—	27
31)	Für blutige Erweiterung einer Wunde oder eines Geschwürs, nach Verschiedenheit des Falls	—	14	—	27
		1	20	4	—
32)	Für Ausziehung fremder Körper aus Wunden oder Geschwüren, nach Verschiedenheit des Falls	—	8	—	16
		1	20	4	—
33)	Für Anwendung des Aetzmittels in wichtigen Fällen, worunter aber nicht jede wiederholte Anwendung und das Touchiren der eiternden Wunden und Geschwüren zu verstehen ist . .	—	14	—	27

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
34) Für Anwendung des Aetzmittels in Höhlen, wie z. B. in der Harnröhre zur Zerstörung der Stricturen .	1	56	6	40
35) Für Anwendung des Glüheisens und Brenncylinders	—	27	—	57
36) Für Anlegung der blutigen Nath, nach Verschiedenheit des Falls . .	—	14	—	27
	1	—	3	—
37) Für die Einlegung eines Eiterbands .	—	14	—	27
38) Für das Setzen einer Fontanelle .	—	8	—	16
39) Für Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses oder einer Lymphgeschwulst .	—	8	—	16
40) Für Eröffnung eines tief liegenden Abscesses	—	24	1	—
41) Für die Ausrottung kleiner, leicht zu operirender Balggeschwülste, Scirrhen, Blutaderknoten u. s. w.	—	40	2	—
42) Für Entfernung fremder Körper aus dem Auge	—	27	—	57
43) Für Entfernung fremder Körper aus der Nasenhöhle oder dem äußeren Gehörgang, nach Maßgabe der damit verbundenen Schwierigkeit . . .	—	8	—	16
	1	—	3	—
44) Für Eröffnung oder Erweiterung der verwachsenen oder verrengten Nasenlöcher	1	20	4	—
45) Für die Operation der Speichelfistel .	1	56	6	40
46) Für Lösung der Zunge	—	8	—	16
47) Für Ausrottung kleiner Auswüchse am Zahnfleisch oder den inneren Wänden des Mundes	—	40	2	—
48) Für das Ausnehmen eines Zahns .	—	12	—	24
49) Werden mehrere Wurzeln zugleich ausgezogen, für jede	—	12	—	24
50) Für das Ausbrennen eines Zahns .	—	16	—	32
51) Für das Ausfüllen eines Zahns . .	—	16	—	32
52) Für das Anbohren eines Zahns . .	—	24	1	—
53) Für das Reinigen sämmtlicher Zähne	1	—	3	—
54) Für die Anwendung der Feile zu verschiedenen Zwecken an den Zähnen .	—	24	1	—

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
55) Für Richtung eines schief gewachsenen Zahns bei Kindern	—	12	—	24
56) Für Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns	1	20	4	—
57) Für die neue Befestigung eines losen Zahns	—	8	—	16
58) Für Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers .	1	—	3	—
59) Für den Luftröhrenschnitt	2	40	10	40
60) Für Application des Catheders:				
a) bei Männern	—	24	1	—
b) bei Weibern	—	12	—	24
bei öfterer Widerholung dieser Operation die Hälfte.				
61) Für die Einbringung eines Mutterkranzes, der besonders bezahlt wird .	—	24	1	—
62) Für die Einbringung von Kerzen oder Bougies	—	8	—	16
bei öfterer Wiederholung die Hälfte.				
63) Für die Operation der Phymosis .	—	40	2	—
64) Für die Operation der Paraphymosis	1	12	3	40
65) Für die Reposition eines Darm- oder Netz-Bruchs	—	24	1	—
66) Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs, nach verschiedener Schwierigkeit	3	—	12	—
	4	54	22	—
67) Für den Harnröhrenschnitt . . .	3	—	12	—
68) Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Gebärmutter-Vorfalls	—	40	2	—
69) Für die Zurückbringung eines Mastdarmvorfalls	—	12	—	24
bei öfterer Wiederholung der Operationen Pos. 68. u. 69. die Hälfte.				
70) Für Ausziehung fremder Körper aus der Mutterscheide und dem Mastdarm	—	40	2	—
71) Für die Ausziehung fremder Dinge aus der Harnröhre	—	40	2	—

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
72) Für die Reposition und den ersten Verband des verrenkten Unterkiefers .	1	—	3	—
73) Für die Reposition und den ersten Verband des verrenkten Schlüsselbeins	—	40	2	—
74) Für die Reposition und den ersten Verband des verrenkten Oberarms .	1	20	4	—
75) Für die Reposition und den ersten Verband des verrenkten Vorderarms, nach Verschiedenheit des Falls und der damit verbundenen Schwierigkeit .	—	40	2	—
	1	40	6	—
76) Für die Reposition und den ersten Verband des verrenkten Handgelenks .	—	40	2	—
77) Für die Reposition und den ersten Verband des Oberschenkels aus der Pfanne	4	27	20	—
78) Für die Reposition und den ersten Verband der Kniescheibe	—	40	2	—
79) Für die Reposition und den ersten Verband des Fußes	1	20	4	—
80) Für die Reposition und den ersten Verband eines verrenkten Fingers oder Zehe	—	24	1	—
81) Ist bei den Pos. 72 — 80. erwähnten Fällen die Verrenkung mit Bruch der Knochen oder mit einer Wunde complicirt, das Doppelte der Ansätze.				
82) Ist es eine veraltete Verrenkung, ebenfalls das Doppelte.				
83) Für die Reposition und den Verband verschobener Wirbelbeine	1	20	4	—
84) Für Reposition einer verrenkten Rippe	—	40	2	—
85) Für die Reposition und den ersten Verband eines zerbrochenen Gesichtsknochens	—	24	1	—
86) Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer zerbrochenen Rippen	—	40	2	—

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
87) Für die Reposition und den ersten Verband eines zerbrochenen Backenknochens	—	40	2	—
88) Für die Reposition und den ersten Verband des zerbrochenen Schlüsselbeins	—	24	1	—
89) Für die Reposition und den ersten Verband des Schulterblatts . . .	—	24	1	—
90) Für die Reposition und den ersten Verband des Oberarms	—	24	1	—
91) Für die Reposition und den ersten Verband des Vorderarms	—	24	1	—
92) Für die Reposition und den ersten Verband des Schenkelbeinhalses . .	—	24	1	—
93) Für die Reposition und den ersten Verband des Schenkelbeins . . .	—	40	2	—
94) Für die Reposition und den ersten Verband der gebrochenen Kniescheibe .	—	40	2	—
95) Für die Reposition und den ersten Verband der gebrochenen beiden Knochen des Unterschenkels	—	40	2	—
96) Für die Reposition und den ersten Verband des gebrochenen Wadenbeins	—	24	1	—
97) Wenn diese Pos. 85 — 96. genannten Knochenbrüche mit einer Wunde complicirt sind, das Doppelte der Ansätze.				
98) Für die Vereinigung der zerrissenen Achillessehne durch einen zweckmäßigen Verband	—	24	1	—
99) Für die Reposition und den ersten Verband der gebrochenen und dislocirten Knochen der Hand- und Fußwurzel, so wie der Mittelhand und des Mittelfußes	—	24	1	—
100) Für den Kaiserschnitt an einer verstorbenen Person	2	30	10	—

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Taxe für die Chirurgen, wenn sie als Geburtshelfer practiciren.				
101) Für die Untersuchung einer Schwangeren	—	16	—	32
102) Für Abfassung eines verlangten Berichts hierüber	—	20	—	40
103) Für die Abnehmung einer unreifen Frucht oder Mola	1	—	3	—
104) Für eine leichte, regelmäßige Entbindung	1	—	3	—
105) Für eine Zangengeburt	2	30	10	—
106) Für die Wendung mit oder ohne Anwendung der Zange	2	30	10	—
107) Für die operative Hülfe bei Nachgeburtsverzögerung	1	—	3	—
108) Für die Perforation	2	30	10	—
109) Für die Entbindung mittelst der Zerstückelung	4	27	20	—
110) Für die Reposition der umgestülpten Gebärmutter	1	20	4	—
111) Für die Reposition der vor- oder rückwärts gebeugten Gebärmutter in den ersten Monaten der Schwangerschaft	1	—	3	—
112) Für die Besuche, welche vor oder nach den hier genannten geburtshülflichen Verrichtungen und Operationen gemacht werden, sind die oben Pos. 3. 4. und 21. gegebenen Taransätze gültig.				
113) Muß der Chirurg länger bei der Kreisenden verweilen, als die hier erwähnten Dienstleistungen erfordern, so bekommt er den Zeitverlust nach Maßgabe der Taggelder, wie sie für die Physicatschirungen Pos. 1. und bei der Armenpflege Pos. 6. angegeben sind, vergütet.				

		Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
114)	Sind Reisen über Land damit verknüpft, so sind diese nach Pos. 17. 18. 19. und 21. zu berechnen.				
	III. Taxe für Geburtshelfer, wenn sie als graduirte Aerzte practiciren.				
1)	Für Untersuchung einer Schwangeren	—	24	—	48
2)	Für Abfassung eines verlangten Berichts hierüber	—	30	1	—
3)	Für Abnehmung einer unreifen Frucht oder einer Mola	1	30	4	30
4)	Für eine leichte, regelmäßige Entbindung	1	30	4	30
5)	Für eine Zangengeburt	3	45	15	—
6)	Für die Wendung, mit oder ohne Anwendung der Zange	3	45	15	—
7)	Für die operative Hülfe bei Nachgeburtsverzögerungen	1	30	4	30
8)	Für die Perforation	3	45	15	—
9)	Für Entbindung mittelst Zerstückelung	6	40	30	—
10)	Für den Schoosfugenschnitt	8	—	36	—
11)	Für die Reposition der vor- oder rückwärts gebeugten Gebärmutter in den ersten Monaten der Schwangerschaft	1	30	4	30
12)	Für die Reposition der umgestülpten Gebärmutter	2	—	6	—
13)	Für Besuche, welche vor und nach den hier genannten geburtshülflichen Verrichtungen und Operationen gemacht werden, ist die für practische Aerzte bestehende Taxe nach D. Pos. 4. 5. 6. und 7. gültig.				
14)	Muß der Geburtshelfer länger bei der Kreisenden verweilen, als die hier erwähnten Dienstleistungen an sich erfordern, so bekommt er den Zeitverlust nach Maßgabe der Tag-				

gelder besonders vergütet. Trifft sich dieses gerade zur Nachtzeit, so wird für den Zeitverlust noch die Hälfte mehr vergütet.

15) Sind Reisen über Land damit verbunden, so sind sowohl die Diäten, als die Transportkosten nach D. Pos. 23. 24. 25. 26. 27. 28. u. 29. zu verrechnen.

16) Alle in die Geburtshülfe einschlagende, hier nicht genannte Verrichtungen sind unter E. zu finden und nach der daselbst bestimmten Taxe zu honoriren.

IV. Taxe für die Heilgehülfen und Krankenwärter.

	Bei Wenigbemittelten. fl.	kr.	Bei Vermögenden. fl.	kr.
1) Für das Setzen eines Klystiers . . bei öfterer Wiederholung die Hälfte.	—	6	—	12
2) Für das Setzen von 4 Schröpfköpfen .	—	6	—	12
3) Für das Setzen mehrerer Schröpfköpfe	—	8	—	16
4) Für das Legen von einem oder mehreren Blasenpflastern und das hierbei nöthige Verbinden	—	4	—	8
5) Für jeden folgenden Verband . .	—	3	—	6
6) Für das Anlegen von Blutigeln bis zu 6 Stück	—	6	—	12
wenn es mehrere sind	—	8	—	16
NB. Die Lieferung derselben wird nach der Apothekertaxe honorirt.				
7) Für das Auflegen örtlich reizender Mittel	—	4	—	8
bei öfterer Wiederholung	—	3	—	6
8) Für den Wärterdienst überhaupt in 24 Stunden, nebst der Kost . . .	—	18	—	36
9) Wenn die Krankheit langwierig ist, wöchentlich	1	—	2	—
10) Ohne Kost in 24 Stunden . . .	—	36	1	—

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
11) Bei Kranken, wo Gefahr der Ansteckung für den Wärter obwaltet, von allen Ansätzen das Doppelte.				
12) Wartung melancholischer und wahnsinniger Personen wird nach besonderem Vertrag der Angehörigen oder des Ortsvorstandes mit dem Wärter vergütet.				
13) Wenn der Physicatschirurg, ausdrücklich vom Kranken dazu verlangt oder vom Physicatsarzt, aus Gründen, welche von demselben hinlänglich motivirt werden müssen, dazu beauftragt, solche Verrichtungen übernimmt, welche eigentlich für die Wärter gehören, so hat er das Doppelte der hier bestimmten Gebühren zu fordern. Uebernimmt er aber diese Verrichtungen freiwillig, bloß aus eigenem Antrieb, so hat er nicht mehr zu verlangen, als der Wärter.				
14) Wenn hingegen ein Wärter zu Verrichtungen licentiirt ist und dieselben übernimmt, welche in der Taxe für die Wundärzte aufgeführt sind, so hat er die Hälfte der darin angesetzten Belohnung anzusprechen.				
V. Taxe für die Kreisthierärzte.				
A. Bei allen polizeilichen und gerichtlichen Functionen werden die Kreisthierärzte nach der Taxe der Physicatschirurgen bezahlt, und finden also die unter I. erwähnten Belohnungen bei denselben statt.				
B. Eben so haben die Kreisthierärzte für ihre practische Dienstleistungen bei Privaten dieselben Belohnungen in Anspruch zu nehmen, welche für die				

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
practicirenden Chirurgen unter II. Pos. 1—22. bestimmt sind.				
C. Für Operationen und Verrichtungen bei Thieren sollen sie erhalten:				
1) Für Aderlassen	—	8	—	16
2) Für Scarificiren mit der Flinte oder der Lanzette	—	8	—	16
3) Für Haarseilziehen, Leder- oder Wurzelstecken	—	8	—	16
4) Für Klistirsetzen	—	8	—	16
5) Für Oeffnen einer Eitergeschwulst .	—	8	—	16
6) Für Anwendung des Brenneisens .	—	14	—	27
7) Für das Ausschneiden von Geschwülsten, nach Verschiedenheit der damit verbundenen Schwierigkeit und Mühe	— / 1	30 / 20	1 / 4	— / —
8) Für Stillung bedeutender Blutflüsse .	—	45	1	30
9) Für Anwendung der blutigen Nath .	—	24	1	—
10) Für Heilung von Verrenkungen und Beinbrüchen	1	—	3	—
11) Werden bei größeren Thieren Versuche der letztern Art gemacht, so kommen die damit verbundenen Besuche noch in Anrechnung.				
12) Bei den anderen oben erwähnten Verrichtungen und Operationen dürfen die Besuche im Wohnort des Thierarztes nicht mit in Anrechnung gebracht werden; bei Reisen über Land aber gelten die oben unter II. Pos. 17—21. für die Chirurgen gemachten Bestimmungen auch für die Kreisthierärzte.				
D. Für Operationen und Verrichtungen bei Pferden:				
13) Meiseln der Ohren	—	36	1	30
14) Nagelschneiden oder Abschneiden des Augenfells	—	36	1	30
15) Ausrottung der Nasenpolypen . .	1	20	4	—
16) Kernstechen bei hervorragendem Zahnfleisch	—	12	—	24

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
17) Ausschlagen von angefressenen Zähnen oder Ueberzähnen	—	40	2	—
18) Kur der Speichelfistel	1	20	4	—
19) Operation der Oeffnung der Luftsäcke .	1	20	4	—
20) Kur der Maulwurfsgeschwulst oder Genickbeule	1	20	4	—
21) Kur des Satteldrucks mit Beinfäule .	1	20	4	—
22) Englisiren	—	—	6	—
23) Stutzen des Schweifs	—	—	1	—
24) Operation des Nabel- oder Hodensackbruchs	2	—	6	—
25) Castration eines Pferdes	—	—	6	—
26) Castration eines Fohlens	—	—	3	—
27) Kur der Hodensackfistel	1	20	4	—
28) Ausrottung des Stollschwamms und Pipphackens	—	36	1	30
29) Ausrottung des Aderkropfs beim Blutspat	—	40	1	40
30) Oeffnung und Heilung der Kron- und Hufgeschwüre	1	—	3	—
31) Heilung des Hornspats	1	—	3	—
32) Ausreißen der Sohle	1	20	4	—
33) Heilung von Schußwunden mit Hohlgängen, mit dem etwa damit verdenen Herausnehmen fremder Körper, nach Verhältniß der Schwierigkeit	1	—	3	—
	2	—	6	—
34) Heilung eines schwürigen Nageltritts und der Steingallen	1	20	4	—
35) Heilung der Aderlaßfistel	—	40	2	—
36) Beistand bei Geburten	2	—	6	—
E. Für Operationen und Verrichtungen beim Rindvieh:				
37) Bauchstich beim Aufblähen . . .	—	24	1	—
38) Ochsenschneiden	1	—	3	—
39) Kälberschneiden	—	20	—	40
40) Ausschneiden des Harnröhrensteins .	1	20	4	—
41) Operation des Bruchschnitts bei Zugochsen in der Hungergrube . . .	2	—	6	—

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
42) Blasenstich	1	20	4	—
43) Zurückbringung des Tragsacks . .	—	40	2	—
44) Oeffnung der Karbunkelbeulen . .	—	15	—	30
45) Heilung des Sterzwurms	1	20	4	—
46) Heilung des Klauengeschwürs . .	—	30	1	—
47) Beistand beim Kalben	1	20	4	—
F. Für Operationen und Verrichtungen bei Schafen und Ziegen:				
48) Operation der Drehschafe	—	12	—	24
49) Stich beim Aufblähen	—	12	—	24
50) Pockenimpfung, das Stück	—	1	—	2
G. Für Operationen und Verrichtungen bei Schweinen:				
51) Verschneiden eines Ebers	—	30	1	—
52) Verschneiden eines jungen Schweins .	—	8	—	12
53) Verschneiden eines Mutterschweins .	—	30	1	—
54) Ausschneidung des Rankkorns . .	—	12	—	24

§. 2. Die Physicatsärzte, welche im Bezug einer Pferdsfourage von 150 fl. sind, die besoldeten Physicatschirurgen und die Kreisthierärzte haben bei Geschäften außerhalb ihres Wohnsitzes, gleichgültig, ob diese Geschäfte öffentliche sind oder zu ihrer Praxis gehören, keine Vergütung für Transport in Anspruch zu nehmen.

§. 3. Die unter Lit. F. G. und K. enthaltenen Bestimmungen der Medicinaltaxordnung vom 14. August 1822 sind aufgehoben.

§. 4. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem 1. Mai dieses Jahres in Wirksamkeit.

Darmstadt am 31. März 1829.

Aus besonderem allerhöchstem Auftrag.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Trygophorus.

2) Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde.

Verordnung, die Bezahlung der Gebühren der Aerzte oder Wundärzte der beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen in gerichtlichen Sections-Besichtigungs- oder Heilungsfällen betreffend.

(Reg. Bl. von 1819. Nr. 26. S. 128.)

Nach der unterm 29. März 1816 ergangenen, dermalen noch für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen gültigen, Verordnung sollen in gerichtlichen Sections-Besichtigungs- oder Heilungsfällen die adhibirten Aerzte und Wundärzte ihre verdiente gesetzliche Gebühren mit etwaigen Auslagen, wenn sie nicht zu unentgeldlicher Verrichtung solcher Geschäfte verbunden sind, von dem betreffenden Gerichtsherrn vorgelegt erhalten, und diese Kosten dem Gerichtsherrn, wenn hiernächst der ausgemittelte schuldige Zähler derselben zahlungsunfähig ist, definitiv zur Last bleiben.

Da seitdem in diesen beiden Provinzen die allgemeine Einrichtung getroffen worden ist, daß sämmtliche Criminal-Untersuchungskosten aus den einschlägigen Criminalkassen bezahlt werden sollen; so wird die oberwähnte, damit in Widerspruch stehende, Verordnung vom 29. März 1816, und zwar vom 1. Januar 1820 an, außer Wirksamkeit gesetzt.

Von diesem Zeitpunkt an sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die ärztlichen Gebühren eben so, wie die übrigen Criminal-Untersuchungskosten, durchaus aus den einschlägigen Criminalkassen zu zahlen, und haben die betreffenden Hofgerichte oder Justizkanzleien in dringenden Fällen dergleichen ärztliche Gebühren nebst Auslagen aus der Criminalkasse ihres Jurisdictionsbezirks vorlagsweise bezahlen zu lassen; welches zur allgemeinen Bemessung und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 26. November 1819.

Aus höchstem Auftrag.

Großhzgl. Hess. Geheimes Staats-Ministerium.

v. Grolman. v. Wreden. Frhr. v. Lehmann.

vt. Hoppé.

3) Arzneimitteltaxe.

Verordnung, Veränderung im Preise von Arzneimitteln betreffend.

(Reg. Bl. von 1822. Nr. 21. S. 233.)

Da seit dem Erscheinen der Arzneimitteltaxe vom vorigen Jahre einige Artikel im Preise gestiegen, andere dagegen gefallen sind, so werden diese Preisveränderungen hiermit bekannt gemacht, und die Physicatsärzte und Apotheker angewiesen, solche in ihre Arzneimitteltaxe einzutragen, und sich beim Tariren hiernach zu achten.

Im Preise sind gestiegen:

pag. 5. der Arzneitaxe Balsamum Copaivae die Unze auf 20 kr.
= 12. = = = Extractum ligni guajaci die Drachme auf . . . 16 —
= 13. = = = Flor. rosar. incarnat. die Unze auf . . . . 8 —
= 23. = = = Opium pulver. die Drachme auf . . . . . 30 —
= 29. = = = Semen Psyllii die Unze auf 4 —

Im Preise sind gefallen:

pag. 5. der Arzneitaxe Bals. indicum nigr. die Unze auf . . . 1 fl. 30 kr.
= 6. = = = Cardamomum minus die Unze auf . . . 32 —
= 6. = = = Cardamomum minus pulv. die Unze auf . . . 42 —
= 12. = = = Extr. Ratanhiae die Drachme auf . . . . . 20 —
= 22. = = = Oleum Menth piper. die Drachme auf . . . 44 —
= 22. = = = Oleum Ricini die Unze auf 20 —
= 26. = = = Radix Ratanh. incis. die Unze auf . . . . . 32 —
= 26. = = = Radix Ratanh. pulv. die Unze auf . . . . . 48 —
= 28. = = = Semen Foeniculi die Unze auf 3 —
= 28. = = = = = pulv. gross. die Unze auf . . . 4 —

pag. 29. der Arzneitaxe Semen Sabadilli die Unze auf 12 kr.

" " pulv. die Unze auf . . . . . 20 —

" 25. " " " Zincum oxydat alb. die Drachme auf . . . 8 —

Aufzunehmen sind in die Arzneimitteltaxe:

pag. 12. nach Extr. Salicis — Extr. Saponariae die Drachme 3 —

" 12. nach Extr. Simarubae — Extr. Squilae die Drachme 6 —

" 18. nach Jnfus. laxat. W. Jodine 1 Gran . . . 3 —

Abzuändern ist in derselben:

pag. 31. beim Syrupus Althaeae ist einzuschreiben: eine Unze.

" 37. grüne Gläser von 17 bis 24 Loth statt 8—6 kr.

Darmstadt den 22. Juni 1822.

Großherzogl. Hess. Regierung der Provinz Starkenburg.

v. Bigeleben. Dr. Engel.

Veränderung der Preise einiger Artikel in der Arzneimitteltaxe betreffend.

(Reg. Bl. von 1824. Nr. 36. S. 352—353.)

Da seit dem Erscheinen der Arzneimitteltaxe einige Artikel im Preise gestiegen, andere dagegen gefallen sind, so werden diese Preisveränderungen, die sich auf eine Durchschnittsberechnung der von den drei Provinzial-Regierungen eingesendeten Preisbestimmungen gründen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Physicatsärzte und Apotheker angewiesen, sich bei dem Taxiren hiernach zu achten.

			fl.	kr.		fl.	kr.
Aqua oxymuriatica . . .	Unc.	von	—	2	auf	—	3
" " . . .	Libr. 2.	"	—	32	"	—	36
Balsam. anodyn Bathean. . .	Unc.	"	—	40	"	—	36
" canadense " . .	"	—	—	—	zu	—	20
" indic. nigrum . . .	"	von	1	20	auf	1	4
Cardamom. minus	"	"	—	36	"	—	28
" " pulv. . .	"	"	—	48	"	—	38
Cerat. sabinae " . .	"	—	—	—	zu	—	12
Cercoli	No. 1.	von	—	6	auf	—	8
Cetaceum	Unc.	"	—	20	auf	—	18

			fl.	kr.		fl.	kr.
Chininum	Gran.	—	—	—	zu	—	6
„ sulphuric. . . .	„	—	—	—	„	—	6
Cort. chin. flav. contus. . .	Unc.	von	—	20	auf	—	22
„ „ „ pulverat. .	„	„	—	28	„	—	32
Crocus	Drchm.	„	—	36	„	—	30
„ pulverat.	„	„	—	54	„	—	48
Cubebae	Unc.	„	—	14	„	—	18
„ pulverat.	„	„	—	18	„	—	22
Extract. croci	Drchm.	„	1	30	„	1	20
„ lign.. quajac. . .	„	„	—	14	„	—	16
„ saponariae . . .	„	—	—	—	zu	—	3
„ scillae	„	—	—	—	„	—	6
Flor. rosar. incarnat. inc. .	Unc.	von	—	6	auf	—	8
Gallae	„	von	—	12	„	—	10
„ pulverat.	„	von	—	16	„	—	14
Iodium	Drchm.	—	—	—	zu	—	40
„	Gran.	—	—	—	„	—	2
Kali hydrojodic.	Drchm.	—	—	—	„	1	6
„ „	Scrpl.	—	—	—	„	—	24
Liq. cupr. amoniat. . . .	Unc.	—	—	—	„	—	12
„ „ „ muriat. .	„	—	—	—	„	—	16
Morphium	Gran.	—	—	—	„	—	14
„ acetic.	„	—	—	—	„	—	14
Natr. nitricum	Unc.	—	—	—	„	—	16
Ol. cajeput.	Drchm.	von	—	20	auf	—	16
„ menth. piper	„	„	—	48	„	—	44
„ jecor. asell.	Unc.	—	—	—	zu	—	6
„ ossium	Drchm.	—	—	—	„	—	24
„ ricini	Unc.	von	—	24	auf	—	20
Opium pulverat.	Drchm	„	—	24	„	—	30
Rad. asar. incis.	Unc.	„	—	1	„	—	3
„ ratanhiae	„	„	—	36	„	—	24
„ „ pulverat. .	„	„	—	54	„	—	40
„ rhei contus.	„	„	—	56	„	—	48
„ „ pulverat. . . .	„	„	1	4	„	—	56
Semen foenicul.	„	„	—	4	„	—	3
„ „ gr. mod. pulv.	„	„	—	5	„	—	4
„ lycopodii	„	„	—	8	„	—	12
„ phyllii	Unc.	von	—	3	„	—	4
„ sabadill.	„	„	—	16	„	—	12
„ „ pulverat. .	„	„	—	24	„	—	20

		fl.	kr.		fl.	kr.
Spirit. frument.	Libr.	von	—	18	auf	—	16
„ juniperi	Unc.	—	—	—	zu	—	6
„ vin. rectificat. . . .	„	von	—	4	auf	—	3
„ „ rectificatiss. . .	„	„	—	6	„	—	5
Syrup. domestic.	„	—	—	—	zu	—	8
Tinct. benz. comp. . . .	„	von	—	28	auf	—	26
„ croci	Drchm.	„	—	—	„	—	6
„ galbani	Unc.	—	—	—	zu	—	16
„ jodii	Drchm.	—	—	—	„	—	12
„ rhei vinosa	Unc.	von	—	24	auf	—	32
Vanilla	Drchm.	„	1	20	„	1	30
Zinc. oxydat. alb.	„	„	—	10	„	—	8

Außerdem sind bei den Arbeiten noch zu erheben:

für die Bereitung einer Salbe, die nicht officinell ist, durch Kochen bis zu 4 Unzen von 4 kr. auf 6 kr.;

für Streichen eines Pflasters — die Unze ohne Leder oder Leinwand — von 2 kr. auf 4 kr.

Pillen- und Pulverschachteln mit Ueberzug bis zu 1 Loth — 2 kr.

Pillen- und Pulverschachteln mit Ueberzug von 2—8 Loth — 4 kr.

Grüne Gläser von 17—24 Loth mit Ueberzug von 8 kr. auf 6 kr.

Darmstadt den 26. Juni 1824.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Trygophorus.

Verordnung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betreffend.

(Reg.Bl. von 1829. Nr. 25. S. 207—218.)

Aus einer genauen Revision der für das Großherzogthum bis jetzt bestehenden Arzneimitteltaxe hat sich ergeben, daß der reine Gewinn der Apothekenbesitzer, wenn man die nothwendige Rücksicht auf die den Werth der Arzneimittel bestimmenden Umstände nimmt, im Verhältnisse zum Gewinne bei anderen Gewerben, für die Gegenwart in einzelnen Taxansätzen zu hoch gestellt ist.

Um nun auf der einen Seite die Abnehmer der Arzneien vor Uebervortheilung zu schützen, auf der anderen Seite aber auch den Apothekern ein hinlängliches, durch die bei einer ihnen selbst überlassenen Bestimmung der Arzneipreise unvermeidlichen Nachtheile der Concurrenz nicht zu schmälerndes Einkommen zu sichern, bringen wir nachstehende, von uns genehmigte Abänderungen und Zusätze zu der Arzneimitteltaxe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dabei fortwährend die dritte Auflage der Preußischen Pharmacopoe vom Jahr 1813 zu Grunde gelegt ist und bis auf weitere Anordnung zu Grunde gelegt bleibt.

Diese neu revidirte Arzneimitteltaxe tritt mit dem 15. Juni dieses Jahres in Kraft.

Wir weisen sämmtliche Physicatsärzte und Apotheker an, sich beim Taxiren der Arzneimittel hiernach zu achten.

Darmstadt am 15. Mai 1829.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Hoppé.

Abänderungen und Zusätze zur Arzneimitteltaxe für die Apotheker des Großherzogthums Hessen.

		fl.	kr.
A.			
Acetum concentratum	1 Unze	—	12
saturninum	—	—	6
Acidum aceticum	1 Drachme	—	8
muriaticum conc. crud. *	1 Unze	—	4
nitricum conc. crud. *	—	—	6
pyro-lignosum *	—	—	4
succinicum	1 Drachme	—	30
tartaric. sicc.	1 Unze	—	28
Adeps suilla lota	—	—	3
Aerugo	—	—	8
pulv.	—	—	12
Aether aceticus	1 Drachme	—	10
sulphuricus	—	—	6
Aloë lucida	1 Unze	—	6
pulv.	—	—	8
Alumen crudum	—	—	1
pulv.	—	—	2
Ammoniacum	—	—	10
depurat.	—	—	16
Ammonium carbonicum	—	—	20
pyro-oleos.	—	—	20
muriaticum	—	—	6
depurat.	—	—	10
Amylum Marantae s. Arrow Root.	—	—	5
bei 4 Unzen oder mehr	—	—	4
Aqua Amygdal. amar. conc.	—	—	6
Calcariae ustae	1 Pfund	—	4
Cinnamomi simplex	1 Unze	—	3
vinosa	—	—	4
Cochleariae	—	—	1
destillata simplex	1 Pfund	—	4
Flor. Aurantii	1 Unze	—	4
Menthae piperitae vinosa	—	—	2
oxymuriatica	1 Pfund	—	24
	1 Unze	—	3
Rosarum	1 Pfund	—	8
saturnina	—	—	8
vegeto-mineralis Goulardi R.	—	—	6
vulneraria vinosa	—	—	3

		fl.	kr.
Argentum nitricum fusum	1 Drachme	—	48
Arsenicum album pulv.	1 Unze	—	6
Asa foetida depurat.	—	—	20
B.			
Balsamum anodyn. Bathean R.	1 Unze	—	24
aromaticum R.	1 Drachme	—	8
Indicum nigrum	1 Unze	—	40
Canadense	—	—	28
Baryta muriatica	—	—	32
Benzoë	—	—	16
pulverata	—	—	20
Borax	—	—	6
pulv.	—	—	8
Rutyrum sine sale	—	—	3
C.			
Calcaria muriatica	—	—	6
bei 2 Unzen oder mehr	—	—	5
sulphurato-stibiata	—	—	32
Camphora	—	—	20
trita	—	—	24
Canella alba	—	—	10
pulv.	—	—	14
Cantharides	—	—	16
pulv.	—	—	24
Capita Papaveris cont. *	—	—	3
Carbo purus pulv.	—	—	3
Spongiae pulv.	—	—	40
Cardamomum minus	—	—	20
pulv.	—	—	28
Caryophylli	—	—	10
pulv.	—	—	16
Cassia cinnamom. cont.	—	—	10
pulv.	—	—	12
Castoreum Sibiricum (seu opt.)	1 Scrupel	1	30
pulv.	—	2	—
Catechu	1 Unze	—	6
pulv.	—	—	8
Cera alba	—	—	8
flava	—	—	6

		fl.	kr.
Cereoli saturnini	1 Stück	—	8
simplices	—	—	8
Cetaceum	1 Unze	—	12
Cinnamom. Ceylon. cont.	—	—	40
pulv.	—	—	48
Coccionella pulv.	1 Drachme	—	16
Cortex Alcoronoque cont. *	1 Unze	—	40
pulv. *	—	—	48
Ceratum Sabinae	—	—	10
Chininum	1 Gran	—	5
Chininum sulphuricum	—	—	4
Chlorum Calcariae	1 Unze	—	8
bei 4 Unzen oder mehr	—	—	6
abstringens Bras. cont.	—	1	12
pulv.	—	1	24
Angusturae cont.	—	—	8
pulv.	—	—	12
Cascarillae cont.	—	—	6
pulv.	—	—	8
Chinae flav. cont.	—	—	28
pulv.	—	—	36
fusc. cont.	—	—	32
pulv.	—	—	40
ruber cont.	—	—	48
pulv.	—	—	56
Geoffreae Surin cont.	—	—	10
pulv.	—	—	16
Jamaic. cont. *	—	—	24
pulv. *	—	—	32
Hippocastani inc.	—	—	3
Quassiae inc.	—	—	6
pulv.	—	—	8
Quercus inc.	—	—	2
pulv.	—	—	4
Salicis inc.	—	—	3
Simarubae inc.	—	—	6
pulv.	—	—	10
Crocus	1 Drachme	—	16
pulv.	—	—	24
Cubebae	1 Unze	—	16
pulv.	—	—	20

		fl.	kr.
E.			
Elaeosaccharum Cajoputi * . . .	1 Unze	—	12
Cassiae cinnamom. .	—	—	12
Cinnamomi Ceyl. * .	—	1	40
Menthae crisp. * . .	—	—	28
piperit. . .	—	—	20
Electuarium Diascordii W. . . .	—	—	12
e Senna	—	—	10
Theriaca	—	—	12
Elemi	—	—	12
Elixirium Aurantior. comp. . . .	—	—	20
balsamic. temp. Hoff. W. .	—	—	16
pectorale Wedel. W. . .	—	—	18
Proprietatis Parac. W. . .	—	—	20
Vitrioli Myns. W. . . .	—	—	16
uterinum Croll. W. . . .	—	—	48
Emplastrum Cantharidum ord. . .	—	—	14
perpet. .	—	—	20
foetidum	—	—	18
e Galbano croc. W. .	—	—	32
Euphorbium	—	—	4
pulv.	—	—	12
Extractum Absinthii	1 Drachme	—	2
Aloës	—	—	4
Angusturae *	—	—	8
Cascarillae	—	—	6
Chinae flav. aquos. * . .	—	—	24
fusc. aquos . . .	—	—	24
frigide parat.	—	—	56
Cinae sem.	—	—	6
Croci *	—	—	48
Ferri pomat.	—	—	3
Helmintochorti	—	—	4
Gentianae	—	—	2
Ligni Campechiani . .	—	—	4
Guajaci	—	—	12
Quassiae	—	—	15
Marrubii	—	—	3
Polygalae amar. * . . .	—	—	4
Ratanhiae *	—	—	15
Rhei	—	—	16

		fl.	kr.
Extractum Rhei comp.	1 Drachme	—	15
Sabinae *	—	—	4
Salicis	—	—	3
Saponariae	—	—	3
Scillae	—	—	6
Taraxaci *	—	—	2
Tormentillae *	—	—	3
Valerianae	—	—	12
F.			
Flores Althaeae	1 Unze	—	3
Cassiae *	—	—	18
pulv.	—	—	22
Farfarae	—	—	4
vulg. inc.	—	—	2
Granati	—	—	12
Malvae arbor.	—	—	4
Sambuci incisi	—	—	2
Tiliae inc. *	—	—	3
Folia Rhododendri Crys. inc.	—	—	20
pulv.	—	—	24
Sennae	—	—	12
pulv.	—	—	16
G.			
Gallae	—	—	8
pulv.	—	—	10
Gummi Animae *	—	—	12
Bdellium *	—	—	8
Hederae *	—	—	48
pulv. *	—	—	48
Tragacanthae	—	—	24
pulv.	—	—	32
H.			
Helmintochorton	—	—	5
pulv.	—	—	10
Herba Centaurii min. inc.	—	—	3
Galeopsidis grandiflorae	—	—	4
Hyoscyami inc.	—	—	3
gr. modo pulv.	—	—	5

		fl.	kr.
Herba Mari veri inc.	1 Unze	—	12
pulv.	—	—	16
Origani cret. inc.	—	—	8
Pulmonariae mac. inc. *	—	—	3
Salviae inc.	—	—	3
Scordii inc.	—	—	3
Veronicae inc.	—	—	3
Violae tricolor. inc.	—	—	3
Hydrargyrum muriatic. corrosiv.	1 Drachme	—	3
	10–40 Gran	—	2
oxydulat. nigr.	1 Drachme	—	18
phosphoricum *	—	—	15
I.			
Ichthyocolla	—	—	10
Infusum Sennae comp.	1 Unze	—	7
bei 4 Unzen oder mehr	—	—	6
Jodium	1 Drachme	—	30
K.			
Kali aceticum	—	—	4
hydrojodicum	—	—	30
muriatic. oxygenat. *	—	—	24
nitricum	1 Unze	—	3
depurat.	—	—	6
sulphuratum	—	—	8
bei 2 Unzen oder mehr	—	—	7
sulphuricum pulv.	—	—	4
Kino	—	—	20
pulv.	—	—	24
L.			
Lac vaccinum *	4 Unzen	—	1
Lapides Cancrorum	1 Unze	—	10
citrati *	—	—	24
Lichen Islandicus inc.	—	—	2
Linimentum ammoniato-camph. *	—	—	10
saponato-camph.	—	—	12
Liquor Ammonii acetici.	—	—	12
anisatus	—	—	12
carbonici aquos	—	—	8

		fl.	kr.
Liquor Ammonii caustici	1 Unze	—	8
succinici	1 Drachme	—	8
vinosus	1 Unze	—	6
Capri ammoniati	—	—	12
muriatici	—	—	12
Hydrargyri muriatic. corr.	—	—	1
nitrici	—	—	12
Kali acetici	—	—	14
Myrrhae	—	—	14
Saponis stibiati	—	—	16
Lithargyrum pulv.	—	—	3
M.			
Macis	1 Drachme	—	4
pulv.	—	—	6
Magnesia carbonica	1 Unze	—	12
sulphurica	—	—	3
sicca *	—	—	6
Manna calabrina	—	—	8
canellata et electa	—	—	14
tabulata *	—	—	14
Mel despumatum	—	—	4
Mixtura oleoso-balsamica	—	—	30
sulphurico-acida	—	—	8
Morphium	1 Gran	—	10
aceticum	—	—	10
Morsuli antimonial. Kunk. W.	1 Unze	—	10
Mucilago Gummi mimos. e parte una Gm. Mim. et part. trib. aq. parat.	—	—	4
Sem. Cydonior. *	—	—	4
Myrrha	1 Unze	—	24
pulv.	—	—	28
N.			
Natrum acetic. cryst.	—	—	32
nitricum	—	—	16
Nuces moschatae	—	—	18
pulv.	—	—	22
vomicae	—	—	3

		fl.	kr.
O.			
Oleum Absinthii aether.	1 Drachme	—	36
infus.	1 Unze	—	8
Anethi *	1 Drachme	—	10
Anisi aeth.	—	—	8
anthelminticum Chaberti . .	1 Unze	—	24
ver.	1 Drachme	—	12
Bergamottae *	—	—	9
Cacao	—	—	8
Cajeputi	—	—	12
camphorat. e parte una Camphorae et partib. octo Olei Papaver. parat.	1 Unze	—	10
Carvi	1 Drachme	—	5
Caryophyllorum	—	—	18
Cassiae cinnamom.	—	—	12
	4 Tropfen	—	1
de Cedro	1 Drachme	—	9
Cort. Aurantior.	—	—	30
Crotonis	1 Tropfen	—	3
Cumini	1 Drachme	—	15
Foeniculi	—	—	9
Galbani aether.	—	1	—
Hyperici infus.	1 Unze	—	8
Jecoris Aselli	—	—	4
laurinum unguinos.	—	—	5
Menthae crisp.	1 Drachme	—	54
piperit.	—	—	36
Nucistae	—	—	6
Nucum Jugland. *	1 Unze	—	4
Origani Cretici	1 Drachme	—	40
Petroselini *	—	—	20
Ricini	1 Unze	—	16
Succini rectific.	1 Drachme	—	4
rubrum	—	—	2
Terebinthinae	1 Unze	—	3
Thymi *	1 Drachme	—	5
Valerianae	—	—	48
Olibanum	1 Unze	—	8
pulv.	—-	—	10
Opium pulv.	1 Drachme	—	18
	1 Scrupel	—	8

		fl.	kr.
Opopanax depur.	1 Drachme	—	6
Ossa Sepiae *	1 Unze	—	5
puly. *	—	—	10
Oxalium	—	—	24
P.			
Pasta Althaeae	—	—	12
Liquiritiae	—	—	12
Phosphorus	1 Drachme	—	20
Pilulae majores Hoffm. R.	—	—	6
minores Hoffm. R.	—	—	8
Piper album	1 Unze	—	12
pulv.	—	—	16
Hispanic. vide Fruct. Caps. annui			
longum *	—	—	4
pulv.	—	—	6
Poma Aurantii immat. cont.	—	—	3
pnlv.	—	—	5
Tamarindorum	—	—	6
Pulvis antispasm. nitros. W.	1 Drachme	—	2
aromaticus	—	—	3
Ipecacuanhae opiat.	—	—	5
Liquiritiae comp.	1 Unze	—	10
opiatus	1 Drachme	—	4
sternutatorius	—	—	2
stibiatus	—	—	2
R.			
Radix Althaeae inc.	1 Unze	—	3
pulv.	—	—	5
Ari	—	—	3
Aristoloch. rotund. inc,	—	—	4
pulv.	—	—	6
Artemisiae inc.	—	—	4
pulv.	—	—	8
Asari inc.	—	—	3
Bardanae inc.	—	—	2
Caincae cont.	—	—	56
pulv.	—	1	12
Calami inc.	—	—	3
gr. modo pulv.	—	—	4

		fl.	kr.
Radix Calami supt. pulv.	1 Unze	—	5
Carlinae inc.	—	—	2
gr. modo pulv.	—	—	3
subt. pulv.	—	—	5
Caryophyllatae inc.	—	—	3
pulv.	—	—	5
Chinae inc. *	—	—	4
pulv. *	—	—	6
Colombo inc.	—	—	12
pulv.	—	—	14
Contrajervae inc.	—	—	12
pulv.	—	—	16
Curcumae inc.	—	—	3
pulv.	—	—	5
Eringii inc. *	—	—	3
Filicis inc. *	—	—	5
pulv.	—	—	10
Galangae inc.	—	—	4
pulv.	—	—	6
Gentianae rubrae inc.	—	—	2
Graminis inc.	—	—	2
Helenii inc.	—	—	3
gr. modo pulv.	—	—	4
subt. pulv.	—	—	5
Jalappae pulv.	—	—	16
Ipecacuanhae cont.	1 Drachme	—	6
pulv.	—	—	10
Iridis Florentinae inc.	1 Unze	—	6
pulv.	—	—	8
Lapathi acuti inc.	—	—	3
Liquiritiae inc.	—	—	4
pulv.	—	—	8
Mechoacannae inc. *	—	—	4
Ononidis inc.	—	—	3
Pareirae bravae inc. *	—	—	6
Plumbaginis Europ. inc. *	—	—	6
Polygalae amar. inc.	—	—	4
pulv.	—	—	6
Polypodii inc.	—	—	3
Pyrethri inc. *	—	—	4
pulv. *	—	—	6

		fl.	kr.
Radix Ratanhiae inc. *	1 Unze	—	18
pulv. *	—	—	24
Rhei cont.	—	—	48
pulv.	—	—	56
Rubiae inc.	—	—	4
pulv.	—	—	6
Salep. cont.	—	—	16
pulv.	—	—	20
Saponariae inc.	—	—	3
Scillae inc.	—	—	5
pulv.	—	—	10
Scorzonerae inc.	—	—	3
Serpentariae Virgin. inc.	—	—	10
pulv.	—	—	12
Taraxaci inc.	—	—	2
Valerianae min inc.	—	—	3
gr. modo pulv.	—	—	4
subt. pulv.	—	—	6
Zedoariae cont.	—	—	4
pulv.	—	—	6
Zinziberis alb. inc.	—	—	3
pulv.	—	—	6
Resina Filicis aetherea s. Oleum Filicis	1 Drachme	1	36
Spirit. s. Oleum Filicis spirit.	—	—	24
Ligni Guajaci	—	—	12
S.			
Saccharum album pulv.	1 Unze	—	4
Lactis pulv.	—	—	4
Sagapenum depuratum	—	—	15
Sal sedativ. Homberg. vid. Acid. bor.*			
Sandaraca	—	—	10
pulv.	—	—	12
Sapo domesticus nostr.	—	—	2
pulv.	—	—	5
guajacinus	—	—	24
Hispanic. alb.	—	—	4
pulv.	—	—	8
medicatus pulv.	—	—	16
terebinthinatus	—	—	8
Venetus *	—	—	4
pulv. *	—	—	8

		fl.	kr.
Scammonium Halepense	1 Drachme	—	18
pulv.	—	—	24
Secale cornutum pulv.	—	—	3
Semen Anisi vulg.	1 Unze	—	3
gr. modo pulv.	—	—	4
subt. pulv.	—	—	5
Cinae	—	—	12
pulv.	—	—	16
Cydoniorum	—	—	20
Foeniculi	—	—	2
gr. modo pulv.	—	—	3
subt. pulv.	—	—	5
Hordei excorticat.	—	—	1
Lycopodii	—	—	10
Papaveris albi	—	—	3
Psyllii	—	—	4
Sabadilli	—	—	6
pulv.	—	—	8
Stramonii	—	—	6
pulv.	—	—	8
Serum Lactis *	—	—	1
Sevum ovillum	—	—	3
Solutio Succi Liquirit. e parte una Succ. Liquir. et part. trib. Aquae destill. par.	—	—	4
Species aromaticae	—	—	7
ad Cataplasma	—	—	4
ad Enema	—	—	3
ad suffiendum	—	—	12
Spiritus Angelicae comp.	—	—	8
camphoratus	—	—	6
camphorato-croc. Disp. Elect. Hassiae 1807	—	—	8
Formicarum	—	—	8
Frumenti	1 Pfund	—	12
Juniperi	1 Unze	—	6
Lavendulae	—	—	6
comp. R.	—	—	9
Lumbricorum W.	—	—	8
Mastiches comp.	—	—	9
Melissae comp. W.	—	—	9
Mindereri	—	—	7
muriatico-aether.	1 Drachme	—	3

			fl.	kr.
Spiritus	nitrico-aether.	1 Drachme	—	3
	Rorismarini	1 Unze	—	6
	saponatus	—	—	4
	Serpylli	—	—	6
	sulphurico-aether.	—	—	20
	martiat.	—	—	40
	Vini rectificat.	—	—	3
	rectificatiss.	—	—	4
Stannum	limatum	—	—	12
Stibium	oxydulat. fusc.	—	—	16
	sulphurat. nigr.	—	—	2
	levigat.	—	—	5
	pulv.	—	—	3
Succinum		—	—	12
	praeparat.	—	—	16
Succus	Dauci inspiss.	—	—	6
	Liquiritiae crud.	—	—	4
	depurat.	—	—	10
Sulphur	depurat. venale *	—	—	2
	lot.	—	—	4
	praecipitatum	1 Drachme	—	5
	stibiatum aurantiac.	—	—	8
Syrupus	Ammoniaci W.	1 Unze	—	8
	Amygdalarum	—	—	8
	Bals. Peruviani	—	—	8
	Cerasorum	—	—	7
	Chinae W.	—	—	10
	Cinnamomi	—	—	9
	Corticum Aurantior.	—	—	8
	Croci	—	—	10
	Diacodii W.	—	—	6
	domesticus W.	—	—	8
	Florum Aurantii	—	—	7
	Mororum	—	—	7
	Myrtillorum W.	—	—	7
	Papaveris albi W.	—	—	6
	Paeoniae W.	—	—	6
	Rhei	—	—	8
	rosatus solut. W.	—	—	6
	Rubi Idaei	—	—	6
	bei 4 Unzen oder mehr	—	—	5
	Senegae	—	—	6
	simplex	—	—	4
	Violarum	—	—	10

T.		fl.	kr.
Tamarindi	1 Unze	—	3
Tinctura Absinthii	—	—	8
Aconiti aeth. *	—	—	32
simplex *	—	—	8
Aloës R.	—	—	8
amara	—	—	8
Angelicae W.	—	—	8
Arnicae	—	—	8
aromatica	—	—	12
acida	—	—	14
Asae foetidae	—	—	12
Balsami Indici W.	—	—	12
Benzoës	—	—	12
comp.	—	—	12
Calami R.	—	—	8
comp.	—	—	8
Cantharidum	—	—	8
Capsici annui	—	—	8
Cascarillae	—	—	8
Castorei Canad. *	1 Drachme	—	8
aeth. *	—	—	12
Sibir. (seu opt.)	—	—	56
aeth.	—	1	—
Catechu	1 Unze	—	8
Chinae comp.	—	—	12
simplex	—	—	18
Cinnamomi	—	—	12
Coccionel. sept. punct. *	—	—	40
Colocynthidis	—	—	12
Cort. Aurantior	—	—	10
Croci W.	1 Drachme	—	4
Digitalis aeth.	—	—	4
simplex	1 Unze	—	8
Euphorbii	—	—	8
Galbani	—	—	14
Gentianae	—	—	8
Guajaci ammon.	—	—	16
Jodii	1 Drachme	—	6
Ligni Guajaci	1 Unze	—	8
Quassiae *	—	—	8
Lignorum W.	—	—	10
Macidis *	—	—	16
Moschi Disp. Edinb.	1 Drachme	—	16
Myrrhae	1 Unze	—	16

		fl.	kr.
Tinctura Opii benzoica	1 Unze	—	10
crocata	1 Drachme	—	8
simplex	—	—	6
Pimpinellae	1 Unze	—	8
Pini comp.	—	—	8
Pom. Aurantior. *	—	—	8
Ratanhiae *	—	—	10
aromat. *	—	—	12
Rhei aquosa	—	—	10
vinosa	—	—	20
Sabinae *	—	—	8
Succini	—	—	14
Trifolii aquatici W.	—	—	8
Valerianae aetherea	—	—	36
ammoniata	—	—	12
comp. W.	—	—	12
simplex	—	—	8
Turiones Pini incisi	—	—	3
V.			
Vinum Colchici	—	—	16
martiatum	—	—	6
U.			
Unguentum Althaeae W.	—	—	6
basilicum	—	—	6
Cantharidum	—	—	14
Elemi	—	—	10
Hydrargyri albi	—	—	12
ciner.	—	—	12
citrin.	—	—	12
rubri	—	—	10
Linariae	—	—	6
Majoranae	—	—	6
oxygenatum	—	—	8
Rorismarini comp.	—	—	12
e Styrace W.	—	—	12
sulphuratum comp.	—	—	6
simplex	—	—	5
Tartari stibiati	—	—	24
Zinci	—	—	14
Z.			
Zincum oxydat alb.	1 Drachme	—	8
purum	1 Unze	—	8
sulphuric. crud. *	—	—	2
cryst.	—	—	6

Taxe der Arbeiten und Gefäße.

	fl.	kr.
Für Bereitung eines heißen Aufgusses und Digestion bis zu 8 Unzen	—	4
von 9 bis 12 Unzen	—	5
Für jede weitere 4 Unzen wird 1 kr. mehr berechnet.		
Geistige Infusionen und Digestionen werden bei eintägiger Dauer um die Hälfte höher gerechnet, und für jeden weiteren Tag wird diese Hälfte nochmals dazu gezählt.		
Kalte Aufgüsse werden halb so hoch als die heißen berechnet.		
Für die Bereitung eines Decocts, wo die doppelte Menge der vorgeschriebenen Colatur an Flüssigkeit genommen werden muß, bis zu 8 Unzen .	—	5
von 9 bis 12 Unzen	—	6
Für jede weitere 3 Unzen wird 1 kr. mehr berechnet.		
Wo mehr als das Doppelte der Colatur an Flüssigkeit anzuwenden ist, wie bei Decoctum Quassiae, Ratanhiae, oder wo dieses ausdrücklich vorgeschrieben ist, wird die Hälfte des Preises so oft mehr gerechnet, als die Menge der Colatur mehrmal in der aufzugießenden Flüssigkeit enthalten ist.		
Für warme Solutionen von Manna, Salzen und dergl. bis zu 8 Unzen	—	2
Für jede weitere 8 Unzen wird 1 kr. mehr berechnet.		
Für das Filtriren einer Flüssigkeit bis zu 8 Unzen .	—	2
für jedes Pfund .	—	3
Für eine Saturation	—	3
Für die Bereitung einer Emulsion oder Gummiharzauflösung bis zu 1 Pfund	—	4
Für jede weitere 3 Unzen wird 1 kr. mehr berechnet.		
Für die Bereitung der Trochisken, kleineren Kügelchen und dergl. für jede Unze . . .	—	6
Für Formation der Pillen mit gewöhnlicher Bestreuung, worunter Sem. Lycopodii, Rad.		

		fl.	kr.
	Calami oder andere Pulver von fast gleichem Werthe verstanden werden, bis zu 60 Stück . Für jede weitere 60 Stück werden 3 kr. mehr berechnet.	—	4
Für	Formation und Bestreuung der Pillen mit Pulv. aromatic., Flor. Cassiae pulv. oder einem anderen Pulver von fast gleichem Werthe wird für jede 30 Stück 1 kr. mehr berechnet.		
Für	Formation und Versilbern für jede Drachme .	—	4
Für	Formation und Vergolden für jede Drachme .	—	8
Für	jedes einzelne dispensirte oder durch Division größerer Mengen dargestellte Pulver mit gewöhnlicher Capsel wird bis zu 6 Stück berechnet	—	1
	Für jede weitere 2 Stück wird berechnet .	—	1
	Sind Capseln von Wachspapier vorgeschrieben oder erforderlich, so wird die Hälfte mehr berechnet.		
	Für jedes einzelne oder durch Division größerer Mengen dargestellte Packet Species werden, wenn die darin enthaltene Menge bis zu 6 Unzen beträgt, berechnet . . .	—	1
	Beträgt die darin enthaltene Menge mehr als 6 Unzen	—	2
	Wird mit einem Decoct noch eine Infusion vorgenommen, so wird diese nur mit 1 kr. in Rechnung gebracht.		
Für	Solutionen von Manna, Salzen und dergl. in einem Decoct oder in einem heißen Aufgusse wird, außer dem für die Mischung einer jeden Arznei bewilligten 1 kr., nichts berechnet.		
Für	die Bereitung einer Samenmilch oder Gummiharzauflösung bleibt der bisher bestehende Ansatz, für die Bereitung einer Oelmilch dagegen werden künftig nur 2 kr. angesetzt.		
Für	die Mischung einer Lattwerge bis zu 4 Unzen .	-	2
	Für jede weitere 4 Unzen wird 1 kr. berechnet.		
Für	Bereitung eines Breiumschlags bis zu 8 Unzen .	—	4
	von 9 bis 16 Unzen	—	6
Für	Bereitung einer Salbe, die nicht officinell ist, durch Kochen bis zu 4 Unzen . . .	—	6
	Für jede weitere 4 Unzen werden 2 kr. mehr angerechnet.		

	fl.	kr.
Für die Mischung einer Salbe bis zu 4 Unzen .	—	2
über 4 bis 11 Unzen .	—	4
von 1 Pf. u. mehr à Pf.	—	6
Für Schmelzen und Malaxiren verschiedener Pflaster		
bis zu 3 Unzen	—	3
über 3 bis 8 Unzen	—	6
über 8 bis 12 Unzen	—	8
Für Kochen eines nicht officinellen Pflasters		
bis zu 4 Unzen	—	6
über 4 bis 8 Unzen	—	8
Für jede weitere Unze wird 1 kr. angesetzt.		
Für Streichen eines Pflasters, die Unze, ohne Leder oder Leinewand	—	4
Für die Mischung einer jeden Arznei, wo wegen der dabei nöthigen Arbeit nicht schon der Preis bestimmt ist	—	1
Grüne Gläser bis zu 4 Loth mit Kork und Signatur	—	3
von 5 bis 16 Loth . . .	—	4
von 17 bis 24 Loth . . .	—	6
von 25 bis 32 Loth . . .	—	8
Weiße Gläser, wenn solche verlangt werden, werden um die Hälfte höher berechnet.		
Für eine Bouteille, welche 2 Pfund enthält, mit Signatur und Tectur	—	10
Pillen- und Pulver-Schachteln mit Ueberzug		
bis zu 1 Loth	—	2
von 2 bis 8 Loth	—	4
von 9 bis 12 Loth	—	6
von 13 bis 20 Loth	—	8
Steinerne Töpfe mit Signatur und Tectur		
bis zu 4 Loth	—	2
von 5 bis 8 Loth	—	3
von 9 bis 12 Loth	—	4
von 13 bis 18 Loth	—	6
von 19 bis 32 Loth	—	8
Töpfe von Fayence werden noch einmal so hoch berechnet.		
Für das Einpacken und Versiegeln einer Arznei .	—	2
Steinerne Krüge von 3—4 Pfund Inhalt (Sauerwasserkrüge) werden angesetzt das Stück mit 6 kr.		

Nach vorstehender Arzneitaxe soll in allen Apotheken des Großherzogthums Hessen dispensirt, und der Betrag eines einzeln abzugebenden Artikels oder mehrerer in einer Arzneivorschrift enthaltenen weder höher noch niedriger, als diese Taxe bestimmt, angerechnet werden.

Ergiebt sich bei Berechnung eines einzelnen Artikels ein Kreuzerbruch, so darf der Kreuzer jedesmal für voll aufgerechnet werden.

Der Betrag einer jeden ärztlichen Vorschrift soll von dem Apotheker deutlich und mit gewöhnlichen Zahlen auf das Recept geschrieben werden.

Ist die Quantität einer Arzneisubstanz in dem Recepte nicht ausdrücklich angegeben, sondern nur durch quantum satis, Quantitas sufficiens und dergleichen angedeutet, so hat der Apotheker die verbrauchte Quantität zwischen Einschlußzeichen [ ] auf das Recept zu bemerken.

Eben so sind weiße Gläser oder Fayencetöpfe auf dem Recepte zu bemerken.

Dieser Arzneitaxe ist die dritte Ausgabe der Preußischen Pharmacopoe vom Jahre 1813 zu Grunde gelegt, es muß sonach in allen Laboratorien nach dieser dritten Ausgabe und nicht etwa nach einer älteren gearbeitet werden.

Da man nöthig gefunden hat, in diese Taxe mehrere einfache und zusammengesetzte Arzneimittel aufzunehmen, welche in der Preußischen Pharmacopoe nicht enthalten sind, so ist auf die Bearbeitung dieser Artikel, mit weniger Ausnahme, durch Beisetzung der Buchstaben W und R hingewiesen.

W bezeichnet: Pharmacopoea Würtemb. Stuttg. 1798.

R — Reuß C. F. Dispensat. univers. ad nostra tempora accom. Edit. 2da Argent. 1791.

Die übrigen in der Preußischen Pharmacopoe nicht enthaltenen, mit einem * bezeichneten Artikel wird jeder Apotheker, ohne besondere Hinweisung auf eine angegebene Vorschrift, zu bereiten im Stande seyn.

Da, wo in der Preußischen Pharmacopoe unter dem Namen eines Arzneimittels der eines anderen mit vorgesetztem: loco — steht, darf, wenn das letztere Mittel von dem Arzte vorgeschrieben worden ist, nicht das erstere an dessen Stelle gegeben werden. So steht z. B. in der Preußischen Pharmacopoe Liquor Hydrargyri muriatici corrosivi loco Aquae phagedaenicae; Tinctura Pini composita loco Tincturae Lignorum. Wird nun Aqua phagedaenica oder Tinctura Lignorum verordnet, so darf nicht Liquor Hydrargyri muriatici corrosivi oder Tinctura Pini composita der Preußischen

Pharmacopoe, sondern es muß Aqua phagedaenica und Tinctura Lignorum der Würtemberger Pharmacopoe verabfolgt werden.

Bei allen Arzneilieferungen für Hospitäler, Besserungs- und Arbeitshäuser, auch Verwahrungsorte, so wie für Waisenhäuser, auch Verwahrungsorte, so wie für Waisenhäuser und Armenanstalten jeder Art, werden, wenn die Rechnung 10 fl. und mehr beträgt, 10 Procent in Abzug gebracht.

Bei Arzneirechnungen in herrschenden Menschenkrankheiten findet, wenn die Zahlung nicht von Einzelnen, sondern von Districten oder Communen zu leisten ist, ein Abzug von 5 Procent, und bei Thierkrankheiten, ohne Rücksicht auf den Betrag der Summe, oder ob die Zahlung von Einzelnen oder durch Beiträge im Ganzen geschieht, ein Abzug von 20 Procent Statt.

Vorstehendes soll mit allen Punkten der Apotheker-Instruction, welche der Geschäftsbeeidigung zum Grunde gelegt ist, für jeden Apotheker des Großherzogthums Hessen verbindende Kraft haben, und werden die Provinzial-Regierungen hiermit beauftragt, über die genaue Vollziehung zu wachen.

Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betreffend.

(Reg.Bl. von 1831. Nr. 10. S. 41—43.)

Nachstehende Abänderungen und Zusätze zu der Arzneimitteltaxe haben unsere Genehmigung erhalten und werden hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche es angeht, sich bei dem Taxiren der Arzneimittel, mit dem 1. März dieses Jahrs anfangend, darnach zu richten haben,

Darmstadt am 25. Januar 1831.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Hoppé

Veränderungen der Arzneimitteltaxe für das Jahr 1831.

	Gewicht	Preis früherer fl.	Preis früherer kr.	Preis jetziger fl.	Preis jetziger kr.
Acetum saturninum	1 Unze	—	6	—	5
Acidum muriat. conc. crud.	—	—	4	—	2
sulphur. conc. crud.	—	—	4	—	3
pur. dilut.	—	—	3	—	2
Ambra grisea	bis 10 Gran, der Gran	—	9	—	9
	jeder weitere Gran	—	—	—	8
Aether sulphur. phosp.	1 Drachme	—	12	—	10
Aqua oxymuriatica	bis zu 3 Unzen, die Unze	—	—	—	3
	jede weitere Unze	—	—	—	2
Balsamum copaivae	—	—	16	—	14
indicum nigrum.	—	—	40	—	32
Baryta muriatica	—	—	32	—	16
Carbo animalis rite parat.	1 Drachme	—	—	—	4
Cera arborea	1 Unze	—	—	—	4
Castoreum sibiricum pulv.	1 Scrupel	2	—	2	24
Chininum purum	1 Gran	—	5	—	4
muriaticum	—	—	—	—	4
sulphuricum	—	—	4	—	2
Calcaria oxymuriatica	bis zu 4 Unzen, die Unze	—	8	—	4
	jede weitere Unze	—	—	—	3
Cortex adstringens bras. vera cont.	1 Unze	—	—	—	48
pulv.	—	—	—	1	4
chin. regiae ver. cont.	—	—	28	—	24
pulv.	—	—	36	—	30
chin. rubr. cont.	—	—	48	1	—
pulv.	—	—	56	1	20
mezerei pulv.	—	—	8	—	12
Crocus	1 Drachme	—	16	—	20
pulv.	—	—	24	—	32

	Gewicht	Preis	
		früherer	jetziger
		fl. kr.	fl. kr.
Cubebae	1 Unze	— 16	— 12
pulv.	—	— 20	— 16
Elaeosaccharum Vanilliae .	—	— —	— 48
Emplastrum stibiatum . .	—	— —	— 32
anglic. . . .	der □ Zoll	— —	— 1
Extractum croci	1 Drachme	— 48	1 4
Gelatina lich. island . . .	1 Unze	— 6	— 8
	jede weitere Unze	— —	— 3
Gummi tragacantae . . .	1 Unze	— 24	— 22
pulv.	—	— 32	— 28
Hirudines	vom 1. Mai bis Ende Oct. das Stück	— —	— 6
Hirudines	vom 1. Nov. bis Ende April, das St.	— —	— 12
Hydrargyrum muriat. corros.			
purum	bis 5 Gran	— —	— 2
	jede weiterc 15 Gran	— —	— 1
ammoniato-muriat .	1 Drachme	— 6	— 4
oxyd. rubr. ppt. . .	—	— 6	— 4
Infus. sennae comp. . . .	1 Unze	— 7	— 8
	jede weittre Unze	— —	— 6
Jodium	1 Drachme	— 30	— 24
Kali caust. siccum . . .	1 Unze	— 32	— 24
fusum . . .	—	— 40	— 30
hydrojodicum . . .	1 Drachme	— 30	— 24
muriat. oxygenat. . .	—	— 24	— 12
Liquor stibii muriat. . . .	1 Unze	— 32	— 16
Magnesia usta	—	— 48	— 32
Morphium purum . . .	1 Gran	— 10	— 8
aceticum . . .	—	— 10	— 8
Moschus tonquin. ver. . .	—	— 10	— 14
Natrum carbon. acidul. . .	1 Drachme	— 8	— 6
phosphoric. . . .	1 Unze	— 32	— 24
sulph. cristall. . .	—	— 3	— 2

	Gewicht	Preis	
		früherer	jetziger
		fl. kr.	fl. kr.
Natrum sulph. siccum . .	1 Unze	— 6	— 4
Oleum amygdalarum . . .	—	— 16	— 12
bergamottae . . .	1 Drachme	— 9	— 8
camphorat. . . .	1 Unze	— 10	— 8
caryophyllorum . .	1 Drachme	— 18	— 12
cassiae cinnamom. .	—	— 12	— 10
neroli opt. . . .	—	1 —	2 —
terebinthinae . . .	1 Unze	— 3	— 4
Opium pulverat.	bis zu 2 Gran	— —	— 2
	jede weitere 4 Gran	— —	— 1
Plumbum acetic. dep. . .	1 Unze	— 10	— 6
Radix ratanhiae conc. . .	—	— 18	— 16
pulv.	—	— 24	— 22
salep. cont. . . .	—	— 16	— 12
pulv.	—	— 20	— 16
Semen lycopodii	—	— 10	— 8
Sulphur praecipitatum . .	1 Drachme	— 5	— 4
Syrupus Rubi idaei . . .	1 Unze	— 6	— 7
	jede weitere Unze	— —	— 5
Tinctura jodii	1 Drachme	— 6	— 4
Unguentum sulph. composit. .	1 Unze	— 6	— 5
Vanillia	1 Drachme	1 20	— 48
Vinum gallicum ver. . . .	1 Unze	— 3	— 5

Bei den herbae, flores, radices und species, von welchen die Unze nicht über 7 kr. kostet, wird jede Unze über 2 Unzen um 1 Kreuzer geringer gerechnet, als der Taxansatz ist.

Abänderungen der Taxe der Arbeiten.

Für Bereitung einer Oelmilch 3 Kreuzer.

Für das Mischen und Theilen von Pulver oder Species kann bloß der für jedes einzelne oder durch Theilung größerer Mengen in der Taxe angesetzte Preis in Anrechnung kommen, indem für die Mischung in diesem Falle nichts besonders berechnet werden darf.

Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum betreffend.

(Reg. Bl. von 1831. Nr. 83. S. 633—635.)

Nachstehende Abänderungen und Zusätze zu der Arzneimitteltaxe sind von uns genehmigt und werden hierdurch mit dem Zufügen öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche es angeht, sich bei dem Taxiren der Arzneimittel, mit dem 1. Januar 1832 anfangend, darnach zu richten haben.

Darmstadt am 16. December 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Dalwigk.

Abänderungen und Zusätze zu der Arzneimitteltaxe für das Jahr 1832.

	Gewicht	fl.	kr.
Apua melissae	1 Unze	—	2
menthae crispae	—	—	2
piperitae	—	—	3
Camphora	—	—	24
trita	—	—	28
Cantharides	—	—	40
pulv.	—	—	48
Cardamomi min.	—	—	30
pulv.	—	—	36
Castoreum canadense	1 Drachme	—	48
pulv.	—	1	—
sibiricum	1 Scrupel	2	24
pulv.	—	3	—
Crocus	1 Drachme	—	30
pulv.	—	—	46
Elaeosaccharum cajeputi	1 Unze	—	16
chammomillae	—	1	—
menthae crispae	—	—	40
piperitae	—	—	40
Emplastrum cantharidum ordin.	—	—	20
perpet	—	—	26

	Gewicht	fl.	kr.
Extractum chammomillae	1 Drachme	—	5
croci	—	1	30
opii	1 Scrupel	—	16
Flores chammomillae roman.	1 Unze	—	8
incis.	—	—	9
vulgar.	—	—	6
pulv. gross.	—	—	7
subt.	—	—	8
sambuci	—	—	6
pulv. gross.	—	—	7
subt.	—	—	8
tiliae incis.	—	—	6
Herba hyoscyami incis.	—	—	5
majoranae incis.	—	—	6
pulv.	—	—	8
melissae incis.	—	—	12
menthae crispae inc.	—	—	12
piperitae	—	—	14
Hirudines offic.	1 Stück bis zum 1. Mai 1832.	—	14
Moschus	1 Gran	—	20
Morphium aceticum	—	—	10
Oleum cajeput.	1 Drachme	—	36
chammomillae aethereum	—	3	—
	1 Tropfen	—	3
menthae piperitae	1 Drachme	—	48
Opium pulv.	—	—	24
	bis zu 2 Gran	—	2
Pulvis ipecacoanhae compositus	1 Drachme	—	6
Radix ipecacoanhae	—	—	10
pulv.	—	—	15
serpentariae	1 Unze	—	16
pulv.	—	—	20
Salicinum	2 Gran	—	1
Species aromaticae	1 Unze	—	9
ad enema	—	—	4
pro cataplasmate	—	—	5
resolventes externae	—	—	5
Spiritus camphoratus	—	—	7

	Gewicht	fl.	kr.
Spiritus camphorato-crocatus . . .	—	—	10
Tinctura ambrae cum moscho (Pharm. rat. edit. Juch.) . .	1 Drachme	—	52
Tinctura cantharidum	1 Unze	—	12
castorei canadensis . . .	1 Drachme	—	12
aether. .	—	—	16
sibirici	—	1	4
aether. . .	—	1	8
croci	—	—	6
moschi	—	—	24
opii crocata	—	—	12
simplex	—	—	8
Unguentum cantharidum	1 Unze	—	18

Die hinsichtlich der Herbae, Flores, Radices und Species seit dem 1. März 1831 bestanden habenden Preisbestimmungen bei Abgaben über zwei Unzen treten außer Kraft, es gelten die Preisansätze bis auf weitere Verfügung für jede zu dispensirende Quantität der genannten Reihen von Droguen.

Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum betreffend.

(Reg. Bl. von 1832. Nr. 101. S. 883—886.)

Nachstehende Abänderungen und Zusätze zu der Arzneimitteltaxe sind von uns genehmigt, und werden hierdurch mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche es angeht, sich bei dem Taxiren der Arzneimittel, mit dem 1. Januar 1833 anfangend, darnach zu richten haben.

Darmstadt am 13. December 1832.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Trygophorus.

Abänderungen der Arzneimitteltaxe.

	Gewicht.	fl.	kr.
Aeidum nitricum conc. crud. † . . .	1 Unze	—	6
Ambra grisea	1 Gran	—	7
Aqua Menthae pip.	1 Unze	—	2
Bismuthum	—	—	12
Camphora	—	—	20
trita	—	—	24
Cantharides	—	—	20
pulv.	—	—	28
Cardamomum minus	—	—	24
pulv.	—	—	30
Castoreum canadense	1 Drachme	—	40
pulv.	1 Scrupel	—	16
Cortex adstringens brasil.	1 Unze	—	32
pulv. . . .	—	—	40
Angusturae	—	—	6
pulv.	—	—	10
Crocus	1 Drachme	—	24
pulv.	—	—	36
Elaeosaccharum Cajeput	1 Unze	—	12
Chamomillae . . .	—	—	48
Menthae crispae . .	—	—	20
Menthae piperit. . .	—	—	16
Emplastrum Cantharidum ordin. . .	—	—	16
perpet. .	—	—	20
Extractum Chamomillae	1 Drachme	—	4
Opii	1 Scrupel	—	12
Flores Chamomillae rom.	1 Unze	—	6
incis. . .	—	—	8
vulg. incis. . .	—	—	3
gross. mod.	—	—	4
subt. pulv.	—	—	5
Sambuci incis.	—	—	4
gross. mod. . . .	—	—	6
subt. pulv.	—	—	7
Verbasci	—	—	7
Tiliae incis. †	—	—	3
Grana Paradisi	—	—	8
Herba Hyoscyami incis.	—	—	4

	Gewicht.	fl.	kr.
Herba Melissae incis.	1 Unze	—	6
Menthae crispae incis.	—	—	7
gross. mod.	—	—	8
piperitae incis.	—	—	8
Ruthae incis.	—	—	6
gross. mod.	—	—	8
Salviae	—	—	3
Hirudines v. 1. Nov. bis 1. April	1 Stück	—	12
Hirudines v. 1. Mai bis 1. Nov.	—	—	6
Iujubae	1 Unze	—	4
Liquor Hydrargyri mur. corros.	—	—	1
" " " "	6 Unzen	—	4
Mastiche	1 Unze	—	20
pulv.	—	—	26
Moschus tunquinensis verus	1 Gran	—	16
Oleum Anisi	1 Drachme	—	12
Cacao	—	—	6
Cajeput	—	—	24
Carvi	—	—	6
Chamomillae aeth.	—	2	30
Menthae crispae	—	—	40
piperitae	—	—	32
Origani cretici	—	—	16
Opium pulv.	—	—	24
Pilulae minores Hffm.	—	—	8
Piper album	1 Unze	—	10
pulv.	—	—	14
Radix Aristolochiae rotund. incis.	—	—	4
pulv.	—	—	6
Asari incis.	—	—	3
Caïncae contus.	—	—	32
pulv.	—	—	44
Galangae incis.	—	—	8
pulv.	—	—	10
Ipecacoanhae contus.	1 Drachme	—	8
pulv.	—	—	12
Meu pulv.	1 Unze	—	5
Zingiberis incis.	—	—	4
Salicinum	gr. 2	—	1
	½ Drchm.	—	10
Semen Anisi vulg.	1 Unze	—	4

	Gewicht.	fl.	kr.
Semen Anisi gross. mod.	1 Unze	—	5
subt. pulv.	—	—	6
Carvi	—	—	3
pulv.	—	—	4
Cydoniorum	—	—	24
Foeniculi	—	—	3
gross. mod.	—	—	4
subt. pulv.	—	—	5
Psyllii	—	—	4
Spiritus Angelicae compos.	—	—	8
camphoratus	—	—	6
Tinctura Castorei canadensis simpl.	1 Drachme	—	10
aether.	—	—	14
Cantharidum	1 Unze	—	10
Opii crocata	1 Drachme	—	10
simpl.	—	—	6
Vanillae	—	—	48
Vanilla	—	—	40
Unguentum Cantharidum	1 Unze	—	16

Für Bereitung einer Samen=, Oel=, Gummiharz=, Wachs= und Balsam=Emulsion bis zu 8 Unzen . . . . . 3 kr.

Für jede weitere 4 Unzen wird 1 kr. hierzu berechnet.

Weiße Gläser, wenn solche verlangt werden, werden um die Hälfte höher gerechnet, als grüne Gläser.

Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum betreffend.

(Reg. Bl. von 1834. Nr. 87. S. 537—538.)

Nachstehende Abänderungen und Zusätze zu der Arzneimitteltaxe sind von uns genehmigt und werden hierdurch mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß sie vom 1. Jan. 1835 an in Wirksamkeit treten.

Darmstadt den 28. November 1834.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Prinz.

Abänderungen und Zusätze der Arzneimitteltaxe für das Jahr 1835.

	Gewicht.	fl.	kr.
1) Preisverminderungen:			
Extractum Filicis aethereum	1 Drachme	—	40
Ratanhiae	—	—	10
Flores Chamomillae Rom.	1 Unze	—	4
incis.	—	—	5
Natrum carbonicum acidulum	1 Drachme	—	3
Radix Galangae incis.	1 Unze	—	6
Caïncae contus.	—	—	16
pulv.	—	—	32
Ratanhiae incis.	—	—	12
pulv.	—	—	18
Semen Cinae	—	—	10
pulv.	—	—	14
Spiritus Mindereri	—	—	6
2) Preiserhöhungen:			
Amygdalae dulces	—	—	6
excortic.	—	—	7
Balsamum Copaivae	—	—	10
Cera alba	—	—	7
Jodium	1 Drachme	—	20
Kali hydrojodinicum	—	—	20
Liquor Amonii acetici	1 Unze	—	10
Manna calabrina	—	—	10
canellata et elect.	—	—	16
Oleum amygdalarum dulc.	—	—	16
Sulphur praecipitatum	—	—	24
3) Zusätze:			
Aqua opiata	1 Unze	—	16
Ferrum carbonicum	1 Drachme	—	6
Kreosot	—	—	48
Oleum Amygdal. amar. aeth.	—	1	—
empyreumaticum lign. fossil.	—	—	4
Pix burgundica	1 Unze	—	2
Pulvis Cosmi	1 Drachme	—	4
Sapo ex Oleo Coccos	1 Unze	—	12
Sinapismus	—	—	2
Solutio arsenicalis Fowl.	—	—	8

Ferner: für die nach der vierten Auflage der preußischen Pharmacopoe, mittelst Weingeist bereiteten Extracte, als:

Extractum Aconiti herb. recent.
" Belladonnae herb. recent.
" Chelidonii " "
" Conii macul. " "
" Digitalis purp. " "
" Gratiolae " "
" Hyoscyami nigr. " "
" Lactucae viros. " "
" Pulsatillae " "

ist der bisherige Preis von 1834 um die Hälfte höher zu berechnen.

Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum betreffend.

(Reg.Bl. von 1835. Nr. 53. S. 529—531.)

Nachstehende Abänderungen und Zusätze zu der Arzneimitteltaxe des Großherzogthums sind von uns genehmigt worden und werden hierdurch mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß solche vom 1. Januar 1836 an in Wirksamkeit treten.

Darmstadt den 8. December 1835.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

	Gewicht.	fl.	kr.
Acidum hydrocyanicum	1 Drachme	—	30
phosphoricum siccum	—	—	16
Acetum Digitalis purp.	1 Unze	—	6
Amylum Marantae genuin.	—	—	8
Aqua Amygdal. amar. conc.	—	—	8
Balsamum indic. nigr.	1 Drachme	—	5
Cantharides	1 Unze	—	24
pulverat.	—	—	36
Cassia cinnamomea contus.	—	—	8
Catechu	—	—	8
pulverat.	—	—	10
Cera alba	—	—	10
arborea	—	—	5
flava	—	—	7
Chininum phosphoricum	1 Gran	—	3
Cortex Radic. Granatorum incis.	1 Unze	—	12
Ratanhiae incis.	—	—	30
pulv.	—	—	36
Emplastrum Cantharid. mixtum (ex part. aequal. Empl. canth. ord. et perp.)	—	—	22
Emplastrum Cantharid. ordinarium	—	—	20
perpetuum	—	—	24
Hydrargyri ciner.	—	—	14
Elixir pectoral. R. Daniae	—	—	12
Flores Persicorum	—	—	16
Tiliae	—	—	3
Herba Aconiti nova subt. pulv.	—	—	16
Ballotae lanatae inc.	—	—	16
Belladonnae nova subt. pulv.	—	—	16
Conii macul. „ „ „	—	—	16
Digitalis purp. „ „ „	—	—	16
Hyoscyami „ „ „	—	—	16
Melissae inc.	—	—	4
Menthae crispae inc.	—	—	4
Pulsatillae nova subt. pulv.	—	—	16
Sabinae „ „ „	—	—	16
Stramonii „ „ „	—	—	16

	Gewicht.	fl.	kr.
Hydrargyrum ammoniato — muriat. .	1 Drachme	—	5
muriatic. corrosiv. . .	—	—	4
phosphoricum	—	—	20
purum	1 Unze	—	18
rectificatum	—	—	30
sulphuratum nigrum .	1 Drachme	—	4
stibiato — sulphuratum	—	—	4
Jodum	1 Gran	—	1
Kreosot	1 Drachme	—	32
Mucilago Gum. Tragacanthae . . .	1 Unze	—	3
Natrum nitricum	—	—	10
Oleum Crotonis	1 Scrupel	—	30
Radix Sarsaparillae pulv.	1 Unze	—	20
Semen Sabadilli	—	—	12
pulv.	—	—	16
Tinctura Colchici Rad. spir. . . .	—	—	12
Sem. spir. . . .	—	—	12
Jalappa eresin.	1 Drachme	—	4
Unguentum Hydrargyri cin. . . .	1 Unze	—	16

Für Bereitung einer Samen=, Oel=, Gummiharz=, Wachs= und Balsam=Emulsion . . . . . 4 kr.

für jede weitere 4 Unzen ist 1 kr. mehr anzusetzen.

Für das Dispensiren der Pflaster mit Wachspapier, bis zu 4 Unzeu . . . . . 1 —

für jede weitere 4 Unzen ist 1 kr. mehr anzusetzen.

Für Convolutkästchen zu Pulvern, wenn dieselben verlangt werden:

bis zu 6 Stück Pulver . . . . . 2 —

„ „ 12 „ „ . . . . . 3 —

Weiße Gläser, so wie Schachteln mit Goldrand, wenn solche verlangt werden, sind noch einmal so hoch anzurechnen, als grüne Gläser und gewöhnliche Schachteln.

B. Instruction des Medicinal- und Sanitäts-Personals.

1) Instruction für die ersten Bezirks-Physicatsärzte.

§. 1. Außer demjenigen, was den ersten Bezirks-Physicatsärzten im VIII. Abschnitt Lit. A. der Medicinalordnung im Allgemeinen als Dienstpflicht auferlegt ist, werden ihnen hier noch im Besonderen nachstehende Dienstregeln zur Nachachtung ertheilt.

A. Gegenstände der Sanitätspflege, oder Erhaltung des bestehenden Wohlseyns durch Vorsorge.

§. 2. Alle Einflüsse, durch welche das Gesundheitswohl der Menschen und Thiere gefährdet werden kann, aufzufinden, zu entfernen, oder unwirksam zu machen, muß das unabläßige Bestreben der Sanitätsbeamten seyn. Ueber Entdeckungen dieser Art haben sie der Bezirkspolizeibehörde die Anzeige zu machen, und bei derselben auf Entfernung oder Abänderung solcher Gegenstände anzutragen. Zu dem Ende werden sie diese Behörde aufmerksam machen, wenn sie finden, daß

a) Gesunde Luft.

§. 3. Straßen und Wege in und um Städte, Flecken und Dörfer von Gegenständen, welche die Luft verderben, nicht rein gehalten werden, Sümpfe und Moräste in deren Nähe Ursache von Krankheiten zu werden drohen;

b) Gutes Wasser in öffentlichen Brunnen.

§. 4. daß das Wasser in öffentlichen Brunnen nicht die erforderliche reine Beschaffenheit hat, oder die Brunnen selbst nahe an Cloaken, Abzugsgräben und dergleichen angelegt und vor dem Eindringen schmutziger Flüssigkeiten nicht hinreichend geschützt sind;

c) Gesunde Wohnungen.

§. 5. daß neugebaute Häuser zu früh bewohnt und der Gesundheit offenbar schädliche Wohnungen der nöthigen Verbesserung nicht unterworfen werden.

d) Gesunde Nahrungsmittel und Getränke.

§. 6. Ueber verdächtig scheinende Nahrungsmittel und Getränke, welche gewöhnlich genossen werden, als da sind, Brod, Fleisch, Essig, Bier, Wein und Branntwein, sollen die Sanitätsbeamten der Bezirkspolizeibehörde Anzeige machen, und auf deren Erfordern dieselben einer Prüfung unterwerfen.

Warnend und belehrend werden sie wirksam seyn, bei Verunreinigung des Getreides mit Mutterkorn (secale cornutum) oder Tollkorn (lolium temulentum), bei unreif eingeerndeten Früchten u. s. w.; auch der Bezirkspolizeibehörde angeben, ob sie ohne Nachtheil gar nicht genossen werden können, oder welche Vorsicht bei deren Gebrauch anzuwenden ist.

e) Zweckmäßige Bekleidung.

§. 7. Auf dem Wege der Warnung und Belehrung werden sie bei ihrem Publikum noch wirken:

1) In Beziehung auf zweckmäßige Bekleidung zum Schutz vor krank machenden Einflüssen in gewissen Jahreszeiten, z. B. im Spätsommer durch Erkältung vor der Ruhr;

f) Volksvergnügungen.

2) auf Unschädlichkeit der Volksvergnügungen;

g) Schwangere, Gebärende, Wöchnerinen und Neugeborne.

3) auf das Verhalten der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinen, so wie auf Behandlung der Neugebornen, worüber die Hebammen zu instruiren sind;

h) Physische Erziehung der Kinder.

4) auf physische Erziehung der Kinder. Die hier und da noch herrschenden Vorurtheile und schädlichen Gewohnheiten, welche sich in diesem Betreff auf Nahrung, Reinlichkeit und Kleidung beziehen, werden sie durch Belehrung zu entkräften suchen.

i) Nutzbare Thiere.

§. 8. Nicht minder werden sie in dieser Weise einwirken, auf eine zweckmäßige Behandlung und Erziehung der den Wohlstand des Landmanns begründenden nutzbaren Thiere. Auf die dem Gedeihen der Thiere nachtheiligen Einflüsse durch verdorbene schädliche Fütterung, schlechte sumpfige Weiden, besonders nach lange anhaltendem Regenwetter, oder nach Ueberschwemmungen, ferner durch verdorbenes und unreines Wasser in den mit keinem Zu- und Abfluß versehenen Viehtränken, haben sie die Vorsteher der Gemeinden aufmerksam

zu machen, und wenn von diesen eine solche Warnung nicht beachtet wird, der Polizeibehörde den Gegenstand zu geeigneter Abstellung anzuzeigen.

B. Gegenstände der Sanitätspolizei, oder Erhaltung des gefährdeten Wohlseyns durch Anordnungen und Anstalten.

k) Bei epidemischen und ansteckenden Menschenkrankheiten.

§. 9. Sobald Sanitätsbeamten Nachricht erhalten, daß in der Nähe ihres Bezirks eine Krankheit unter Menschen herrscht, so ist es ihre Pflicht, von dem betreffenden Sanitätsbeamten dieses Bezirks ungesäumt Erkundigungen einzuziehen, ob die Krankheit

epidemisch und nicht ansteckend; oder
ob sie ansteckender Natur ist.

§. 10. Im ersten Fall, bei epidemischen nicht ansteckenden Krankheiten werden sie der Polizeibehörde ihre Vorschläge einreichen, wodurch den nachtheiligen Einwirkungen der Krankheitseinflüsse vorgebeugt werden kann, und sie um deren Bekanntmachung und Empfehlung ersuchen.

§. 11. Ist aber die Krankheit ansteckender Art, so sind die geeigneten Vorschläge der zu treffenden polizeilichen Vorkehrungen gegen die Verbreitung dieser Krankheit der Polizeibehörde mitzutheilen, zugleich aber auch hierüber an die Regierung Bericht zu erstatten.

§. 12. Wird dem ersten Sanitätsbeamten nach §. 80. der Medicinalordnung von einem Bürgermeister die Anzeige gemacht, oder nimmt er selbst wahr, daß in einer Gemeinde eine Krankheit ungewöhnlich um sich greift, so soll er sich sogleich dahin begeben und die Krankheit nach ihrer Entstehungsart, ihren Merkmalen, ihrem Verlauf, ihrer Mittheilungsfähigkeit und ihrem mehr oder minder gefährlichen Ausgang gründlich untersuchen.

Sind andere Aerzte schon vor dieser Untersuchung mit Behandlung der Kranken beschäftigt gewesen, so sind diese gehalten, dem Sanitätsbeamten zum Behuf seiner Untersuchung alle von ihm verlangt werdende Aufklärung zu geben. Geht nun aus einer solchen Untersuchung hervor, daß die Krankheit epidemischer, nicht ansteckender Art ist, so hat der Sanitätsbeamte da, wo bereits andere Aerzte die Behandlung der Kranken begonnen haben, sich mit diesen über den Heilplan collegialisch zu verständigen und ihnen die fernere Behandlung, jedoch unter seiner medicinalpolizeilichen Aufsicht,

zu belassen, da aber, wo noch keine ärztliche Wirksamkeit statt gefunden hat, entweder selbst die Behandlung der Leidenden zu übernehmen, oder mit dem zunächst wohnenden Arzt den Heilplan gemeinschaftlich zu verabreden, und diesem die Besorgung der Kranken zu übertragen.

Nach dieser getroffenen Fürsorge ist von ihm, in Beziehung auf das Polizeiliche, dasjenige zu erfüllen, was §. 10. verordnet ist.

Sollte aber aus jener Untersuchung hervorgehen, daß das herrschende Leiden entweder von einem nahen oder entfernten Ort, wo dasselbe schon früher einheimisch war, durch Ansteckung übertragen worden ist, oder, wenn auch in dem Ort der begonnenen Untersuchung ursprünglich entstanden, die Krankheit die Eigenschaft besitzt, in ihrem Verlauf einen Ansteckungsstoff zu entwickeln, so hat sich zwar der Sanitätsbeamte in Beziehung auf Entwerfung des Heilplans und Behandlung der Kranken, ganz nach der eben gegebenen Vorschrift zu benehmen, in sanitätspolizeilicher Hinsicht aber, der Bezirkspolizeibehörde über die zu treffenden Vorkehrungen zweckgemäße, dem Ort, der Zeit und den Umständen anpassende Vorschläge zu machen.

Solche Vorkehrungen werden der Regel nach und mit seltnen Ausnahmen in folgenden bestehen:

1) Der Bürgermeister mit dem Gemeinderath des von der Krankheit ergriffenen Orts hat einige verlässige Männer zu wählen, welche täglich abwechselnd die Familienwohnungen zu untersuchen, und dem behandelnden Arzte die neu zugegangenen Kranken anzuzeigen haben.

2) Ueber den Krankenstand, den Zugang von jedem Tag, den Abgang desselben an Genesenen und Gestorbenen, ist von diesem Ausschuß eine Tabelle nach dem Formular A. zu entwerfen und zu führen, und dieselbe, je nachdem die Krankheit mehr oder minder ausgebreitet und lebensgefährlich ist, in vier- oder achttägigen Fristen an die Polizeibehörde einzureichen, von welcher, und dem ersten Physicatsarzte unterschrieben und mit ihren Bemerkungen versehen, sie sodann an die Regierung einzusenden ist.

3) Ist die Ansteckungsfähigkeit bereits erwiesen, und die Krankheit zugleich bösartig und lebensgefährlich, so ist bei dem Geistlichen des Kirchsprengels auf stille Beerdigung der Todten anzutragen.

4) Die weiteren auf Isolirung eines Orts oder einer Gegend sich beziehenden Maßregeln hängen von dem Ermessen und der Verfügung der Regierung ab.

Während des ganzen Verlaufs eines epidemischen oder ansteckenden Leidens ist es Pflicht des ersten Sanitätsbeamten eines Bezirks, selbst dann, wenn er mit Behandlung der Kranken nicht beschäftigt ist, eine genaue Aufsicht über den Gang der Krankheit, die Zu- und Abnahme der Kranken, das Steigen und Fallen der Gefährlichkeit des Leidens zu führen, und sich nach Erforderniß an Ort und Stelle von dem Stand einer solchen wichtigen Angelegenheit zu überzeugen. Die Aerzte, welche die Behandlung solcher Kranken besorgen, sind verbunden, dem ersten Physicatsarzte alle diejenigen Mittheilungen zugehen zu lassen, welche ihm zum Behuf sanitätspolizeilicher Obsorge erforderlich sind.

I) Bei dem drohenden oder wirklichen Ausbrechen der Menschenblattern.

§. 13. Durch die Verordnung vom 6. August 1807, §. 5. und die Instruction für Impfärzte vom 15. Sept. 1807, §. 13. ist vorgeschrieben, welches Verfahren gegen die Ausbreitung der Menschenblattern beobachtet werden soll.

Indem die ersten Sanitätsbeamten zu ihrer Darnachachtung hierauf verwiesen werden, wird ihnen in diesem Betreff noch Nachstehendes zur Pflicht gemacht:

1) Sobald sie von einem Bürgermeister benachrichtigt werden, oder auf andere Weise Nachricht erhalten, daß in einer Gemeinde ihres Bezirks die Menschenblattern ausgebrochen sind, haben sie sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben und zu untersuchen, ob die Ausschlagskrankheit in den wirklichen Menschenblattern besteht.

2) Sind sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Menschenblattern wirklich vorhanden sind, so haben sie bei dem Bürgermeister darauf anzutragen, daß der §. 5. der oben allegirten Verordnung auf der Stelle erfüllt wird, sonach die Häuser der Blatternkranken bezeichnet und isolirt werden.

3) Die Behandlung der Blatternkranken ist einem andern Arzte zu übertragen. Dieser hat unmittelbar nach jedem Besuch dieser Kranken seinen Anzug zu wechseln, sich mit der Vaccination nicht zu befassen, und alle Vorsicht anzuwenden, daß das Blattergift durch ihn nicht auf Ungeimpfte übertragen wird.

4) Der Sanitätsbeamte hat sodann unverzüglich durch den Bürgermeister eine Liste über die in der Gemeinde vorhandenen noch nicht vaccinirten Kinder aufstellen zu lassen, und entweder selbst die gleichbaldige Impfung derselben vorzunehmen, oder noch sicherer, durch einen Arzt, der die Wohnungen der Blatternkranken noch nicht betreten hat, vornehmen zu lassen. Auch wird er die Veranstaltung treffen, daß sofort in den nächsten Orten der Umgebung des infizirten Orts, und so schnell, als es geschehen kann, in allen Orten seines Bezirks sämmtliche ungeimpfte Kinder vaccinirt werden.

5) Sollte der Fall eintreten, daß selbst bei einer so nahen Gefahr Eltern sich weigern, ihre Kinder durch die Impfung vor derselben schützen zu lassen, so soll der Sanitätsbeamte die Bezirkspolizeibehörde davon in Kenntniß setzen.

6) Ueber den Verlauf, die Ab- und Zunahme der Blatternkrankheit und die getroffenen polizeilichen Vorkehrungen, hat der erste Physicatsarzt von 8 zu 8 Tagen an die Regierung zu berichten, der Polizeibehörde auch in der Nachforschung über die Entstehung der ersten Blatternansteckung an Handen zu gehen, damit von dieser diejenigen, welche vorsätzlich oder aus Nachlässigkeit hierzu beigetragen haben, der Regierung zur Bestrafung angezeigt werden können.

m) Leitung und Ausübung der Schutzpocken-Impfung.

§. 14. Außer demjenigen, was hierüber die im vorhergehenden Paragraphen allegirte Verordnung und Instruction enthält, wird hier noch folgende Vorschrift ertheilt:

1) Jede zur Vaccination autorisirte Medicinalperson kann auf Verlangen aller Orten Privatimpfungen mit Schutzpocken vornehmen, sie ist aber, bei angemessener Strafe für die Unterlassung, verbunden, vor dem Ablauf eines jeden Jahres jedem ersten Physicatsarzte, in dessen Bezirk diese Impfungen vorgenommen worden sind, eine Tabelle über solche Privatimpfungen nach dem Formular D. zu übersenden.

2) Die in besagter Verordnung befohlenen Gesammtimpfungen stehen in jedem Physicatsbezirk unter der Leitung des ersten Physicatsarztes. Zur Vollziehung derselben hat er jedem zur Impfung autorisirten Arzt und Wundarzt des Bezirks, einen dem Wohnort desselben zunächst gelegenen Distrikt anzuweisen, und von nun an, mit

Anfang Mai und September, die Gesammtimpfungen in seinem ganzen Bezirk vorzunehmen und vornehmen zu lassen.

3) Nachdem sich die Impfärzte, zum Behuf dieser öffentlichen Impfungen, mit Impfstoff von ganz gesunden Kindern versehen haben, sollen sie den Bürgermeister von dem Tag der öffentlichen Impfung benachrichtigen und ihn auffordern, ein Verzeichniß über die in der Gemeinde vorhandenen nicht geimpften Kinder, mit Beihülfe der anbefohlenen Listen der Geistlichen über die Neugebornen, nach Formular C. aufstellen, und den Eltern dieser Kinder den Tag der öffentlichen Impfung bekannt machen zu lassen. Bei Vergleichung dieser Verzeichnisse mit den zur Impfung erschienenen, werden sie sich bei denen, welche nicht erschienen sind, um die Ursache erkundigen. Besteht diese in eben vorhandener Kränklichkeit, so haben sie solche nach ihrem Ermessen zu würdigen, und als Ursache der nicht vollzogenen Impfung in ihr Impfbuch einzutragen. Ist aber der Grund des Nichterscheinens Vorurtheil der Eltern gegen die Schutzimpfung, so sollen sie, wenn Belehrung und Ermahnung von ihrer Seite fruchtlos bleibt, die Bezirkspolizeibehörde davon in Kenntniß setzen, und daß dieses geschehen ist, in das Impfbuch eintragen.

4) Außerdem, daß es bei der in der mehrerwähnten Verordnung und Instruction befohlenen unausbleiblichen Untersuchung aller Impflinge am achten oder neunten Tag nach geschehener Impfung, der Ertheilung der Impfscheine an diejenigen, welche nach dieser Untersuchung die ächten Schutzpocken gehabt haben, und der richtigen Eintragung aller Geimpften in das von jedem Impfarzte zu führende Impfbuch, sein unabänderliches Bewenden behält, haben sämmtliche Impfärzte vor Ende eines zeden Jahres die im Verlauf desselben in dem Physicatsbezirk geimpften Kinder in einer Tabelle nach dem Formular D. an den ersten Bezirksphysicatsarzt einzureichen, und diese mit ihren Bemerkungen über den Fortgang und die etwaigen Hindernisse der Vaccination u. s. w. zu begleiten.

5) Diese Tabellen sind von dem ersten Bezirksarzt mit den seinigen in eine Haupttabelle nach dem Formular E. zu vereinigen, jedoch hinfüro ohne Beifügung der Specialtabellen, welche er zu registriren hat, unfehlbar bis zum

15. Januar jeden Jahres von der Regierungsbehörde des Bezirks mit unterschrieben, an die Regierung einzusenden.

6) Der erste Bezirksarzt ist dafür verantwortlich gemacht, das ganze Jahr hindurch einen Vorrath von gutem, wo möglich frischem Impfstoff zu unterhalten. Er hat sich deßfalls mit dem Medicinalpersonal seines Bezirks zu benehmen, und dieses ist dahin mitzuwirken verbunden.

7) Kinder von wenigbemittelten und armen Eltern, welche zu den Medicinalbeamten in ihre Wohnungen zur Vaccination gebracht werden, sind von denselben ganz unentgeldlich, sowohl für sie selbst, als für die betreffende Gemeinde zu vacciniren, und diese Aerzte haben dafür Sorge zu tragen, daß sie den achten oder neunten Tag zur Untersuchung wieder bei ihnen erscheinen, und bei befundener Richtigkeit der Impfung ihre Impfscheine erhalten.

n) Bei der Wuth der Thiere, namentlich der Hunde.

§. 15. Sobald der erste Physicatsarzt davon Nachricht erhält, daß Menschen, oder Haus- und landwirthschaftliche Thiere seine Bezirks von einem mit der Wuth befallenen Thiere gebissen worden sind, so hat er an Ort und Stelle zu eilen und bei den Beschädigten alle zur Zerstörung und Unschädlichmachung des Wuthgiftes zweckdienlichen Mittel in Anwendung zu bringen, die Behandlung derselben zu übernehmen und zugleich in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde die nöthigen Vorkehrungen zur Verhütung plötzlicher Unglücksfälle zu treffen, auch die Bezirkspolizeibehörde alsbald davon in Kenntniß zu setzen.

Ist das wüthende Thier entlaufen, so muß dieß auf der Stelle, mit der Nachricht, wohin es seine Richtung genommen, der Bezirkspolizeibehörde nicht allein, sondern auch den benachbarten Gemeinden bekannt gemacht werden, damit dessen Verfolgung allenthalben bewirkt, und Vorsehung wegen Entfernung der Kinder von den Straßen, und Anlegung aller Hunde, getroffen werden kann.

Ist aber das wüthende Thier bereits eingefangen oder erlegt, so soll es im erstern Fall nicht eher getödtet, und im zweiten nicht früher verscharrt werden, als nachdem sich der Sanitätsbeamte von der wirklichen Wuth desselben überzeugt hat. Diese Ueberzeugung jedesmal zu erlangen, muß das Bestreben der Sanitätsbeamten in allen Fällen dieser Art seyn, damit, wie es nicht selten geschieht, andere Krankheiten

der Thiere und namentlich der Hunde, in welchen sie, wie bei der Wuth, bissig werden, ausgemittelt, und die beschädigten Menschen von der ängstigenden Besorgniß, durch ein wüthendes Thier gebissen worden zu seyn, befreit werden. Aus diesem Grunde soll, wo möglich und wenn es ohne Gefahr für Andere geschehen kann, ein wirklich oder scheinbar wüthendes Thier nicht sogleich getödtet, sondern in dieser Absicht so lange genau beobachtet werden, bis man hierüber zur Ueberzeugung gelangt ist.

Der Sanitätsbeamte hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß solche getödtete wüthende Thiere, oder die, welche in Gefolge des Ausbruchs der Wuth fallen, tief genug in die Erde verscharrt werden.

Sind Menschen so unglücklich, an dem Ausbruch der Wasserscheue zu sterben, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Kleidungsstücke, Bettzeug, und alles, was während der Krankheit gebraucht und etwa verunreinigt worden ist, verbrannt werden.

o) Bei unbefugter Ausübung der ärztlichen Praxis und dem Verkauf von Arzneien.

§. 16. Nach §. 8. der Medicinalordnung ist die Ausübung der Heilkunde allen denen bei gesetzlicher Strafe verboten, welche darüber nicht gesetzlich geprüft und von der Behörde approbirt sind, und nach §. 55. und 56. ist der Handel mit Arzneien, die Bereitung und Abgabe derselben jedem verboten, welcher nicht nach vorgängiger Prüfung und Approbation, eine Concession hierüber von der Behörde erhalten hat. Es ist demnach Pflicht der ersten Physicatsärzte, daß sie über die Beobachtung dieser Anordnung in ihren Bezirken wachen, und Uebertretungen derselben der Bezirkspolizeibehörde zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen.

p) Bei herrschenden Thierkrankheiten.

§. 17. Wird der erste Physicatsarzt davon in Kenntniß gesetzt, oder erhält er auf zufällige Weise die Nachricht, daß in einer Gemeinde seines Bezirks eine Krankheit unter Thieren, namentlich den Pferden, dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen ausgebrochen ist, so soll er sich mit dem für den Bezirk angestellten Thierarzt sofort an Ort und Stelle begeben, und mit diesem die Krankheit gründlich, und wenn schon Stücke daran gefallen sind, durch Obduction derselben untersuchen.

Ergiebt sich hiernach, daß die Krankheit eine ansteckende Seuche ist, so sind ohne Verzug die gegen die weitere Verbreitung derselben geeigneten Vorkehrungen anzuordnen, und dem Bürgermeister zur gleichbaldigen Vollstreckung anzugeben, auch ist die Bezirkspolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, und unter weiter erforderlichen der Propagation entgegen wirkenden Anordnungen, in Verbindung mit dieser Behörde an die Regierung Bericht zu erstatten.

Während des ganzen Verlaufs einer solchen ansteckenden Thierkrankheit, muß durch hierzu bestellte und verpflichtete Männer der Gemeinde täglich der gefährdete Viehstand untersucht, eine Tabelle, nach dem Formular B. gefertigt, und diese, je nachdem das Leiden mehr oder minder gefahrdrohend ist, in vier- oder achttägigen Fristen, von dem Bürgermeister, der Bezirkspolizeibehörde und dem ersten Physicatsarzte unterschrieben, an die Regierung eingesendet werden.

War Sperre gegen den Ort oder die Gegend, in welcher eine ansteckende Thierkrankheit geherrscht hatte, angelegt, so sind vor Aufhebung derselben dnrch die Regierung, von Seiten des Sanitätsbeamten alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln, welche zur gänzlichen Vertilgung des Ansteckungsstoffes nach der jedesmaligen Natur des Leidens nothwendig sind, anzuordnen, und im Beiseyn des Thierarztes durch die Autorität des Bürgermeisters auszuführen.

q) Durch Aufsicht über alle in dem Physicatsbezirk vorhandenen, der sanitätspolizeilichen Obsorge bedürfenden Anstalten.

§. 18. Der erste Physicatsarzt hat

1) auf die in seinem Physicatsbezirk bestehenden Apotheken Aufsicht zu führen, daß sie in der erforderlichen Einrichtung erhalten werden, und die Apotheker dasjenige, was ihnen in ihrer Instruction auferlegt ist, getreu erfüllen. Bemerkt er hierin Abweichungen, so hat er solche der Bezirkspolizeibehörde anzuzeigen.
2) Ueber Hospitäler steht ihm in Beziehung auf Reinlichkeit und Ordnung, Beschaffenheit der Nahrungsmittel und Thätigkeit der Aerzte, die Aufsicht zu.
3) Gefängnisse hat er hinsichtlich gesunder Luft, Reinlichkeit und Beschaffenheit der Nahrungsmittel —
4) Badeanstalten und Leichenhäuser in Beziehung auf ihre Zweckmäßigkeit im Allgemeinen zu beobachten, und entdeckt er Mängel, solche der Bezirkspolizeibehörde zur Abstellung anzuzeigen.

5) Auch hat derselbe mitzuwirken, daß die Todtenhöfe, da wo es noch nicht geschehen ist, außerhalb der Orte angelegt, die Todten tief genug, besonders bei herrschenden ansteckenden Krankheiten, begraben werden —
6) die Begräbnißplätze für Thiere an hiezu schicklichen, von Straßen entfernten Orten angelegt, die gefallenen Thiere jederzeit, besonders aber bei Seuchen, hinlänglich tief verscharet werden, und er hat da, wo er Abweichungen hierin bemerkt, die Bezirkspolizeibehörde hievon in Kenntniß zu setzen.
7) Instrumente und Rettungsapparate, welche für den Bezirk vorhanden sind, oder in der Folge, wenn Zeit und Umstände es zulassen, für denselben angeschafft werden, hat er in seiner Verwahrung und brauchbarem Stande zu erhalten; die Gebährstühle und Geräthschaften der Hebammen von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und die Bezirkspolizeibehörde darauf aufmerksam zu machen, daß solche jedesmal von einer abgehenden Hebamme der nachfolgenden übergeben, oder aus dem Nachlaß der gestorbenen der Gemeinde verabfolgt werden.

r) Durch Aufstellung einer medicinischen Topographie des Bezirks.

§. 19. Vieles von demjenigen, was den Sanitätsbeamten im Vorangehenden zur Pflicht gemacht worden ist, werden sie nur dann gründlich erforschen, und auf diese vorausgegangene Erforschung in vorkommenden Fällen eine richtige Beurtheilung stützen können, nachdem sie sich eine genaue Kenntniß ihres Bezirks in seinem ganzen Umfang und in seiner Individualität zu verschaffen gesucht haben.

Demnach wird von jedem der ersten Physicatsärzte erwartet, daß er eine Topographie seines Amtsbezirks bearbeitet, und diese nach Verlauf von einem Jahr an die Regierung einsendet.

Diese medicinische Topographie soll enthalten:

1) Die Lage und den Umfang des ganzen Physicatsbezirks mit Angabe der in demselben enthaltenen Berge, Flüsse, Seen, Moräste u. s. w.
2) Die Angabe der Lage, des Umfangs und des Bodens eines jeden Orts, seiner Erzeugnisse und aller Verhältnisse, welche daraus auf die Bewohner erwachsen.
3) Schilderung der Sitten und Lebensart des Volks, der physischen und moralischen Erziehung desselben.

4) Die Angabe der Nahrungsmittel, der Kleidung, der verschiedenen Beschäftigungen und Gewerbe, und der Vergnügungen.

5) Die Krankheiten der Menschen und Thiere, welche durch diese Localitätsverhältnisse bedingt erscheinen.

6) Die Wohlthätigkeits-, Straf- und Medicinalanstalten.

7) Die eingewurzelten Gewohnheiten, Vorurtheile und Mißbräuche, welche sich der Ausführung einer zweckmäßigen Sanitätspolizei entgegen stellen, und sachgemäße Vorschläge zu deren Abstellung.

8) Werden die Sanitätsbeamten zugleich noch Witterungsbeobachtungen anstellen, und deren Anwendung auf den belebten Organismus in ihre Topographien einfließen lassen, und hiezu Mezlers Leitfaden zur Abfassung zweckmäßiger medicinischer Topographien vom Jahr 1814 benutzen, so werden sie den desfallsigen Erwartungen um so mehr entsprechen.

C. Gegenstände der Medicinalpflege, oder Wiederherstellung des gestörten Wohlseyns.

s) Sorge für wirklich erkrankte, verwundete oder beschädigte Personen.

§. 20. Die Sanitätsbeamten sind verpflichtet, allen Bewohnern ihres Bezirks, welche sie in Krankheiten oder körperlichen Unglücksfällen um ihre ärztliche Hülfe ansprechen, diese zu leisten. Sie dürfen demnach ihrer ärztlichen und wundärztlichen Praxis außerhalb ihres Bezirks keine solche Ausdehnung geben, daß sie hierdurch an Erfüllung ihrer Pflichten innerhalb ihres Bezirks gehindert werden.

Sie haben jeden Kranken auf humane, und gleich sorgfältige Weise zu behandeln.

Ueber jeden an einer bedeutenden Krankheit Leidenden, haben sie eine genaue Krankengeschichte zu führen, und darauf zu achten, daß auch von den übrigen Medicinalpersonen ihres Bezirks dieselbe geführt wird.

Bei herrschenden Krankheiten sind die ersten Physicatsärzte befugt, das in ihrem Bezirk angestellte Medicinalpersonal zur Behandlung der Kranken zu verwenden, wenn sie wegen Ueberhandnahme derselben außer Stande sind, der Behandlung allein vorzustehen, und auch der zweite Physicatsarzt hierzu nicht ausreicht.

t) Hülfeleistung bei unregelmäßigen Geburten.

§. 21. Gleiche Sorgfalt sollen sie auf Hülfeleistung bei unregelmäßigen Geburten verwenden, und die Hebammen beaufsichtigen, daß sie bei jeder Unregelmäßigkeit, die bei Geburten eintritt, sogleich den geburtshülflichen Arzt rufen lassen.

u) Sorge für Verunglückte, insbesondere bei Ertrunkenen, Erstickten, Erhängten, Erstarrten, scheintodt gebornen Kindern, oder plötzlich ohne bekannte Ursache leblos gewordenen Personen.

§. 22. Die Sanitätsbeamten sind verpflichtet, nicht allein die Medicinalpersonen ihres Bezirks, bei welchen es nöthig erscheint, sondern auch andere dafür Sinn habende Personen, namentlich aber sämmtliche Hebammen, zu instruiren, welche Mittel auf der Stelle, und ehe ein Arzt herbeigerufen werden kann, bei Verunglückten zu ihrer Wiederbelebung anzuwenden sind, und was in solchen Fällen als schädlich zu vermeiden ist.

Erhält der Sanitätsbeamte von einem Bürgermeister nach §. 83. der Medicinalordnung Nachricht, daß ein Mensch auf irgend eine Weise verunglückt ist, so hat er sich mit Eile an Ort und Stelle zu begeben, und bei solchen, welche sich noch im Scheintode befinden können, alle ihm zu Gebot stehende Mittel mit Vorsicht und Beharrlichkeit in Anwendung zu bringen, um das gesunkene Leben wieder anzufachen und in Thätigkeit zu setzen.

Jeder Sanitätsbeamte soll zu dem Ende allezeit mit den hierzu erforderlichen Mitteln und kleinen Geräthschaften versehen seyn, auch sollen sie darauf Bedacht nehmen, in solchen Orten, an welchen sich wegen ihrer Lage und andern Verhältnissen öfters solche Unglücksfälle ereignen können, die größeren Geräthschaften mit Rettungsapparaten niederzulegen, und zu deren Anschaffung bei der Bezirkspolizeibehörde, und der Regierung selbst, ihre Anträge machen.

Ueber jeden Vorfall dieser Art, hat der Sanitätsbeamte ein Protokoll aufnehmen zu lassen, in welchem anzuführen ist:

a) aus welcher gewissen oder wahrscheinlichen Ursache, und wie lange sich der Verunglückte im Scheintode befunden hat;

b) welche Hülfe, und durch wen geleistet —

c) was dabei versäumt worden;

d) wem besonders Verabsäumung und Nachlässigkeit zur Last zu legen ist;

e) welche Mittel von ihm zur Wiederbelebung angewendet worden sind; und

f) welchen Erfolg sie gehabt haben.

Dieses Protokoll ist der Bezirkspolizeibehörde zuzustellen, und von dieser mit Bericht an die Regierung zu befördern.

v) Sorge und Behandlung der Waisen und Irren.

§. 23. Den im Physicatsbezirk vorhandenen, zur Pflege und Erziehung an Privatpersonen gegebenen Waisen, soll der erste Sanitätsbeamte seine vorzügliche Aufmerksamkeit widmen, bei jeder sich ihm darbietenden Gelegenheit sie besuchen, auf Reinlichkeit, angemessene Nahrung und Beschäftigung in ihrer Erziehung nach denen demnächst hierüber ertheilt werdenden Normen, wachen, gefundene Abweichungen hierin der Bezirkspolizeibehörde anzeigen, und bei entdeckter Kränklichkeit, nicht allein die ärztliche Behandlung derselben übernehmen, sondern auch die Pflegeeltern anweisen, was sie ihrer Seits durch nöthig gewordene Abänderung im diätetischen Verhalten, zur Verbesserung des kränklichen Zustandes beizutragen haben.

§. 24. Eben so stehen unter seiner Obsorge alle Irren des Bezirks. Ihr Zustand ist genau nach den veranlassenden Ursachen zu untersuchen, und nach Entfernung des etwa vorhandenen Materiellen, denen, die sie umgeben, und mit ihnen in Berührung kommen, das psychische Verfahren anzugeben.

Gehen bei Irren die verworrenen Ideen in Wahnsinn und Tobsucht über, so daß ihre Handlungen für Andere gefährlich werden, so ist zuvörderst dem Bürgermeister die Art und Weise anzugeben, wie sie auf die ihnen selbst am wenigsten nachtheilige Art unschädlich gemacht werden können, sodann aber der Bezirkspolizeibehörde darüber die Anzeige zu machen, damit diese die erforderlichen Vorkehrungen zur Aufnahme in das Irrenhaus treffen, und hierüber an die Regierung Bericht erstatten kann.

Wird die Aufnahme eines Wahnsinnigen in die Irrenanstalt von der Regierung verfügt, so hat der erste Physicatsarzt außer dem zuvor einzureichenden pflichtmäßigen Zeugniß über den die Verwahrung des Irren nöthig machenden Zustand desselben, eine genaue Darstellung aller von ihm beobachteten Erscheinungen bei dem Irren, so wie der ihm bekannt gewordenen vorbereitenden und Gelegenheitsursachen, nebst

der seither angewendeten Heilmittel u. s. w. an die Direction des Irrenhauses einzusenden, und dem Bürgermeister zugleich die zweckmäßigste Art der Transportirung dahin anzugeben.

Wird ein Irrer entweder geheilt, oder nach bereits erfolgter Besserung seines Zustandes in der Anstalt, zum Behuf seiner gänzlichen Herstellung, aus der Anstalt nach Hause entlassen, so ist es Pflicht des ersten Physicatsarztes, denselben unter seine vorzügliche Obsorge zu nehmen.

In Verbindung mit demjenigen, was ihm über die psychische Behandlung eines solchen Genesenden von dem Arzt der Irrenanstalt mitgetheilt werden wird, hat er im Einverständniß mit der Bezirkspolizeibehörde vorzüglich dahin zu wirken, daß durch alles dasjenige, was den Irren umgiebt, seine früher verworrene Idee nicht aufs neue geweckt, und er auf eine seinem Zustand und seiner Fähigkeit angemessene Weise in Beschäftigung erhalten wird, auch ist er verbunden, über das Befinden eines jeden, ganz, oder auf unbestimmte Zeit entlassenen Irren, der Direction der Irrenanstalt nach Verlauf eines jeden halben Jahres, bei ersteren 2 Jahre hindurch, und bei letzteren bis zum Ablauf ihres Urlaubs aus der Anstalt, Nachricht zu ertheilen.

Ferner hat er dafür Sorge zu tragen, daß die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aus der Anstalt nach Hause entlassenen Irren, niemals wegen anderer sie befallenden Krankheiten, sondern nur bei Rückkehr ihrer tobsüchtigen Anfälle, in die Irrenanstalt zurückgesendet werden.

x) Aufsicht auf gehörige Behandlung und Beerdigung der Todten.

Die Medicinalbeamten haben darüber zu wachen, daß die Todten bis zur Beerdigung anständig und mit Vorsicht behandelt werden, und die Beerdigung nicht zu frühe vorgenommen, sondern in dieser Beziehung der Anordnung Großherzoglicher Regierung der Provinz Starkenburg vom 8. April 1820 allenthalben genau Folge geleistet wird.

y) Mitwirkung zur Heilung der Thierkrankheiten, besonders bei Seuchen.

§. 26. Sorge für die Heilung erkrankter Thiere ist Gegenstand der Medicinalpolizei, folglich steht dieselbe besonders bei Thierkrankheiten, welche eine weitere Verbreitung drohen, unter Aufsicht und Mitwirkung der ersten Physicatsärzte.

Zur unmittelbaren Behandlung solcher Thierkrankheiten haben sie die angestellten Thierärzte zu verwenden, und se-

wohl über sie, als über diejenige Personen, welche den Viehschnitt besorgen, die Aufsicht zu führen.

D. Armenkrankenpflege.

§. 27. Der Armenkrankenpflege ist sowohl in der Medicinalordnung, als in dieser Instruction ein eigener Abschnitt gewidmet, weil dieser Gegenstand eine der Hauptdienstpflichten der Medicinalbeamten enthält.

Außer demjenigen, was hierüber die Medicinalordnung §. 33. IV. enthält, wird den Medicinalbeamten in dieser Beziehung noch Folgendes zur Pflicht gemacht:

a) Sobald sie davon benachrichtigt werden, daß ein Armer ihrer ärztlichen Hülfe bedarf, haben sie denselben ohne Verzug zu besuchen, und nicht allein alles Nöthige zu seiner Herstellung anzuordnen, und nöthigenfalls selbst zu verrichten, sondern auch dem Bürgermeister dasjenige, was seine Pflege und Wartung erfordert, anzugeben.

b) Von dem Erfolg ihrer ärztlichen Anordnungen haben sie sich durch den Bürgermeister oder denjenigen, welchem dieser hierzu den Auftrag ertheilen wird, Nachricht geben zu lassen, und ihre Besuche bei den Kranken so oft, als dessen Zustand ihre Gegenwart fordert, zu wiederholen.

c) So oft Geschäfte sie in Orte ihres Bezirks führen, ist es ihre Pflicht, sich bei dem Bürgermeister zu erkundigen, ob arme Kranke vorhanden sind, und denen, welche ihnen angezeigt werden, mit ärztlichem Rath und thätiger Hülfe beizustehen.

d) Jeder Medicinalbeamte hat über die von ihm behandelten armen Kranken ein besonderes Verzeichniß zu führen, und solches vor dem Ende eines jeden Jahres an die Regierung einzusenden.

E. Rekrutirung.

§. 28. Ueber die Functionen der ersten Physicatsärzte bei der Rekrutirung, ist bereits §. 33. V. der Medicinalordnung das Erforderliche verfügt.

F. Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde.

§. 29. Daß alle gerichtlich ärztliche Untersuchungen auf Requisition der Gerichtsbehörden von den Bezirks-Medicinalbeamten vorzunehmen, und diese gehalten sind, den an sie er-

gehenden desfallsigen Requisitionen der Gerichtsbehörden zu entsprechen, ist §. 26. und 33. der Medicinalordnung verordnet.

Gerichtliche Untersuchungen, zu deren Aufklärung und Entscheidung eine ärztliche Untersuchung und Beurtheilung erforderlich ist, können betreffen:

a) Lebende Personen.

Alle Fälle nach den mannichfaltigen Verhältnissen, worin Menschen leben, und gerathen können, aufzuführen, in welchen der Richter Aufklärung zur richterlichen Entscheidung von dem Arzt verlangen kann, ist hier der Ort nicht, sondern es genügt, die gerichtlichen Aerzte in dieser Beziehung auf die Lehrbücher der gerichtlichen Arzneikunde, namentlich auf Henke's Lehrbuch, Berlin 1812, zu verweisen, und hier nur anzuführen, daß, wenn auf gerichtliche Requisition

die Besichtigung eines Verwundeten, Beschädigten oder Vergifteten

vorzunehmen ist, diese mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vollzogen werden muß, alle Erscheinungen, welche als äußere oder innere Bedingungen der Wunde, Beschädigung oder Vergiftung, vorkommen, genau und vollständig erörtert werden müssen, und überhaupt nichts zu versäumen ist, was in der Folge zur richtigen Erkenntniß der Sache nothwendig oder nützlich seyn könnte; daß ferner, wenn

die Besichtigung ein zu einer Strafe verurtheiltes Individuum

betrifft, und vom Arzt das Gutachten verlangt wird, ob die Gesundheit des zur Strafe Verurtheilten von der Beschaffenheit seye, daß er die ihm gesetzte Strafe ohne Gefahr für sein Leben aushalten könne, der Arzt in zweifelhaften Fällen sich eher zu Gunsten des Sträflings zu erklären hat, indem bei hergestellter Gesundheit die Strafe nachgeholt werden, oder eine Strafverwandlung eintreten kann.

b) Todte menschliche Körper.

1) Wird der erste Physicatsarzt von der Gerichtsbehörde zur legalen Besichtigung und Section einer Leiche eingeladen, so hat er zuvor dem zweiten Physicatsarzt, oder dem zu solchen Geschäften bestimmten gerichtlichen Wundarzte die Stunde seines Eintreffens an Ort und Stelle bekannt zu machen, und denselben aufzufordern, sich daselbst einzufinden.

2) Sowohl bei dieser legalen Besichtigung und Section, als der Besichtigung eines Lebenden, ist erforderlich, daß ein benachbarter gerichtlicher Arzt in dem Falle zugezogen wird, wenn einer der gerichtlichen Aerzte des Bezirks den zu Untersuchenden gleichzeitig, oder zuvor, in ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung gehabt hat.

3) Die legale Besichtigung ist in Gegenwart der Gerichtsbehörde vorzunehmen, und zuerst alles dasjenige, wie die Leiche angetroffen worden ist, nebst demjenigen, was sie zunächst umgiebt, und was, ehe die Untersuchung begonnen hat, mit ihr vorgenommen worden ist, ins Protokoll zu dictiren. Hierauf ist die Leiche zu entkleiden, und das, was an ihr bei näherer Untersuchung vorgefunden wird, ebenfalls zu Protokoll zu nehmen.

4) Kann die Section der Leiche an der Stelle, wo sie entdeckt worden ist, nicht vorgenommen werden, so ist die Wegbringung derselben an einen hierzu schicklichen Ort, unter Begleitung einer Gerichtsperson zu veranstalten, und dieses ebenfalls im Protokoll zu bemerken.

5) Ehe der gerichtliche Arzt zur Section schreitet, hat er sich von dem gewissen Tode die möglichste Ueberzeugung zu verschaffen, und in diesem Betracht, wegen etwaigen Scheintodes mit größter Vorsicht zu verfahren.

6) Bei der Section selbst sind alle formelle gesetzliche Vorschriften genau zu beobachten.

Die Section beginnt da, wo eine Verletzung oder Beschädigung vorhanden ist, mit der anatomischen Untersuchung der verwundeten oder beschädigten Stelle. Sodann wird zur Untersuchung der Haupthöhlen des Körpers geschritten, solche geöffnet, und die in ihnen enthaltenen Theile einer genauen Untersuchung in Beziehung auf die Ursache des Todes unterworfen. Selbst da, wo es scheint, man habe in einer dieser Höhlen hinreichende Ursache des Todes gefunden, darf die Eröffnung und Untersuchung der übrigen Höhlen nicht unterlassen werden, weil es möglich ist, daß man sich auch bei dem Anschein völliger Gewißheit in Bestimmung der Todesursache, dennoch geirrt hat, und weil nach gefundener nächsten Ursache des Todes in einer Höhle, in einer andern noch eine entfernte Todesursache entdeckt werden kann.

7) Jeder Befund ist sogleich, und ehe der secirende Arzt weiter fortfährt, in das Untersuchungsprotokoll zu dictiren, und alles dasjenige, was vorgefunden wird, dem

Gerichtspersonal zur klaren Anschauung vorzulegen. Nichts darf darin aufgenommen werden, was gefolgert ist, sondern nur das durch die Sinne Wahrnehmbare.

8) Ist das Protokoll geendigt, so ist solches von dem Actuarius wörtlich und verständlich vorzulesen, etwa Statt findende Bemerkungen, deutlich in dem Protokoll nachzutragen, und demnächst dasselbe von dem Gerichtspersonal und den Medicinalbeamten zu unterzeichnen. Letzteren ist, wenn sie es zum Behuf ihres ärztlichen Gutachtens verlangen, eine Abschrift des Protokolls mitzutheilen.

9) Gestützt auf den in das Protokoll aufgenommenen wahren Befund haben demnächst die gerichtlichen Aerzte ihren Obductionsbericht (Visum repertum) abzugeben.

Dieser muß nach Anführung der Gerichtsbehörde, von welcher die Requisition zur Vornahme der Obduction ergangen —
des Orts wo, und der Zeit, wann sie vorgenommen worden ist — die genaue Beschreibung alles desjenigen enthalten, was als Befund bei der Obduction ins Protokoll dictirt worden ist.

Auf diese getreue Darlegung des Thatbestandes soll alsdann das judicium medicum folgen. Dieses ärztliche Gutachten dürfen die gerichtlichen Aerzte nur aus dem, was sie bei der Untersuchung durch die Sinne erkannt, und hier in Kürze wiederholt haben, schöpfen.

Wollen sie zur Begründung ihres Gutachtens frühere sichere Thatsachen, welche im Protokoll nicht enthalten sind, mit benutzen, so müssen solche dem Gutachten mit Klarheit und Bestimmtheit als Motive vorausgeschickt, und die Quellen angegeben werden, aus welchen sie geschöpft sind.

Das Urtheil selbst muß stets bestimmt und deutlich ausgedrückt, und mit hinlänglich beweisenden Gründen unterstützt seyn.

Es ist zu vermeiden, diesem Gutachten eine größere Gewißheit zu geben, als die Bedingungen, unter welchen es erstattet wird, solches mit Grund zulassen. Deßwegen ist es Pflicht der gerichtlichen Aerzte, da, wo sie über das zu fällende Urtheil zweifelhaft bleiben, im Viso reperto das Unvermögen, entscheidend urtheilen zu können, einzugestehen, dabei aber müssen sie die Gründe,

warum kein bestimmter Ausspruch geschehen kann, und was das Resultat zweifelhaft macht, anführen.

10) Stimmen die beiden gerichtlichtlichen Aerzte in ihrem Gutachten nicht überein, so bleibt einem Jeden freigestellt, ein besonderes Gutachten abzufassen, und der Gerichtsbehörde baldmöglichst zuzustellen.

Die dritten Gegenstände ärztlicher Untersuchungen sind:

c) Leblose Substanzen.

Sind bei einer gerichtlichen Untersuchung fremdartige Substanzen vorgefunden worden, welche, um ihre Bestandtheile zu erforschen, einer chemischen Zerlegung unterworfen werden müssen, so sind solche, weil die Zerlegung selten an dem Ort der gerichtlichen Untersuchung, und bei versammeltem Gerichtspersonal vorgenommen werden kann, in ein Gefäß zu bringen, dieses von dem Gericht zu versiegeln, und durch die gerichtlichen Aerzte, oder im Beiseyn derselben durch einen praktischen Chemiker ihre Zerlegung vorzunehmen. In das Visum repertum ist diese ganze Procedur mit den Resultaten einzuschalten; die bekannten Wirkungen der hierdurch ausgemittelten Substanz auf den belebten Körper, müssen sodann aufgezählt, diese mit den Zufällen vor dem Tode, den Erscheinungen nach demselben, und dem Befund bei der Section verglichen, und hierauf das Urtheil, in wie weit die gefundene Substanz Ursache des Todes seyn konnte, gestützt werden.

2) Instruction für die zweiten Bezirks-Physicatsärzte.

§. 30. Da die zweiten Physicatsärzte an der Ausübung der Armenkrankenpflege und der gerichtlichen Arzneikunde Theil nehmen, so enthalten die §. 27. und 29. vorstehender Instruction auch ihre deßfallsigen Dienstpflichten, auf welche sie hiermit verwiesen werden.

Im Uebrigen sind sie in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen der ersten Physicatsärzte, Stellvertreter derselben, und haben in dieser Eigenschaft vorstehende Instruction nach ihrem ganzen Inhalt zu erfüllen.

den ten 1822.

In höchstem Auftrag

Großherzogl. Hess. Regierung der Provinz

A.

Tabelle

über die in der Gemeinde N. N. von der ansteckenden Krankheit befallenen Personen

vom bis

Nr. des Hauses.	Des Erkrankten		Alter	Ist erkrankt den		Genesen		Gestorben		Anmerkungen.
	Vornamen.	Zuname.		Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat	

B.

Tabelle

über das an der Lungenseuche (dem Milzbrand), (der Löserdörre) kranke und gefallene Hornvieh der Gemeinde N. N. vom 1ten bis 10ten 183

Nr. des Hauses.	Gesunder Viehstand			Schwer Kranke			Leicht Kranke			Genesene seit dem 1ten			Gefallene seit dem 1ten		
	Ochsen	Kühe	Rinder.	Ochsen	Kühe	Rinder	Ochsen	Kühe	Rinder	Ochsen	Kühe	Rinder	Ochsen	Kühe	Rinder

C.

Tabelle

über die noch nicht geimpften Kinder der Gemeinde N. N. zum Gebrauch der bevorstehenden öffentlichen Impfung.

Nummer des Hauses	Namen des Vaters oder Erziehers	Vornamen des Kindes	Geschlecht desselben	Alter desselben	Anmerkungen

D.

Tabelle

über die in der Gemeinde N. N. des Physicatsbezirks N. N. vom bis mit Schutzpocken geimpften Kinder.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Fortlaufende Nr. der Impflinge	Namen der Eltern des Impflings	Vornamen des Impflings	Geschlecht desselben	Alter desselben	Tag der Impfung	Impfmethode	Woher der Impfstoff genommen	Tag der Untersuchung zur Controle	Impfarzt.	Verlauf der Impfung mit Aufzählung der eingetretenen Erscheinungen	Urtheil, ob der Geimpfte die ächten Schutzpocken gehabt, u. mit einem Impfschein versehen worden ist	Bemerkungen.

Die nicht geimpften Kinder sind auch in diese Tabelle einzutragen, bei diesen aber die Columnen 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, offen zu lassen, und die Ursache der Nichtimpfung hierunter zu bemerken.

E.

Haupt-Tabelle

über die im Physicatsbezirk N. N. geimpften Kinder des Jahrs 18

In den Ortschaften	sind zu Ende vorigen Jahres ungeimpft geblieben		seither sind nach den Tabellen geboren worden und Ungeimpfte neu hinzu gekommen		Anzahl der Nichtgeimpften		Von diesen sind geimpft worden				Anzahl der Geimpften				Ungeimpft sind geblieben			Anzahl der ungeimpft gebliebenen		Total-Summe		Bemerkungen.
							durch mich, den 1ten Physicatsarzt	durch den 2ten Physicatsarzt	durch den practischen Arzt N.	durch den autorisirten Wundarzt N.	Mit Erfolg		Ohne Erfolg		wegen nicht gefaßter Impfung	wegen Kränklichkeit	wegen Widersetzlichkeit					
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen					Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen				Knaben	Mädchen	der Geimpften mit Erfolg	der Geimpften ohne Erfolg	

3) Instruction für die Physicats-Wundärzte.

(Reg.Bl. v. 1835. Nr. 1. S. 1—8.)

§. 1. Der Physicatschirurg ist der amtliche Gehülfe des Physicatsarztes und ihm untergeordnet.

§. 2. Er hat daher

a) in allen Fällen, welche seine amtliche Stellung berühren, oder in seinen Wirkungskreis fallen, den Physicatsarzt, in dessen Bezirk er wohnt, als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten;

b) alle Weisungen und Anordnungen des Physicatsarztes, sowohl in medicinalpolizeilicher und medicinalgerichtlicher Hinsicht, als auch in Bezug auf sämmtliche Gegenstände, welche das Gesundheitswohl Einzelner betreffen, willig, gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen, außerdem aber auch

c) sein specielles Verfahren bei Ausführung der erhaltenen, unter b. bezeichneten, Weisungen streng und genau nach den Vorschriften des Physicatsarztes einzurichten.

§. 3. Den practischen Aerzten ist er Achtung und, in Bezug auf die Anordnungen derselben am Krankenbette, Folgsamkeit schuldig.

Betrifft eine solche Anordnung jedoch eine bedeutende und schwierige, mit Gefahr für den Kranken verknüpfte Operation und der Physicatschirurg ist entgegengesetzter Ansicht; so hat er seine Gründe dem practischen Arzte unter vier Augen mit Bescheidenheit vorzutragen, und, wenn hiernach keine Vereinbarung erfolgt, die Herbeirufung eines zweiten Arztes zu veranlassen.

§. 4. In den Wirkungskreis des Physicatschirurgen gehört, nächst den Officialgeschäften, wozu er besonderen Auftrag erhält, und den von Aerzten angeordneten Verrichtungen, als: Aderlassen, Schröpfen, Scarificiren, Application von Blutegeln, Blasenpflastern, Senfteigen, Klystiren, Bereitungen von Bädern und dergleichen, die äußerliche Behandlung aller in den classischen Werken der Wundarzneikunst vorkommenden Krankheiten und Gebrechen, nebst den dahin gehörigen größeren und kleineren, blutigen und nicht blutigen Operationen, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen:

1) von allen in seinen Wirkungskreis fallenden, sowohl in Bezug auf die Gefahr für den Kranken, als in Bezug auf die dabei erforderliche Geschicklichkeit, wichtigen

Fällen, wozu er berufen wird, hat er dem Physicatsarzte, in dessen Bezirk der Patient liegt, mündlich oder schriftlich ohne Aufschub Anzeige zu machen;

2) ist die Verordnung innerlicher Arzneien dabei erforderlich; so hat er mit allem Ernste darauf zu dringen, daß ein Arzt alsbald herbeigerufen werde, sich jedoch alles Einflusses auf die Wahl desselben zu enthalten.

Fällt diese Wahl nicht auf den betreffenden Bezirksarzt, so schließt dieß seine Anzeige an denselben nicht aus;

3) erscheint die Verrichtung einer wichtigen chirurchischen Operation nöthig; so darf er diese nur dann erst unternehmen, wenn der zur Behandlung mit hinzugezogene Arzt die Indication hierzu festgestellt hat und die Ausführung derselben leitet.

Jede Contravention gegen die Bestimmung sub 1., 2. und 3. hat eine von der Administrativbehörde zu erkennende Strafe zur unausbleiblichen Folge.

§. 5. Die Ausübung der inneren Heilkunde ist dem Physicatschirurgen in dem Umfange untersagt, daß er weder bei äußern noch bei innern Leiden irgend ein Arzneimittel zum innerlichen Gebrauche aus der Apotheke verschreiben oder selbst verarbeiten darf; er hat sich vielmehr bei allen seinen Anordnungen zum innerlichen Gebrauche auf die sogenannten Hausmittel zu beschränken und zwar in der Art, daß er seine dahin gehörige Anordnungen jederzeit zu rechtfertigen wisse.

§. 6. Der Physicatswundarzt ist verbunden, armen und vermögenden Leidenden, für welche seine Hülfe in Anspruch genommen wird, bei Tag und bei Nacht, in gleicher Thätigkeit beizustehen.

§. 7. Er ist ferner verbunden, Ohnmächtigen, Scheintodten, überhaupt allen Personen, welche in plötzliche Lebensgefahr gerathen sind, bei der ersten ihm darüber zugekommenen Anzeige zu Hülfe zu eilen, und die geeigneten Rettungsversuche so lange fortzusetzen, als nur eine entfernte Hoffnung zur Möglichkeit des Erfolges besteht.

Ist noch kein Arzt zugegen, so hat er die baldige Herbeirufung desselben zu veranlassen.

§. 8. Für die öffentliche Gesundheitspflege hat der Physicatschirurg insofern thätig zu seyn, als dieß sein Wissen und Wirkungskreis erlaubt. Er ist verpflichtet, alle in Ansehung der Gesundheitspflege herrschenden Vorurtheile, Mißbräuche, Verheimlichungen ꝛc., welche er wahrzunehmen Gelegenheit findet, dem betreffenden Bezirksarzte anzuzeigen.

Es liegt ihm noch besonders ob, bei Krankheiten, welche, so viel er selbst beurtheilen kann, scheinbar oder wirklich gefährlich sind, die Angehörigen des Kranken auf die Gefahr aufmerksam zu machen und überhaupt dahin zu wirken, daß ein Arzt unverzüglich berathen werde. Sobald er Spuren einer ansteckenden oder epidemischen Krankheit bemerkt, hat er dieß unverzüglich dem Bezirksarzte anzuzeigen, deßgleichen auch entdeckte Pfuschereien, so wie alles auf das Medicinalwesen Bezug habende, wovon er glaubt, daß es der Hülfe, Verbesserung, Bestrafung oder Belohnung von Seiten der Staatsbehörde bedürfe. Zu seinen hauptsächlichen Obliegenheiten gehört es, auf zweifelhafte und plötzliche Todesfälle eine besondere Aufmerksamkeit zu richten und das zu frühe Beerdigen der Todten — auch wenn er nicht als Todtenbeschauer ausdrücklich bestellt seyn sollte — auf alle Weise zu verhindern.

§. 9. Die Vornahme von Gesammt-Impfungen ist dem Physicatschirurgen nur in dem ihm von dem Physicatsarzte überwiesenen Bezirke erlaubt. Einzelne Impfungen außerhalb seines Impfbezirks sind ihm dagegen gestattet, jedoch nur, wenn er ausdrücklich dazu aufgefordert wird und die Gesammt-Impfung in dem fraglichen Orte noch nicht angesagt ist. Das Herumziehen an auswärtigen Orten, und das Impfen gewissermaßen feil zu bieten, bleibt als unwürdig und unanständig streng untersagt.

§. 10. Wenn der Physicatschirurg die gesetzliche Prüfung in der Geburtshülfe bestanden hat, so übt er auch diese aus. In allen wichtigen, dahin gehörigen, Fällen ist er jedoch verpflichtet, alsbald einen Arzt herbeirufen zu lassen.

§. 11. Bei Ausstellung chirurgischer Zeugnisse, welche privatim von ihm verlangt werden, so wie auch bei denen, welche er in legalen Fällen zu verfassen hat, soll er mit der größten Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, sich in keinem Falle, unter keinem Vorwande und unter keinerlei Umständen von dem Wege der strengsten Wahrheit und Unpartheilichkeit ableiten lassen, dabei alle Zweideutigkeiten vermeiden und dieselben deutlich abfassen und leserlich schreiben.

§. 12. Jeder Arzneiverordnung zum äußerlichen Gebrauche, wozu er lediglich befugt ist, muß der Tag, der Name des Kranken und die Vorschrift des Gebrauches beigefügt, und der Name des Physicatschirurgen untergesetzt werden. Bei Fällen, welche verschwiegen bleiben sollen, darf statt des

Namens des Kranken gesetzt werden, „für einen Ungenannten."

§. 13. Zur Verminderung der Heilungskosten, besonders bei weniger Bemittelten und Armen, sollen, wo möglich immer die wenigst kostspieligen Mittel angewendet und die Vorschriften der Armen-Pharmacopoe von Hufeland, so weit dieselbe den Geschäftskreis des Physicatschirurgen berührt, befolgt werden.

§. 14. Er darf einem Patienten, dessen Behandlung er einmal übernommen hat, diese nicht wieder entziehen, es sey denn, daß er seinen Vorschriften nicht Folge leistet. In diesem Falle kann er dem Patienten schriftlich erklären, daß er ihn fortan nicht mit Erfolg behandeln könne.

§. 15. Verliert ein Patient das Zutrauen zu ihm, und verlangt einen andern Physicats- oder practischen Chirurgen; so ist er verbunden, auf geziemendes Ansuchen, über den bisherigen Verlauf des vorliegenden Falls in jederlei Beziehung Auskunft zu geben und bis dieß geschehen, darf er dem Patienten seine Hülfe nicht versagen.

Niemals aber darf sich ein Physicatswundarzt erlauben, einen Patienten, welcher bereits von einem andern Wundarzt behandelt wird, ohne Vorwissen desselben, heimlich in Behandlung zu nehmen.

§. 16. Berathungen mit andern Wundärzten, wenn solche verlangt werden, darf er sich nicht widersetzen. Weichen ihre Ansichten von einander ab, so müssen sie sich der Entscheidung des betreffenden Bezirksarztes unterwerfen. Besorgen mehrere Wundärzte zugleich einen Patienten, so darf, außer im Nothfall, die gemeinschaftlich verabredete Behandlung von keiner Seite eine Abänderung erleiden. Ihre Berathungen dürfen niemals in Gegenwart des Kranken, sondern müssen an einem von demselben abgesonderten Orte mit Ruhe und Schicklichkeit gepflogen werden.

§. 17. Ein Physicatswundarzt ist dem andern, und so auch den practischen Wundärzten öffentliche Achtung schuldig.

Niemals darf er sich erlauben, die Kenntnisse oder den moralischen Charakter eines andern Wundarztes heimlich oder öffentlich verdächtig zu machen, vielmehr soll er lieblose und sonstige irrige Urtheile, wodurch der Ruf eines Wundarztes leiden könnte, berichtigen und widerlegen, und im Falle, daß er ein wirkliches Vergehen von dem einen oder dem andern entdeckte, das gerügt oder abgestellt werden müßte, die Anzeige davon an den Bezirksarzt machen, und nöthigen Falls

die Thatsachen erweisen, im Publikum aber die strengste Verschwiegenheit darüber beobachten.

§. 18. Sieht er sich genöthigt, auf mehrere Tage zu verreisen, so ist er verpflichtet, für die Dauer seiner Abwesenheit, seine Geschäfte einem anderen Wundarzte zu übertragen, und solches dem betreffenden Bezirksarzte alsbald anzuzeigen, was immer persönlich oder schriftlich geschehen muß.

§. 19. Alle ihm entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen seiner Patienten, so wie die ihm bekannt gewordenen Familienverhältnisse, deren Bekanntwerden dem Patienten oder seiner Familie zum Nachtheil gereichen könnte, müssen ihm ein nie zu verletzendes Geheimniß bleiben.

§. 20. Mit Besuchen darf er Patienten nicht unnöthiger Weise beschweren, weßwegen auch in gefährlichen Fällen nicht mehr als zwei, höchstens drei Visiten innerhalb 25 Stunden in Aufrechnung zu bringen sind, es sey denn, daß mehrere ausdrücklich verlangt worden wären.

§. 21. Ueber die Physicatsfälle sowohl, als über wichtige Ereignisse in seiner Praxis hat er ein Tagebuch zu führen, in welchem der Krankheitsverlauf möglichst umständlich verzeichnet ist.

Am Ende eines jeden Jahres hat er einen summarischen Auszug aus diesem Tagebuche dem Bezirksarzte zu überliefern, ist aber auch gehalten, das Tagebuch selbst, sobald es verlangt wird, demselben vorzulegen.

§. 22. Der Physicatschirurg hat sich mit den im angehängten Verzeichnisse bezeichneten Apparaten, Verbänden nnd Instrumenten zu versehen und dieselben stets in brauchbarem Zustande zu erhalten.

§. 23. Auf Verlangen des Bezirksarztes ist der Physicatschirurg schuldig, seine Instrumente, Bandagen und Geräthschaften zu jeder Zeit einer Revision unterwerfen zu lassen.

§. 24. Es ist ihm nicht erlaubt, irgend ein Nebengeschäft, z. B. eine Wirthschaft, eine Handlung ꝛc. zu treiben, oder als Pächter an Jagden, Fischereien und dergl. Antheil zu nehmen. Eine Oeconomie darf er nur in dem Umfange betreiben, als er solcher für seinen Haushalt bedarf.

Darmstadt am 22. December 1834.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

Verzeichniß der nöthigsten chirurgischen Instrumente, Geräthschaften und Verbandstücke, womit ein Physicatschirurg stets im guten Zustande versehen seyn muß.

† 1) Eine gerade Scheere, zum gewöhnlichen Gebrauch.
† 2) Eine gerade Incisionsscheere.
3) Eine Kniescheere.
4) Eine über die Fläche gebogene Scheere.
† 5) Ein Spatel.
† 6) Eine gewöhnliche Pincette.
† 7) Eine Arterien-Pincette.
8) Eine Körner- oder Splitterzange, sogenannte Kornzange.
† 9) Ein, an einem Ende löffelförmiges, und am andern Ende myrthenförmiges Instrument.
† 10) Ein Rasiermesser.
† 11) Ein gerades spitzes Bistouri.
† 12) Ein conferes ditto.
† 13) Ein krummes ditto.
† 14) Ein gerades, geknöpftes ditto.
† 15) Ein krummes, geknöpftes ditto, an welchem zugleich ein Arterienhacken nach Bromfild angebracht ist.
† 16) Mehrere Aderlaß-Lancetten.
17) Zwei Impf-Lancetten.
18) Eine Haarseil- oder Eiterbandnadel.
† 19) Mehrere krumme Heftnadeln von verschiedener Größe.
20) Zwei starke krumme Nadeln zum Anlegen der Zapfennath.
† 21) Eine Hohlsonde von Silber.
22) Zwei geknöpfte Sonden von Silber, wovon eine an einem Ende mit einem Ohr versehen, die andere aber meiselförmig seyn muß.
23) Eine Meßsonde von Silber, zum Zusammenschrauben eingerichtet.
† 24) Eine Haarsonde von Silber.
25) Einige Fischbeinsonden.
† 26) Eine Höllensteinbüchse.

† 27) Eine rothe Compressionsbinde.
28) Ein Aderlaßschnepper mit mehreren Eischen.
29) Ein vollständiges Schröpfzeug.
30) Ein Zahnschlüssel.
31) Zwei Zahnzangen, eine gerade und eine krumme.
32) Ein Geißfuß.
33) Ein großer grader Troikar.
34) Ein kleiner ditto.
35) Ein krummer ditto, nach Fleurand, zum Blasenstich durch den Mastdarm.
36) Zwei männliche, silberne Catheter von verschiedener Größe.
37) Zwei elastische ditto.
† 38) Zwei weibliche ditto von Silber.
39) Eine krumme Schlundzange zum Herausnehmen fremder Körper.
40) Ein Fischbeinstäbchen mit Schwamm, um fremde, in dem Schlund stecken gebliebene Körper damit hinabzustoßen.
41) Ein Feld-Tourniquet.
42) Eine Wundspritze.
43) Eine Klystirspritze.
44) Einen Verband oder Apparat für den Bruch des Schlüsselbeins.
45) Einen ditto für den Bruch des Schenkelhalses.
46) Einen ditto für den Querbruch der Kniescheibe.
47) Eine Schwebe für den Unterschenkel.
48) Die nöthigen Schienen zum Gebrauch bei Fracturen des Oberarms, Vorderarms und des Oberschenkels.
49) Mehrere Rollbinden.
50) Einen ganz einfachen Sectionsapparat.

NB. Die mit einem † bezeichneten Gegenstände müssen in einem Taschenbesteck zusammen enthalten seyn.

4) Instruction für die practischen Aerzte.

§. 1. Die Pflichten des Arztes zerfallen in allgemeine und besondere.

§. 2. Die allgemeinen Pflichten, nämlich solche, welche er wie jeder andere Staatsbürger zu erfüllen hat, sind um so weniger ein Gegenstand seiner Dienstinstruction, als von ihm bei seiner wissenschaftlichen Bildung eine Verletzung des allgemeinen Sittengesetzes nicht erwartet werden darf.

§. 3. Die besonderen Pflichten, nämlich solche, welche aus den Beziehungen seines Berufs hervorgehen, sind:

A. die Pflichten, die er in Bezug auf das öffentliche Gesundheitswohl gegen den Staat;

B. die, welche er gegen seine Kranken, und

C. diejenige, welche er gegen seine Mitärzte und das übrige Heilungspersonal zu beobachten hat.

A. Pflichten des Arztes gegen den Staat.

§. 4. Der Arzt ist für jede Pflicht, die er entweder allgemein, moralisch-staatsbürgerlich, oder besonders, ärztlich-technisch, ausübt, dem Staate verantwortlich.

Mittelst seines Berufs greift er durch letztere in die öffentliche Gesundheitspflege ein, und er ist in dieser Beziehung zunächst der Regierung untergeordnet.

§. 5. Er hat demnach jede von der Regierung als Directivbehörde des Medicinalwesens ihm mittelbar oder unmittelbar zugehende Anordnung und Weisung, willig, thätig und verständig zu befolgen, in jedem Falle, der das Gesundheitswohl zum Gegenstande hat, alle an ihn ergehende amtliche Anfragen deutlich, ohne Zeitverlust, nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten, und auf jede Aufforderung ungesäumt vor dieser Behörde zu erscheinen.

§. 6. Dem ersten Physicatsarzte des Bezirks, in welchem er wohnt, ist er öffentliche Achtung, collegialisches Benehmen, und in Fällen, die zur öffentlichen Gesundheitspflege gehören, Folgsamkeit schuldig; ergeht an ihn vom ersten Physicatsarzte ein Auftrag, welcher sich auf Medicinalpflege bezieht, so hat er solchen ungesäumt und vorschriftmäßig in Vollzug zu setzen, auch ihn überall da, wo er ihn um Rath und Beistand angeht, nach seinen Kräften zu unterstützen.

Entdeckt er einen epidemischen oder contagiösen Karakter in Krankheiten, oder Krankheitsursachen, welche in der Natur der Gegend oder in der physischen Erziehung begründet sind;

Vergehungen gegen die Medicinalordnung, wodurch die Gesundheit gefährdet, oder der Bürger vervortheilt werden kann; Pfuschereien, Quacksalbereien, unerlaubten Medicamentenverkauf, so ist es seine Pflicht, hiervon an den ersten Physicatsarzt sogleich die Anzeige zu machen, auch bei allen Untersuchungen, die sich auf solche Gegenstände beziehen, ihm hülfreiche Hand zu leisten.

§. 7. In wie ferne die Mittel, das öffentliche Gesundheitswohl zu erhalten, zu sichern und zu beförden, zunächst in der Kunst des Arztes liegen, hat jeder ausübende Arzt mehrere Pflichten gegen den Staat mit dem Physicatsarzte gemein. Dahin gehören die Verbreitung der Schutzpockenimpfung, die Hülfeleistung bei Unglücksfällen, beim Scheintode und dergleichen mehr.

§. 8. Eine andere Pflicht des Arztes gegen den Staat ist die, daß er die Medicinalordnung pünktlich befolgt, und sich unter keinem Vorwande eine Vergehung gegen dieselbe erlaubt.

§. 9. Keinem Arzte ist erlaubt, sogenannte Geheime- oder Universal-Mittel unter was immer einem Vorwande als Arcana zu gebrauchen, oder als solche zu verkaufen.

B. Pflichten des Arztes gegen Kranke.

§. 10. Wenn der Arzt als Retter des Lebens, oder da, wo dieß die Kunst nicht vermag, als Besänftiger körperlicher Leiden auftritt, erscheint er in ehrenvoller Würde. Diese große Bestimmung darf kein Arzt aus dem Auge verlieren, und jeder soll sich hüten, die heiligen Pflichten zu verletzen, welche ihm hierin durch seinen Beruf auferlegt sind.

§. 11. Diese Pflichten des Arztes gegen seine Kranke lassen sich nach moralischen und technischen Beziehungen ordnen.

§. 12. In moralischer Beziehung liegt dem Arzte die Pflicht ob, armen Kranken bei Tag wie bei Nacht mit gleicher Thätigkeit, wie Reichen, mit seinem Rath und seiner Hülfe beizustehen; da wo er ein Honorar zu verlangen berechtigt ist, soll er jeden Schein eines die moralische Würde des Arztes verletzenden Eigennutzes vermeiden, und sich genau an die bestehende Taxordnung halten; bei weniger Bemittelten aber Billigkeit und Nachsicht eintreten lassen.

§. 13. Bei jedem Kranken muß sein erstes und eifrigstes Bestreben dahin gehen, die Natur der Krankheit zur deutlichsten Erkenntniß zu bringen, damit er ihr die zweckmäßigste und wirksamste Heilmethode entgegen zu setzen vermag. Jeden Schein von Charlatanerie soll er sorgfältig meiden, und

daher nie eine Krankheit gefährlicher angeben, als sie wirklich ist, und die Prognose nicht als ein Mittel, sich Celebrität zu erwerben, benutzen.

In der Regel kann er dem Kranken seinen nähern oder entferntern unvermeidlichen Tod nicht bekannt machen, und selbst da, wo dieß mit Resignation von ihm verlangt wird, oder wo bürgerliche und Familienverhältnisse unerläßlich fordern, den Kranken von der Lebensgefahr zu unterrichten, hierzu die Zeit und die Umstände wohl berücksichtigen, wann und unter welchen dieses, ohne die Todesgefahr zu erhöhen, oder den Tod zu beschleunigen, geschehen darf.

§. 14. Kein Arzt darf einen Kranken, dessen Behandlung er einmal übernommen hat, unter irgend einem Vorwande verlassen, es seye denn, daß er seinen Vorschriften nicht Folge leistet, oder ihm sein früheres Zutrauen entziehet. In diesen beiden Fällen kann er ihm mündlich oder schriftlich erklären, daß er ihn fortan nicht mit Erfolg behandeln könne.

§. 15. Verliert ein Kranker zu seinem ersten Arzt das Zutrauen, und verlangt einen andern, so darf ihm dieser letzte die Hülfe nicht versagen, und der erstere ist verbunden, auf geziemendes Ansuchen über den seitherigen Verlauf der Krankheit und die dagegen angewandte Heilmethode ausführliche Auskunft zu geben. Niemals aber darf sich ein Arzt erlauben, einen Kranken, welcher bereits von einem Arzt behandelt worden ist, ohne Vorwissen desselben heimlich in Behandlung zu nehmen.

§. 16. Jedem Arzt müssen alle ihm entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen seiner Kranken, die ihm bekannt gewordenen Familienverhältnisse, deren Bekanntwerdung dem Kranken oder seiner Familie zum Nachtheil gereichen könnte, ein nie zu verletzendes Geheimniß bleiben.

§. 17. Mit Besuchen darf der Arzt seine Kranken nicht unnöthiger Weise beschweren, weßwegen auch bei gefährlichen Krankheiten nicht mehr als zwei, höchstens drei Visiten für den Tag in Aufrechnung zu bringen sind, es seye denn, daß der Kranke selbst, oder dessen Verwandte mehrere ausdrücklich verlangt haben.

§. 18. Ist ein Arzt genöthigt, sich mehrere Tage lang von seinem Wohnorte zu entfernen, so daß es ihm unmöglich ist, seine Kranken in und um denselben während dieser Zeit selbst zu besuchen, so ist es seine Pflicht, sie für die Dauer dieser Abwesenheit einem andern Arzte zu übergeben, und keiner soll sich weigern, sie so lange in treue Besorgung zu nehmen.

§. 19. In den Arzneivorschriften haben sich die Aerzte keiner chemischen Zeichen für die Arzneikörper zu bedienen, sondern es müssen diese deutlich geschreiben, und eben so das verordnete Gewicht derselben deutlich bezeichnet werden.

§. 20. Jeder Arzneiverordnung muß der Tag, der Name des Kranken nnd die Vorschrift des Gebrauches beigefügt, und der Name des Arztes untergesetzt werden. Bei Krankheiten, welche verschwiegen bleiben sollen, darf statt des Namen des Kranken gesetzt werden: für einen Ungenannten.

§. 21. Zur Verminderung der Heilungskosten, besonders bei weniger Bemittelten, und in öffentlichen Krankenanstalten, soll von zwei gleich wirksamen Arzneisubstanzen, die minder kostspielige, und da, wo das ausländische Product durch das inländische Surrogat ersetzt werden kann, dieses verschrieben werden.

§. 22. Besorgen mehrere Aerzte zugleich einen Kranken, so darf, außer im Nothfall, keiner ohne des andern Vorwissen, sich eine neue Arzneiverordnung erlauben. Das was im dringenden Nothfall von dem anwesenden Arzte verordnet werden mußte, ist den übrigen bekannt zu machen. Nur die Abwesenheit oder die Erlaubniß des andern Arztes, oder die bestimmte Forderung des Kranken kann von dieser Verbindlichkeit lossprechen.

§. 23. Aerztliche Consultationen dürfen niemals in Gegenwart des Kranken, sondern müssen an einem von demselben abgesonderten Orte, mit ruhiger Prüfung, und in dem Tone wissenschaftlich gebildeter Menschen gepflogen werden.

§. 24. Bei solchen Consultationen hat der Ordinarius durch eine getreue Relation über seine Ansicht des Leidens, über dessen Verlauf und Stadienbildung, über die eingeschlagene Heilmethode und deren seitherige Erfolge u. s. w. die Berathung zu eröffnen. Jede Meinung der übrigen Aerzte muß mit Gründen vorgetragen, geprüft, genehmigt oder verworfen werden. Alle Arroganz, Huldigung vermeintlicher Autorität, Partheisucht und dergleichen sollen aus Verhandlungen, wo es Menschenleben gilt, verbannt bleiben.

§. 25. Der consultirende Arzt sowohl, als der consultirte ist gehalten, auf Erfordern seine Meinung über den Zustand des Kranken schriftlich abzugeben. Können die zu einer gemeinschaftlichen Berathung berufenen Aerzte unter sich, und mit dem ordinirenden Arzte, über die Krankheit und deren Behandlungsart nicht einig werden, so sollen sie die Krankheitsgeschichte und ihre verschiedene Meinungen dem Medicinal-Colleg vorlegen, und sich Entscheidung von demselben er-

bitten. Bis zur erfolgten Entscheidung aber hat derjenige der Aerzte, zu welchem der Kranke oder dessen Familie das meiste Zutrauen haben, die Behandlung zu leiten.

§. 26. Wird ein Arzt über die Behandlung eines Kranken verunglimpft oder verläumdet, so ist er berechtigt, die ausführliche Krankheitsgeschichte des befragten Kranken der Regierung vorzulegen, welche das Medicinal-Colleg mit seinem Gutachten darüber hören, und nach Maßgabe dessen verfügen wird.

C. Pflichten des Arztes gegen Kunstverwandte.

§. 27. Ein Arzt ist dem andern wechselseitige Achtung und collegialisches Benehmen schuldig. Indem er eine dieser Pflichten verkennt, entwürdiget er sich selbst. Niemals darf er sich erlauben, die wissenschaftlichen Kenntnisse oder den moralischen Charakter eines seiner Collegen heimlich oder öffentlich verdächtig zu machen, vielmehr soll er lieblose und sonstige irrige Urtheile, wodurch der Ruf eines Arztes leiden könnte, berichtigen und widerlegen, und in dem Falle, daß er ein wirkliches Vergehen von einem oder dem andern entdeckte, das gerügt und abgestellt werden müßte, die Anzeige davon an die Behörde machen, und die Thatsache erweisen, im Publikum aber die strengste Verschwiegenheit darüber beobachten.

Wird er von einem Collegen zu ärztlichen Consultationen eingeladen oder um Uebernahme von Krankenbehandlung auf kürzere oder längere Zeit ersucht, so darf er sich weder dem einen noch dem andern entziehen.

§. 28. In Beziehung auf das übrige ärztliche Heilungs- und Hülfspersonal wird sich jeder Arzt als gebildeter Mann so zu benehmen wissen, daß er jeden derselben, als mit ihm selbst in gleicher Absicht wirkend, nach dem Grade seiner Bildung achtet und behandelt.

den ten 1822.

In höchstem Auftrag.

Großherzogl. Hess. Regierung der Provinz

5) Instruction für die Wundärzte.

§. 1. Nach §. 16. der Medicinalordnung haben die approbirten und zur chirurgischen Praxis lizenzirten Wundärzte die Wundarzneikunst, und wenn sie auch über Geburtshülfe geprüft und approbirt sind, auch diese auszuüben.

§. 2. Dagegen ist ihnen die Behandlung aller, in das Gebiet der innern Heilkunde gehörenden Leiden, untersagt.

§. 3. In dieser ihnen vorgezeichneten Wirkungssphäre haben sie die Pflichten gegen den Staat, gegen ihre Kranken, und gegen ihre Mitwundärzte und andere Aerzte eben so zu beobachten, wie diese in vorstehender Instruction den Aerzten vorgeschrieben sind.

§. 4. Dem ersten Physicatsarzte des Bezirks sind sie gebührende Achtung, in Fällen, welche die öffentliche Gesundheitspflege betreffen, Folgsamkeit, und bei Gegenständen der Medicinalpflege (§. 33. III. der Medicinalordnung) ihre in Anspruch genommene thätige Mitwirkung schuldig.

§. 5. Von jeder wichtigen Operation haben sie denselben zuvor, und da, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, gleich nachher in Kenntniß zu setzen.

§. 6. Werden sie entweder von einem Gericht, oder durch einen der Physicatsärzte des Bezirks zu einer gerichtlich ärztlichen Untersuchung requirirt, so haben sie diesem Ansuchen ungesäumt zu entsprechen, und nachdem sie von dem Untersuchungsrichter auf den vorzunehmenden Act verpflichtet worden sind, die legale Untersuchung, sie bestehe nun in Besichtigung eines lebenden Verletzten, oder in der Inspection und Section eines Todten, nach der Leitung des Physicatsarztes, und mit demselben vorzunehmen. Hierbei haben sie auf alles dasjenige, was vorgefunden und von dem Physicatsarzte zum Protokoll dictirt wird, genau zu achten, und diesen mit Anstand auf den vorliegenden Befund aufmerksam zu machen, wenn sie bemerken, daß bei der Angabe desselben zu Protokoll, ein Irrthum unterlaufen könnte.

Nach vollbrachter Untersuchung ist das Protokoll von ihnen mit dem Physicatsarzt, und auch das von diesem zu entwerfende Visum repertum, zu unterschreiben.

§. 7. Wird ein Wundarzt zu einem Leidenden gerufen, dessen Krankheit außer der ihm angewiesenen Wirkungssphäre liegt, und in die des Arztes gehört, so soll er zwar, vornehmlich in dringenden Fällen, seinen Rath, in so weit er denselben zu geben vermag, nicht versagen, niemals aber darf er

einen solchen Kranken in Behandlung nehmen, sondern es ist seine Pflicht, ihn an den nächsten Arzt zu verweisen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird strenge Ahndung nach sich ziehen.

den ten 1822.

In höchstem Auftrag.

Großherzogl. Hess. Regierung der Provinz

Verordnung, die zum Studium der Thierarzneikunde erforderlichen Vorkenntnisse und die Prüfung der Thierärzte betreffend.

(Reg. Bl. von 1830. Nr. 35. S. 190—191.)

Um die Zweifel zu beseitigen, welche darüber entstanden sind, ob die bestehenden Verordnungen über die Vorbereitung zum academischen Studium auch auf diejenigen Anwendung finden, welche sich dem Studium der Thierarzneikunde widmen wollen, und da die Bestimmung des §. 43. der Medicinalordnung vom 14. August 1822, insoweit derselbe die Prüfungen der Thierärzte betrifft, in ihrer Ausführung den beabsichtigten Zweck bisher nicht vollständig erreicht hat, so haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, Folgendes zu verordnen geruht:

1) Jeder, welcher auf der Landesuniversität Thierarzneikunde studiren will, muß den über die Vorbereitung zum academischen Studium überhaupt geltenden Anordnungen vollständige Genüge leisten, also namentlich, wenn er nicht ein Landesgymnasium während der vorgeschriebenen Zeit besucht hat, hiervon Dispensation erwirken und sich der Maturitätsprüfung unterwerfen.

2) Diejenigen, welche die Erlaubniß zur Ausübung der Thierarzneikunde erhalten wollen, müssen sich einer Prüfung vor der medicinischen Facultät zu Gießen — welche zu dem Ende stets einen theoretisch und practisch gebildeten Thierarzt als Mitglied mit Stimme für die Prüfungen der Candidaten der Thierarzneikunde in ihrer Mitte zählen wird — unterwerfen, und es kann jene Erlaubniß zur Ausübung der Thierarzneikunde nur denen ertheilt werden, welche sich durch ein Zeugniß der Facultät über ihre in einem Examen erprobte Fähigkeit auszuweisen im Stande sind.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß diejenigen Candidaten, welche nicht auf der Landesuniversität studirt haben, zu diesem Examen nicht eher zugelassen werden können, als bis sie nachgewiesen, daß sie der unter Nr. 1. dieser Verordnung bemerkten Vorschrift Genüge geleistet haben.

3) Diejenigen Thierärzte, welche in diesem Fache im Staatsdienste angestellt zu werden wünschen, sind verbunden, außer dem unter Nr. 2. bemerkten Examen, sich vor einem Medicinalcolleg einer der drei Provinzen auch noch dem sogenannten Staatsexamen — welches sich hauptsächlich auf die Thierarzneikunde in polizeilicher und gerichtlicher Hinsicht erstreckt — zu unterwerfen.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden zur Nachachtung öffentlich hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt am 21. Mai 1830.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Hoppé.

Verordnung, den Hufbeschlag der Pferde betreffend.

(Reg. Bl. von 1826. Nr. 18. S. 185—186.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben mehrmalen wahrgenommen, daß in einzelnen Theilen Unseres Großherzogthums der Hufbeschlag der Pferde sehr vernachlässigt ist.

Diesem auf den Wohlstand des Landes und das Gedeihen der Pferdezucht so nachtheilig wirkenden Uebel zu begegnen, verordnen Wir Folgendes:

1) Jeder neu aufzunehmende Schmied, der mit dem Hufbeschlag sich abgeben will, soll nicht eher recipirt werden, bevor er nicht die hierzu nöthigen Kenntnisse sich erworben und solche durch eine Prüfung bewährt hat.

2) Wo demnach Zünfte bestehen, haben unsere Landräthe keinem, der als Hufschmied in die Zunft aufgenommen

zu werden wünscht, ein Zunft-Receptionsdecret zu ertheilen, bis er seine Qualification zum Hufbeschlag auf vorerwähnte Weise nachgewiesen haben wird.

3) An Orten, wo keine Zünfte bestehen, soll kein Hufschmied vor erfüllter vorgenannter Bedingniß ein Patent erhalten.

4) Die Prüfung geschieht durch den Thierarzt des Bezirks, welchem zu dem Ende eine Instruction, wie die Prüfung vorzunehmen ist, zugefertigt werden wird. Damit jedoch durch eine etwa unzweckmäßig vorgenommene Prüfung Niemand an seinem Nahrungsstande gehindert werde, hat

5) der prüfende Thierarzt zu der Prüfung selbst, in so weit sie das Manuelle des Hufbeschlags betrifft, zwei anerkannt rechtliche — von dem Landrath namhaft zu machende Hufschmiede zuzuziehen, über das Prüfungsgeschäft und die sämmtlichen Fragen und Antworten ein Protokoll aufzunehmen, solches von den beiden Hufschmieden mit unterschreiben zu lassen und an die Regierung der Provinz einzusenden.

6) Sämmtlichen im Großherzogthum angestellten Bezirks-Thierärzten machen Wir es zur Pflicht, den sich bei ihnen meldenden Schmieden, nach der ihnen mitzutheilenden Instruction, den erforderlichen anatomischen Unterricht über die Structur des Hufs und die Grundsätze eines regelmäßigen Beschlags unentgeldlich zu ertheilen.

7) Grobschmiede, welche sich unbefugter Weise mit dem Beschlagen der Pferde abgeben, sollen als Pfuscher nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

8) Hinsichtlich der schon vorhandenen und recipirten Hufschmiede soll zwar eine allgemein anzuordnende Prüfung derselben noch zur Zeit nicht Statt finden, es haben aber die Bezirks-Thierärzte dieselben genau zu beobachten, und nach Ablauf zweier Jahre diejenigen bei der Regierung der Provinz namhaft zu machen, welche nach ihrer mit Gründen zu belegenden Ansicht unfähig sind, den Hufbeschlag auszuüben.

9) Sind diese Gründe von der Art, daß sie auf Unfähigkeit oder mangelnde Fertigkeit schließen lassen, so ist der als unfähig Angegebene von Unserer Regierung zur

Prüfung (Art. 4. und 5.) vorzufordern, und wenn aus dieser sich dessen Unfähigkeit wirklich ergiebt, so ist ihm der Hufbeschlag ohne weiters und bis zu dessen Befähigung zu untersagen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt am 6. Juli 1826.

Ludewig.

v. Grolman.

Bekanntmachung, die Landgestütsanstalt im Großherzogthum Hessen betreffend.

(Reg.Bl. von 1831. Nr. 24. S. 125.)

Da die Visitation der zu bedeckenden Stuten durch die hierzu angeordneten Commissionen in diesem Jahre erst später vorgenommen werden konnte, dadurch aber die Besitzer solcher Zuchtstuten, welche in diesem Monate abfohlen, von dem Gebrauche der Landgestütsbeschäler für dieses Jahr ausgeschlossen seyn würden, so werden die Landthierärzte hierdurch ermächtigt, denjenigen Besitzern von Zuchtstuten, welche sich in dem erwähnten Falle befinden, für dieses Jahr die erforderlichen Zeugnisse über die Tauglichkeit dieser Stuten auszustellen; welches, jedoch ebenfalls nur für dieses Jahr, auch hinsichtlich derjenigen gestattet seyn soll, welche durch besondere Zufälle gehindert worden seyn sollten, ihre Stuten an den bestimmten Tagen den erwähnten Commissionen zur Visitation vorzuführen.

Darmstadt am 9. März 1831.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Trygophorus.

Bekanntmachung, die Landgestütsanstalt im Großherzogthum Hessen betreffend.

(Reg.Bl. von 1832. Nr. 22. S. 129.)

Da sich nach der durch die dazu bestellten Commissionen erfolgten Besichtigung derjenigen Stuten, welche durch Landgestütshengste bedeckt werden sollen, eine große Anzahl von

Besitzern solcher Stuten, welche diese letzteren den genannten Commissionen zur Besichtigung vorzuführen, ohne ihr Verschulden, außer Stand waren, gemeldet hat, so werden die Landthierärzte hierdurch nochmals ermächtigt, denselben die zur Zulassung zum Bedecken ihrer Stuten durch Landgestütshengste erforderlichen Bescheinigungen, nach vorheriger Besichtigung, pflichtmäßig auszustellen.

Darmstadt am 14. März 1832.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Hoppé.

Bekanntmachung, die Landgestütsanstalt, insbesondere die Untersuchung der Landgestütshengste ꝛc. betreffend.

(Reg. Bl. von 1832. Nr. 77. S. 586.)

Um die in der Ausführung der durch die Bekanntmachung vom 21. Januar 1831 getroffenen Maßregeln sich ergebenen Anstände zu beseitigen und auf von mehreren Seiten vorgebrachte Gesuche wird, in Folge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, verfügt:

§. 1. Der Commission zur Untersuchung der Landgestütshengste wird noch ein dritter Thierarzt beigegeben werden, wo alsdann die Majorität der Commissionsmitglieder, bei verschiedenen Ansichten, entscheidet.

§. 2. Die Untersuchung der Stuten von Privatpersonen soll künftig ausschließlich durch die einschlägigen Thierärzte, nach einer denselben ertheilt werdenden Instruction, erfolgen.

§. 3. Die Untersuchung der Hengste von Privatpersonen ist durch die bisherigen Commissionen an deren Sitz vorzunehmen, und haben die Besitzer der Hengste keine Gebühr dafür zu entrichten.

Darmstadt am 29. August 1832.

Aus besonderem allerhöchstem Auftrage.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung, die Landgestütsanstalt, insbesondere die Untersuchung der zu bedeckenden Stuten betreffend.

(Reg. Bl. von 1833. Nr. 2. S. 6—7.)

Wir finden uns veranlaßt, in Beziehung auf unsere, den in der Aufschrift bemerkten Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 29. August 1832, Nr. 77. des Regierungsblatts, nachfolgende weitere Bestimmungen zu erlassen.

I. Die zum Bedecken zuzulassenden Stuten betr.

1) Dieselben dürfen nicht unter 4 Jahren und nicht über 20 Jahre alt seyn.

2) Sie müssen von Koller, Bauchblaß, Rotz Wurm, Räude und überhaupt allen sich vererbenden Fehlern frei seyn. Diejenigen, welche durch innere oder periodische Augenentzündung erblindet oder den Staar bekommen, sind ebenfalls ausgeschlossen; dagegen geben Augenfehler oder auch gänzliche Erblindung, welche auf äußerer Veranlassung beruhen, keinen Grund zum Ausschlusse ab.

3) Für solche Stuten, welche an einer heilbaren ansteckenden Krankheit leiden, können nur nach völliger Heilung derselben Bedeckscheine ertheilt werden.

II. Die Hauptvisitation betr.

Diese werden nunmehr, statt von den bisher dazu angeordnet gewesenen Commissionen, von den betreffenden Bezirksthierärzten, nach Maßgabe der denselben ertheilten besonderen Instruction, an den öffentlich bekannt gemacht werdenden Stationsorten und Tagen vorgenommen, und es sind dafür von den Eigenthümern der Stuten keinerlei Gebühren zu entrichten.

III. Die nachträglichen Visitationen betr.

1) Diese können nur auf schriftliche, von den betreffenden Bürgermeistern auszustellende Bescheinigung einer unvermeidlichen Verhinderung Statt finden.

2) Sie dürfen nur von dem betreffenden Bezirksthierarzte vorgenommen werden und geschehen in dem Wohnorte desselben.

3) Für solche Visitationen werden, wenn das Vorführen der Stuten bei den Hauptvisitationen wegen Krankheit dieser Stuten nicht geschehen konnte, oder wenn die Stuten erst später gekauft wurden — welche Verhinderungsursachen je-

doch immer durch Bescheinigung des betreffenden Bürgermeisters nachzuweisen sind — von den Eigenthümern der Stuten keinerlei Gebühren entrichtet. In allen übrigen Fällen sind die Gebühren von den Eigenthümern der Stuten, und zwar mit 30 kr. für jede Stute, ohne Unterschied, ob dieselbe für zulässig erklärt wird oder nicht, zu entrichten.

Dàrmstadt am 2. Januar 1833.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Trygophorus.

6) Instruction für die Hebammen.

§. 1. Die Hebammen sollen sich eines untadelhaften Lebenswandels befleißigen, und in allen Stücken so betragen, daß sie sich das Zutrauen und die Liebe ihrer Mitbürgerinen erwerben.

Sie haben nach erhaltenem Unterricht keine solche Arbeiten zu verrichten, durch welche ihr Körper zur Ausübung ihres Dienstes untauglich werden könnte.

Sie müssen zu jeder Stunde bereit seyn, Gebärenden ohne Unterschied des Standes und Vermögens, ohne Aufschub, und mit vollem Verstande, Beistand zu leisten.

Sie sollen über alle ihnen bekannt werdende häusliche Verhältnisse die strengste Verschwiegenheit beobachten, und sich ohne Erlaubniß des ersten Physicatsarztes und des Bürgermeisters niemals über Nacht aus ihrem Wohnort entfernen.

§. 2. Den Physicatsärzten sind die Hebammen in ihrem Dienst Gehorsam und überall Achtung schuldig. Sie haben Belehrungen und Zurechtweisungen von ihnen anzunehmen, und darnach zu handeln.

Beschwerden, welche sich auf Ausübung ihres Hebammendienstes beziehen, sollen sie dem ersten Physicatsarzte anzeigen, und nur dann, wenn hierauf keine Abhülfe erfolgt, sich deßfalls an die zunächst vorgesetzte Regierungsbehörde wenden.

§. 3. Dasjenige, was die Hebammen in der Unterrichtsanstalt gelehrt worden sind, und daselbst ausüben gelernt haben, sollen sie bei ihren Dienstverrichtungen gewissenhaft und pünktlich befolgen, auch durch fleißiges Nachlesen im erhaltenen Lehrbuch das Gelernte im Gedächtniß zu erhalten suchen.

Sie dürfen weder Müttern noch Kindern oder andern Personen Arzneimittel gegen innere oder äußere körperliche

Uebel geben oder verordnen, auch sich nicht irgend eines Hausmittels bedienen, wozu sie nicht vermöge ihres Unterrichts angewiesen sind, eben so wenig von Instrumenten bei Geburten Gebrauch machen, zu deren Anwendung sie nicht befugt sind.

§. 4. Die Hebamme darf eine Kreisende, so lange diese ihrer Hülfe bedarf, unter welchem Vorwand es auch sey, nicht verlassen, sondern sie soll den Furchtsamen durch ihre Zusprache Muth einflößen, und ihre traurigen Vorstellungen und die Furcht vor einem unglücklichen Ausgang der Geburt, zu entfernen suchen.

Eben so wenig darf sie Gebärende gegen die erhaltene Lehre zur Geburtsarbeit antreiben, und durch Drücken des Unterleibs, und unnöthiges Wühlen in den Geburtstheilen, Wehen zu erregen suchen, auch nicht durch Sprengen der Wasserblase (die dringenden Fälle, in welchen es nach den Grundsätzen der Lehre Statt finden soll, ausgenommen) oder durch erhitzende, treibende Mittel, die Geburt beschleunigen.

Selbst bei glücklich überstandener Geburt hat die Hebamme die Wöchnerin und das neu geborne Kind noch 10 Tage lang zu besuchen, und ihnen gegen die in der Medicinaltaxe enthaltene Gebühren hülfreiche Hand zu leisten. Den Erstgebärenden soll sie während dieser Zeit über die Pflege und Wartung der Kinder den nöthigen Rath ertheilen.

§. 5. Zeigt sich eine Geburt bedenklich an, so daß eine schwere und unregelmäßige Geburt zu befürchten stehet, so hat die Hebamme bei dem Vater des Kindes, oder den nächsten Verwandten auf schleunige Herbeirufung eines Geburtshelfers zu dringen, und im Fall diese verzögert, oder gar verweigert werden sollte, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit durch diesen für die nöthige Hülfe Sorge getragen wird.

In solchen Fällen hat sie die Kreisende keinen Augenblick zu verlassen, ihren Zustand nach den erhaltenen Lehren möglichst zu erleichtern, ohne jedoch bis zur Ankunft des Arztes etwas zu unternehmen, was dem Leben der Mutter oder des Kindes gefährlich werden könnte. Die schnelle Wendung des Kindes auf die Füße ist der Hebamme nur in den außerordentlichen Fällen erlaubt, in welchen auf Ankunft des Geburtshelfers nicht ohne Gefahr gewartet werden kann.

Den Abgang der Nachgeburt darf sie auf keine Weise, und nur in den seltenen sie gelehrten Fällen, und wo sie den Beistand des Arztes nicht schnell genug erhalten kann, selbst bewerkstelligen.

§. 6. Ferner ist es ihre Pflicht, bei bedenklichen, nicht gewöhnlichen Zufällen, womit Schwangere vor der Geburt, oder Wöchnerinen nach derselben, befallen werden, so wie bei entdeckten Gebrechen neugeborner Kinder, deren Eltern oder sonstigen Verwandten aufmerksam zu machen, und auf Zuziehung eines Arztes zu dringen.

Sie hat sonach die gemeinschädlichen Handgriffe zur Lösung der Zunge zu unterlassen, und in den seltenen Fällen, wo das Zungenbändchen eines Neugebornen so weit nach Vornen an die Zunge angewachsen ist, daß dadurch das Kind am Saugen gehindert wird, den Arzt rufen zu lassen.

Bei vorkommender Kopfgeschwulst soll sie alles Formen und Drücken des Kopfs, als schädlich vermeiden.

§. 7. Stirbt eine über 5 Monate Schwangere, oder eine Gebärende unentbunden, so hat die Hebamme die schleunigste Herbeirufung des Arztes zu veranlassen, damit von diesem die mögliche Rettung der Frucht bewirkt werden kann.

Bei Kindern, welche ohne Lebenszeichen, und ohne Spuren der Fäulniß an sich zu haben, geboren werden, haben die Hebammen nach der beim Unterricht erhaltenen Anleitung, alle Sorgfalt anzuwenden, sie ins Leben zu rufen, und im Fall die Belebung nicht schnell erfolgt, den nächstwohnenden Arzt rufen zu lassen. Bei Neugebornen, wo wegen ihres schwachen Lebens ein baldiges Absterben zu befürchten ist, haben die Hebammen für Ertheilung der Nothtaufe Sorge zu tragen, und solche dem Pfarrer ungesäumt anzuzeigen.

§. 8. Längstens binnen 24 Stunden nach der Geburt eines Kindes, von einer einheimischen oder einer fremden Person, muß diese Geburt beim Geistlichen des Kirchspiels angezeigt werden. Die Hebammen haben sich hiernach jedesmal zu erkundigen, und wenn die Anzeige unterlassen worden ist, so sind sie verpflichtet, dieselbe selbst zu machen. Todtgeborne haben die Hebammen unverzüglich den Pfarrern anzuzeigen.

§. 9. Ist eine Person im Verdacht, ihre uneheliche Schwangerschaft verheimlichen zu wollen, so hat die Hebamme aus allen Kräften, jedoch auf eine schonende Art, mitzuwirken, daß die Wahrheit an den Tag komme, auch der Geschwächten während ihrer Schwangerschaft und bei der Niederkunft alle erforderliche Hülfe zu leisten.

§. 10. Den Hebammen ist strenge untersagt, abgestorbene und abgegangene Leibesfrüchte von jedem Alter, heimlich zu begraben, sondern sie haben wie §. 8., die Anzeige davon an den Geistlichen zu bewirken, oder selbst zu machen, von welchem sodann die Beerdigung veranstaltet werden wird.

§. 11. Wird einer Hebamme zum Behuf einer gerichtlichen Untersuchung, die körperliche Untersuchung einer Frauensperson übertragen, oder sie über frühere Ereignisse vom Gericht vernommen, so soll sie alles das, was sie findet, oder ihr früher als wahr bekannt geworden ist, nach bester Ueberzeugung gewissenhaft angeben und aussagen.

§. 12. Außerdem, daß es Pflicht der Hebammen ist, die wohlthätige Schutzpockenimpfung den Müttern zu empfehlen, haben sie auch zu Vollziehung der vorgeschriebenen öffentlichen Impfungen mitzuwirken, und dem Bürgermeister bei Aufstellung der Impflisten auf Verlangen alle nöthige Auskunft zu geben.

Den Impfärzten sollen sie bei der Impfung und Controlirung derselben behülflich seyn, und alle deßfallsigen Aufträge von ihnen, willig besorgen.

Erscheinen die Menschenblattern an einem Ort, so muß die Hebamme die Wohnungen, in welchen sich dergleichen Kranken befinden, sorgfältig vermeiden. Bedarf aber eine Wöchnerin, welche sich in einem solchen Hause befindet, ihrer Hülfe, so hat sie derselben zwar den erforderlichen Beistand zu leisten, sie darf sich aber alsdann — Nothfälle bei Kreisenden ausgenommen — ohne Erlaubniß des ersten Physicatsarztes in kein anderes Haus begeben, in welchem sich Kinder befinden, die noch nicht vor der Ansteckung der Menschenblattern gesichert sind.

§. 13. Die Hebammen sollen keine Wärterdienste bei andern Krankheiten, als denen der Wöchnerinen übernehmen, und eben so wenig das Aus- und Ankleiden der Todten besorgen.

den ten 1822.

In höchstem Auftrag.

Großherzogl. Hess. Regierung der Provinz

Eidesformel für Hebammen.

Ihr sollet schwören, daß ihr die Eurem Amt als Hebamme obliegenden Pflichten, welche in der Euch so eben vorgelesenen und erklärten Instruction enthalten sind, getreulich erfüllen, und Euch überhaupt als eine sittsame, rechtschaffene, und gewissenhafte Hebamme, welche bei jeder Aufforderung die reinste Wahrheit nach ihrem besten Wissen und Gewissen auszusagen hat, benehmen wollet.

Bekanntmachung, die Eröffnung des Hebammenlehrcurses zu Mainz und die von den Schülerinen zu erfüllenden Bedingungen betreffend.

(Reg. Bl. von 1829. Nr. 58. S. 521—522.)

Um vielfachen Anfragen zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, die in Bezug auf den rubricirten Gegenstand verschiedentlich erlassenen Verfügungen neuerdings in Erinnerung und zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Mit dem ersten Januar und ersten September eines jeden Jahres beginnt für die Hebammenschülerinen der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen der Lehrcurs in Großherzoglicher Entbindungsanstalt dahier, welcher vier Monate dauert.

Die Schülerinen, welchen von den Großherzogl. Provinzialregierungen gestattet wird, sich um die Aufnahme in Großherzogliche Entbindungsanstalt dahier zu bewerben, müssen wenigstens drei Tage vor Eröffnung des Cursus sich dem Großherzogl. Director besagter Entbindungsanstalt zur Prüfung vorstellen und ihm folgende Zeugnisse einhändigen:

1) Einen Geburtsschein, in welchem Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt der Schülerinen bezeichnet sind.
2) Ein von der Ortsobrigkeit ihres Wohnortes ausgestelltes Attestat über ihre guten Sitten und unbescholtenen Ruf.
3) Eine von dem Physicatsarzt des Bezirkes, in welchem sie wohnen, ausgestelltes Zeugniß, daß sie die zum Hebammengeschäft erforderlichen körperlichen und geistigen Anlagen besitzen.
4) Eine auf das Zeugniß der Mehrheit der verheiratheten männlichen Bewohner gegründete Bescheinigung der Großherzogl. Bürgermeisterei des Ortes, wo sie die Hebammenkunst auszuüben gedenken, aus welcher erhellt, daß sie für ihre Person dem weiblichen Theil der besagten Einwohner nicht unangenehm sind.
5) Müssen die Hebammenschülerinen, bevor ihnen der Eintritt in Großherzogl. Entbindungsanstalt dahier gestattet wird, das Kostgeld im Betrag von 60 fl., nebst 12 fl. zur Bestreitung von Nebenausgaben, an den Großherzoglichen Director besagter Anstalt entrichten.

Mainz am 15. December 1829.

Die Großherzogl. Hess. Regierung der Provinz Rheinhessen.

Freiherr v. Lichtenberg.

Bekanntmachung, die Eröffnung des Hebammenlehrcurses zu Mainz und die von den Schülerinen zu erfüllenden Bedingungen betreffend.

(Reg. Bl. von 1830. Nr. 8. S. 42.)

In Nr. 58. des Großherzogl. Regierungsblatts vom verflossenen Jahre ist das Kostgeld der Hebammenschülerinen, so wie das Geld zur Bestreitung der Nebenausgaben, irrthümlich mit 60 fl. und resp. 12 fl. angegeben.

Ersteres beträgt aber, laut Verfügung vom 27. April 1819, sechs und sechszig Gulden und letzteres fünfzehn Gulden.

Mainz am 14. Januar 1830.

Die Großherzoglich Hess. Regierung der Provinz Rheinhessen.

Freiherr v. Lichtenberg.

C. Sanitätspflege.

Gesetz über den Handel mit Giftwaaren.

(Reg. Bl. von 1821. Nr. 15. S. 194—197.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Um allen Nachtheilen möglichst zuvorzukommen, welche aus dem Verkaufe giftiger Substanzen für Gesundheit und Leben entstehen können, haben Wir mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Landstände Nachfolgendes verordnet:

§. 1. Die über den Handel mit Giftwaaren unterm 3. November 1808 erlassene Verordnung tritt außer Wirksamkeit, und der Handel mit giftigen Substanzen wird den Apothekern und Specereihändlern wieder, jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen, freigegeben.

§. 2. Alle giftige Substanzen müssen in den Officinen der Apotheker und Läden der Specereihändler, an sicheren abgesonderten Orten, zu welchen nur der Apotheker und Specereihändler, und unter bleibender eigener strenger Verantwortlichkeit derselben, in deren Abwesenheit der Provisor oder der älteste zuverläßigste Gehülfe den Schlüssel hat, so aufbewahrt werden, daß außer ihm niemand zu denselben gelangen kann. An diesen Orten sollen zugleich die zum Dispensiren derselben erforderlichen Waaren, Gewichte, Mörser, Reib-

schaalen und Löffel, und zwar zum alleinigen Gebrauch für Gifte sich befinden.

Die Gifte selbst, sie mögen in größerer oder kleinerer Menge begehrt werden, sind beim Verkauf sorgfältig einzupacken, zu versiegeln, und mit der Aufschrift: Gift, auf eine in die Augen fallende Art, zu bezeichnen.

§. 3. Diese Substanzen dürfen nur an bekannte und angesessene Personen, die zu ihrem erlaubten Geschäfte und Gewerbe, oder aus einer sonstigen bekannten Ursache derselben bedürfen, abgegeben werden. Ist der Käufer verhindert, sie selbsten abzunehmen, so ist es ihm zwar verstattet, dieselben bei eigener Verantwortung, auch durch andere sichere Personen, nie aber durch Kinder abholen zu lassen; es haben aber in diesem Falle, die Abnehmer sich durch eine schriftliche von dem Empfänger ausgestellte, und, bei unbekannter Handschrift desselben, von der Polizeibehörde des Wohnortes noch beglaubigte Vollmacht über den erhaltenen Auftrag bei dem Verkäufer auszuweisen. Ist die Verwendung oder das Bedürfniß solcher giftiger Substanzen zweifelhaft, so hat der Verkäufer auf Beibringung eines von der Polizeibehörde ausgestellten Erlaubnißscheins zu bestehen.

An unbekannte Personen aber ist ohne einen solchen Erlaubnißschein der Polizeibehörde keine Sorte Giftes abzugeben. Der Verkäufer, so gegen diese Vorschriften handelt und der Käufer, welcher das Gift zu einem anderen, als dem angegebenen Zwecke verwendet, oder an andere Personen es abgiebt, sollen das erstemal mit namhafter, nach den Umständen zu bestimmender Geldstrafe von 100 bis 500 fl., im Wiederholungsfall aber mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

§. 4. Die Apotheker und Specereihändler sollen ein von der Polizeibehörde mit Seitenzahl und Handzug versehenes Register führen, in welches die Käufer giftiger Substanzen sogleich und ohne Raum zu lassen, ihren Namen, Stand und Wohnung, die Gattung und Menge der ihnen überlassenen Waaren, den Gebrauch, den sie davon machen wollen und den Tag des Einkaufs einschreiben. Die zuwider handelnden Verkäufer sind mit einer Strafe von 100 bis 500 fl. zu belegen.

Geschieht der Verkauf an Personen, welche nicht schreiben können, und von denen die Verkäufer doch wissen, daß sie dieser Substanzen bedürfen, so sind diese gehalten, den Eintrag zu machen. Die von der Polizeibehörde ertheilte Erlaubnißscheine, so wie die zur Abholung giftiger Substan-

zen von den Käufern ertheilte Vollmachten (§. 3.) sind als Beilage dieses Registers aufzubewahren.

§. 5. Bei Untersuchung der Apotheken und Specereiläden haben die Visitatoren genau darauf zu sehen, daß der verschlossene Giftbehälter vorhanden, das Register über den Giftverkauf vorschriftsmäßig geführt und allen Bestimmungen dieser Verordnung genau nachgekommen sey, und haben solches jedesmal im Protokoll zu bemerken. Diese Visitationen sind wenigstens einigemal im Jahr und zwar mit Zuziehung des Physicatsarztes von der Polizeibehörde vorzunehmen.

§. 6. Ausnahmen von der im 1. §. festgesetzten Regel sind folgende: 1) Der Verkauf des weißen Arseniks, des gelben Arseniks, des Operments, des Rauschgelbs, des rothen Arseniks, des Fliegensteins (Mückengifts, Kobolts), des ätzenden Quecksilbersublimats, und des weißen und rothen Quecksilberpräcipitats bleibt den Specerei- und anderen Krämern durchaus verboten. Nur Apotheker dürfen diese Gifte im Kleinen, d. i. wenn die zu verkaufende Dosis nicht über 1/4 Pfund beträgt, und zwar nur mit Beobachtung der in den §§. 2. 3. und 4. dieser Verordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Vorsichtsmaßregeln, verkaufen. Der Verkauf des Fliegensteins an Personen, so dessen zu einem erlaubten Gewerbe nicht bedürfen, sondern denselben zu andern Zwecken verwenden wollen, ist gänzlich untersagt. 2) Der Detailverkauf aller derjenigen giftartigen Substanzen, welche nur als Heilmittel gebraucht werden, namentlich der spanischen Fliegen, des Euphorbiums, des Höllensteins, des Spießglanzglases, der Spießglanzbutter, der weißen Nießwurz, so wie aller zu Heilzwecken bestimmten Apparaten (Pillen, Pulver, Tropfen ꝛc.), bleibt den Apothekern ebenfalls vorbehalten, und diese haben dieselben nur auf Vorschrift approbirter Medicinalpersonen abzugeben.

§. 7. Der Verkauf der Gifte mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, wie auch der Verkauf der obengenannten, heftig wirkenden Arzneimittel an bekannte Personen, so deren zu ihrem Geschäfte bedürfen, ist auch den Materialisten, jedoch nur im Großen, d. i. wenn die zu verkaufende Quantität über 1/4 Pfund beträgt, unbenommen.

§. 8. Den mit Befugnißscheinen der Regierung versehenen Rattenvertilgern, so wie auch allen anderen mit Erlaubnißscheinen für den Einkauf des Arseniks zur Vertilgung des Ungeziefers versehenen Personen ist dieses Gift, zur Vermeidung jeder schädlichen Verwechselung mit andern Consumtions-

Artikeln, nicht anders, als durch einen Zusatz von ausgebranntem Kienruß schwarz gefärbt, zu verkaufen.

Die Vermengung des Arseniks mit Fett, Mehl, Zucker und dergleichen, ist aber, mit Ausnahme des von den Rattenvertilgern erkauften, lediglich von den Apothekern vorzunehmen, und darf der in diesen Mischungen befindliche Arsenik höchstens den zwanzigsten Theil derselben, dem Gewicht nach, betragen.

§. 9. Alle mit Erlaubnißscheinen Unserer Regierungen nicht versehene Verkäufer von Mäuse- und Rattengift, so wie alle herumziehende Arzneikrämer sind, wo sie sich betreten lassen, anzuhalten und den Polizeibeamten zur Bestrafung oder Ablieferung an die geeignete Behörde anzuzeigen. In dem ersten Betretungsfalle ist ein solcher mit Confiscation seiner sämmtlichen Waaren zu bestrafen, im Wiederholungsfalle aber mit weiteren Geld- oder Leibesstrafen, nach Befund der Umstände zu belegen.

§. 10. Der Verkauf von Bleizucker, Bleigelb, Bleiweiß, Grünspan, Menning, Silberglätte, Goldglätte, concentrirter Salpetersäure, concentrirter Salzsäure, concentrirter Schwefelsäure, ätzendem Salmiakgeist, Gummigutt u. s. w., an Künstler und Gewerbsleute, welche derselben zu ihrem Geschäfte bedürfen, ist demnach den Specereihändlern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet. Nie dürfen jedoch von denselben oder von Materialisten und Apothekern, Bleimittel als Silber- oder Goldglätte, Bleiweiß, Bleizucker, Menning u. s. w. an Weinhändler und Wirthe, und überhaupt darf kein Gift zur vorgeblichen Vertilgung der Mäuse oder Ratten an Köche, Gastwirthe, Bäcker, Bierbrauer, Müller, Fleischer, Mehl- und Obsthändler, abgegeben werden.

Sämmtliche Regierungen, Polizeibeamten und Physicatsärzte haben über die genaueste Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 31. Mai 1821.

Ludewig.

v. Grolman.

Verordnung, den Handel mit gefärbten Zucker- und Conditorwaaren und Kinderspielzeug betreffend.

(Reg. Bl. von 1829. Nr. 55. S. 501—502.)

Um den gefährlichen Folgen, welche durch den Gebrauch schädlicher oder gar giftiger Farben bei bemalten Zucker- und Conditorwaaren und bei Kinderspielzeug entstehen können, vorzubeugen, wird hierdurch bekannt gemacht und verordnet:

§. 1. Schädliche Farben sind alle metallische Stoffe und Mischungen, die nicht als unschädliche Farben (§. 2.) aufgeführt sind, insbesondere:

Roth: Maler-, Zinnober und Mennig.

Gelb: Gummi Gutt, Operment, Bleigelb, Kaßlergelb, Neapelgelb, Rauschgelb, Königsgelb und Chromgelb.

Blau: Blaue Stärke oder Schmalte, Bergblau, unreines Berlinerblau, Königsblau; überhaupt alles Blau, welches die Maler aus Kupfer oder Kupfervitriol mit Salmiak oder Kalk bereiten.

Grün: Grünspan, Grünspanblumen, Berggrün, Braunschweigergrün, Bremergrün, Schweinfurtergrün, Schwedisch- oder Scheelschesgrün.

Weiß: Bleiweiß, Schieferlins, Kremnitzerweiß, Wißmuthweiß.

§. 2. Unschädliche Farben sind:

Roth: Reiner, in einer Apotheke gekaufter und bescheinigter Zinnober, Cochenille, Karmin, Florentiner Lack, Wiener Lack, Kugellack, Pariserroth, Bolus, Drachenbluth, Braunroth, Tincturen von Fernambukholz, Brasilienholz, Campecheholz, Essigrosen, Klatschrosen, Färberröthe, der Saft von Kirschen, Himbeeren, Johannisbeeren, Saurachbeeren, durch Essig geröthete Lackmustinctur, rothe Eisenerde für Spielzeug.

Gelb: Safran, Safflor, Curcuma, Orlean, Ringelblume, Ginster, Rhabarber, Schüttgelb, Ockergelb für Spielzeug, Gelbholz mit Alaun gekocht.

Blau: Lackmus, Indigo, Neublau, reines Berlinerblau aus der Apotheke und als solches bescheinigt, Tincturen von blauen Veilchen und von Kornblumen, Weid, Attich, Heidelbeeren, Hartriegel.

Grün: Jede Zusammensetzung von unschädlichem Blau mit Gelb, z. B. Indigo mit der Ringelblume, Saftgrün von Schwerdtlilien, Grünkohl, Spinatblättern u. s. w.

Orangegelb: Orlean mit etwas wässerigem Salmiakgeist.

Violett: Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Salmiakgeist.

Weiß: Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, gelöschter und getrockneter Gips, weiß gebranntes Hirschhorn für Kinderspielzeug.

Gold- und Silberfarbe: Aechtes reines Blattgold und Blattsilber.

§. 3. Allen Zuckerbäckern, Conditorn und Verfertigern bemalter Kinderspielzeuge wird bei einer Strafe von zwanzig Thalern verboten, zu den deßfallsigen Fabrikaten andere, als im §. 2. aufgeführte Farben zu gebrauchen. Dieselbe Strafe trifft auch diejenigen, welche Zucker- und Conditorwaaren und Kinderspielzeug, wobei die im §. 1. aufgeführten schädlichen Farben verwendet worden sind, in Handel bringen.

§. 4. Sämmtliche Polizei- und besonders auch die Sanitäts-Behörden sind angewiesen, durch eine genaue chemische Untersuchung von Zeit zu Zeit sich von dem Gehalte der in ihrem Bezirke zum Verkaufe bestimmten Fabrikate der angegebenen Art, so wie der zum Gebrauche etwa vorräthigen Farben, zu überzeugen, die schädlichen Fabrikate und Farben in Beschlag zu nehmen, und nach Befund, zu vertilgen, die Contravenienten aber zur Bestrafung anzuzeigen und beziehungsweise zu bestrafen.

Darmstadt am 13. November 1829.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrage.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Trygophorus.

D. Sanitäts-Polizei.

Aufsicht über alle Anstalten, welche der sanitätspolizeilichen Obsorge bedürfen, insbesondere

1) Apotheker.

Instruction für die Apotheker.

Außer demjenigen, was der XI. Abschnitt der Medicinalordnung verordnet, werden den Apothekern noch folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1. Eine Apotheke soll bestehen:

a) aus dem Arzneisaale oder der Officin;
b) aus einem Laboratorium;
c) aus einem Arzneikeller oder Aquarium;
d) aus einer Materialkammer und
e) aus einem Kräuterboden.

§. 2. Der Arzneisaal oder die Officin soll stets reinlich gehalten, vor dem Eindringen des Staubes, der Sonnenstrahlen, der Insekten bestmöglichst geschützt und nicht feucht seyn.

Die darin befindlichen Gefäße und Behälter für einfache und zusammengesetzte Arzneikörper müssen von solchem Material seyn, daß sie den darin aufbewahrten Arzneien keine schädliche oder fremde Beimischung mittheilen. So sollen nämlich:

die Büchsen, welche zur Aufbewahrung trockener Arzneikörper dienen, aus geruchlosem Holze verfertigt seyn und ihre Deckel genau schließen; die leicht nässenden oder Feuchtigkeit — anziehenden Arzneien, als Salze, Extracte, Lattwergen, Salben, Eisenfeile u. s. w., in gläsernen, steinernen oder porcellanenen Gefäßen, deren Deckel oder Tecturen genau anschließen, aufbewahrt, dagegen aber keine Gefäße mit Bleiglasur, so wie auch keine von Messing, Kupfer, Blei oder Zinn, zu diesem Zwecke geduldet — stark ausdünstende oder sehr flüchtige Arzneistoffe in gläsernen Gefäßen, mit eingeriebenen Stöpseln und doppelter Tectur versehen, vor dem Verflüchtigen gesichert werden.

Kein Gefäß oder Behälter darf zweierlei Mittel enthalten, und somit ist auch das Unterschlagen der Kräuterspecies-,

Blumen-, Wurzel- und Pflaster-Schubladen durch Bretter für zwei verschiedene Arzneidroquen dieser und jeder anderen Art untersagt. Alle Gefäße werden in dem Arzneisaale auf nicht zu hohen Repositorien frei aufgestellt und jedes deutlich mit lateinischen Buchstaben, aber nicht mit Zeichen oder Abbreviaturen, so überschrieben, daß oben die Benennung nach der neuen Nomenclatur und unmittelbar darunter der alte Name des darin enthaltenen Arzneimittels steht. Diese Aufstellung soll zwar immer alphabetisch geordnet seyn, damit jedoch kein nachtheiliger Mißgriff bei heftig wirkenden Purgir-, Brech-, Aetzmitteln und den narcotischen Pflanzenstoffen während des Dispensirens entstehen kann, so soll für Arzneien dieser Art ein besonderes Repositorium bestimmt seyn. Alle directe Gifte müssen in einem besonderen, von Allem abgesonderten, wohl verwahrten Schranke, zu welchem nur allein der Apotheker oder Apothekeverwalter den Schlüssel führen darf, jedes einzeln abgesondert und in Gefäßen, die durch einen schwarzen Ring ausgezeichnet, genau und deutlich überschrieben sind, verwahrt seyn. Dieser Schrank muß mit einem beweglichen Tischblatte versehen seyn, um nur auf diesem, nie aber auf dem Receptir- oder einem anderen Tische, Gifte zu dispensiren, und deßwegen soll der Schrank auch die hierzu erforderlichen Waagen, Gewichte, Löffel und Mörser enthalten.

Hinsichtlich des Abgebens der Gifte werden sämmtliche Apotheker auf das unterm 31. Mai 1821 deßhalb erschienene Gesetz verwiesen.

In der Officin sollen ferner in der Nähe des Receptirtisches kleine und größere eiserne, serpentinerne und gläserne Mörser mit Keulen, eiserne Spateln und einige Pillenformen, aus hartem Holze oder aus Stahl bestehend, so angebracht seyn, daß sie leicht zur Hand sind. Die in der Nähe befindlichen zinnernen Mensuren müssen genau gradirt, überhaupt aber für stark riechbare Arzneistoffe, z. B. Asa foedita, Moschus u. s. w., eigene Geräthschaften bestimmt seyn.

§. 3. Das Laboratorium soll feuerfest, hell und nicht feucht seyn. Es enthalte die zur Betreibung chemisch-pharmaceutischer Geschäfte erforderlichen Geräthschaften wohl geordnet und in stets brauchbarem und reinem Zustande.

Damit durch das Verstauben Präparate nicht verunreinigt werden, ist das Stoßen im Labatorium zu vermeiden.

§. 4. Das Aquarium oder der Arzneikeller sey von dem Keller zum Hausgebrauche abgesondert, verschließbar und nicht feucht.

Alle in demselben befindliche Arzneikörper müssen in Gefäßen enthalten seyn, deren Material dem Enthaltenen keine fremde Beimischungen mittheilt und es vor dem Verderben und Verflüchtigen schützt. Diese Gefäße, mit gut schließendem Kork, eingeschraubten oder eingeriebenen Stöpseln und deutlichen, auf die Gefäße selbst geschriebenen Signaturen versehen, müssen nach alphabetischer Ordnung aufgestellt, die Mineralsäuren aber von dem destillirten Wasser getrennt, auch das Kirschlorbeerwasser an einem besonderen Orte und in einem mit einem breiten schwarzen Ringe versehenen Gefäße aufbewahrt seyn.

§. 5. Die Materialkammer soll trocken, kühl, leicht zu lüften und verschließbar seyn. Sie enthalte den ganzen Vorrath der übrigen einfachen und zusammengesetzten Arzneidroquen im Großen. Auch hier müssen die Gefäße und Behälter nach der schon für den Arzneisaal angegebenen Ordnung und Vorsicht gereiht, mit deutlicher, auf die Gefäße selbst und nicht etwa bloß auf die Tectur geschriebenen Aufschrift bezeichnet und die Arzneien vor dem Verflüchtigen und Bestauben bestmöglichst geschützt seyn.

§. 6. Der Kräuterboden soll trocken, von dem Boden zum Hausgebrauche abgesondert, verschlossen seyn und durch Gitterfenster den nöthigen Luftzug haben. Die Kräuterkasten, Schubladen und Fässer müssen richtig und deutlich überschrieben, die narcotischen Vegetabilien in einem besonderen Orte genau verwahrt und die stark riechenden Blumen in gläsernen oder fayencenen Flaschen vor dem frühen Verderben gesichert seyn. Eben so soll der Trockenboden lüftig und dem Zugange der Hausthiere versperrt seyn.

§, 7. Ueber alle Arzneikörper, welche das Aquarium, die Materialkammer und der Kräuterboden enthalten, sollen, außer dem allgemeinen, alphabetisch geordneten Catalog, einzelne Cataloge über die in jedem Gemache vorfindlichen Arzneien vorhanden und daselbst niedergelegt seyn.

§. 8. Die Apotheker sollen die chemisch-pharmaceutischen Präparate selbst und genau nach der neuesten Ausgabe der eingeführten Pharmacopoea borussica verfertigen, und wenn sie etwa deren, worunter jedoch nur solche verstanden sind, die nur im Großen besser und zugleich wohlfeiler bereitet werden können, von ausländischen Laboranten beziehen sollten, so sind diese, bevor sie in den Arzneivorrath aufgenommen werden, durch chemische Untersuchung genau zu prüfen, ob auch das Verhältniß der Bestandtheile und somit der

Gehalt des Präparats so beschaffen sey, wie es die eingeführte Pharmacopoe vorschreibt.

§. 9. Bei Bereitung eines jeden Präparats sollen keine Gefäße oder Instrumente gebraucht werden, welche dem Präparate fremde Bestandtheile mittheilen können; wo aber allenfalls, wie bei Bereitung der Extracte u. s. w., metallische Gefäße bei der Arbeit nicht entbehrt werden können, muß vorzüglich dafür gesorgt werden, daß weder die Abdampfung bis zur gehörigen Consistenz, noch die Erkaltung darin geschehe, sondern daß das Präparat um diese Zeit in andere schickliche Gefäße gebracht werde. Ueberhaupt dürfen metallene Mörser und Gefäße nur dann angewandt werden, wenn die aus Serpentinstein, Glas, Marmor, Steingut, hartem Holze u. s. w. nicht füglich gebraucht werden können.

§. 10. Die ausländischen rohen oder einfachen Arzneidroquen sollen die Apotheker stets von angesessenen, im besten Rufe stehenden Materialisten oder inländischen Apothekern, welche damit im Großen handeln, beziehen, sich aber auch dann noch nicht auf ihre Güte geradezu verlassen, sondern sie jedesmal nach den Regeln der Waarenkunde genau prüfen und sich von ihrer Aechtheit versichern, bevor sie dieselben zum Gebrauche bestimmen.

§. 11. Da die Bestimmung des jährlichen Bedürfnisses an Arzneien in einer Apotheke sowohl für den Apotheker, als auch für das Publikum wegen der durch langes Aufbewahren sich verändernden oder von ihrer Wirksamkeit verlierenden Arzneistoffe äußerst wichtig ist, so hat jeder Apotheker:

a) sein Defectenbuch, in welchem die zu Ende gehenden Arzneien notirt sind, in steter Ordnung zu erhalten;

b) jährlich wenigstens zweimal Hauptrevision über seinen Arzneivorrath anzustellen, damit er im Frühjahre die Vegetabilien kennen lerne, welche während des Sommers angeschafft und gesammelt werden müssen, und im Herbste bestimmen könne, welche Arbeiten im Winter vorzunehmen sind;

c) er soll ferner ein Elaborationsbuch halten, in welchem wöchentlich die in der Arzneiwerkstätte vorgenommenen Arbeiten, mit Bemerkung des Gewichtes und Maßes des dazu gebrauchten rohen Stoffs sowohl, als auch seines Educts und Products pünktlich eingetragen sind.

§. 12. Mit vorzüglicher Sorgfalt sollen die Arzneistoffe in ihrer Güte bewahrt und erhalten, die der Verderbniß nahen oder wirklich verdorbenen von den noch brauchbaren abgesondert, inländische Kräuter, Blumen und Wurzeln, welche

von ihrer Wirksamkeit durch langes Liegen verlieren, jedes Jahr frisch gesammelt, die alten aber weggeworfen oder verbrannt werden. Eben so müssen verdorbene zusammengesetzte Arzneien nicht mehr für Kranke gebraucht werden, wenn sie nicht durch erlaubte chemische Mittel verbessert werden können.

§. 13. Die Pflicht des Apothekers ist, Arzneivorschriften, welche von approbirten inländischen oder auch bekannten ausländischen Aerzten und Wundärzten, bei Viehcuren von Thierärzten, ausgefertigt sind, genau nach dem Recepte, aus ächten, gut präparirten Arzneimitteln, nach den Regeln der Kunst, zu verfertigen; dagegen aber hat er Recepte von Personen, welche zur Ausübung der Heilkunst nicht befugt sind, abzuweisen und sich hierin nach dem §. 63. der Medicinalordnung zu benehmen.

§. 14. Niemals darf sich ein Apotheker erlauben, ein Arzneimittel dem andern zu substituiren, oder, im Falle etwas undeutlich ausgedrückt, unleserlich geschrieben ist, oder ihm die Dosis verschrieben scheint, nach eigenem Gutdünken zu dispensiren, sondern er hat so zu verfahren, wie in den §§. 65. u. 66. der Medicinalordnung vorgeschrieben ist.

§. 15. Recepte, welche stark wirkende Mittel enthalten, oder welche eine vorzüglich accurate Bearbeitung erfordern, dürfen nie einem Lehrlinge oder Nebengehülfen, sondern nur dem Hauptgehülfen anvertraut werden, oder der Apotheker muß sich der Verfertigung selbst unterziehen. Stets soll er streng darauf sehen und halten, daß Jeder, der ein Recept angefangen hat, solches auch bis zur Vollendung, ohne Aussetzen und ohne Einstehen eines Anderen in die Arbeit, behalte und verfertige.

§. 16. Wenn mehrere Recepte zusammen kommen, so sollen die zuerst verfertigt werden, auf welchen Eile oder Dringenheit bemerkt ist.

Hernach sollen die Landleute oder expressen, vom Lande gesandten Boten vor allen Anderen gefördert und mit Genauigkeit über alles, was ihnen von dem regelmäßigen Gebrauche der Arznei zu wissen nöthig ist, belehrt werden; für alle übrige Arzneivorschriften aber soll die Ordnung der Zeit, wie sie nach und nach gebracht worden sind, entscheiden.

§. 17. Die Signatur soll, nachdem das Arzneimittel in seinem Behälter ist, deutlich, der Vorschrift des Arztes gleichlautend, mit dem Namen des Kranken, dem Tage und Jahre, und, wenn gleich bezahlt wird, mit dem Preise der Arznei, geschrieben und alsdann ohne Verzug auf das Gefäß gebunden oder aufgeklebt werden. Um die Verwechslung der

Signatur sowohl, als auch der Arzneien für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch möglichst zu verhüten, sollen zum Signiren der Arzneien zum äußerlichen Gebrauche farbige und nur zum innerlichen Gebrauche weiße Signaturen genommen werden.

§. 18. Der Handverkauf oder die Abgabe gewisser Arzneimittel ohne förmliche Vorschrift einer autorisirten Medicinalperson kann nur dann gestattet werden, wenn er sich auf unschädliche, wenig wirksame und unter dem Volke durch langen Gebrauch gewohnte Mittel beschränkt. Jedoch darf nie so viel und oft davon verlangt werden, daß dadurch Unkunde oder vorhabender Mißbrauch zu Pfuschereien besorglich würden.

Nie aber dürfen stark wirkende Abführungsmittel, erhitzende, schweißtreibende Arzneien, alle Gattungen von Opiaten, Canthariden oder andere stark urintreibende Mittel, sowie überhaupt alles, was der giftigen Natur nahe kommt, im Handverkaufe abgegeben, sondern Jedem, wer es auch sey und sie ohne ärztliche Vorschrift verlangt, verweigert werden.

§. 19. Weder die Apotheker, noch ihre Gehülfen dürfen Arzneien selbst verordnen, sondern sie müssen die bei ihnen Hülfe suchenden Kranken oder deren Abgeordnete an den Arzt verweisen.

§. 20. Der Preis keiner Arznei darf, bei gesetzlicher Strafe gegen die Uebertreter, anders angesetzt werden, als er in der Arzneitaxe bestimmt ist. Die Arzneien, deren Preise sich verändert haben, werden von Messe zu Messe, nach dem Steigen und Fallen der Waaren, in ihren Preisen abgeändert und durch die Behörde bekannt gemacht werden.

§. 21. Die bezahlten und nicht bezahlten Recepte für einheimische und auswärtige Kranken sollen wöchentlich und monatlich im Fascikel chronologisch geordnet, rubricirt und fünfzehn Jahre lang aufbewahrt werden. Auf jedem Recepte muß das Datum, der Name des Kranken und des Arztes stehen und auf den bezahlten sowohl, als auf den nicht bezahlten die Taxe deutlich mit Ziffern geschrieben seyn, damit bei künftigen Visitationen diese Recepte, verglichen mit dem Contobuche, nach der Taxe retaxirt werden können.

§ 22. Wenigstens jeden Monat müssen diese einregistrirten Recepte in das Contobuch eingetragen werden, worin ein jeder Empfänger sein eigenes Blatt hat, der Name des Empfängers, der Tag des Empfangs, die Hauptbenennung des Arzneimittels und der angesetzte Preis, jedes unter eigener Rubrik, bemerkt ist.

§. 23. Außer dem Contobuche hat jeder Apotheker ein Facturbuch zu halten, worin die Handlungen, von denen er seine Waaren bezieht, rubricirt, der Tag des Einkaufes, die Quantität und erprobte Güte eines jeden Arzneimittels, so wie der Preis, eingezeichnet sind. Dieses Facturbuch ist er nur dann gehalten, den Untersuchungs-Commissarien vorzulegen, wenn Verdacht über die Güte seiner Waare zu dessen Einsicht berechtigt.

§. 24. Ueber die Natur der Krankheiten, gegen welche er Arzneien bereitet hat, soll der Apotheker, seine Gehülfen und Lehrlinge das strengste Stillschweigen beobachten. Die von einem Arzte oder Wundarzte verordneten Recepte darf er ohne Vorwissen und Erlaubniß des ordinirenden Arztes von keinem andern Arzte, noch weniger von müßigen und neugierigen Menschen einsehen oder Abschriften davon nehmen lassen. Wenn sie hingegen der Physicus einsehen will, oder sie der Kranke oder dessen Familie zur Einsicht für einen anderen angenommenen Arzt verlangt, dann muß er sie versiegelt ohne Rückhaltung verabfolgen lassen.

§. 25. Die Gehülfen und Lehrlinge müssen durchaus von allen unreinen und eckelhaften Gewohnheiten, als des Ausstreichens der Gefäße mit den Fingern, des Ableckens der Mündungen der Gefäße, des Anhauchens der Pillen, des Kauens der Stöpsel und dergleichen, abgehalten werden. Ferner sollen sie sich in keine unnöthige Unterredungen, Ausfragen über Krankheitszustände und dergleichen einlassen, sondern stets auf reinliche und pünktliche Förderung der Arzneimittelvorschriften bedacht seyn.

§. 26. Niemanden ist der Zutritt in den Arzneisaal verstattet, als Leuten, die Arzneimittel für Kranke abholen, damit keine Gelegenheit zu Zerstreuungen, wodurch Versehen und Fehler bei Bereitung der Arzneimittel entstehen können, gegeben werde. Deßwegen sollen daselbst weder gesellschaftliche Besuche, noch weniger aber Trinkgelage Statt finden.

§. 27. An der Thüre einer jeden Apotheke ist ein Klingelzug anzubringen, um denjenigen Gehülfen aufzuwecken, welcher bei Nachtzeit pharmaceutische Hülfe leisten soll. Dieser muß nahe bei der Officin schlafen und mit Nachtlicht oder gutem Feuerzeuge versehen seyn.

§. 28. Das Recht, junge Leute in der Apothekerkunst zu unterrichten, hat jeder Apotheker; doch darf die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen nicht übersteigen.

Nach überstandener Lehrzeit soll jeder Lehrling von dem Medicinalcolleg geprüft werden, und, wenn er fähig gefunden

wird, ein Testimonium erhalten, auf welches er in allen Apotheken als Gehülfe angestellt werden kann. Von der Annahme eines ausländischen Gehülfen aber ist in Städten, worin Medicinalcollegien ihren Sitz haben, diesen, auf dem Lande aber dem Bezirksphysicus, die Anzeige zu machen, damit der Angenommene über seine Kenntnisse zur Sicherstellung des Publikums geprüft werde. Findet ihn der Physicus unfähig, so hat er dem Apothekebesitzer aufzutragen, ihn ohne Verzug zu dimittiren und mit einem fähigen zu ersetzen. Sollte indessen der Apotheker dieses unterlassen, so wird der Physicus der Regierungsbehörde hiervon die Anzeige machen, welche sodann weitere Verfügung treffen wird.

Bekanntmachung, die Prüfung der Apothekergehülfen betreffend.

(Reg. Bl. von 1828. Nr. 32. S. 357.)

Nachdem von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, allergnädigst bestimmt worden ist, daß auch ausländische Apothekergehülfen, wenn sie über ihre Qualification sich nicht durch genügende Zeugnisse der competenten ausländischen Behörde ausweisen können, sich, wie inländische, der Prüfung vor dem Medicinal-Colleg der betreffenden Provinz, ohne Unterschied, ob sie in eine Apotheke auf dem Lande oder in eine solche in einer Provinzialhauptstadt eintreten wollen, zu unterwerfen haben, so ist sie hiernach in Unterthänigkeit zu achten.

Darmstadt am 17. Juni 1828.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrage.
Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Grolman.

Hoppé.

Bekanntmachung, die von höheren Administrativ-Behörden einzuholende Erlaubniß zur Betreibung bestimmter Gewerbe in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

(Reg. Bl. von 1828. Nr. 32. S. 358—360.)

In dem §. 1. der allerhöchsten Verordnnng vom 1. December 1827 über die Ausführung des Gewerbsteuergesetzes vom 16. Juni 1827 ist die allgemeine Bestimmung enthalten,

daß zu den darin bezeichneten Gewerben, bevor zu deren Ausübung ein Patent ausgefertigt werden darf, die Erlaubniß derjenigen höheren Administrativbehörde einzuholen ist, welche bisher die Concession dazu zu ertheilen hatte. Unter Bezug hierauf werden für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, in Folge allerhöchster Entschließung, folgende weitere speciellere Bestimmungen hierüber erlassen:

I. Bei dem Ministerium des Innern und der Justiz ist die Erlaubniß einzuholen zur Errichtung

1) einer Apotheke,
2) einer Buchhandlung,
3) einer Buchdruckerei oder Lithographie und
4) einer Leih- und Lese-Bibliothek.

II. Bei den Provinzialregierungen ist die Erlaubniß einzuholen:

1) zur Errichtung folgender feuergefährlichen Gewerbsanlagen, nämlich
   a) von Pulvermühlen,
   b) von Eisenhämmern und
   c) von Schmelzhütten;
2) zur Anlegung von Mühlwerken oder sonstigen Gewerbsanlagen an Flüssen oder Bächen;
3) zum Hausiren, so wie zu allen denjenigen Gewerben, welche hausirend betrieben werden, worunter insbesondere begriffen ist:
   a) das Lumpensammeln,
   b) das Messer- und Scheerenschleifen,
   c) das Zinn- und Kesselflicken,
   d) der Pechhandel,
   e) das Schnallen- und Löffelgießen und
   f) das Korb- und Stuhlflechten oder Flicken;
4) zum Caminfegen, so lange dieses Gewerbe noch nicht auf den Umfang des Landrathsbezirks beschränkt ist;
5) zur Wasenmeisterei und
6) von Schutzjuden zum Viehschlachten und zum Viehhandel.

III. Bei den Landräthen ist die Erlaubniß einzuholen:

1) zur Errichtung von Wirthschaften aller Art;
2) zur Errichtung aller für die Nachbarschaft gefahrvollen oder einen ungesunden oder lästigen Geruch verbreiten-

den Gewerbsanlagen, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Erlaubnißertheilung oben unter Nr. II. 1 den Provinzialregierungen vorbehalten worden ist; dahin gehören von den in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vorfindlichen Gewerbsanlagen solcher Art:

a) Ziegelhütten,
b) Branntweinbrennereien,
c) Bierbrauereien,
d) Essigsiedereien,
e) Alaunfabriken,
f) Stärkfabriken,
g) Wachstuchfabriken,
h) Vitriolspiritusfabriken,
i) Lichterfabriken,
k) Seifensiedereien,
l) Leimsiedereien,
m) Gerbereien,
n) Backöfen,
o) Schmieden,
p) Schlosserwerkstätten,
q) Potaschesiedereien und Calcinirereien,
r) Kalkbrennereien,
s) Harz-, Pech- und Theerbrennereien und
t) Brennöfen der Häfner;

3) zum Caminfegen, sobald dieses Gewerbe auf den Umfang des Land- (Kreis)- rathsbezirks beschränkt werden kann.

In so weit durch obige Bestimmungen die Erlaubnißertheilung zum Betriebe von Gewerben von den Provinzialregierungen an die Land- (Kreis)- räthe übergeht, treten solche vom 1. September laufenden Jahres an in Wirksamkeit.

In den Städten, in welchen sich Polizei-Deputationen befinden, verbleibt denselben die Erlaubnißertheilung zur Errichtung von Gewerbsanlagen, in so weit ihnen solche dermalen zusteht, auch für die Zukunft.

Zu Vermeidung von Mißverständnissen wird hier wiederholt, daß den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren die Erlaubnißertheilung zum Betriebe von Gewerben, in so weit sie die Concessionen zu ertheilen hatten, auch ferner verbleibt.

Indem diese allerhöchsten Entschließungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, werden zugleich sämmt-

liche betreffende Großherzogliche Behörden zu deren Nachachtung angewiesen.

Darmstadt am 27. Juni 1828.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrage.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Vergleichung des in Deutschland gebräuchlichen Silber-, Gold-, Juwelen- und Apothekergewichts mit dem neuen Großherzoglich Hessischen Gewicht.

(Reg. Bl. von 1820. Nr. 33. S. 270. Lit. E. Sogenanntes Nürnberger Apothekergewicht.)

Pfund (℔)	Unzen (℥)	Drachmen (ʒ)	Skruppel (℈)	Gran (Gr.)	Neue G. H. L.
1	= 12	= 96	= 288	= 5760	= 22,9010
	1	= 8	= 24	= 480	= 1,9084
		1	= 3	= 60	= 0,2385
			1	= 20	= 0,0795
				1	= 0,0040

Uebrigens wird hierbei nachträglich bemerkt, daß der tolerirte Gebrauch des Apothekergewichts sich lediglich auf das Rezeptiren bezieht, und insoferne ein Apotheker mit irgend einem Gegenstande Handel treiben sollte, er sich in dieser Rücksicht nach den allgemeinen Vorschriften richten muß.

Darmstadt den 2. Juni 1820.

Grhzogl. Hess. Maas- und Gewichts-Commission.

Eckhardt.

vt. Schäffer.

2) Hospitäler.

Regulativ über die Aufnahme und Entlassung der Irren im Hospital Hofheim.

(Reg. Bl. von 1823. Nr. 35. S. 405—409.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Erwägung, daß es, hinsichtlich der in das Landeshospital Hofheim gebrachten Irren, an bestimmten Vorschriften über deren Aufnahme und Entlassung bisher ermangelt habe, und belebt

von dem Wunsche, daß bei der Nothwendigkeit, solche Unglückliche unschädlich zu machen, zugleich nichts unversucht gelassen werde, ihre Heilung zu bewirken, folgendes zu verordnen, Sich gnädigst bewogen gefunden.

Erster Abschnitt.

Von der oberen Leitung und der Bestimmung des Hospitals Hofheim in Beziehung auf Irre.

§. 1. Das Hospital steht unter der obern Leitung der dahier angeordneten Regierung, welche mit Ablauf eines jeden Jahres einen umfassenden Bericht ihrer Administration, so wie in wichtigen Fällen, besondere Berichte an das Geheime Staats-Ministerium einzureichen hat.

§. 2. Die Direction der Anstalt ist dem Hospitalmeister übertragen.

Ihm zur Seite steht der Arzt des Hauses.

Die Dienstobliegenheit von beiden bestimmt die denselben ertheilte Instruktion.

§. 3. Diese Anstalt soll in besonderer Beziehung auf Geistes- und Gemüthskranke die mögliche Heilung mit Verwahrung derselben verbinden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Bedingungen zur Aufnahme von Irren in diese Anstalt.

§. 4. Die Gesuche um Aufnahme von Irren in diese Anstalt, sind bei der Regierung dahier einzureichen.

§. 5. Einem solchen Gesuch müssen beiliegen:

1) Ein Zeugniß des ersten Physicatsarztes des Bezirks (nach §. 24. der Medicinalordnung), daß sich die Person, um deren Aufnahme in die Irrenanstalt, entweder zum Behuf ihrer Heilung oder ihrer Verwahrung, oder auch beider zugleich, nachgesucht wird, im Zustande der Geisteszerrüttung befindet.
2) Eine ärztliche Relation, auf welche dieses Zeugniß gestützt ist.
3) Der Taufschein des Irren.
4) Soll ein Irre aus denjenigen Landestheilen aufgenommen werden, welche ein Recht zur unentgeltlichen Aufnahme solcher Unglücklichen haben, oder, wie dieß bei den Städten der Fall ist, nur eine geringere Summe dafür jährlich entrichten, so soll, wenn der Aufzuneh-

mende zwar nicht ganz arm, aber doch wenig bemittelt ist, die gerichtliche Abschätzung des vorhandenen Vermögens beigelegt werden.

5) Ist der Aufzunehmende zwar aus vorbesagten Landestheilen, aber bemittelt, oder ist er aus einem andern Theile des Landes, so ist eine gehörig beurkundete Nachweisung darüber erforderlich, aus welchen sichern Mitteln das jährliche Kost- und Verpflegungsgeld, welches
für die gemeine Kost der dritten Klasse 100 fl.
für die mittlere Kost der zweiten Klasse 150 fl.
und für die erste Klasse . . . . . 300 fl.
jährlich beträgt, der Casse der Anstalt entrichtet werden kann und will.

§. 6. Auf den Grund dieser Nachweisungen wird die Großherzogl. Regierung dahier, wenn sie dieselben genügend findet, die Anweisung zur Aufnahme des fraglichen Irren in die Anstalt nach Hofheim ertheilen und die Nachsuchenden davon in Kenntniß setzen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Transport der Irren in die Anstalt.

§. 7. Der Transport eines Irren nach Hofheim soll, wenn er vermögend ist, auf seine oder seiner Familie Kosten, wenn er arm ist, auf Kosten derjenigen Gemeinde geschehen, welche den Vortheil genießet, der Bewachung und Pflege des Irren durch diese öffentliche Anstalt überhoben zu seyn.

Vierter Abschnitt.

Von der Entlassung der Irren aus der Anstalt.

§. 8. Jede auf diese Weise nach Hofheim aufgenommene geistes- oder gemüthskranke Person kann nur nach besonderer Erlaubniß der Regierung dahier aus dieser Anstalt entlassen werden.

Wird die Entlassung von den Verwandten oder Vormündern verlangt, so soll dieselbe, wenn sie nachweisen, daß sie auf andere Art für die sichere Verwahrung und noch mögliche Heilung Sorge tragen können und wollen, von der Regierung nicht versagt werden.

Ist die Entlassung wegen erfolgter Genesung entweder von den Verwandten verlangt, oder durch den Hospitalmeister und den Arzt der Anstalt darauf angetragen worden, so soll

dieser ein Gutachten über den gegenwärtigen Zustand in Vergleichung mit dem früheren, und mit Anführung der Gründe, warum er den in Frage Stehenden für genesen erklärt, an die Regierung dahier erstatten, und auch hierunter von dem Hospitalmeister bescheinigt seyn, daß der früher Verrückte geraume Zeit hindurch sich verständig und ruhig betragen habe.

§. 9. Auf dieses Gutachten wird die Regierung die Entlassung des Geheilten verfügen, und in Folge dieser Verfügung hat ihn der Hospitalmeister auf Kosten derjenigen, welche ihn eingesendet hatten, dahin bringen zu lassen, woher er in die Anstalt gebracht worden war.

§. 10. War für einen solchen geheilt entlassenen Irren bei seiner Aufnahme eine gewisse Summe vertragsmäßig in die Anstalt abgeliefert worden, so sollen die Verpflegs- und Arzneikosten, während seines Aufenthalts in der Anstalt, von dem Hospitalmeister berechnet, diese von der bedungenen Aufnahmssumme in Abzug gebracht, der Rest aber zurückgegeben werden.

§. 11. Wird ein Genesener entlassen, so hat der Arzt der Anstalt eine Beschreibung von dessen gegenwärtigem Zustand nebst der Vorschrift, wie er zu behandeln ist, um allmählig wieder an die Freiheit gewöhnt zu werden, auch womit er am schicklichsten zu beschäftigen ist, aufzusetzen, und solche dem Physicatsarzte des Bezirks, worin der Entlassene wohnt, zu überschicken.

Fünfter Abschnitt.

Von Beurlaubung der Irren.

§. 12. Da Fälle eintreten können, in welchen der Arzt der Irrenanstalt zum Zweck der völligen Genesung eines oder des anders Geisteskranken für nöthig findet, daß derselbe auf bestimmte oder unbestimmte Zeit mit Urlaub aus der Anstalt entlassen werde, so soll, wenn ein solcher Fall sich ergiebt,

a) der Hospitalmeister den Verwandten oder dem betreffenden Landrathe diese Verfügung bekannt machen, und solche zur Abholung des fraglichen Irren einladen, auch sind diese gehalten, dieser Einladung ohne Verzögerung zu entsprechen.

b) Findet die Beurlaubung auf bestimmte Zeit statt, so soll der Beurlaubte nach Ablauf derselben in die Anstalt

zurückkehren, es seye denn, daß bei fortdauerndem Wohlbefinden, von den Verwandten die Verlängerung des Urlaubs gewünscht wird, in welchem Falle aber bei dem Hospitalmeister vor Ablauf des Urlaubs die Bewilligung einzuholen ist.

c) War aber der Urlaub auf unbestimmte Zeit gegeben, so dürfen weder Behörden noch Verwandten sich beigehen lassen, den Beurlaubten ohne dringende Veranlassung zurückzusenden. Nur der Rückfall in seinen vorherigen Krankheitszustand, wodurch die Aufbewahrung im Institut wieder nöthig wird, kann hiervon eine Ausnahme begründen, in welchem Falle der Beurlaubte ohne weitere Anfrage, unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln in die Anstalt zurückzusenden ist.

d) Wird ein solcher Beurlaubter von einer Krankheit befallen, welche seine Entfernung aus dem bürgerlichen Leben nicht erfordert, so müssen die Behörden oder Verwandten für dessen Heilung und Unterstützung außerhalb der Anstalt Sorge tragen, und dürfen den Beurlaubten, jener Krankheit wegen, nicht in die Anstalt zurücksenden. Noch vielweniger darf derselbe dahin gewiesen werden, wenn er von einem ansteckenden Uebel befallen ist.

Sechster Abschnitt.

Von der Behandlung und Aufsicht der Irren nach ihrer Entlassung und während ihrer Beurlaubung aus der Anstalt.

§. 13. Sowohl in Beziehung auf früher geisteskranke und geheilt entlassene, als auf die absichtlich ihrer Genesung beurlaubte Irren, haben die Ortsbehörden und Befreundeten alle mögliche Vorsicht anzuwenden, der erlangten Heilung der ersteren, Dauer zu verschaffen und die beabsichtigte Genesung der letzteren zu unterstützen. Jede Verspottung und Neckerei des ehemals Unglücklichen muß strenge gerügt und jedermann ermahnt werden, demselben mit Schonung und Freundlichkeit zu begegnen, um dadurch seinen gesunkenen Muth zu beleben.

Den Pfarrern und Schullehrern empfehlen Wir, ihrer Seits hierzu durch sachgemäße Vorstellungen und Ermahnungen mitzuwirken, und den Physicatsärzten machen Wir zur

Pflicht, solchen Entlassenen ihre besondere Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu widmen.

Darmstadt, den 15. November 1823.

Aus besonderem allerhöchstem Auftrag.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Regulativ über die Aufnahme und Entlassung der Hospitaliten im Hospital Hofheim.

(Reg.Bl. von 1828. Nr. 38. S. 397—399.)

Die Ausdehnung der Hofheimer Hospitalanstalt auf das ganze Großherzogthum macht mehrere Abänderungen des Regulativs vom 15. Nov. 1823 über die Aufnahme und Entlassung der Irren im Hospital Hofheim, so wie auch mehrere neue Bestimmungen nothwendig, und haben daher Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, nachfolgende, auf den ganzen Umfang des Großherzogthums sich erstreckende Vorschriften allergnädigst zu ertheilen geruht.

§. 1. In das Hospital Hofheim sind aufzunehmen:

I. aus dem ganzen Großherzogthum:
   1) Rasende und Wahnsinnige,
   2) Personen, welche mit Abscheu erregenden Krankheiten behaftet sind;

II. außerdem noch aus denjenigen Landestheilen, welche schon vor dem Jahr 1827 Anspruch auf Aufnahme von darin gebornen Personen in das Hospital Hofheim hatten:
   1) Blinde,
   2) in hohem Grad Blödsinnige,
   3) Personen, welche solche körperliche Gebrechen haben, die sie zu aller Arbeit unfähig machen.

Alle diese Leiden qualificiren, sobald sie nur vorübergehend sind, nicht zur Aufnahme in das Hospital Hofheim. Nur bei Rasenden und Wahnsinnigen tritt insoweit eine Ausnahme ein, daß sie auch zur Heilung in das Hofheimer Hospital aufgenommen werden können, aus welchem sie, wenn die Heilung gelungen ist, wieder zu entlassen sind.

§. 2. Rasende und Wahnsinnige können stets sogleich nach erfolgter Reception in die Hospitalanstalt eintreten.

Die mit sonstigen Leiden behaftete Personen sind in der Reihenfolge, in welcher sie recipirt worden sind, so wie und so viel es der Raum und die Kräfte der Hospitalanstalt gestatten, einzuberufen. Die Regierung zu Darmstadt, welche die Oberaufsicht über diese Hospitalanstalt hat, ist jedoch ermächtigt, auch diesen Personen in besonders dringenden Fällen den Eintritt in diese Anstalt ausnahmsweise, noch ehe sie die Reihe trifft, zu bewilligen.

§. 3. Dem Gesuch um Aufnahme einer Person in das Hospital Hofheim muß beiliegen:

1) der Taufschein oder Geburtsschein des zu Recipirenden,
2) ein gehörig motivirtes Zeugniß des ersten Physicatsarztes des Bezirks über den Krankheitszustand des zu Recipirenden, nebst der ärztlichen Relation, auf welche dieses Zeugniß gestützt ist; in größeren Städten ist es auch dem Arzt, welcher den zu Recipirenden in seiner Krankheit behandelt, gestattet, ein solches Zeugniß, unter gleichmäßiger Beifügung der Relation, auszustellen;
3) ein von der competenten obrigkeitlichen Behörde ausgestelltes Attestat über die Vermögens- und Familienverhältnisse des zu Recipirenden, worin das Vermögen oder sonstige Einkünfte irgend einer Art des zu Recipirenden und nach Umständen auch das Vermögen oder sonstige Einkünfte der nächsten Verwandten, welche ihn zu ernähren rechtlich verpflichtet sind, anzugeben ist.

§. 4. Nur vermögenslose Personen werden unentgeltlich in die Hospitalanstalt aufgenommen. Besitzen hingegen die zu recipirenden Personen eigenes Vermögen oder Einkünfte sonstiger Art, oder ist dieses bei den nächsten Verwandten derselben, welche sie zu ernähren rechtlich verpflichtet sind, der Fall, so hat die Regierung zu Darmstadt, unter Berücksichtigung der vorliegenden Vermögens- und Familienverhältnisse, zu bestimmen, ob für die Aufnahme derselben das festgesetzte vollejährliche Kostgeld oder nur ein Theil desselben oder endlich, welches demselben entsprechendes einmaliges Einbringen, wenn solches von den Interessen vorgezogen wird, zu entrichten ist.

Das volle Kostgeld besteht ferner, wie bisher:

a) für die Honoratiorenkost in 300 fl.
b) für die mittlere Kost in . 150 —
c) für die gemeine Kost in . 100 —

Jede recipirte Person hat, insoweit sie es vermag, ein vollständiges Bett in das Hospital mitzubringen.

§. 5. Bei dem Ableben eines Hospitaliten, für welchen das volle jährliche Kostgeld oder ein demselben entsprechendes

einmaliges Einbringen entrichtet worden ist, fällt dessen ganzes hinterlassenes Vermögen, nach Abzug der Beerdigungskosten, seinen Erben zu. Bei dem Ableben eines Hospitaliten hingegen, für welchen ein geringeres Kostgeld oder einmaliges Einbringen entrichtet, oder welcher unentgeltlich aufgenommen worden ist, sind vorerst der Hospitalanstalt die Unterhaltungs- und Beerdigungskosten, nach Abzug des empfangenen Kostgeldes oder Einbringens, zu ersetzen, und nur der allenfalls verbleibende Ueberrest den Erben des verstorbenen Hospitaliten auszuliefern.

§. 6. Die in den §§. 7—13. des obenerwähnten Regulativs vom 15. November 1823 enthaltenen Bestimmungen über

1) den Transport der Hospitaliten in das Hospital,
2) die Entlassung der Hospitaliten aus dem Hospital,
3) die Beurlaubung der Hospitaliten und
4) die Behandlung der Hospitaliten nach ihrer Entlassung und während ihrer Beurlaubung

sollen im ganzen Umfang des Großherzogthums in Wirksamkeit treten.

Darmstadt am 21. August 1828.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrag.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

In Abwesenheit des Staatsministers.

Frhr. v. Lehmann.

Trygophorus.

3) Wasenmeistereien.

Bekanntmachung, die Zunftfähigkeit der Abdecker und ihrer Nachkommen, sowie die ausschließlichen Concessionen der Wasenmeister betreffend.

(Reg. Bl. von 1820. Nr. 4. S. 17—18.)

Dem Großherzoglichen Geheimen Staatsministerium ist bekannt geworden, daß die Genossen einer Zunft in der Provinz Oberhessen, eine aufgeklärtere Minderzahl aus ihrer Mitte überstimmend, Bedenken getragen haben, einen rechtlichen jungen Menschen, welcher, gedrungen von seinen früheren Verhältnissen, an dem Geschäfte eines Wasenmeisters Theil

genommen hatte, und nunmehr einen andern Nahrungszweig ergreifen wollte, als Lehrling aufzunehmen.

Wenn das veraltete Vorurtheil, welches das Geschäft des Ablederns von gefallenem Vieh, als der Ehre nachtheilig, ansehen ließ, und deshalb denen, die sich damit abgegeben, die Theilnahme an Handwerken und Zünften versagen wollte, in den jetzigen aufgeklärteren Zeiten überhaupt noch statt finden könnte; so darf es sich doch wenigstens, bei den in dem Großherzogthum desfalls geltenden Grundsätzen, hier ebenso, wie in vielen andern Staaten, ferner nicht mehr wirksam zeigen.

Um die Nachtheile und die Unbequemlichkeiten zu entfernen, welche aus der Nothwendigkeit entspringen, sich zu dem Wegschaffen und dem Abdecken des gefallenen Viehes, eines bestimmten und oft weit entfernten Wasenmeisters zu bedienen, und um zugleich diejenigen, welche das Unglück betroffen hat, Vieh zu verlieren, einen solchen Unfall, wie es gewöhnlich der Fall ist, durch die Abgabe der Haut, des Fettes ꝛc. an den Wasenmeister, und andere damit verknüpfte Kosten, fernerhin nicht in erhöhtem Maße empfinden zu lassen, haben des Großherzogs Königliche Hoheit, für die Wohlfahrt getreuer Unterthanen stets väterlich besorgt, schon vor geraumer Zeit zu beschließen geruht, daß die dermalen noch bestehenden ausschließenden Concessionen der Wasenmeister, so wie sie nach und nach erlöschen, nicht wieder erneuert werden sollen, und daß vielmehr alsdann, wie es in vielen andern Staaten ohne alle Anstößigkeit zu geschehen pflegt, unter Beobachtung der von den Großherzogl. Regierungen vorzuschreibenden polizeilichen Anordnungen, einem Jeden freistehen soll, sein gefallenes Vieh, wenn er will, selbst abzuledern, Haut, Fett, und was sonst davon ohne gemeinschädliche Folgen noch brauchbar ist, für sich zu behalten, oder sich dazu nach Gefallen einer andern, von den Gemeinden in freier Uebereinkunft zu diesem Behuf besonders anzunehmenden Person zu bedienen.

Diese Maasregel ist schon an vielen Orten des Großherzogthums in Anwendung gekommen, überall wohlthätig erachtet, und mit lebhaftem Dank aufgenommen und ausgeführt worden. Achtbare Männer haben nicht das geringste Bedenken getragen, bei dem Wegschaffen und Abledern des gefallenen Viehes, selbst Hand anzulegen, und durch ihr wirksames Beispiel thätig anzuerkennen, daß in einem solchen Geschäfte nichts der Ehre Nachtheiliges gefunden werden kann.

So wie aber überall, wo die ausschließenden Concessionen der Wasenmeister aufgehört haben, kein rechtlicher Staats-

bürger ferner gehindert ist, die von ihnen bisher versehenen Geschäfte selbst zu verrichten; eben so wenig können und dürfen solche Personen, welche sich damit bisher abgegeben haben, oder noch abgeben werden, durch den Ausschluß von Handwerken und Zünften, weiter abgehalten seyn, statt ihres nach und nach erlöschenden Nahrungszweiges, jedes andere bürgerliche Gewerbe zu ergreifen.

Unter diesen Verhältnissen verdient das Benehmen von der Mehrzahl der vorgedachten Zunftgenossen aus der Provinz Oberhessen eben so vielen Tadel, als die vernünftige Meinung ihrer überstimmten Minderzahl lobenswürdig ist; und wenn nicht mit Recht zu erwarten wäre, daß die ersteren, bei besserer Ueberlegung, von ihrem falschen Vorurtheile alsbald zurückkommen würden, so müßte sich die Staatsregierung nothwendig aufgefordert finden, den vernunftwidrigen Wirkungen eines solchen Vorurtheils mit kräftiger Hand zu begegnen.

Das Großherzogl. Geheime Staatsministerium überläßt sich inmittelst der zuversichtlichen Erwartung, daß nach dieser Belehrung, zu welcher es sich hierdurch veranlaßt sieht, keiner der Genossen von irgend einer in dem Großherzogthum bestehenden Zunft, die Ergreifung solcher Maaßregeln herbeiführen wird, und fügt zur Vermeidung von Mißverständnissen, nur noch die Bemerkung bei, daß, wie sich nach dem übrigen Inhalte dieser Bekanntmachung von selbst ergiebt, an solchen Orten, für welche die bisherigen Concessionen der damaligen Wasenmeister noch nicht abgelaufen, und von Seiten der Großherzogl. Regierungen die geeigneten anderweitigen Einrichtungen noch nicht getroffen sind, die Inhaber der Wasenmeistereien einstweilen noch in der Ausübung ihrer Concessions-Befugnisse verbleiben.

Darmstadt den 28. Januar 1820.

Großzgl. Hess. Geheimes Staats-Ministerium.

v. Grolman. v. Kopp. Hofmann.

Rothe.

Epidemische und ansteckende Menschenkrankheiten.

Verordnungen über die Cholera.

Da diese Verordnungen nur transitorische Maßregeln zum Zwecke hatten, so genügt es, dieselben hier zu allegiren.

(Reg. Bl. von 1831. Nr. 50. S. 419 — 421. Nr. 55. 56. 57. S. 452—458. 459. Nr. 59. 60. S. 471—490. Nr. 63. S. 503. Nr. 65. S. 510. Nr. 67. S. 522. Nr. 72. S. 547. Nr. 80. S. 621. — Reg.Bl. von 1833. Nr. 9. S. 39. Nr. 14. S. 61. Nr. 49. S. 312.)

Auszug aus dem Edict, das Volksschulwesen in dem Großherzogthum überhaupt und insbesondere die Organisation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten betreffend.

(Reg.Bl. von 1832. Nr. 59. Art. 23. S. 438. mit Bezug auf die Schutzpocken.)

Hindernisse des Schulbesuchs wegen ansteckender Krankheiten.

Art. 23. Die mit ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten behafteten Kinder sind bis zur Heilung, immer aber nach vorheriger Anzeige bei dem Schulvorstande, zu Hause zu halten, und der Schullehrer ist schuldig, solche, wenn sie sich auch einstellen sollten, zu entfernen. Um der Verbreitung der Pocken entgegen zu arbeiten, haben die Eltern der in die Schule aufzunehmenden Kinder dem Schullehrer die Zeugnisse über die eingeimpften Schutzpocken vorzulegen. Vermögen sie solches nicht, so ist hiervon unverzüglich die Anzeige dem Schulvorstande und von diesem dem einschlägigen Physicatsarzte zu machen.

E. Medicinalpflege.

Sorge für erkrankte, verwundete und beschädigte Personen, insbesondere,

Verordnung, die Aufnahme auf Großurlaub erkrankter Soldaten in die Lazarethe, betreffend.

(Reg. Bl. von 1822. Nr. 33. S. 502.)

Seit einiger Zeit ist öfters der Fall eingetreten, daß auf Großurlaub erkrankte Soldaten von den Großherzoglichen Landräthen oder den Ortsbehörden kurzer Hand in die Lazarethe eingeschickt worden sind.

Da nun aber die Aufnahme großbeurlaubter oder sogar bereits der Kriegsreserve zugehöriger Soldaten, sie mögen in ihrer Heimath oder ihrem zeitigen Aufenthaltsorte erkranken, in die Lazarethe, nach den bestehenden Einrichtungen und Verordnungen nicht Statt finden kann, vielmehr alle nicht im Dienst erkrankende Soldaten, wenn sie mittellos, in die Kategorie der übrigen Armen ihres Wohnorts oder nach Umständen ihres zeitigen Aufenthaltsorts zu zählen, und aus den zu deren Unterstützung bestimmten Fonds ärztlich und sonst zu versorgen sind; so macht man dieses sämmtlichen Landräthen und Bürgermeistereien zur Nachachtung mit dem Auftrag bekannt, ihre unterstehende Ortsbehörden hiervon noch besonders mit dem Bedeuten in Kenntniß zu setzen, daß alle Kosten, welche durch eine solche Einsendung entstehen würden, demjenigen, der solche veranlaßt, zur Last kommen müßten.

Darmstadt, den 1. November 1822.

Großhzgl. Hess. Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck. Balser.

vdt. Merck.

Bekanntmachung, die ärztliche Behandlung kranker Waisenkinder betreffend.

(Reg. Bl. von 1830. Nr. 6. S. 30—31.)

Bei der bedeutenden Zunahme der Waisen, die zur Verpflegung und Erziehung auf das Land gegeben worden sind und künftig gegeben werden, finden wir uns veranlaßt,

mit Hinweisung auf den §. 23. der Dienstinstruction für die Sanitätsbeamten, weiter zu verordnen:

§. 1. Den Physicatsärzten sind Listen mitzutheilen von denjenigen Waisen, die sich dermalen in ihren betreffenden Bezirken zur Erziehung befinden.

§. 2. Bei jeder künftigen neuen Aufnahme der Waisen in die Waisenversorgungsanstalt und deren Abgabe an Pflegeltern auf's Land hat die Regierungsbehörde (der Grhzl. Land-(Kreis)-rath), in deren Bezirk das Waisenkind aufgenommen wird, den betreffenden Physicatsarzt davon zu benachrichtigen, und ihm den Wohnort und Namen der Pflegeltern anzugeben.

§. 3. Desgleichen soll der Physicatsarzt davon in Kenntniß gesetzt werden, wenn eine Waise aus der Anstalt entlassen wird.

§. 4. Hiernach hat der Physicatsarzt eine fortlaufende Tabelle zu führen, und

§. 5. in den ersten 4 Wochen nach Ablauf eines jeden Jahrs der Waisenhaus-Deputation durch die Regierungsbehörde (den Grhzl. Land-(Kreis)-rath) des Bezirks kurze Nachricht zu geben über den Gesundheitszustand der einzelnen Waisen, mit dem Bemerken, an welchen Tagen des verflossenen Jahrs die Waisen von ihm gesehen und über ihre Gesundheit und übriges Befinden befragt worden sind.

§. 6. Die Bürgermeister sind verpflichtet, jedesmal bei der Schutzpockenimpfung die Waisen ihrer Gemeinde dem Impfarzte vorzustellen, und dieser muß, wenn es nicht der Physicatsarzt selbst ist, demselben über den Gesundheitszustand der Waisen Bericht abstatten.

§. 7. Wird eine Waise krank, so müssen die Pflegeltern alsbald die Anzeige bei dem Bürgermeister oder Ortsvorstande machen, und dieser, bei eigener Veranwortung, den Physicatsarzt alsbald davon benachrichtigen, seine Hülfe in Anspruch nehmen, und, nach Umständen, seine Gegenwart fordern.

Ausnahmen hiervon giebt die Gegenwart eines practischen Arztes im Wohnorte selbst oder ganz in der Nähe bei weiterer Entfernung des Physicatsarztes; dieser muß indessen bei bedeutender oder längerer Krankheit des Waisen sofort durch den behandelnden Arzt davon benachrichtigt werden.

Da indessen sämmtliche Physicatsärzte bei der Armenkrankenpflege und sonach auch bei Waisenkindern keine Transportkosten und nur die Hälfte der ihnen sonst gebührenden Taggelder in Anspruch nehmen dürfen, so können auch für practische Aerzte keine höhere Kosten berechnet werden, son-

dern es muß im entgegengesetzten Falle immer der hierzu verpflichtete Physicatsarzt berufen werden.

§. 8. Der Physicatsarzt hat bei Krankheitsfällen der Waisen jedesmal in der Jahrestabelle anzugeben, ob er sogleich beim Erkranken die Anzeige erhielt; er hat, wenn dieses nicht geschehen ist, alsbald der betreffenden Regierungsbehörde (dem Grhzl. Land- (Kreis)- rath) davon Anzeige zu machen, um die geeignete desfallsige Untersuchung vornehmen zu können.

§. 9. Sollte sich ein Sterbfall ereignen, so ist sogleich von dem Physicatsarzte mit der Anzeige hiervon eine kurze Krankheitsgeschichte an die Regierungsbehörde (den Grhzl. Land- (Kreis)- rath) einzuschicken, wobei namentlich bemerkt werden muß, ob keine Versäumnisse von Seiten der Pflegeltern und des Bürgermeisters oder Ortsvorstandes vorfielen.

Darmstadt am 6. Januar 1830.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Hoppé

F. Recrutirung.

1) Auszug aus dem Recrutirungsgesetz vom 20. Juli 1830.

(Reg. Bl. von 1830. Nr. 45. Abschnitt IV. u. V. Art. 15—35. S. 244—249.)

Vierter Abschnitt.

Von den Befreiungen und Zurückstellungen.

Art. 15. Von der Kriegsdienstpflichtigkeit ist Niemand frei, außer

1) die Standesherrn und ihre Familien, in Gemäßheit der Bestimmungen der deutschen Bundesacte und des Edicts vom 17. Februar 1820;
2) diejenigen, welche die Größe von 63 Zollen Großherzoglich Hessischen Maaßes nicht haben;
3) diejenigen, welche zum Militärdienste untauglich sind. Welche körperliche Mängel und Gebrechen die Untauglichkeit zum Militärdienste bedingen, bestimmt ein besonderes Reglement.

Art. 16. Ausgeschlossen von dem Militärdienste sind diejenigen, welche sich der Aufnahme in denselben unwürdig gemacht haben.

Diese Unwürdigkeit ist mit jeder Verurtheilung zu wenigstens sechsmonatlicher, in Rheinhessen aber zu wenigstens dreizehnmonatlicher Gefängnißstrafe wegen Diebstahls, Betrugs oder Meineids, sodann mit jeder Verurtheilung zu wenigstens zweijähriger Gefängnißstrafe wegen anderer Verbrechen verbunden.

Der Unwürdige muß jedoch zur Erfüllung seiner Kriegsdienstpflicht, wenn ihn das Loos trifft, einen Stellvertreter einstellen, insofern oder insoweit er dazu vermögend ist oder vermögend wird.

Art. 17. In nachbemerkten Fällen wird der Kriegsdienstpflichtige in das Depot, das heißt, an das Ende seiner Altersclasse versetzt:

1) wenn der Vater das 60. Lebensjahr zur Zeit der nächsten Truppenergänzung überschritten haben wird oder durch seinen Körper- oder Seelenzustand unfähig ist, die zur Ernährung der Familie nöthigen Arbeiten zu verrichten;
2) wenn die Mutter im Wittwenstande lebt;
3) wenn der Dienstpflichtige dem Haushalte älternloser Geschwister vorsteht;
4) wenn der Dienstpflichtige einen Bruder durch den Militärdienst verloren hat, oder wenn ein Bruder durch den Militärdienst arbeitsunfähig geworden ist.

Die Depotsetzung erfolgt nur, wenn sie in Anspruch genommen wird. Dieser Anspruch muß jedoch in dem ersten Falle von dem Vater oder dessen Curator und im zweiten von der Mutter vorgebracht werden.

Art. 18. In allen Fällen des Art. 17. wird vorausgesetzt,

a) daß derjenige, welcher die Depotsetzung in Anspruch nimmt, unvermögend sey, einen Stellvertreter zu stellen;
b) daß kein arbeitsfähiger Bruder des Dienstpflichtigen vorhanden sey, der entweder, auf welche Weise es sey, vom Kriegsdienste frei geblieben ist oder bis zur nächsten Truppenergänzung das 17. Jahr zurückgelegt haben wird.

Ist ein arbeitsfähiger Bruder vorhanden, der zur Zeit der Completirung des zweiten Jahres nach der Musterung das 17. Jahr zurückgelegt haben wird, so wird der Dienstpflichtige ebenfalls nicht in das Depot gesetzt, sondern zur

nächsten Musterung verwiesen. — Einsteher, wenn sie nicht bereits eine eigene Capitulation gedient haben, werden der Familie als frei geblieben aufgerechnet.

Art. 19. Die Depotversetzung erfolgt, wenn die dabei in Rücksicht kommenden Umstände, mit Ausnahme des Alters, zur Zeit der Entscheidung über die Depotansprüche vorhanden sind. Sie wird aber zurückgenommen, wenn diese Umstände bis zur nächsten Truppenergänzung aufhören. Die Anzeige hiervon liegt nicht bloß dem Ortsvorstande, wenn es zu seiner Kenntniß gelangt, bei Vermeidung strenger Ahndung, ob, sondern auch dem zum Depot Versetzten selbst; wenn der Letztere es unterläßt, so wird er, wenn er ohne die Depotsetzung hätte marschiren müssen, zu jeder Zeit, wo das Aufhören jener Umstände entdeckt wird, ohne Rücksicht auf Alter und Verhältnisse zum Militärdienste auf sechsjährige Dienstzeit abgegeben.

Auch wird in den Fällen 1. und 2. des Art. 17. die Depotsetzung alsdann zurückgenommen, wenn der in das Depot Gesetzte die Familie nicht unterstützt, und zwar dergestalt, daß derselbe, insofern er ohne seine Depotsetzung hätte marschiren müssen, nun noch auf eine volle Dienstzeit von 6 Jahren zum Militärdienste verwendet wird.

Art. 20. Die Bestimmungen des Art. 17. sind nur auf eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Söhne oder Brüder anwendbar, auf Adoptivsöhne nur dann, wenn die Adoption vor dem 14. Lebensjahre förmlich vollzogen worden ist und ununterbrochen fortgedauert hat.

Auf Halbbrüder sind die Bestimmungen der Art. 17. u. 18. anwendbar, insofern nicht die Versetzung in's Depot von einem Wittwer oder einer Wittwe in Anspruch genommen wird, in Bezug auf welche der Halbbruder als Stiefkind erscheint.

Art. 21. Die Thatumstände, welche eine Depotsetzung begründen, müssen auf folgende Weise bewiesen werden:

1) das Alter durch amtlichen Geburtsschein;
2) die im vierten Falle des Art. 17. erwähnten Thatsachen durch Zeugniß des Kriegs-Ministeriums;
3) alle übrige Umstände durch Zeugnisse des Ortsvorstandes und in den geeigneten Fällen gestützt auf Zeugnisse der Physicatsärzte.

Jene Zeugnisse können nur bei Uebereinstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der nach Art. 31. der Gemeindeordnung zur Berathung vorgeladenen und erschienenen Mitglieder des Gemeinderaths ertheilt werden, und das darüber

aufgenommene Berathungsprotokoll muß während 14 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Während dieser 14 Tage kann Jedermann gegen Richtigkeit des Zeugnisses, so wie der das Depot Ansprechende selbst gegen die Verweigerung desselben, reclamiren. Zur Entscheidung solcher Reclamationen verstärke sich der Gemeinderath mit wenigstens halb so vielen Mitgliedern, als bei der ersten Berathung gegenwärtig waren, und zwar, so weit seine wirklichen Mitglieder hierzu nicht hinreichen, aus der Zahl der bei der letzten Erneuerung des Gemeinderaths ausgetretenen Mitglieder, und, wenn auch diese nicht hinreichen, aus denjenigen, welche bei der letzten Erneuerung des Gemeinderaths die meisten Stimmen erhalten haben. — Der also verstärkte Gemeinderath stimmt von Neuem über die Ertheilung oder Verweigerung des Zeugnisses und zwar definitiv ab; für die Ertheilung desselben ist abermals die Uebereinstimmung von zwei Drittheilen aller Stimmen nöthig.

An der ersten sowohl, als an der zweiten Berathung und Abstimmung des Gemeinderaths können diejenigen Mitglieder desselben keinen Antheil nehmen, welche mit dem Dienstpflichtigen im ersten, zweiten oder dritten Grade römischer Computation verwandt sind.

Uebrigens werden diejenigen Punkte, welche der Ortsvorstand bei der Berathung und Abstimmung über diese Zeugnisse, besonders in Bezug auf das Vermögen, zu berücksichtigen hat, durch ein besonderes Reglement näher erörtert.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufzeichnung, Musterung und Ziehung der Kriegsdienstpflichtigen.

Art. 22. Sämmtliche junge Leute, welche bis zum nächsten 1. Januar ihr zwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, werden gemeindeweise in Listen, nach alphabetischer Ordnung ihrer Namen, eingetragen

Diese Listen werden in jeder Gemeinde an dem Rathhause oder der Wohnung des Bürgermeisters 14 Tage lang zur Einsicht angeheftet.

Art. 23. Bei dem Bürgermeister jeder Gemeinde wird ein Protokoll eröffnet, in welches die Reclamationen eingetragen werden, welche sich binnen dieser 14 Tage in Bezug auf die angehefteten Listen ergeben könnten.

Art. 24. Wer in die Listen einzutragen vergessen worden, muß es selbst anzeigen; im Unterlassungsfalle wird er,

wenn er tauglich ist und seine Schuldlosigkeit nicht beweisen kann, zu denjenigen geschrieben, welche ohne Theilnahme am Loose zuerst marschiren müssen.

Der Ortsvorstand, welcher aus Vorsatz oder Nachlässigkeit unterlassen hat, Namen oder Reclamationen in die Liste einzutragen, bleibt jedoch deshalb verantwortlich und strafbar.

Art. 25. Nach Ablauf der im Art. 22. bestimmten 14 Tage werden die Gemeindelisten mit den nach dem Protokoll gemachten Verbesserungen oder Bemerkungen der Verwaltungsbehörde des Landrathsbezirks oder Cantons eingesandt.

Aus sämmtlichen Gemeindelisten wird nun eine Hauptliste der Kriegsdienstpflichtigen erster Klasse des ganzen Landrathsbezirks oder Cantons, ebenfalls in alphabetischer Ordnung der Namen, verfaßt und einem vorher öffentlich bekannt zu machenden Orte des Landrathsbezirks oder Cantons ebenfalls abermals 14 Tage lang angeheftet.

Es wird wieder ein Protokoll für die sich ergebenden Reclamationen eröffnet.

Art. 26. Die Revision und Berichtigung der Hauptlisten, die Musterung der Dienstpflichtigen, die Entscheidung der Depotansprüche und die Loosziehung wird zu einer geeigneten Zeit des Jahres in allen Bezirken jeder Provinz von einer Recrutirungscommission vorgenommen, welche aus einem Mitgliede der Provinzialregierung und einem commandirten Capitän besteht. Die Verhandlungen dieser Commission sind öffentlich; der Landrath des Bezirks oder der an dessen Stelle Beauftragte, so wie die Bürgermeister sämmtlicher Gemeinden, müssen denselben beiwohnen. Für die ärztlichen Untersuchungen wird ein Militärarzt und ein Civilarzt beigezogen.

Art. 27. Die Musterung, welche nach Berichtigung der Hauptlisten vorgenommen wird, besteht in der Prüfung der Größe, Diensttauglichkeit und Qualification der Dienstpflichtigen. Diejenigen, welche das im Art. 15. vorgeschriebene Maaß nicht haben, so wie diejenigen, welche vermöge körperlicher Uebel oder Gebrechen zum Kriegsdienste untauglich sind, werden ausgeschieden. Wenn jedoch die Ersteren noch im Wachsen sind, oder wenn die körperlichen Uebel der Letzteren von den Aerzten für heilbar erklärt werden, so müssen sie bei der nächsten Musterung wieder erscheinen und sind alsdann, wenn sie inzwischen dienstfähig geworden sind, nach der Entscheidung des Looses zum Kriegsdienste verwendbar.

Art, 28. Wenn die Aerzte, welchen die Beurtheilung der körperlichen Tauglichkeit in erster Instanz auf ihre Verantwortlichkeit zusteht, verschiedener Ansichten über die Taug-

lichkeit eines Dienstpflichtigen sind, oder wenn einer der Recrutirungscommissäre einen Anstand gegen deren Erkenntniß erhebt, so looft der Dienstpflichtige zwar mit, die endliche Entscheidung über seine Tauglichkeit aber ertheilt der Recrutirungsrath.

Art. 29. Alle Dienstpflichtigen der betreffenden Klasse müssen zur Musterung erscheinen, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Bevollmächtigte (Art. 32.) erklären lassen, daß sie sich im Militärdienste vertreten lassen wollen. Der Dienstpflichtige, welcher diese Erklärung persönlich abgiebt, wird nicht gemustert.

Art. 30. Nach der Musterung entscheidet die Recrutirungscommission über die Depotansprüche, vorbehaltlich des Recurses an den Recrutirungsrath. Eben dahin werden diejenigen verwiesen, welche für ihre Ansprüche mangelhafe Belege beigebracht haben und das Fehlende nicht sogleich nachzuholen im Stande sind.

Art. 31. Hierauf wird zur Loosziehung geschritten, an welcher die Aufrufsfähigen sowohl, als die in das Depot Gesetzten Theil nehmen. Zu diesem Behufe werden so viele, von 1 an in natürlicher Ordnung fortlaufende Zahlen, als Leute zu loosen haben, jede für sich auf einen Zettel geschrieben, dieser hierauf zusammengerollt und in eine Urne oder in ein sonstiges Gefäß geworfen. In der Ordnung, wie die einzelnen Leute in der Hauptliste des Bezirks verzeichnet sind, zieht sich sodann jeder derselbe eine Nummer, welche, unter Beisetzung seines Namens, in das Ziehungsprotokoll sorgfältig eingetragen wird.

Art. 32. Jeder Dienstpflichtige kann durch einen gehörig Bevollmächtigten das Loos für sich ziehen lassen. Aeltern, Großältern und Vormünder, desgleichen volljährige Geschwister können als natürliche Bevollmächtigte auftreten. Wenn der Dienstpflichtige oder sein Bevollmächtigter nicht ziehen will oder kann, so zieht der die Ziehung leitende Beamte für ihn.

Art. 33. Nach beendigter Loosziehung wird das darüber aufgenommene Protokoll öffentlich vorgelesen und von der Recrutirungscommission, so wie von dem Landrathe oder dem an dessen Stelle Beauftragten, unterzeichnet.

Art. 34. Der Recrutirungsrath ist bestimmt, das Recrutirungsgeschäft in allen seinen Theilen zu prüfen, alle dabei gegebenen Entscheidungen zu bestätigen oder zu verwerfen, und alle an ihn gebrachte Beschwerden oder Recurse zu erledigen.

Art. 35. Der Recrutirungsrath besteht in jeder Provinz aus dem Regierungspräsidenten oder einem anderen Civilstaatsdiener höheren Rangs, welcher den Vorsitz führt, sodann zwei militärischen Mitgliedern in Stabsoffiziersrange und zwei Mitgliedern aus der Zahl der Civildiener. Seine Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Es werden zwei Civilärzte bestimmt, deren Urtheil der Recrutirungsrath in vorkommenden Fällen in Anspruch nimmt.

2) Auszug aus der Verordnung, die Vollziehung des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 betr.

Reg.Bl. von 1831. Nr. 36. §§. 24. 43—48. incl. S. 249—251. §§. 56. 58—66. S. 253—256. §. 74. S. 257. nebst Tabellen. §. 92. S. 262—263. §§. 121—128. S. 271—276.

§. 24. Die Frage über die Arbeitsunfähigkeit des Vaters oder Bruders, wenn darauf ein Depotanspruch gegründet wird, beurtheilt der Gemeinderath nach eigener, gewissenhafter Kenntniß, jedoch mit möglichster Rücksicht auf das Zeugniß des Physicatsarztes, welches der das Depot Ansprechende beizubringen hat. Dieses Zeugniß giebt für sich allein keinen Beweis, sondern nur wenn es durch das Zeugniß des Gemeinderaths bestätigt ist.

§. 43. Hierauf treten die Militärpflichtigen ein. Alle Verhandlungen werden nun öffentlich, mit alleiniger Ausnahme der ärztlichen Untersuchungen.

Nach der Reihenfolge der Bezirksliste werden die Militärpflichtigen aufgerufen. Jeder Aufgerufene wird gemessen, seine Körperqualification geprüft und die Waffengattung, zu welcher er sich eignet, bestimmt.

Die Messung geschieht auf den Strümpfen. Bei denjenigen, welche wegen mangelnden Maaßes von der vorigen zur laufenden Musterung verwiesen worden sind, oder welche an das Minimum des Maaßes gränzen, ist die Messung mit der größten Sorgfalt, erforderlichen Falls auf den bloßen Füßen vorzunehmen; ist das Maaß irgend zweifelhaft, so nimmt der Militärcommissär das Messen selbst vor.

Bei denjenigen Leuten, welche zum erstenmal gemustert werden, ist die Beurtheilung, ob sie noch Wachsthum versprechen oder nicht, in dem Falle der Recrutirungs-Commission überlassen, wenn sie nicht über 61 Zoll groß sind; andernfalls gehört jene Frage zur Beurtheilung der Aerzte. Wer

für keinen Wachsthum versprechend erkannt wird, wird für kriegsdienstfrei erklärt und sogleich entlassen.

Eben so werden diejenigen für kriegsdienstfrei erklärt und sogleich entlassen, welche wegen mangelnden Maaßes von der vorigen zur laufenden Musterung verwiesen worden sind und die Größe von 63 Zoll nicht erreicht haben. Haben sie diese Größe nothdürftig erreicht, so setzt der Militärcommissär den Anfangsbuchstaben seines Namens unter das eingetragene Maaß.

§. 44. Vor oder bei dem Messen wird jeder Pflichtige befragt, ob er körperliche Fehler oder Gebrechen an sich habe. Er antwortet mir ja oder nein, ohne im ersten Falle sein Gebrechen zu bezeichnen.

Diejenigen, welche Gebrechen angegeben haben, so wie diejenigen unter 63 Zoll großen Leute, über deren ferneres Wachsen die Aerzte sich aussprechen müssen (§. 43), werden den Aerzten der Recrutirungs-Commission schriftlich überwiesen.

Ueber die vorgenommenen Untersuchungen führen die Aerzte ein Protokoll nach Formular I., und außerdem stellen sie ein Verzeichniß der Untersuchten nach Formular II. zum Behuf der nachherigen Bekanntmachung der Untersuchungsresultate auf.

§. 45. So oft es der übrigen Geschäfte wegen möglich ist, sollen die Mitglieder der Recrutirungs-Commission der ärztlichen Untersuchung beiwohnen und deren vorschriftsmäßige Vornahme überwachen. Jeder derselben ist befugt, gegen das Erkenntniß der Aerzte Anstand zu erheben und die Verweisung des Beanstandeten zum Recrutirungsrathe zu verlangen. (Art. 28. des Recrutirungsgesetzes.)

§. 46. Wenn der letzte Militärpflichtige gemustert ist, so wird zur Entscheidung der Depotansprüche durch die Recrutirungs-Commission geschritten.

Die Commission kann, wenn alles Erforderliche beigebracht ist, auch solche Depotansprüche noch annehmen, welche nach Abnahme der Gemeindelisten vorgebracht worden sind (§. 18. 32), insofern entweder die motivirenden Umstände erst später eingetreten sind, oder die Verspätung einigermaßen entschuldigt erscheint.

Ueber das Materielle der von den Gemeinderäthen ausgestellten Zeugnisse steht der Recrutirungs-Commission keine Entscheidung zu. Alle von denselben vermöge der gesetzlichen Befugniß bezeugte Punkte müssen als dadurch vollständig bewiesen angenommen werden. — Sollten jedoch Spuren oder Beweise vorliegen, daß der Gemeinderath bei Ausstellung eines

solchen Zeugnisses sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht habe, so hat die Commission davon alsbald der Provinzialregierung, unter Beschluß der Acten, zur weiteren Verfügung die Anzeige zu machen.

Wenn dagegen bei den Zeugnissen der Gemeinderäthe die gesetzlichen Formen nicht gehörig beobachtet worden sind, (wenn z. B. der Gemeinderath nicht in gesetzlicher Anzahl versammelt war, wenn an der Abstimmung Personen, die das Gesetz wegen naher Verwandtschaft ausschließt, Theil genommen haben, wenn das Protokoll nicht während der gesetzlichen Frist öffentlich aufgelegt war u. s. w.) so hat die Commission das Zeugniß für ungültig zu erklären und dem Depotansprechenden zu überlassen, die Ausstellung eines vorschriftmäßigen Zeugnisses zu erwirken und seinen Anspruch dem Recrutirungsrathe vorzulegen.

Auch diejenigen, welche sonst mangelhafte oder unvollständige Belege beigebracht haben, werden zur etwaigen weiteren Betreibung ihrer Depotansprüche an den Recrutirungsrath verwiesen.

§. 47. Wenn die Aerzte ihre Untersuchungen beendigt, und die Protokolle und Verzeichnisse nach Formular I. und II. übergeben haben, so werden die Untersuchten und die das Depot Ansprechenden wieder vorgelassen, und ihnen die Entscheidungen der Commission und resp. die Erkenntnisse der Aerzte bekannt gemacht.

Die wegen Fehlern und Gebrechen gänzlich untauglichen Leute, so wie diejenigen, welche wegen mangelnder Größe definitiv unbrauchbar erscheinen, werden nach Art. 15. des Recrutirungsgesetzes für kriegsdienstfrei erklärt und entlassen.

Diejenigen, welche temporär untauglich befunden worden sind, oder bei mangelnder Größe noch Wachsthum versprechen, deßgleichen die in Folge des Art. 18. des Recrutirungsgesetzes auf ein Jahr zurückzustellenden Leute werden mit der Weisung entlassen, bei der nächsten Musterung wieder zu erscheinen. Diejenigen, welche relativ tauglich oder zweifelhaft untauglich erscheinen, sodann die tauglich Befundenen (einschließlich der in das Depot Gesetzten) werden angewiesen, am Ziehungstage wieder zu erscheinen und mitzuloosen.

§. 48. Nach den im vorigen Paragraph erwähnten Resultaten und nach den sonstigen Verhältnissen werden sofort bei den betreffenden Leuten die erforderlichen Einträge in die Rubrik 15. der Bezirksliste auf folgende Weise gemacht:

1) untauglich — frei nach Art. 15,
2) zum Zweitenmal unterm Maaß — frei nach Art. 15,
3) zum Erstenmal unterm Maaß, verspricht keinen Wachsthum — frei nach Art. 15,
4) zur nächsten Musterung,
5) relativ tauglich — aufrufsfähig,
6) zweifelhaft untauglich,
7) dem Gesetze ausgewichen.

Alle in eine dieser 7 Kategorien nicht gehörige Leute werden als „aufrufsfähig" bezeichnet.

Zugleich wird eine summarische Ausscheidung der Militärpflichtigen in Gemäßheit dieser Resultate aufgestellt, welche nach der Ziehung und weiteren ärztlichen Untersuchung (§. 55.) vervollständigt und dann (nach Formular III.) auf den Titel der Ziehungsliste gesetzt wird. Nach allem diesem wird zur Ziehung geschritten.

§. 56. Diejenigen in die ersten zwei Fünftheile der Loosnummern gefallenen Leute, welche wegen absoluter physischer Hindernisse bei der Musterung nicht erscheinen konnten (§. 40), werden zur Nachmusterung an den Recrutirungsrath verwiesen.

Ist ein des Militärdienstes Unwürdiger in die ersten zwei Fünftheile gefallen, so verfährt die Recrutirungs-Commission nach §. 114.

§. 58. Die Sitzungen der Recrutirungsräthe werden in der Regel zwischen dem 25. October und 25. November gehalten.

Einige Wochen vorher macht in jeder Provinz der Präsident des Recrutirungsrathes durch die Zeitungen oder Anzeigeblätter bekannt, an welchem Tage die Sitzung des Recrutirungsrathes eröffnet, und an welchem sie geschlossen wird. Ueberdieß benachrichtigt er hiervon durch ein besonderes Ausschreiben die Landräthe (in Rheinhessen die Bürgermeister) zur Bekanntmachung in ihren Bezirken oder Gemeinden.

§. 59. Der Präsident ernennt sowohl die aus der Zahl der Civildiener zu erwählenden Mitglieder des Recrutirungsrathes, als auch die Civilärzte, welche demselben zur Disposition seyn sollen.

Von dem Kriegsministerium wird ihm bekannt gemacht, welche militärische Mitglieder und Aerzte zum Recrutirungsrathe commandirt sind. Der Präsident macht denselben durch

besondere Einladungsschreiben den Tag der Eröffnung des Recrutirungsrathes bekannt.

§. 60. Alle von der Recrutirungs-Commission vor den Recrutirungsrath verwiesene Leute, so wie diejenigen, welche bei der letzten Ergänzung von den Regimentern als untauglich zurückgewiesen worden sind (Art. 42. des Recrutirungsgesetzes), werden auf Befehl des Präsidenten auf einen der Sitzungstage einbeordert, und zwar mit der Weisung, sich mit einem von dem Bürgermeister ausgestellten versiegelten Signalement zu versehen. Die zuletzt gedachten Leute werden zugleich angewiesen, die von den betreffenden Regimentern und Corps erhaltenen vorläufigen Entlassungsscheine mitzubringen.

§. 61. Nachdem die sämmtlichen Musterungs-Acten an den Präsidenten des Recrutirungsrathes abgegeben worden sind, bestellt derselbe einen oder mehrere Referenten, um die sämmtlichen Verhandlungen und Entscheidungen der Recrutirungs-Commission zu revidiren und darüber sowohl, als über die an den Recrutirungsrath gebrachten Beschwerden, Recurse und Restitutionsgesuche Vortrag zu erstatten.

§. 62. Die Recrutirungs-Commissäre wohnen den Sitzungen des Recrutirungsraths bei, wo sie, ohne ein Stimmrecht zu haben, ihre Geschäftsführung im Allgemeinen und ihre Entscheidungen zu vertheidigen, deßgleichen ihre etwaigen Beanstandungen einzelner Militärpflichtigen zu rechtfertigen haben.

Auch den Untersuchungen, welche die Aerzte des Recrutirungsrathes vornehmen, sollen sie, so weit als möglich, beiwohnen, um die dabei nöthigen Erläuterungen zu geben, die Untersuchungsprotokolle der bei der Musterung adhibirten Aerzte vorzulegen u. s. w.

§. 63. Der Recrutirungsrath entscheidet durch Stimmenmehrheit über alle, das Musterungs- und Ziehungsgeschäft betreffende Anstände, dieselben mögen bei der allgemeinen Revision des Geschäfts zur Sprache gekommen oder von Einzelnen an den Recrutirungsrath gebracht worden seyn.

Auch die Fragen über Tauglichkeit oder Untauglichkeit entscheidet der Recrutirungsrath durch die Mehrheit der Stimmen, und die Urtheile der beigezogenen Aerzte dienen ihm nur als Gutachten.

§. 64. Namentlich kann der Recrutirungsrath die von der Recrutirungs-Commission ertheilten Entscheidungen über die Depotansprüche sowohl auf erhobenen Recurs, als von Amts wegen reformiren.

Ueber das Materielle der von den Gemeinderäthen ausgestellten Zeugnisse steht auch dem Recrutirungsrathe keine Cognition zu; die deßfallsigen Vorschriften des §. 46. dienen auch ihm zur Richtschnur.

Sind Depotansprüche von der Recrutirungs-Commission wegen mangelhafter Belege, namentlich wegen formeller Mängel der Gemeinderathszeugnisse, verworfen worden (§. 46), so kann nach Beseitigung dieser Mängel die Depotsetzung vom Recrutirungsrathe bewilligt werden.

§. 65. Ueber Depotansprüche, welche nicht bei der Recrutirungs-Commission vorgekommen sind, kann der Recrutirungsrath keine Entscheidung geben. Nur nachstehende Ausnahmen finden hiervon statt:

1) Wenn die zur Begründung des Depotanspruchs dienenden Umstände erst nach der Ziehung, oder so kurz vor der Ziehung eingetreten sind, daß die erforderlichen Zeugnisse zur Ziehung nicht mehr beigebracht werden konnten, so entscheidet der Recrutirungsrath auf Vorlegung der erforderlichen Protokolle ꝛc., ob die Depotsetzung zu ertheilen oder zu verwerfen sey.

2) Dieselbe Entscheidung steht dem Recrutirungsrathe zu, wenn die Recrutirungs-Commisssion einen Depotanspruch um deßwillen verworfen hat, weil ein bei der letzten Ergänzung als untauglich entlassener, oder ein von der vorigen Musterung aus irgend einem Grunde zur laufenden Musterung verwiesener Bruder als freigeblieben angesehen wurde, — und wenn nun diese Umstände sich so geändert häben, daß der als freigeblieben aufgerechnete Bruder entweder zum Militärdienste abgegeben oder zur Abgabe mit dem nächsten Contingent bestimmt worden, oder gestorben, oder arbeitsunfähig geworden ist.

Auch kann er von Zwillingen, die am Loosen Theil genommen haben, einen wegen der bevorstehenden Dienstabgabe des andern in das Depot setzen, wenn alle sonstige Erfordernisse zur Depotsetzung vorhanden sind.

Es versteht sich, daß nach Art. 19. des Gesetzes diese Depotsetzungen cessiren, wenn der zum Militärdienste bestimmte Bruder bei der nächsten Truppenergänzung nicht wirklich in den Militärdienst eintritt.

3) Wenn die Verspätung eines völlig begründeten Depotanspruchs erwiesenermaßen in einer Versäumniß der untern Behörden ihren Grund hat, so wird die Depot-

setzung, nach vorausgegangener Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, von dem Recrutirungsrathe bewilligt.

§. 66. Gegen die Entscheidungen des Recrutirungsraths findet kein weiterer Recurs, weder an das Ministerium des Innern, noch späterhin an das Kriegsministerium statt.

§. 74. Wenn die Geschäfte des Recrutirungsrathes beendigt sind, so stellt er eine Hauptübersichtstabelle über das ganze Recrutirungsgeschäft nach Formular IV. auf. Ein Exemplar dieser Tabelle schickt der Präsident des Recrutirungsrathes an das Ministerium des Innern, ein anderes an das Kriegsministerium unverzüglich berichtlich ein.

§. 92. Wenn ein Militärpflichtiger, welcher in einem der Fälle des Art. 11. heirathen will, zur Stellung eines Einstehers oder resp. zur Cautionsleistung um deßwillen nicht verbunden zu seyn behauptet, weil er zum Militärdienste gänzlich untauglich zu seyn glaubt, so hat er sich deßhalb durch den Landrath (in Rheinhessen durch den Bürgermeister) an die Provinzialregierung zu wenden, welche ihn sofort dem zur Untersuchung der Stellvertreter bestimmten Stabsofficier überweiset. Der letztere zieht in diesem Falle zur Untersuchung des Militärpflichtigen, außer dem Militärarzte, noch den an demselben Orte wohnenden Physicatsarzt bei und sendet dessen Befundschein an die Regierung ein.

Durch die auf diese Weise constatirte Untauglichkeit ist jedoch der Militärpflichtige, wenn er das Alter der ersten Klasse noch nicht erreicht hat, der Verpflichtung nicht enthoben, demnächst mit den anderen Pflichtigen seiner Altersklasse bei der Musterung zu erscheinen, wo er gleich den übrigen Pflichtigen behandelt wird.

Von der ärztlichen Untersuchung und der Behandlung der Untauglichen.

§. 121. Die ärztliche Untersuchung der Militärpflichtigen bei den jährlichen Musterungen ist ein Geschäft von der höchsten Wichtigkeit und erfordert daher von Seiten der damit beauftragten Aerzte die größte Aufmerksamkeit und die strengste Gewissenhaftigkeit. Ihr Augenmerk muß mit gleich großer Sorgfalt auf den doppelten Zweck gerichtet seyn:

1) daß keine Leute für den Militärdienst bestimmt werden, welche vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit nicht im Stande sind, den Forderungen, welche an den Soldaten gemacht werden müssen, genügend zu entsprechen, und daß auf der andern Seite

2) wirklich taugliche Leute nicht, zum Nachtheile für Andere, durch vorgebliche, nachgeahmte, selbst hervorgebrachte oder vorübergehende Uebel dem Militärdienste entzogen werden.

§. 122. Eine vollständige ärztliche Untersuchung findet bei der Musterung und bei dem Recrutirungsrathe nur hinsichtlich derjenigen Leute statt, welche Gebrechen angegeben haben.

Diese Untersuchung hat in abgesonderten Zimmern zu geschehen und ist mit möglichster Schonung und Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmen. Auch haben die Aerzte die Leute auf die humanste Weise zu behandeln. Jeder Militärpflichtige wird einzeln untersucht; außer den Aerzten und der Recrutirungs-Commission (§. 45.) darf Niemand zugegen seyn.

Zuerst wird bloß die Halsbinde und die Fußbekleidung entfernt, worauf der Arzt den Kopf, die Sinnorgane, den Hals, die Hände und die Füße untersucht. Hat sich hiebei kein Fehler gezeigt, so werden sämmtliche Kleidungsstücke mit Ausnahme des Hemds abgelegt, und der Arzt untersucht nun den Oberkörper, die Arme und die unteren Gliedmaßen, und erst alsdann, wenn alle diese Theile fehlerfrei befunden worden sind, wird eine Besichtigung der Scham-, Hüft- und Kreuzgegend vorgenommen. Besonders bei dieser letzten Besichtigung wird den Aerzten streng zur Pflicht gemacht, mit Humanität und mit möglichster Schonung des Schamgefühls zu Werke zu gehen.

Eine gänzliche Entblösung mit Ablegung des Hemdes findet niemals statt. Giebt ein Militärpflichtiger selbst ein Gebrechen an, so wird zuerst der betreffende Körpertheil und, wenn sich die Angabe bestätigt, kein anderer Theil untersucht. Ueberhaupt ist, sobald sich an irgend einem Theile ein gänzlich untauglich machender Fehler entdeckt, von einer Entblösung und Untersuchung aller übrigen, noch nicht untersuchten Theile zu abstrahiren.

§. 123. Die nach der Loosziehung vorgeschriebene Untersuchung derjenigen, deren Loosnummern in die ersten zwei Fünftheile gefallen (§. 55.), wird ohne Entblösung des Körpers vorgenommen. Namentlich muß diese Untersuchung die Füße, Arme, Hände und Finger, den Hals, die Zähne, den Bau der Brust und des Rückens und den ganzen Habitus des Mannes zum Gegenstande haben, auch muß Gesicht und Gehör einigermaßen geprüft werden.

§. 124. Für vollkommen tauglich zum Militärdienste können nur gesunde und gerade gewachsene Leute erklärt werden, welche mit der erforderlichen Größe die nöthigen Kräfte zur Ertragung der Beschwerden des Liniendienstes, sowohl in

der Garnison als im Felde, verbinden, und welche insbesondere mit keinem derjenigen Fehler, Gebrechen und Krankheitszustände behaftet sind, welche in dem deßfallsigen Reglement als untauglich machend bezeichnet werden.

Für vollkommen untauglich zum Militärdienste können nur diejenigen Leute erkannt werden, bei welchen kein Zweifel obwaltet, daß sie an einem Fehler oder Gebrechen leiden, welches sie für jeden Militärdienst auf immer gänzlich unbrauchbar macht.

Leute, welche zwar für den Felddienst in den Liniencorps nicht tauglich, aber zu anderen militärischen Verrichtungen brauchbar erscheinen, werden als relativ tauglich bezeichnet.

Wenn ein Militärpflichtiger angeblich an einem Fehler oder Gebrechen leiden soll, dessen Existenz aber weder sogleich erkannt, noch durch anderweite Beweismittel auf der Stelle dargethan werden kann, so wird er als zweifelhaft untauglich bezeichnet.

Wenn ein Militärpflichtiger zur Zeit der Untersuchung an einem Gebrechen oder Krankheitszustande leidet, welcher als immerwährend oder unheilbar nicht betrachtet werden kann, so wird er als temporär untauglich dargestellt.

Relativ Taugliche.

§. 125. Die relativ tauglichen Leute loosen zwar mit den ganz tauglichen Leuten, auch gehören sie zu der Gesammtzahl der Aufrufsfähigen, welche bei Berechnung der Contingente in Anschlag kommen. Aber sie werden auf diese Contingente nicht aufgerechnet, sondern während der sechsjährigen Dauer der Dienstpflicht für den Kriegsdienst reservirt. Wenn der Fall eintritt, wo sie zu den Diensten, für welche sie tauglich sind, verwendet werden können, so werden sie im Verhältnisse ihrer Loosnummern an die Militärbehörde abgegeben, welche sie, nach vorausgegangener Musterung, für den Rest jener 6 Jahre den betreffenden Corps zutheilt.

Temporär Untaugliche.

§. 126. Obgleich ein förmliches Untauglichkeitserkenntniß wegen eines untauglich machenden Fehlers oder Gebrechens nur dann ausgesprochen werden kann, wenn dasselbe unheilbar ist, so kann doch auch derjenige, welcher mit einem heilbaren Fehler oder Gebrechen dieser Art behaftet ist, nur dann für vollkommen tauglich erklärt und zum Militärdienste verwendet werden, wenn die Heilung zur Zeit seiner Dienstabgabe wirklich erfolgt ist.

Wer zur Zeit der Musterung mit einem Krankheitszustande oder Fehler behaftet ist, welcher, dem gewöhnlichen Gange der Dinge nach, bis zur Periode der Dienstabgabe gehoben seyn wird, der wird aus diesem Grunde nicht als untauglich angesehen, sondern für tauglich erklärt.

Ist es zweifelhaft, ob der Krankheitszustand oder Fehler bis zur Periode der Dienstabgabe gehoben seyn werde, so wird dieß in den Recrutirungslisten bemerkt, und die Landräthe (in Rheinhessen die Bürgermeister) haben in Bezug auf die in die ersten zwei Fünftheile der Loosnummern gefallenen Leute dieser Art, nach Anhörung der Physicatsärzte, noch vor Ablauf des Jahrs der Regierung anzuzeigen, ob der Krankheitszustand oder Fehler wirklich gehoben ist, oder bis zur Dienstabgabe ohne Zweifel gehoben seyn wird, oder ob beides nicht der Fall ist. In den beiden ersten Fällen wird der Dienstpflichtige als tauglich angesehen und auf das Contingent seines Bezirks abgegeben, im letzten wird das weitere Erkenntniß über ihn bis zur nächsten Musterung ausgesetzt, wo der Dienstpflichtige wieder zu erscheinen hat.

Ist, dem gewöhnlichen Gange der Dinge nach, nicht zu erwarten, daß der Krankheitszustand oder Fehler bis zur Periode der Dienstabgabe gehoben seyn werde, so wird der Dienstpflichtige als temporär untauglich entlassen und angewiesen, bei der nächsten Musterung wieder zu erscheinen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen wird auch dann verfahren, wenn der Körper eines Dienstpflichtigen zwar an keinem speciellen Fehler oder Krankheitszustande leidet, aber im Allgemeinen noch nicht die zum Militärdienste erforderliche Ausbildung erlangt hat; deßgleichen bei zurückgebliebenen Folgen von überstandenen Krankheiten, deren Beseitigung von der Zeit oder von der Anwendung zweckmäßiger Heilmittel erwartet werden muß.

Alle bei der ersten Musterung für temporär untauglich erklärte Leute sind in der Periode bis zur folgenden Musterung von den Physicatsärzten und Bürgermeistern anhaltend zu beobachten, und diese haben sodann bei der zweiten Musterung das Resultat ihrer Beobachtungen der Recrutirungs-Commission vorzulegen.

Diejenigen, welche nun bei dieser zweiten Musterung für tauglich erkannt werden, sind zum Loosen zuzulassen, und, wenn sie die Reihe trifft, auf fünfjährige Dienstzeit zum Militärdienste abzugeben. Die übrigen werden definitiv entlassen.

Zweifelhaft Untaugliche.

§. 127. Wenn die Recrutirungsärzte bei der Musterung erklären, daß ein von einem Dienstpflichtigen angegebenes, im

Falle seiner Existenz die Untauglichkeit begründendes Uebel mittelst der Sinne nicht augenblicklich, sondern nur durch längere Beobachtung erkannt werden könne, und wenn die erforderlichen Mittel, um den Beweis für die Existenz des Uebels zu erbringen, nicht sogleich zur Hand sind, so weiset die Recrutirungs-Commission den Dienstpflichtigen an, die erforderlichen Beweismittel für die Existenz so schnell als möglich und, wenn es thunlich ist, noch vor dem Abgange der Commission aus dem Bezirke beizubringen. Werden dieselben vor diesem Zeitpunkte beigebracht, so prüft die Recrutirungs-Commission, ob die producirten Beweismittel vollen Glauben verdienen und also vollen Beweis liefern, und läßt im bejahenden Falle die Aerzte entscheiden, ob aus den also bewiesenen Erscheinungen ein bestimmter Schluß auf die Existenz des angegebenen Uebels zu ziehen, ob also der Dienstpflichtige als wirklich untauglich zu erkennen ist. Fällt die Entscheidung verneinend aus, so wird der Dienstpflichtige für tauglich erklärt.

Werden dagegen die erforderlichen Beweismittel nicht zeitig genug beigebracht, oder werden die beigebrachten von der Recrutirungs-Commission für nicht hinreichend beweisfähig erklärt, so weiset die Commission den Physicatsarzt des Bezirks und den Bürgermeister zur genauen Beobachtung des Dienstpflichtigen an und bedeutet den Letztern, daß er die erforderlichen Beweismittel (oder besseren Beweismittel) — zu welchen außerdem auch die durch die Landräthe ꝛc. unmittelbar einzusendenden Bescheinigungen des Physicatsarztes und des Bürgermeisters über die bis dahin gemachten Beobachtungen kommen — dem Recrutirungsrath einzureichen habe, gegenfalls er als tauglich betrachtet werden würde. An der Loosziehung nimmt er einstweilen Theil.

Ueber die alsdann beigebrachten Beweismittel entscheidet auf ähnliche Weise, wie oben bemerkt ist, der Recrutirungsrath, nebst den demselben beigegebenen Aerzten. Glaubt der Recrutirungsrath, auch nach den beigebrachten Bescheinigungen, den Dienstpflichtigen weder für tauglich noch für untauglich erklären zu können, so wird derselbe zur nächsten Musterung verwiesen.

Die Mittel, um dergleichen sinnlich nicht wahrnehmbare Uebel zu beweisen, sind vorzüglich: Attestate der Geistlichen, der Schullehrer, der Bürgermeister und Gemeinderäthe, sodann eidliche Zeugnisse unbescholtener Männer, insbesondere der bisherigen oder früheren Dienstherrn u. s. w.

Durch die Aussage mehrerer Dienstpflichtigen derselben Klasse kann zwar der Beweis für das Daseyn eines solchen Uebels nicht erbracht werden, jedoch kann sie anderen Beweismitteln zur Unterstützung dienen oder der Behörde Veranlassung zu genauerer Nachforschung geben.

Bei Fehlern, welche in Folge überstandener Krankheiten und Verletzungen entstanden seyn sollen, sind Bescheinigungen der Physicatsärzte oder derjenigen Aerzte, welche den Dienstpflichtigen dabei behandelt haben, beizubringen.

Bestimmte, auf alle vorkommende Fälle anwendbare Regeln über die Beweisfähigkeit der verschiedenen Beweismittel können nicht gegeben werden. Es wird daher dem gewissenhaften Ermessen der Recrutirungsbehörden überlassen, die innere Beweiskraft jedes einzelnen dieser Beweismittel, nach Maßgabe der verschiedenen Verhältnisse, sorgfältigst zu prüfen, und nach ihrer redlichen Ueberzeugung zu entscheiden, ob dieselben als hinreichend erscheinen, um keinen Zweifel an der Richtigkeit der bescheinigten Thatsachen übrig zu lassen.

Attestate, welche zu vag und unbestimmt sind, müssen zurückgegeben werden, um die einzelnen beobachteten Erscheinungen, worauf sich die Angaben der Bescheinigenden gründen, speziell anzugeben.

Wenn namentlich die Bescheinigungen die Existenz einer Gattung von Leiden bestätigen, und wenn diese Gattung mehrere Arten hat, von welchen ein Theil zum Militärdienste untauglich macht, ein anderer aber nicht, so muß besserer Beweis darüber verlangt werden, daß das Uebel zu einer untauglich machenden Species jener Gattung gehöre.

Simulanten.

§. 128. Da öfters Dienstpflichtige durch Angabe nicht vorhandener Fehler und Krankheiten oder durch künstliche Hervorbringung solcher Erscheinungen, welche mit dergleichen Fehlern und Gebrechen gewöhnlich verbunden sind, die Behörden zu täuschen und sich der Militärpflicht zu entziehen suchen, so haben die Aerzte alle Vorsicht anzuwenden, daß sie nicht durch solche betrügerische Versuche hintergangen und zu materiell unrichtigen Erkenntnissen verleitet werden.

Ein Verzeichniß derjenigen Fehler und Krankheiten, deren künstliche Nachahmung oder Hervorbringung, den gemachten Erfahrungen zufolge, am häufigsten vorkommt, wird den Recrutirungsärzten besonders zugestellt werden.

Wenn es sich entdeckt, daß ein Dienstpflichtiger einen Betrug der befragten Art versucht habe, so haben die Aerzte der Recrutirungs-Commission davon die Anzeige zu machen, welche dem Landrathe (in Rheinhessen der Provinzial-Regierung) zur Veranlassung seiner Bestrafung davon Kenntniß giebt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 30. April 1831.

Ludwig. du Thil.

Formular I. zu §. 44.

Ordnungs-Nummer.	Nummer der Distrikts-Liste.	Namen und Vornamen des Militärpflichtigen.	Wohnort.	Angegebene Gebrechen.	Ansicht der Aerzte der Recrutirungs-Commission.	Urtheil der Aerzte des Recrutirungsraths, im Fall dasselbe in Anspruch genommen wird.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Formular II. zu §. 44.

Liste

der ärztlichen Resultate in Bezug auf diejenigen, welche sich untauglich angegeben haben.

Musterung 18..

Landrathsbezirk .....

Untaugliche.																				
Ordnungs-Nr.	Districtsliste-Nr.	a. Wegen Fehler und Gebrechen.	Ordnungs-Nr.	Districtsliste-Nr.	a. Wegen Fehler und Gebrechen.	Ordnungs-Nr.	Districtsliste-Nr.	a. Wegen Fehler und Gebrechen.	Ordnungs-Nr.	Districtsliste-Nr.	Relativ taugliche.	Ordnungs-Nr.	Districtsliste-Nr.	Temporär untaugliche.	Ordnungs-Nr.	Districtsliste-Nr.	Taugliche.			
						Ordnungs-Nr.	Districtsliste-Nr.	b. zum Erstenmal unterm Maß, keinen Wachsthum versprechend	Ordnungs-Nr.	Districtsliste-Nr.	Zweifelhaft untaugliche.	Ordnungs-Nr.	Districtsliste-Nr.	zum Erstenmal unterm Maaß, noch Wachsthum versprechend						

Formular III. zu §. 48.

Musterung 18 . .

Landrathsbezirk . . . . .

Ziehungsliste.

Ausscheidung der Militärpflichtigen.

Militärpflichtige.

In der Bezirksliste sind verzeichnet . . . . . .
Hiervon gehen ab:
1) an dem Gesetz Ausgewichenen . . . . . .
2) an Untauglichen:
a) wegen Fehler und Gebrechen . . . . . .
b) zum zweitenmal unterm Maaß Gewesenen . . . . . .
c) zum erstenmal unterm Maaß Gewesenen, welche keinen Wachsthum mehr versprechen . . . . . .

3) an zur nächsten Musterung Verwiesenen:
a) temporär Untaugliche . . . . . .
b) zum erstenmale unterm Maaß Gewesenen, welche noch Wachsthum versprechen . . . . . .
c) Militärpflichtige, deren nachgeborene Brüder zur Zeit der zweiten Truppenergänzung das siebenzehnte Jahr zurückgelegt haben werden . . .

Zusammen . . .

Abgezogen von obigen . bleiben . . . . . Loosende
Hierunter befinden sich:
Freiwillige . . . . . .
Relativ Taugliche . . . . . .
Zweifelhaft Untaugliche . . . .
In das Depot Gesetzte . . . .

Gezogene Nummer.	Nummer der Bezirksliste.	Geschlechts- und Vornamen der Dienstpflichtigen.		Wohnort.	Bemerkungen.
		Geschlechtsnamen.	Vornamen.		

Formular IV. zu §. 74.

Haupt-Uebersichts-Tabelle.

der Arbeiten der Recrutirungs-Commission und der Prüfung derselben durch den Recrutirungsrath nach geendigter Musterung des Jahrs 18 . .

Provinz

Landrathsbezirk.	Seelen-Zahl.	Anzahl der zur laufenden Musterung gehörigen Militärpflichtigen: welche ihrem Alter nach zu dieser Classe gehören.	welche von der vorigen oder früheren Musterungen dazu verwiesen worden.	welche bei der Musterung noch hinzugefügt worden.	Gesammtzahl der Columnen 3. 4. u. 5.	Die in der Columne 6 Enthaltenen zerfallen in: I. welche zuerst marschiren müssen. Sie sind: nicht erschienen.	erschienen.	II. Rein Aufrufsfähige.	III. Relativ Taugliche.	IV. Unwürdige zum Dienst der Waffen.	V. Freiwillig schon im Dienst Stehende.	VI. welche ins Depot versetzt worden: im Fall Art. 17 Nr. 1. des Recrutirungs-Gesetzes.	im Fall Art. 17 Nr. 2. des Recrutirungs-Gesetzes.	im Fall Art. 17 Nr. 3. des Recrutirungs-Gesetzes.	im Fall Art. 17 Nr. 4. des Recrutirungs-Gesetzes.	Gesammtzahl der Columnen 13. 14. 15. und 16.	Gesammtzahl der Columnen 8. 9. 10. 11. 12. u. 17. Sie bilden die Masse, nach der die Contingente berechnet werden.	VII. welche gesetzlich befreit sind: wegen mangelnden Maaßes.	wegen körperlicher Fehler und Gebrechen.	Gesammtzahl der Columnen 19. und 20.	VIII. welche zur nächsten Musterung verwiesen worden: wegen mangelnder Größe.	wegen temporärer Untauglichkeit.	Militärpflichtige, deren Brüder zur Zeit der zweiten Truppenergänzung das 17. Jahr zurücklegen.	Gesammtzahl der Columnen 22. 23. und 24.	Gesammtzahl der Columnen 21. und 25.	Gesammtzahl der Columnen 7. 18. u. 26. gleich der Columne 6.	Zeit der Musterung und Ziehung in den Bezirken.	Sitzungstage des Recrutirungsraths.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.

3) Reglement für die Recrutirungsbehörden und Recrutirungsärzte über die zum Kriegsdienste untauglich machenden Fehler und Gebrechen.

(Reg. Bl. von 1834. Nr. 42. S. 263—289.)

Das nachstehende, von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, allergnädigst genehmigte Reglement über die, die Militärdiensttauglichkeit beschränkenden oder aufhebenden Fehler und Gebrechen wird, unter Aufhebung des Reglements vom 23. Mai 1827, zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, den betreffenden Behörden aber zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In allen Fällen, in welchen Gebrechen, Deformitäten oder Krankheiten als wirklich vorhanden constatirt sind, begründen sie nur unter dem gleichzeitigen Zusammentreffen folgender zwei Bedingungen in dem damit behafteten Individuum völlige Untauglichkeit zum Militärdienste:

1) Wenn sie wirklich unheilbar oder höchst schwierig und zweifelhaft heilbar sind. — Für schwierig und zweifelhaft heilbar sind aber alle Gebrechen und Krankheiten anzusehen, wenn die Heilung derselben nur zu erwarten ist, entweder:

a) nach Jahre langem Zeitverluste oder nur bei dem allersorgfältigsten Verhalten des Kranken, namentlich bei gänzlicher Vermeidung großer körperlicher Anstrengungen, schädlicher Einwirkungen der Elemente, der Nahrungsmittel und der Entbehrungen jeder Art; ferner bei der kostspieligen Pflege, bei dem thätigsten, anhaltendsten Einwirken der Kunst ꝛc.; oder
b) mit Zurücklassung einer immer bleibenden Disposition zu häufiger Wiederkehr des geheilten Uebels, oder
c) durch Herbeiführung eines andern Uebels, welches eben so schwierig oder zweifelhaft heilbar ist, als das ursprüngliche; oder
d) nur vermittelst einer chirurgischen Operation, welche durch Verletzung edler Organe, bedeutender Nerven und Gefäße, oder durch zufälliges Hinzutreten schädlicher Einwirkungen Gefahr für das Leben des Kranken, oder solche bleibende Folgen herbeiführen kann, die den im

Militärdienste sehr in Anspruch kommenden freien Gebrauch einzelner Organe hindern oder hemmen. *)

2) Wenn durch das unheilbare Uebel wirklich ein störender oder hemmender Einfluß auf die vorschriftsmäßige Vollziehung des Militärdienstes gegeben ist; wenn dadurch entweder

a) die Unfähigkeit des Individuums bedingt wird, die starken und anhaltenden Anstrengungen des ganzen Körpers oder einzelner Theile, wie sie der Militärdienst, zum Theil unter schädlichen Einflüssen und großen Entbehrungen, im Kriege verlangt, zu machen; oder

b) wenn das damit behaftete Individuum auch nur in der vorschriftsmäßigen Vollziehung einzelner militärischer Liniendienstverrichtungen oder auch nur einer einzigen derselben, und dabei zugleich auch in jener von anderen militärischen Verrichtungen gehindert oder gehemmt ist; oder

c) wenn das Uebel auch nur das Tragen der bei militärischen Verrichtungen außerhalb der Linie etwa erlaubten zwangloseren militärischen Kleidung oder des Gepäckes unmöglich macht, oder die gerade militärische Haltung bedeutend stört; oder

d) wenn das Uebel der Art ist, daß der damit Behaftete für Andere ein anhaltender Gegenstand des Eckels oder Widerwillens ist, oder sie der Gefahr der Ansteckung aussetzt.

§. 2. Der Fehler, der die relative Tauglichkeit bedingt, muß von der Art seyn, daß er 1) unheilbar oder schwierig und zweifelhaft heilbar (§. 1.) ist, und 2) speciell nur allein die vorschriftsmäßige Vollziehung der Liniendienstverrichtungen behindert, ohne dem Individuum seine Kraft und Ausdauer in Ertragung der Fatiguen des Kriegs zu benehmen. — Individuen, die als relativ tauglich erklärt werden, müssen demnach, wenn auch nicht denselben Grad von Gewandtheit und militärischer Haltung, doch dieselbe Kraft und ausdauernde Gesundheit, wie der Liniensoldat, besitzen; insbesondere dürfen sie mit keinem Fehler behaftet seyn, der sie zu starken, ausdauernden Fußmärschen und zum Tragen des relativ nöthigen Gepäckes unfähig macht.

---

*) Der Kürze halber ist in der Folge unter dem Ausdrucke „unheilbar“ immer auch der Begriff der „schwierigen oder zweifelhaften Heilbarkeit“ mit subsumirt.

§. 3. Die erforderlichen Bestimmungen über die temporär und zweifelhaft untauglichen Leute sind in den §§. 126. u. 127. der Verordnung vom 30. April 1831 enthalten und es haben sich die Recrutirungsbehörden auf das genaueste nach diesen Bestimmungen zu achten.

§. 4. Die Krankheiten und Gebrechen, welche nach den vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen die Militärtauglichkeit beschränken oder aufheben, sind in dem nachfolgenden namentlichen Verzeichnisse aufgezählt. Wenn jedoch in besonderen Fällen solche Fehler und Gebrechen vorkommen sollten, die, obgleich sie hier nicht genannt sind, doch nach der Ueberzeugung der untersuchenden Aerzte die völlige Untauglichkeit nach §. 1., oder die relative Tauglichkeit nach §. 2. begründen, so entscheidet hierüber der Recrutirungsrath, nach Anhörung der ihm beigegebenen Aerzte.

§. 5. In allen Fällen, wo die Untauglichkeit in diesem Reglement nach bestimmten Dimensionen gewisser Körpertheile oder nach sonstigen Raum- und Größeverhältnissen abgemessen ist, sind diese Raum- und Größebestimmungen entweder nur (wie bei Nummer 101, 157 b., 170 a. b. (theilweise) und 179 ꝛc) als Minimum anzusehen, bei oder unter welchem, — oder (wie bei Nummer 2, 17, 97 b., 157 a. c. d., 170 (größtentheils), 171, 172, 180 ꝛc.) als Maximum, bei oder über welchem die Tauglichkeit des Mannes in jedem Falle beschränkt oder aufgehoben ist. Diese Raum- und Größebestimmungen schließen daher die Befugniß und die Pflicht der untersuchenden Aerzte nicht aus, solche Leute, bei welchen das sich ergebende Raum- oder Größe-Verhältniß, obgleich jenes Minimum überschreitend oder jenes Maximum nicht erreichend, die Untauglichkeit individuell begründet (wie z. B. bei bedeutender Körperlänge, bereits vorgeschrittenem Alter ꝛc.), für untauglich ꝛc. zu erkennen oder in Zweifelsfällen an den Recrutirungsrath zur Entscheidung zu verweisen.

§. 6. In die ärztlichen Protokolle *) werden die vorkommenden Gebrechen und Krankheiten zwar möglichst kurz und bündig eingetragen, jedoch so viel als möglich in dem Grade speciell und vollständig bezeichnet, daß die prüfende Behörde in jedem einzelnen Falle die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Entscheidungsgründe, somit eine anschauliche Idee von den bestehenden Gebrechen und nach Umständen von deren Grade, Dauer, Complication, äußeren Merkmalen ꝛc.

---

*) s. Verordnung, die Vollziehung des Recrutirungs-Gesetzes vom 20. Juli 1830 betreffend, vom 30. April 1831, Formular VII. zu §. 44.

bekommt. In jedem einzelnen Falle, in welchem die Militärtauglichkeit beschränkt oder aufgehoben ist, wird die Stelle dieses Reglements, nach welcher entschieden wurde, im Protokolle allegirt, z. B.

Angegebene Gebrechen.	Ansicht der Aerzte der Recrutirungs-Commission.	Urtheil der Aerzte des Recrutirungsraths, im Fall dasselbe in Anspruch genommen wird.
rechter innerer Leistenbruch.	untauglich (Nr. 114.)	
zart überhäutete, zum Theil adhärirende Narbe, . . . Zoll lang, . . . Zoll breit (oder Handgroß ꝛc.) am rechten Unterschenkel in Folge einer starken Verbrennung.	untauglich (Nr. 201.)	
rechter Leistenbruch.	Beim Blasen, Husten ꝛc. schwillt die rechte Leistengegend bedeutend mehr auf, als die linke, doch kann man hervortretende Theile durch das Gefühl nicht deutlich ausmitteln. Der unterzeichnete Militärarzt hält es für einen beginnenden (unvollständigen) äußeren Leistenbruch, der unterzeichnete Civilarzt aber für Bruchanlage. Bei dieser getheilten Ansicht überweisen wir ihn an den Recr.-Rath.	Mit dem Militärarzt einverstanden — untauglich (Nr. 114.)

Angegebene Gebrechen.	Ansicht der Aerzte der Recrutirungs-Commission.	Urtheil der Aerzte des Recrutirungsraths, im Fall dasselbe in Anspruch genommen wird.
N. N.	wir halten ihn zwar wegen dieses Gebrechens für untauglich. Da es jedoch nicht im Reglement benannt ist, so verweisen wir ihn nach §. 4. an den Recrutirungsrath.	Nach den allgemeinen Bestimmungen §. 1 Nr. 1 c. u. Nr. 2 b. untauglich.

§. 7. Die dem Recrutirungsrathe beigegebenen vier Aerzte prüfen die ärztlichen Protokolle der Recrutirungs-Commission und tragen ihr vollständig aber kurz und bündig motivirtes Urtheil in die dafür bestimmte Columne der ärztlichen Protokolle ein. Zu dem Ende werden denselben oder Einzelnen von ihnen diese Protokolle schon vier bis sechs Wochen vor der Eröffnung der Sitzung des Recrutirungsrathes von dem Präsidenten desselben zugestellt und der Letztere beordert alle diejenigen Leute zur nochmaligen Untersuchung ein, bei welchen die Aerzte des Recrutirungsrathes das Erkenntniß der Aerzte der Recrutirungs-Commission beanstanden und eine persönliche Revision für nöthig halten.

Die Recrutirungsräthe senden jedes Jahr eine, von den ihnen beigegebenen Aerzten aufgestellte und unterzeichnete tabellarische Uebersicht der bei der Musterung vorgekommenen Gebrechen an das Ministerium des Innern ein.

Darmstadt den 22. April 1834.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrage.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers.

v. Lehmann.

Hoppé.

Verzeichniß

der

die Militärtauglichkeit beschränkenden oder aufhebenden Gebrechen und Krankheiten.

Anmerkung. Es ist in der vierten Columne dieses Verzeichnisses bei den nicht durch die Sinne wahrnehmbaren Krankheiten und Gebrechen, die durch keine momentane ärztliche Untersuchung ausgemittelt werden können, über welche daher nach den Bestimmungen des §. 127. der Verordnung vom 30. April 1831 die Attestate der Geistlichen, Schullehrer, Bürgermeister und Gemeinderäthe, oder eidliche Zeugnisse unbescholtener Männer, insbesondere der bisherigen oder früheren Dienstherren ꝛc. bei der Musterung beizubringen sind, dieses durch „G. Z.“ (gesetzliche Zeugnisse), wo aber nach jenen Bestimmungen ärztliche Zeugnisse erforderlich sind, dieses durch „Ä. Z.“ und im Falle diese und jene zusammen nöthig sind, durch „G. Ä. Z.“ besonders angedeutet.

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militär-dienste:	Besondere Be-stimmungen.
	Erste Klasse. **Körperliche Gebrechen und Krankheiten.** **Erste Abtheilung.** **An bestimmte Körperabtheilungen gebundene Gebrechen ꝛc. mit oder ohne Allgemeinleiden.**		
	A. An dem Kopfe. a) Ueberhaupt.		
1	a) Unbeweglichkeit oder in hohem Grade beschränkte willkührliche Bewegung des Kopfes in seiner Gelenkverbindung mit den Halswirbeln, durch unheilbare Ursachen . .	untauglich	G. Z. über die Dauer.
	b) Dasselbe Uebel im minderen Grade	relat. taugl.	
	b) An dem Schädel (Hirnschale, cranium).		
2	Mißförmig großer Schädel (monströser Kopf, Uebergröße des Kopfes), wenn die Peripherie desselben in der dicht oberhalb der Augenbrauen und auf der protuberantia occipitalis externa hinlaufenden Linie über 26½ Zoll beträgt	untauglich	
3	Verbiegungen, Verschiebungen, oder Eindrücke, desgleichen angeborner, durch Krankheit oder Verletzung entstandener Substanzmangel an den Schä-		

Ordnungs-Ziffer:	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	delknochen, wenn durch diese Fehler das Tragen der militärischen Kopfbedeckung gehindert wird, oder mancherlei Störungen der Gehirnfunction wirklich erzeugt werden, oder bei der Lebensweise und dem Anzuge des Soldaten voraussichtlich zu befürchten stehen	untauglich	
4	Veralteter bösartiger Kopfgrind, Erbgrind (tinea capitis) . .	untauglich	G. Z. über die Dauer.
5	a) Unheilbarer, z. B. angeborner Mangel aller oder des größten Theils der Kopfhaare, unheilbarer Kahlkopf (calvities), oder große Armuth an Kopfhaaren, so daß man überall zwischen ihren Lücken den Schädel erblickt — beides, wenn es wenigstens die Hälfte des Schädels einnimmt . . .	untauglich	G. Z. über Ursache und Dauer.
	b) Dasselbe Uebel aus heilbaren Ursachen, wenn noch Hoffnung zum Wiederwachsen der Haare vorhanden ist, z. B. nach einem Nervenfieber ꝛc.		Nach §. 126. der Verordnung v. 30. April 1831 zu verfahren.
	Eine nicht die Hälfte des Schädels einnehmende Glatze wird nicht berücksichtigt.		
6	Der schwammige Auswuchs der harten Hirnhaut oder der Schädelknochen (fungus durae matris etc.)	untauglich	

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	c) An dem Gesicht (Antlitz, facies).		
	aa) Ueberhaupt.		
7	Habituelle, unwillkührliche, krampfhafte Zuckungen der Gesichtsmuskeln in dem Grade, daß der Kranke dadurch im Reden behindert ist . . .	untauglich	
8	Bedeutende Entstellung des Gesichts durch natürliche Mißbildung	untauglich	
9	Speichelfistel (fistula salivalis)	untauglich	
	bb) An den Augen.		
	α) In den Augenhöhlen (orbitae).		
10	Tophen, Exostosen, Balg- u. a. Geschwülste, jauchige Infiltrationen von caries, osteosarcomatöse Auswüchse aus den Oberkieferbeinhöhlen ꝛc., welche die freie Bewegung des Augapfels stören	untauglich	
	β) An den Augenlidern (palpebrae).		
11	Unheilbare habituelle Augenliderdrüsen-Entzündung blepharophthalmia glandulosa chronica)	untauglich	Ä. Z. über die Dauer.
12	Veraltete Aus- oder Einwärtsstülpung eines Augenlids (ectropium, entropium) . . .	untauglich	
13	Trichiasis und Distichiasis, wenn sie ständige Entzündung des Auges hervorbringen . .	untauglich	

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
14	Gänzlicher Verlust der Augenwimper eines oder beider Augen aus unheilbaren Ursachen, d. i. mit Zerstörung der Haarzwiebeln oder schwieliger Verhärtung der Augenlidränder	untauglich	
15	Verwachsung der Augenlidränder unter sich in dem Grade, daß das Sehen eines Auges dadurch merklich beschränkt oder aufgehoben ist (ancyloblepharon partiale vel totale)	untauglich	
16	Verwachsung eines oder beider Augenlider mit dem Augapfel, wenn die Beweglichkeit beider dadurch merklich beschränkt oder aufgehoben ist (symblepharon partiale vel totale)	untauglich	
	Eine Verwachsung derselben durch ein einfaches, leicht zu lösendes Filament wird nicht berücksichtigt.		
17	Verlust oder Verstümmelung eines Augenlids oder Verwachsung desselben mit dem Orbitalrande, deßgleichen bedeutende verticale Spalte eines Augenlids (coloboma), wenn sie wenigstens 2 Linien lang ist	untauglich	
18	Das Haasenauge lagophthalmus), wenn bei möglichst geschlossenem Auge die durchsichtige Hornhaut größtentheils unbedeckt bleibt . . .	untauglich	

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
19	Herabhängen und Vorfall des oberen Augenlids (blepharoplegia, blepharoptosis), wenn die Pupille theilweise oder ganz dadurch bedeckt wird . .	untauglich	
20	Habituelles, sowohl anhaltendes als periodisches, unwillkührliches, krampfhaftes Zucken oder Zittern der Augenlider (nictitatio s. nystagmos palpebrarum), desgleichen habitueller tonischer Augenlidkrampf (blepharospasmus) .	relat. taugl.	Ä. Z.
	γ) An den Thränenorganen.		
21	Chronischer Schleimfluß der Thränen ableitenden Wege (chronischer Thränensack-Tripper, dacryoblennorrhoea chronica)	untauglich	
22	Thränensackfistel (fistula lacrymalis)	untauglich	
23	Beständiges Thränenträufeln (dacryostagon) eines oder beider Augen durch Verwachsung oder Lähmung der Thränenpunkte, Verengerung oder Verwachsung der Thränenkanälchen, des Thränensacks oder des Nasenschlauches, im letzten Falle gewöhnlich mit Anschwellung des Thränensacks (hernia s. hydrops s. varix sacci lacrymalis) . .	untauglich	
24	Schwammige oder krebshafte Entartung der Thränencarunkel (encanthis fungosa, scirrhosa, carcinomatosa) .	untauglich	

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
25	Unheilbare Geschwülste, Hydatiden ꝛc. der Thränendrüse .	untauglich	
26	Thränenfluß (epiphora s. dacryorhysis) von chronischer, krankhaft vermehrter Absonderung der Thränendrüse . .	untauglich	G. (bef.) Ä. 3.
	δ) An den Augäpfeln (bulbi) und dem Sehvermögen selbst.		
27	Beständige oder häufige habituelle Augenentzündungen . .	untauglich	G. (bef.) Ä. 3.
28	Verdunkelung oder Undurchsichtigkeit der ganzen Hornhaut oder des größten Theils derselben	untauglich	
29	a) Undurchsichtige Flecken (leucomata etc.) oder Narben der Hornhaut eines oder beider Augen, wenn sie die Pupille ganz oder theilweise decken .	untauglich	
	b) Noch etwas durchsichtige leichte Rauch- oder Nebelflecken, wenn sie gerade vor der Pupille beider Augen befindlich sind	untauglich	
	c) Dieselben vor der Pupille eines Auges	relat. taugl.	
	Anm. Durch Flecken oder Narben am Rande der Hornhaut, wenn sie die Pupille nicht decken, oder durch kaum wahrnehmbare vor der Pupille wird, wenn das Auge sonst gesund ist, die Militärtauglichkeit nicht beeinträchtigt.		
30	Chronische Geschwüre und Fi-		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	steln der Hornhaut, Hornhautbruch (ceratocele) . . .	untauglich	
31	Auswüchse an der Hornhaut, wenn dieselben das Sehen oder die Bewegung des Augapfels oder der Augenlider stören	untauglich	
32	Krankhafte Wucherung und Verdunkelung der conjunctiva corneae (das Augenfell, pannus)	untauglich	
33	Das einfache oder doppelte Flügelfell (pterygium), wenn es so weit vorgeschritten ist, daß es die Hornhaut zum Theil bedeckt und nur noch durch Operation zu beseitigen ist .	untauglich	
34	Substanzwucherung und Hervortreibung der Hornhaut mit Undurchsichtigkeit derselben ꝛc. (Traubengeschwulst der Hornhaut, staphyloma corneae totale vel partiale) .	untauglich	
35	Kegelförmige Hervortreibung der Hornhaut mit Durchsichtigkeit derselben (cornea conica, staphyloma corneae pellucidum)	untauglich	
36	Verwachsung der Regenbogenhaut mit der Hornhaut oder der Linsencapsel (synechia anterior vel posterior), desgleichen Verzerrung oder Zerreißung der Regenbogenhaut (eckige, verzogene Pupille, Katzenpupille ꝛc.), insoferne		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militär-dienste:	Besondere Bestimmungen.
	das Sehvermögen wirklich dadurch gestört ist	untauglich	G. 3.
37	Vorfall der Regenbogenhaut (prolapsus iridis, staphyloma iridis racemosum, myocephalon etc.)	untauglich	
38	Verwachsung der Pupille (Pupillensperre, atresia s. sinizesis pupillae)	untauglich	
39	Chronische, bei allem Lichtwechsel gleich bleibende Verengerung der Pupille (myosis) .	untauglich	
40	Chronische, bei allem Lichtwechsel gleich bleibende Erweiterung der Pupille (mydriasis) von Lähmung der iris . . .	untauglich	
41	Lösung der Regenbogenhaut an ihrem Orbicularrande an einer oder mehreren Stellen durch äußere Erschütterung, Operation ꝛc. (widernatürliche, doppelte ꝛc. resp. künstliche Pupille)	untauglich	
42	Habituelles, bei allem Lichtwechsel gleich bleibendes Zittern, Ausdehnen und Erweitern der Pupille von habituellem klonischen Krampfzustande der iris (hippos) .	untauglich	
43	Angeborne Spaltung der Regenbogenhaut (coloboma ireos) .	untauglich	
44	Angeborner Mangel der Regenbogenhaut	untauglich	
45	Grauer Staar (cataracta) in jeder Stufe der Ausbildung, selbst nach wohlgelungener Operation desselben	untauglich	A. 3. über die vollzogene Operation

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
46	Schwarzer Staar (amaurosis)	untauglich	Ä. Z.
47	Blödsichtigkeit (amplyopia), torpide und erethische, (wenn weder in der Nähe, noch in der Ferne deutliches Sehen Statt findet)	untauglich	G. Z.
48	a) Kurzsichtigkeit (myopia) im höheren Grade	untauglich	G. Z. über die Dauer.
	b) Dieselbe im minderen Grade	relat. taugl.	
49	Das habituelle Taggesicht (Nachtblindheit, hemeralopia)	untauglich	G. Z.
50	Das habituelle Nachtgesicht (Tagblindheit, nyctalopia) .	untauglich	G. Z.
51	Schiefstehen eines Augapfels (luscitas), mit dem Unvermögen, ihn in die der fehlerhaften entgegengesetzten Richtung zu bringen	relat. taugl.	
52	Starkes Schielen (strabismus), wenn beide Augäpfel dabei ihre freie willkührliche Bewegung haben	relat. taugl.	
	Gelindes Schielen beeinträchtigt die Militärtauglichkeit nicht.		
53	Habituelles, krampfhaftes Zittern und Oscilliren eines oder beider Augäpfel (instabilitas s. nystagmos bulbi) . .	untauglich	
54	Das Eiterauge (hypopion) . .	untauglich	
55	Wassersucht des Augapfels (hydrophthalmos, buphthalmos)	untauglich	
56	Wässerige Zersetzung und Auflösung des Glaskörpers (synchysis) und grüner Staar (glaucoma)	untauglich	

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
57	Varicosität der chorioidea des Augapfels (cirsophthalmia et staphyloma scleroticae) .	untauglich	
58	Das Hervordrängen des Augapfels aus seiner Höhle ohne Entzündung und Geschwulst seiner Häute, so daß er von den Augenlidern nicht mehr ganz bedeckt wird (exophthalmos)	untauglich	
59	Das Hervordrängen des Augapfels aus seiner Höhle durch Anschwellung und Degeneration seiner Häute (exophthalmia z. B. fungosa etc.) .	untauglich	
60	Phthisis und atrophia bulbi .	untauglich	
61	Zerstörung oder Mangel eines Augapfels durch äußere Gewalt, Krebs, Markschwamm ꝛc.	untauglich	
	cc) An den Ohren.		
62	a) Taubheit, so wie unheilbare periodische oder anhaltende Schwerhörigkeit (baryecoea, dysecoea), ferner Abnormitäten im Baue des Gehörorgans, welche solche zur Folge haben, z. B. gänzliche Verwachsung oder bedeutende Verengerung des äußeren Gehörgangs, Verschließung desselben durch eine an seiner äußeren Mündung ausgespannte Haut, Zerstörung des Trommelfells, der inneren Gehörwerkzeuge u. s. f. wenn sie an beiden Ohren stattfinden	untauglich	G. Z. über die Dauer der Taubheit oder Schwerhörigkeit.

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	b) Dieselben Uebel nur an einem Ohre	relat. taugl.	G. Z. über die Dauer der Taubheit oder Schwerhörigkeit.
	c) Neu entstandene, heilbare Schwerhörigkeit, z. B. nach schweren Krankheiten, Nervenfieber ꝛc.		G. Ä. Z. siehe §. 126. der Verordnung vom 30. April 1831.
63	Habitueller stinkender Ausfluß aus dem Ohre (otorrhoea chronica)	untauglich	G. Ä. Z. über die Dauer.
64	a) Gänzlicher Mangel der äußeren Ohrmuschel an beiden Ohren	untauglich	
	b) Derselbe nur an einem Ohre	relat. taugl.	
	dd) An der Nase.		
65	Auffallende Mißbildung oder Verunstaltung der Nase, monströse Größe oder ausnehmende Kleinheit derselben mit zu engen Nasenlöchern und Nasengängen, große Auswüchse an derselben, s. g. doppelte Nase	untauglich	
66	Mangel oder Zerstörung der äußeren Nase oder des größten Theils derselben durch Krebs, Wunden ꝛc.	untauglich	
67	Fehlende Nasenbeine, Einsinken der Nasenbeine durch Zerstörung der knöchernen oder knor-		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	pelichen Scheidewand, durch äußere Gewalt ꝛc.	untauglich	
68	Unheilbare Verengerung oder Verwachsung beider Nasenlöcher oder Nasenhöhlen, oder auch nur eines derselben	untauglich	
69	Uebelriechende, chronische Exulceration der Scheinhaut der Nase, mit Eckel erregendem Ausflusse aus derselben, mit oder ohne Zerstörung der innern Nasenknochen durch caries (ozaena, Stinknase) .	untauglich	
70	Alle chronischen Krankheiten der Sinn- und Kieferhöhlen, Auftreibung derselben, sacromatöse, steatomatöse, osteosteatomatöse ꝛc. Auswüchse in denselben, chronische Exulceration derselben ꝛc.	untauglich	
	ee) An und in dem Munde.		
71	a) Einfache oder doppelte, nicht operirte Hasenscharte, erstere mit Spaltung der ganzen oder des größten Theils der Lippe . . . . . Einfache, 2 bis 3 Linien lange Spalte der Lippe wird nicht berücksichtigt.	untauglich	
	b) Sehr mißförmig geheilte Hasenscharte	relat. taugl.	
72	Gänzliche Verwachsung der Lippen oder Wangen mit dem Zahnfleische	untauglich	

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
73	a) Mangel oder krankhafter Zustand, z. B. caries, aller Schneide- und Hundszähne einer Kinnlade	untauglich	
	b) Mangel oder krankhafter Zustand des größten Theils der Schneide- und Hundszähne beider Kinnladen . .	relat. taugl.	
	Wenn jedoch ein Individuum bei gesunden Backenzähnen noch in jeder Kinnlade nur zwei gesunde, sich entsprechende Hunds- und Schneidezähne, z. B. in jeder den linken Eck- u. äußeren rechten Schneidezahn ꝛc. hat, so ist es tauglich.		
74	Mangel oder krankhafter Zustand aller Backenzähne einer Kinnlade, oder von mehr als derselben in beiden Kiefern zusammen	untauglich	
75	Mangel oder krankhafter Zustand aller oder wenigstens zweier Drittheile der Gesammtzahl der Zähne einer oder beider Kinnladen . . .	untauglich	
76	Fleischgewächs des Zahnfleisches (epulis), wenn es in dem Grade besteht, daß es die Zähne auseinander treibt und im Kauen und Sprechen hindert	untauglich	
77	Deformitäten des Ober- oder Unterkiefers, wenn sie das		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	Kauen und Sprechen in hohem Grade hindern	untauglich	
78	Aufgehobene oder beschränkte Beweglichkeit des Unterkiefers durch ancylosis seiner Gelenkverbindung mit dem Schläfenbeine, große Narben ꝛc.	untauglich	
79	Beträchtlicher, Sprache und Schlucken störender Substanzverlust, Lähmung der Zunge — doppelte Zunge — Deformität, besonders übermäßige Größe und Länge der Zunge, so daß sie aus dem Munde hängt (prolapsus linguae)	untauglich	
80	Verwachsung der Zunge mit dem Zahnfleische oder den Wangen	untauglich	
81	Bedeutende Varicositäten der vena ranina, mit beginnender Entartung und Steifheit der Zunge	untauglich	
82	Geschwulst und Entartung des duetus whartonianus unter der Zunge (Froschgeschwulst), (zuweilen mit Degeneration der Submaxillardrüse verbunden)	untauglich	
83	Gespaltener knöcherner Gaumen (Wolfsrachen, palatum fissum) — gänzlicher oder theilweiser Mangel des knöchernen Gaumens	untauglich	
84	Mangel oder völlige Spaltung		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militär-dienste:	Besondere Be-stimmungen.
	des Gaumensegels oder nur des Zäpfchens	untauglich	
85	Unheilbarer Speichelfluß . . .	untauglich	
86	Wasserkrebs, wässeriger Mund-krebs	untauglich	
	ff) An den Sprachwerk-zeugen.		
87	Stummheit und Taubstumm-heit, desgleichen dauernde Sinnlosigkeit (aphonia) . .	untauglich	G. Z.
88	Chronische Heiserkeit	untauglich	G. Z.
89	a) Starkes Stottern	untauglich	G. Z.
	b) Gelindes Stottern	relat. taugl.	G. Z.
90	Lallende, unverständliche oder schwer verständliche Sprache Bei solchen vorkommenden Uebeln sind alle zur Bil-dung der Stimme und Sprache concurrirenden Organe des Kopfes und Halses, so weit als es möglich ist, genau zu un-tersuchen und vorgefun-dene Fehler derselben im Protokoll zu bemerken.	untauglich	G. Z.
	B. An dem Rumpfe (truncus).		
	a) An dem Halse.		
91	a) Krummer, schiefer, steifer Hals (cervix obstipa, obli-quitas colli) aus unheilbaren Ursachen	untauglich	G. Z. wenn keine sinnlich wahrnehm-bare Ursache zu Grunde liegt.

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	b) Ein etwas schiefer, jedoch noch beweglicher Hals aus unheilbaren Ursachen . . .	relat. taugl.	S. Z. wenn keine sinnlich wahrnehmbare Ursache zu Grunde liegt.
92	a) Chronische Anschwellung und Degeneration der Schilddrüse (der wirkliche Kropf, struma glandularis) oder des Zellgewebes am vordern und an den Seitentheilen des Halses (der s. g. volle oder Satthals, Gebirgshals, Zellgewebekropf, struma cellularis, intumescentia telae collulosae colli)	untauglich	
	b) Ganz leichte Grade dieser beiden Uebel, wenn die vordere Fläche der Luftröhre ganz frei ist, die unbedeutende und ganz weiche, lockere Auftreibung sich nur zur Seite derselben befindet, befreit die Militärtauglichkeit nicht.		
93	Der Luftröhrenbruch (bronchocele s. tracheocele) und die Luftröhrenfistel	untauglich	
94	Auffallend starkes, regelwidriges Hervorstehen oder Vergrößerung des Kehlkopfes, oder schiefe Richtung desselben nach vorn und abwärts, wenn durch das gewöhnliche Anlegen der ordonanzmäßigen Halsbinde Anhäufung des Bluts im Kopfe, Blauwer-		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militär-dienste:	Besondere Bestimmungen.
	den des Gesichts, Kurzathmigkeit, Beängstigung ꝛc. entsteht	untauglich	
95	Das beschwerliche Schlingen (dysphagia) von organischen oder bleibenden dynamischen Ursachen (d. organica, paralytica vel spasmodica) . .	untauglich	G. Ä. Z. wenn keine wahrnehmbare organische Ursachen vorhanden sind.
96	Die Lufröhrenschwindsucht (phthisis trachealis) . . .	untauglich	Ä. Z.
	b) An dem Rückgrathe (Wirbelsäule, spina dorsi).		
97	Starke Verbiegungen und Krümmungen (distortiones et curvaturae dorsi) . . . . . a) nach hinten (Buckel, cyphosis gibbositas), b) zur Seite (scoliosis), wenn die Wirbelsäule wenigstens einen Zoll von der Normallinie abweicht . . . . . c) nach vorn (lordosis) . .	untauglich	
98	Unheilbare Steifheit des Rückgraths	untauglich	
	c) An und in dem Brustkasten (thorax).		
99	Buckelige Wölbung des Brustbeins und auffallende, tief gehende Verbiegung desselben nach innen	untauglich	
100	Schwerdknorpel des Brustbeins und sehr ein- oder rückwärts gebogen, oder zu lang, z. B.		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militär-dienste:	Besondere Bestimmungen.
	bis an den Nabel reichend, oder verknöchert, so daß die Ausdehnung der darunter liegenden Theile verhindert wird	untauglich	
101	Allzu enger Brustkasten, wenn bei der auf nachbenannte Art anzustellenden Ausmessung desselben der Umfang unter 28 Zoll, der gerade oder Tiefe-Durchmesser unter 6½ Zoll beträgt *), und zwar:		
	a) wenn dabei das Individuum keine Hoffnung zu besserer Entwickelung mehr giebt	untauglich	
	b) wenn es diese noch erwarten läßt		S. §. 126. der Verordnung v. 30. April 1831.
	Diese Bestimmungen gelten, wenn auch nur eines der benannten Brustmaße unter dem angegebenen Minimum steht.		
	Nähere Bestimmungen des Brustmessens: Der Brustkasten wird immer nur allein in derjenigen horizon-		

*) Diese und andere auf Ausmessungen gegründete Bestimmungen dieses Reglements bei Fehlern und Gebrechen, welche auf Abweichungen vom normalen räumlichen oder Größe-Verhältnisse der Körpertheile beruhen, sind immer nur für 20jährige Militärpflichtige von wenigstens 63 Zoll Körperlänge berechnet.

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militär-dienste:	Besondere Be-stimmungen.
	talen mittleren Umfangslinie gemessen, die vorn auf beiden Brustwarzen, hinten dicht unterhalb der Spitze beider Schulterblätter, seitwärts unter den Achselhöhlen hin läuft. Auf dieser nun wird ein festes, nicht dehnbares Band, welches in Zolle und Linien eingetheilt ist, angelegt und möglichst straff angezogen, so jedoch, daß die Haut dabei keine Falte bildet. Das Band giebt den Umfang des Brustkastens an. — Hierauf wird ein Tastenzirkel, dessen krumme, unten abgestumpfte Schenkel sich auf einem in Zolle und Linien eingetheilten Maaßstäbchen bewegen, mit dem stumpfen Ende des einen Schenkels vorn auf dem Brustbeine, da wo sich die senkrechte Mittellinie desselben mit der bezeichneten horizontalen des Brustkastens durchschneidet, mit dem des anderen aber auf dem gerade entgegengesetzten, in dieser horizontalen Linie liegenden Punkte des Rückgraths auf dem Dornfortsatze des betreffenden Wirbelbeins in dem Grade fest angelegt, daß dem zu messenden Individuum keine schmerzhafte Empfindungen dadurch veranlaßt werden. Die auf		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	dem Maaßstäbchen genau angegebene Distanz beider stumpfen Zirkel-Enden giebt den verlangten geraden oder Tiefe-Durchmesser des Brustkastens an.		
102	Der zur Lungenschwindsucht disponirende (phthisische) Brust- und Körperbau (architectura phthisca s. habitus phthisicus), neben einem allzu engen Brustkasten sich noch charakterisirend durch flügelförmig hervorstehende Schulterblätter, langen schmalen Hals, feine zarte Haut, langen schmächtigen Körper, florides Aussehen ꝛc. — um so mehr, wenn zugleich scrofulöser Zustand oder erbliche phthisische Anlage vorhanden ist . . .	untauglich	
103	Stinkende Achselschweiße aus unheilbaren Ursachen und in so hohem Grade, daß sie Eckel erregen und durch die Kleidung schon bemerkbar sind	untauglich	G. Z. über die Dauer.
	Innere Brustkrankheiten.		
104	Stinkender Athem aus unheilbaren Ursachen	untauglich	G. Z.
105	Die knotige, schleimige oder eiterige Lungenschwindsucht (phthisis pulmonum tuberculosa, pituitosa, ulcerosa) .	untauglich	Ä. Z.
106	Chronische Engbrüstigkeit (dyspnoea, asthma)	untauglich	Ä. Z.

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militär-dienste:	Besondere Be-stimmungen.
107	Habituelles, periodisches, unheilbares Blutspeien, Bluthusten oder Blutsturz . . .	untauglich	Ä. Z.
108	Große krankhafte Reizbarkeit der Lungen, des Herzens und Blutgefäßsystems, habituelle Congestion nach denselben mit beständiger Neigung zu Catarrhen, Nasenbluten, zu Blutspeien, zur Engbrüstigkeit ꝛc. verbunden (phthisische Anlage oder Constitution) .	untauglich	Ä. Z.
109	Organische Herzkrankheiten . .	untauglich	Ä. Z.
	Habituelles, andauerndes, schon länge bestehendes, heftiges, oder sonst abnormes Herzklopfen (palpitatio cordis), welches von den vorübergehenden, durch Gemüthsbewegungen, heftige körperliche Anstrengungen ꝛc. entstandenen wohl zu unterscheiden ist .	untauglich	
	Anm. Menschen mit abnormem Herzklopfen müssen zu verschiedenen Malen, sowohl nach vorheriger Beruhigung, stillem Sitzen, als nach starken Bewegungen und bei vollkommener Lösung aller sehr engen Kleidungsstücke untersucht werden.		
110	Brustbräune (angina pectoris) und Krampfsucht des Herzens	untauglich	Ä. Z.
111	Dislocation des Herzens auf der rechten Seite	untauglich	

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
112	Noch Heilung versprechende hartnäckige Brustkrankheiten, besonders wenn sie in Folge äußerer Gewalt, verkehrter Lebensweise, zu schnellen Wachsthum entstanden und mit normalem Brust- und Körperbaue verbunden sind		Ä. Z. S. §. 126. der Verordnung v. 30. April 1831.
	b) An und in dem Unterleibe (abdomen).		
	aa) Ueberhaupt:		
113	Mißbildung der Backenknochen, deformes, schiefes, verschobenes Becken, dadurch ungleiche Hüften, wenn durch sie die gerade militärische Haltung aufgehoben und hinkender Gang erzeugt wird. (Ist meist mit Scoliosis der Lendenwirbel verbunden) . . .	untauglich	
	Eine nur etwas schiefe oder hohe Hüfte ohne Hinken wird nicht beachtet.		
114	Alle wahren Brüche (herniae): Bauch-, Nabel-, Leisten-, Scrotal-, Schenkel-, Mittelfleisch- ꝛc. Brüche, ohne Rücksicht auf Größe, Zeitdauer, Reponibilität ꝛc., desgleichen alle durch den Bruchschnitt geheilten Brüche	untauglich	G. Ä. Z. rücksichtlich der durch den Bruchschnitt geheilten Brüche.
	Anm. Wenn die geringste Anzeige oder Vermuthung vorliegt, daß ein Bruch vorhanden sey, so ist der Fall, insofern die Aerzte		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	der Recrutirungs-Commission die Untauglichkeit nicht aussprechen, an den Recrutirungsrath zu verweisen.		
115	Ohne Bruchschnitt erst seit zwei Jahren geheilte Brüche . . Im folgenden Jahre wird der Mann wiederholt untersucht, und wenn die Aerzte keinen Bruch entdecken und wenn auch nicht durch physicatsärztliches Zeugniß nachgewiesen wird, daß der Bruch seit der vorigen Musterung vorgetreten sey, für tauglich erkannt.		G. Ä. Z. Nach §. 126. der Verordnung v. 30. April 1831 zu verfahren.
116	Kothfistel (fistula stercoracea) und widernatürlicher s. g. künstlicher After (anus praeternaturalis s. artificialis) .	untauglich	
117	Habituelles Erbrechen (vomitus chronicus)	untauglich	G. (bes.) Ä. Z.
118	Habituelles Blutbrechen (vomitus crueptus)	untauglich	G. (bes.) Ä. Z.
119	Habitueller Heißhunger, bei dessen Anfällen ein ohnmächtiger Zustand sich einstellt .	untauglich	G. Ä. Z.
120	Habituelle unheilbare Colik, Bauchflüsse (bes. fluxus lientericus und coeliacus), Ver-		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	stopfung mit allgemeiner Entkräftung und Abzehrung des Körpers verbunden	untauglich	Ä. Z.
121	Jedes eingewurzelte Hämorrhoidalleiden, habituelle Hämorrhoidal-, Blut- oder Schleim-Flüsse, veraltete, bedeutende Hämorrhoidal-Zacken oder Knoten	untauglich	
122	Chronische Gelbsucht (ictericus chronicus)	untauglich	Ä. Z.
123	Chronische unheilbare Verhärtungen der Unterleibseingeweide	untauglich	Ä. Z.
124	Vereiterung innerer Organe (phthises) des Unterleibs, z. B. der Leber, Nieren phth. hepatica, renalis etc.) .	untauglich	Ä. Z.
125	Gallensteine	untauglich	Ä. Z.
	bb) An den Geschlechtstheilen.		
126	Mangel oder bedeutende, mit gänzlichem Verluste der Eichel verbundene Verstümmelung des männlichen Gliedes Narben, ungewöhnliche Kleinheit desselben sind kein Grund zur Untauglichkeit.	untauglich	
127	Alle zwitterartigen Verbildungen der äußeren Geschlechtstheile (pseudo-hermaphroditismus)	untauglich	
128	Verwachsung der äußeren normalen Oeffnung des männlichen Gliedes und Mündung der Harnröhre auf seiner un-		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militär-dienste:	Besondere Be-stimmungen.
	teren (hypospadiaeus) oder oberen Fläche (epi- oder anaspadiaeus)	untauglich	
129	Abnorme Lage eines oder beiden Hoden (deviatio s. aberratio testiculorum) außerhalb der Unterleibshöhle, z. B. in oder dicht vor dem Bauchringe, unter dem Schenkelringe, im Schenkelbuge, im Mittelfleische	untauglich	
130	Fleischbruch (sarcocele). — Verknöcherung eines oder beider Hoden	untauglich	
131	Chronische Geschwülste und Verhärtungen des Samenstrangs	untauglich	
132	a) Wasserbruch (hydrocele), wenn noch Hoffnung zur Resorbtion des Wassers vorhanden ist		S. §. 126. der Verordnung v. 30. April 1831.
	b) Wenn diese nicht mehr zu erwarten ist	untauglich	
133	Anschwellung der Blutadern des Saamenstrangs (Varicocele) in dem Grade, daß mehrere variköse Stränge bis an den Bauchring sich erstrecken, und der Nebenhoden an diesen Varicositäten Antheil nimmt .	untauglich	
	Leute mit geringeren Graden dieses Uebels sind für den Dienst zu Pferd nicht geeignet.		
	cc) An den Urinwerkzeugen.		
134	Habituelles schwieriges, schmerzhaftes Harnen (Urinverhal-		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	tung, stranguria, ishuria chronica)	untauglich	Ä. Z.
135	Habituelles Unvermögen, den Harn zu halten, unwillkührlicher Urinabgang (incontinentia urinae)	untauglich	G. Z.
136	Entleerung des Urins durch den Nabel, wegen offen gebliebenem urachus	untauglich	
137	Complete oder incomplete Harnfistel (fistula urinaria), gleichviel ob sie innerlich in die Nieren oder Ureteren, Blase oder Harnröhre mündet . .	untauglich	
138	Habituelles periodisches Blutharnen (haematuria s. mictus cruentus)	untauglich	Ä. Z.
139	Die wahre Harnruhr (diabetes)	untauglich	Ä. Z.
140	Blasen- oder Nierensteine oder Gries	untauglich	Ä. Z.
	dd) An dem After.		
141	Habitueller Vorfall des Mastdarms (prolapsus s. procidentia ani)	untauglich	
142	Bedeutende chronische, den Abgang der Excremente hindernde Verengerung des Mastdarms	untauglich	Ä. Z. über die Dauer.
143	Complete oder incomplete Mastdarmfistel (fistula ani) . . .	untauglich	
144	Unwillkührlicher Kothabgang als habituelles Leiden . . .	untauglich	Ä. Z. über die Dauer.

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	C. An den größeren Gliedmaßen (Extremitäten).		
	a) Ueberhaupt.		
145	Mangel einer oder mehrerer Extremitäten oder unentbehrlicher Theile derselben, z. B. einer Hand, eines Fußes . .	untauglich	
146	Verknöcherung (ancylosis vera) der Gelenke	untauglich	
147	Anschwellung und Entartung der Knorpel und Gelenkbänder, so wie sämmtlicher, das Gelenk umgebenden Weichtheile (Gelenkschwamm, fungus articulorum, tumor albus)	untauglich	
148	Bewegliche knorpelichte Concremente innerhalb der Gelenke (cartilagines mobiles articulorum, Gelenkmäuse) . .	untauglich	
149	Gelenkwassersucht (hydrarthrus)	untauglich	
150	Kalte Geschwülste der Gelenkköpfe, Knochenauswüchse an den Gelenken	untauglich	
151	Dyskrasische Entzündung, Anschwellung und Knochenfraß (caries) der Gelenkköpfe (Arthrokaken), in deren Folge freiwillige Auslenkung derselben (luxatio spontanea) .	untauglich	
152	Künstliche oder widernatürliche Gelenke	untauglich	
153	Veraltete, nicht reponirte Luxationen und Subluxationen,		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militär-dienste:	Besondere Bestimmungen.
	mit Ausnahme der unter Nr. 160. erwähnten	untauglich	
	Bei Luxationen an den Fingern wird nach Nr. 165. entschieden.		
154	Eine solche erwiesene Schlaffheit und Atonie der Gelenkbänder, daß schon auf gewöhnliche Bewegungen Luxationen erfolgen oder selbst willkührlich hervorgebracht werden können	untauglich	Ä 3.
155	Nur etwas beschränkte Bewegung der größeren Gelenke, so daß jede Bewegung ausgeführt werden kann, nur nicht mit der nöthigen Gewandtheit und Vollkommenheit, z. B. wenn ein Arm im Ellenbogengelenke nicht ganz vollkommen gerade gemacht werden kann ꝛc. — in Folge kleiner Knochenauftreibungen oder nicht ganz gut geheilter Fracturen nahe an den Gelenken ꝛc.	relat. taugl.	
156	Beschränkte Beweglichkeit der größeren Gelenke, die nach kürzlich geheilten bedeutenden Verletzungen zurückgeblieben ist und noch Hoffnung zur Beseitigung derselben zuläßt .		S. §. 126. der Verordnung vom 30. April 1831.

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	b) An den oberen Extremitäten.		
	aa) Ueberhaupt.		
	Außer den von Ord. Nr. 145 bis 156. benannten Gebrechen noch folgende:		
157	Abnormes Längenverhältniß der Arme:		
	a) Abnorme Länge beider, wenn sie in aufrechter, gerader Körperstellung bis zu den Knieen herabreichen . .	relat. taugl.	
	b) Abnorme Kürze beider, wenn sie in derselben Stellung nur bis zu den Trochanteren reichen	untauglich	
	c) Abnorme Kürze nur eines derselben, wenn ein Arm über 1½ Zoll kürzer ist, als der andere	untauglich	
	d) Verkürzung eines Armes von 1½ und über ½ Zoll .	relat. taugl.	
	Zu c) und d) Jeder Arm wird einzeln und zwar in gerader, seitwärts ausgestreckter Richtung, in welcher er mit der Seitenfläche des Rumpfes einen rechten Winkel bildet, von der Mittellinie des oberen Theiles des Brustbeines aus, vermittelst eines festen, nicht dehnbaren, in Zolle und Linien eingetheilten Bandes gemessen, welches von der be-		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	nannten Mittellinie bis zur äußersten Spitze des Mittelfingers in gerader Richtung ausgespannt wird.		
158	Auffallende Deformität des Schlüsselbeines, wenn das Tragen des Gepäckes dadurch unmöglich gemacht oder in hohem Grade für die Dauer erschwert wird	untauglich	
159	Verwachsung des radius und der ulna in eine Knochenmasse	untauglich	
160	Veraltete, nicht reponirte Luxation oder Subluxation des unteren Endes der ulna, bei sonst normalem Zustande des Handgelenkes	relat. taugl.	
161	Verschiebung der Handwurzel- und Mittelhandknochen, mit unheilbarer Steifheit des Handgelenkes	untauglich	
162	Gänzliche Verkrüppelung oder bleibende widernatürliche Verdrehung einer Hand	untauglich	
	bb) An den Fingern insbesondere.		
163	Gänzlicher Mangel: a) eines Daumens oder des rechten Zeigefingers	untauglich	
	b) mehrerer Finger einer Hand, oder eines Fingers jeder Hand	untauglich	
	c) eines einzigen der unter a) nicht benannten Finger . . .	relat. taugl.	

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
164	Theilweiser Mangel (Verstümmelung):		
	a) Mangel des Nagelgliedes eines Daumens, ganz oder größtentheils	relat. taugl.	
	b) Ist mehr als das Nagelglied eines Daumens verloren	untauglich	
	c) Mangel zweier Glieder des rechten Zeigefingers oder auch nur eines derselben, ganz oder größtentheils	relat. taugl.	
	d) Sich über zwei Glieder hinaus erstreckender Mangel an demselben	untauglich	
	e) Verlust des Nagelgliedes, ganz oder größtentheils:		
	aa) an beiden Daumen, oder an einem Daumen und dem rechten Zeigefinger .	untauglich	
	bb) an einem oder zwei der übrigen Finger einer Hand	relat. taugl.	
	cc) an einem Daumen oder dem rechten Zeigefinger und einem anderen Finger einer und derselben Hand	untauglich	
	dd) an dem rechten Zeigefinger oder einem Daumen der einen Hand und einem der übrigen Finger der andern Hand	relat. taugl.	
	ee) an der Mehrzahl der Finger einer Hand . . .	untauglich	

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	f) Jede über das Nagelglied hinausgehende Verstümmelung:		
	ff) eines Fingers, mit Ausnahme der Daumen und des rechten Zeigefingers .	relat. taugl.	
	gg) mehrerer Finger einer Hand	untauglich	
	hh) eines Fingers an jeder Hand, mit der unter ff. gemachten Ausnahme .	relat. taugl.	
	g) Verlust des Knochens einer Phalanx ohne den Verlust der Weichtheile:		
	ii) an einem Daumen oder dem rechten Zeigefinger .	relat. taugl.	
	kk) an mehreren Phalangen einer Hand	untauglich	
	Der unbedeutende Verlust einer Fingerspitze, bei gehörig fester Vernarbung und bei noch vorhandenem Nagel, hebt die völlige Tauglichkeit nicht auf.		
165	Steifheit oder beschränkte willkührliche Bewegung der Finger:		
	a) Steifes Einwärtsbiegen der Finger:		
	aa) am ersten oder zweiten *) Gelenke eines Fingers . .	untauglich	

*) Der Gleichförmigkeit wegen sind die Gelenke und Glieder der Finger immer von der Mittelhand aus zu zählen, so daß das mit derselben verbundene das erste benannt wird.

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	bb) am Nagelgliede:		
	α) eines Fingers	relat. taugl.	
	β) mehrerer Finger . . .	untauglich	
	b) Steifheit der Fingergelenke mit gerade ausgestreckten Phalangen, wenn sie Statt hat:		
	aa) nur im Gelenke des Nagelgliedes allein:		
	α) an einem Daumen oder an einem Zeigefinger . .	relat. taugl.	
	β) an zwei oder mehreren Fingern	untauglich	
	bb) an jedem der übrigen Gelenke eines oder mehrerer Finger	untauglich	
	c) Ein steifer, stark nach den Rändern oder dem Rücken der Hand verdrehter Finger, gleichviel an welchem Gelenke	untauglich	
	d) Erschwerte freiwillige Beweglichkeit:		
	aa) eines Daumens oder des rechten Zeigefingers . . .	relat. taugl.	
	bb) der Mehrzahl der Finger einer Hand	untauglich	
166	Ein überzähliger Finger, wenn er unbeweglich und nicht normal organisirt und nicht neben dem fünften Finger eingelenkt ist, oder mehrere überzählige Finger einer Hand	untauglich	
	Dagegen hebt ein überzähliger Finger, der willkührlich bewegt werden kann,		

Ordnungs-Ziffer:	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militär-dienste:	Besondere Bestimmungen.
	normal organisirt, mit einem besonderen Mittelhandknochen versehen und am Ulnarrande der Hand neben dem kleinen Finger gehörig eingelenkt ist, die Tauglichkeit nicht auf.		
167	An den Fingern neben angewachsene überzählige Phalangen:		
	a) An einem Daumen oder dem rechten Zeigefinger . .	untauglich	
	b) An einem der übrigen Finger, wenn sie eine solche Richtung hat, daß sie in jeder Beziehung den freien Gebrauch der Hand hindert . .	untauglich	
	Wenn sie nicht im Arbeiten hindert	relat. taugl.	
	c) An zwei oder mehreren Fingern	untauglich	
	Eine normal eingelenkte überzählige Phalanx der Daumen, so daß diese wie die übrigen Finger drei Glieder haben, hebt, wenn alle Gelenke frei beweglich sind, die Tauglichkeit nicht auf.		
168	Verwachsung der Finger unter sich:		
	a) Steife, durch Verschmelzung beiderseitiger Knochen in eine Masse vermittelte Verwachsung zweier oder mehrerer Finger	untauglich	

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	b) Bewegliche, nur durch eine Zwischenhaut vermittelte Verwachsung:		
	aa) eines Daumens und Zeigefingers	untauglich	
	bb) des rechten Zeige- und Mittelfingers		
	cc) der meisten Finger einer Hand		
	dd) zweier Finger an jeder Hand		
	ee) Jede andere derartige Verwachsung zweier Finger unter sich	relat. taugl.	
169	Das Zusammentreffen zweier oder mehrerer Fehler der Finger, deren jeder für sich allein relativ tauglich macht, an einem Individuum, macht dasselbe	untauglich	
	c) An den unteren Extremitäten.		
	aa) Ueberhaupt.		
	Außer den von Ord. Nr. 145 bis 156 benannten Gebrechen noch folgende:		
170	Abnormes Längenverhältniß der Beine:		
	a) Abnorme Länge oder Kürze beider, wenn in aufrechter, gerader Körperstellung ihre Länge wenigstens einen Fuß mehr oder weniger beträgt, als die Gesammtlänge des Rumpfes, Halses und Kopfes		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	vom Schenkelbuge bis zum Scheitel	untauglich	
	b) Dieselbe Abnormität, wenn die Differenz einen halben Fuß bis ausschließlich einen Fuß beträgt	relat. taugl.	
	c) Ungleiche Länge beider, abnorme Kürze eines derselben, wenn ein Bein wenigstens um 1½ Zoll kürzer ist, als das andere	untauglich	
	d) Geringere Verkürzung eines Beines unter 1½ Zoll, bis zum halben Zoll ausschließlich	relat. taugl.	
	Differenzen von ½ Zoll werden nicht berücksichtigt.		
171	a) zu starke Convergenz beider Oberschenkel mit Divergenz der Unterschenkel (Kniebohrer, Schaafklemmer) in dem Grade, daß, wenn in gerader militärischer Stellung die möglichst rückwärts gestreckten Knieen dicht an einander stehen, der Abstand beider Fersen wenigstens über drei Zoll beträgt	untauglich	
	b) Mindere Grade desselben bei einem Fersenabstand über zwei bis incl. drei Zolle . .	relat. taugl.	
	Bei noch geringeren Graden ist das Individuum tauglich.		
	c) Dieselben Bestimmungen, wie unter a) und b), gelten auch für den einseitigen		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militär-dienste:	Besondere Be-stimmungen.
	Kniebohrer, wenn nämlich das eine Bein normal und das andere mit dem Knie zu stark einwärts, nach unten aber mit der Ferse zu sehr auswärts gekehrt ist.		
172	a) Zu starke Divergenz der Oberschenkel mit Convergenz der Unterschenkel (Säbel-beine), in dem Grade, daß, wenn in der geraden, mili-tärischen Stellung bei mög-lichst rückwärts gestreckten Knieen die Fersen dicht an einander stehen, der Abstand beider Knieen zwischen der Mitte der inneren Condylen der Oberschenkelknochen we-nigstens 4 Zoll beträgt . .	untauglich	
	b) Minderer Grad derselben bei einem Knieenabstand über 3 und unter 4 Zoll	relat. taugl.	
	Bei noch geringeren Grä-den findet Tauglichkeit Statt.		
173	Bleibende abnorme Lage der Kniescheibe in dem Grade, daß das Gehen dadurch ge-hindert wird	untauglich	
174	Trennung der Kniescheibe in mehrere Stücke nach unge-heilten Fracturen	untauglich	
175	Zerreißung oder Verkürzung der Achillessehne	untauglich	
176	Der Pferdefuß, Spitzfuß (pes equinus)	untauglich	
177	Der Klumpfuß	untauglich	

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militär-dienste:	Besondere Bestimmungen.
178	Der Plattfuß, wenn das Uebel einen solchen Grad erreicht hat, daß das Gehen auf dem ganz eingesunkenen, den Boden unmittelbar berührenden inneren Rande der Fußsohle geschieht *)	untauglich	

*) Da der Plattfuß leicht mit dem breiten Fuße, welcher nicht zum Militärdienste untauglich macht, verwechselt werden kann, so wird hier eine genaue und vollständige Beschreibung beider beigefügt:

Bei dem Plattfuße ist der Fußrücken nicht gehörig gewölbt, und die Fußsohle ist in ihrer Mitte nach dem innern Rande nicht ausgehöhlt, sondern ganz platt, eben und im höchsten Grade des Uebels selbst etwas nach unten convex, so daß alle Theile der Fußsohle beim Auftreten den Fußboden berühren, und man nicht im Stande ist, einen Finger vom innern Rande her zwischen die Fußsohle und den Boden zu bringen. Dabei ist der innere Knöchel stets hervorragend und tiefer stehend als gewöhnlich, unter dem äußeren Knöchel befindet sich eine nach dem Grade des Uebels mehr oder weniger bedeutende Aushöhlung, die Fußwurzel ist der breiteste Theil des Fußes, diejenige Aushöhlung, welche sich im normalen Baue an der inneren Seite vom inneren Knöchel bis zum ersten Mittelfußknochen vorfindet, ist nicht allein ausgefüllt, sondern selbst etwas convex; der Gang eines wahren Plattfüßigen geschieht gewöhnlich mit gebogenen

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
179	Verschiebung und Verbiegung der Fußwurzel- und Mittelfußknochen nach oben und außen, so daß der Fußrücken abnorm conver, die Fußsohle abnorm concav, der Fuß bis auf sieben Zoll verkürzt ist, und der Gang mehr auf dem äußeren Rande des Fußes geschieht	untauglich	
180	Unverhältnißmäßig lange und schmale Füße von mehr als 12 Zoll Länge	untauglich	

Knieen, und hat viele Aehnlichkeit mit dem Gange eines Menschen, der einen Schubkarren vor sich her schiebt, und er geht dabei immer auf dem innern Rande der Fußsohle; das Fußgelenk leidet mehr oder weniger an seiner freien Beweglichkeit, besonders beim Ausstrecken des Fußes, ohne jedoch steif zu seyn.

Bei dem breiten Fuße findet sich an der Fußsohle die gewöhnliche Aushöhlung, der Rücken des Fußes ist gehörig gewölbt, und an der Fußwurzel nicht breiter als gewöhnlich, erst in den Mittelfußknochen beginnt die Ausdehnung des Fußes in die Breite, nimmt nach den Zehen hin immer mehr zu, und bei manchen endigen sich die Zehen in einer fast geraden Linie, so daß die große Zehe vor der kleinsten nur sehr wenig hervorragt; der breite Fuß ist in der Regel auch sehr fleischig; die Bewegung im Fußgelenke ist nicht gestört; der Gang geschieht nicht mit gebogenen Knieen.

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
181	Unheilbare, stark stinkende Fußschweiße, wenn erwiesen ist, daß das betreffende Individuum von jeher damit behaftet war, und sich bei der Untersuchung findet, daß durch den ätzenden Fußschweiß die Haut wirklich angegriffen ist	untauglich	G. Z. über die Dauer.
	bb) An den Zehen insbesondere.		
182	Auseinanderstehen (Divergiren) aller Zehen, oder auch nur der großen von der zweiten, in solchen weiten Intervallen, daß der Vordertheil des Fußes so unförmlich breit wird, daß er das Tragen eines gewöhnlich geformten Schuhes unmöglich macht	untauglich	
183	Rechtwinkelich e steife Krümmung einer Zehe	untauglich	
184	Schiefes oder queres Ueberliegen einer Zehe über die benachbarte in dem Grade, daß das zweite Glied der letzteren von der ersteren bedeckt ist, insoferne Steifigkeit oder schwielige Härte auf der Oberfläche der überliegenden Zehe vorhanden ist	untauglich	
185	Mangel einer großen Zehe oder mehr als einer Phalanx derselben	untauglich	
186	Mangel zweier Zehen eines Fußes	untauglich	
187	Ueberzählige Zehen	untauglich	

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
188	Steife, durch Verschmelzung der Knochen vermittelte Verwachsung mehrerer Zehen eines Fußes, nicht aber die bewegliche, bloß durch eine Zwischenhaut bewirkte	untauglich	
189	Zu starke falsche Richtung der großen Zehe nach außen, gegen die übrigen Zehen hin, mit ungewöhnlich starkem Vorsprung ihrer Articulation mit dem Mittelfuße . .	untauglich	
190	Geschwülste, Knochen- und andere Auswüchse an den Zehen, besonders am Ballen der großen Zehe in solchem Grade, daß das Tragen der Schuhe unmöglich wird . .	untauglich	
	Zweite Abtheilung.		
	An keine bestimmte einzelne Körperabtheilung gebundene Gebrechen u. Krankheiten, theils örtliche, die an jedem Körpertheile vorkommen, theils allgemeine des ganzen Körpers.		
	A. Oertliche.		
191	Bedeutende hornartige Auswüchse am Kopfe oder anderen Theilen des Körpers von solcher Größe, daß die militärischen Verrichtungen dadurch gehindert werden . .	untauglich	
192	Größere Balggeschwülste (tumores cystici), Ueberbeine		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
	(ganglia), Fettgeschwülste (lipomata) und Lymphgeschwülste (tumores lymphatici), selbst kleinere, wenn sie durch ihren Sitz das Tragen der militärischen Kleidung, der Waffen oder des Gepäckes verhindern, oder die im Militärdienste nöthige Function eines Theils stören	untauglich	
	In den ärztlichen Protokollen ist jedesmal der Sitz und die Größe derselben anzugeben.		
193	Fleischgewächse (sarcomata) und Polypen unter den unter 192. angegebenen Bedingungen	untauglich	
194	Erweiternngen der größeren Arterienstämme (aneurysmata)	untauglich	
195	Starke und zahlreiche Blutaderknoten (Varices), welche die Function eines Theils stören, bei jeder Anstrengung zu bersten, oder gefährliche Blutungen zu veranlassen drohen, besonders wenn sie mit Verhärtungen und Knoten verbunden sind	untauglich	
196	Eckel erregende größere Muttermäler an unbekleideten Theilen	untauglich	
197	Scirrhus, Krebs, Mark- und Blutschwamm (fungus medullaris und haematodes) .	untauglich	

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
198	Unheilbare veraltete Vereiterungen, veraltete dyskrasische oder kachektische Geschwüre, besonders mit desorganisirter Haut, mißfarbigem Ansehen, aufgetriebenen Knochen ꝛc.	untauglich	
199	Unheilbare oder höchst schwierig heilbare Fisteln, besonders die in die inneren Höhlen oder in Gelenke eindringenden, oder mit Knochenleiden communicirenden ꝛc. .	untauglich	
200	Veraltete Erfrierungen des größten Theils der Hände oder Füße mit chronischer periodischer Anschwellung, Entzündung, Eiterung, blaurother Farbe ꝛc.	untauglich	
201	Narben, die bei Anstrengungen des Körpers leicht aufbrechen, auf den unterliegenden Muskeln, Aponeurosen, Bändern oder Knochen fest adhäriren, die Bewegung und den freien Gebrauch eines Theils hindern, oder schmerzhaft machen . .	untauglich	
202	Vernarbte Verwundungen, die in natürliche Höhlen ein- oder durchdrangen, in deren Folge die Function einzelner Eingeweide so gestört ist, daß jede starke körperliche Anstrengung die heftigsten Beschwerden erregt oder ganz unmöglich ist	untauglich	

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
203	Anhaltende Zurückziehung (Contractur) und Verkürzung einzelner Muskeln, wenn dadurch bleibende Biegung oder Ausdehnung eines Gliedes verursacht oder die Bewegung bedeutend gestört wird	untauglich	
	Knochenkrankheiten.		
204	Knochengeschwüre (Beinfraß, caries)	untauglich	
205	Knochenbrand (necrosis) . . .	untauglich	
206	Knochenauswüchse (exostoses), enorme Wucherung des callus, Knochen- und Knochenhaut-Geschwülste, besonders Knochenwurm oder Winddorn (spina ventosa), wenn sie durch ihren Sitz oder ihre Größe die Bewegung oder das Tragen der militärischen Kleidung, der Waffen oder des Gepäckes, oder die Verrichtungen des Militärdienstes erschweren oder unmöglich machen	untauglich	
	In den ärztlichen Protokollen ist deren Sitz und Größe genau anzugeben.		
207	Bedeutender Knochensubstanzverlust durch Splitterbrüche, caries, necrosis, Operationen ꝛc.	untauglich	
	An den Fingern wird nach Nr. 163. und 164. entschieden.		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
208	Veraltete, unvereinigt gebliebene Knochenbrüche	untauglich	
209	Von selbst, ohne äußere Gewalt, entstandene Knochenbrüche (fracturae spontaneae) in Folge von glasartiger Brüchigkeit der Knochen (fragilitas ossium)	untauglich	G. Ä. Z.
210	Starke Verbiegungen oder Verkrümmungen der Knochen, angeboren oder in Folge von übel geheilten Beinbrüchen, Rhachitis ꝛc.	untauglich	
211	Knochenspeck- oder Knochenfleisch-Geschwulst (osteosteatoma, osteosarcocoma), Knochenerweichung (osteomalacia s. rhachitis adultorum)	untauglich	
	B. Allgemeine, und zugleich mitunter auch örtlich erscheinende.		
212	Allgemeine Verkrüppelung, Mißbildung oder Mißstaltung des ganzen Körpers	untauglich	
213	Allgemein schwächlicher, schlecht entwickelter, verkümmerter Körper, mit schwachen Knochen und welken Muskeln, der keine Hoffnung zu kräftigerer Entwickelung giebt, auch ohne vorhandene bemerkbare Krankheit	untauglich	

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militär-dienste:	Besondere Bestimmungen.
214	Schwächlicher Körper, mit Hoffnung kräftigerer Entwickelung		S. §. 126. der Verordnung v. 30. April 1831.
215	Alle, mit allgemeiner Entkräftung und Abzehrung des Körpers verbundene unheilbare Krankheiten (marasmus, tabes, atrophia, Zehrfieber febris hectica)	untauglich	
216	Oertliches Schwinden und Abwelken einzelner Körpertheile (atrophia partialis), z. B. der Hände, Füße ꝛc.	untauglich	
217	Hypertrophie des ganzen Körpers oder auch nur eines Theiles desselben in sehr hohem Grade (obesitas s. corpulentia nimia), so daß die nothwendige freie Beweglichkeit und Gewandtheit dadurch aufgehoben ist	untauglich	
218	Allgemeine Scrofelkrankheit oder solche Folgen derselben, die entweder die Ernährung des ganzen Körpers, oder die freie Bewegung oder Function eines Theiles stören . .	untauglich	
219	Veraltete, eingewurzelte gichtische oder chronisch-rheumatische Leiden, welche die freie willkührliche Bewegung oder die Ernährung hindern, fortwährende oder periodische schmerzhafte Zustände herbeiführen u. s. f.	untauglich	A. 3.

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
220	Veraltete allgemeine Lustseuche (lues venerea) und unheilbare Folgen derselben . . .	untauglich	Nach Umständen Ä. Z.
221	Die scorbutische Cacherie in ihrer vollendeten Ausbildung	untauglich	
222	Unheilbare Wassersucht des ganzen Körpers oder einzelner Theile desselben	untauglich	G. Ä. Z. über die Dauer.
223	Habituelle, weit verbreitete Hautkrankheiten	untauglich	
	a) Flechten (herpes)		
	b) Veralteter krätzartiger Ausschlag (impetigo sparsa) oder unheilbarer Kleiengrind (porrigo)		
	c) Der Fischschuppenausschlag (ichthyosis)		
	d) Der Aussatz (lepra, elephantiasis)		
	e) Krankhaftes, zu beständigen Exanthemen disponirendes, abnorm absonderndes und darum auch bei der größten äußeren Reinlichkeit doch immer unsauberes Hautorgan		

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militärdienste:	Besondere Bestimmungen.
224	Habituelle Nervenkrankheiten (neuroses) . . . . . Dahin gehören besonders: a) Tonische oder klonische Krämpfe überhaupt . . . . b) Fallsucht (epilepsia) . . . c) St. Veitstanz (chorea Scti. Viti) . . . . . d) Habituelles starkes Zittern des ganzen Körpers, oder einzelner Theile . . . . . e) Starrsucht (catalepsis) . f) Das Nachtwandeln (somnambulismus) . . . . . g) Habitueller dauernder oder periodischer Schwindel, während dessen Anfällen Bewußtlosigkeit eintritt . . . . . h) Unheilbare nervöse Schmerzen (neuralgiae) einzelner Theile, z. B. des Gesichtes (Fothergill'scher Gesichtsschmerz), eines Armes, einer Hüfte, eines Fußes ꝛc. . . i) Vollkommene oder unvollkommene Lähmung (paralysis, paresis) des Körpers oder einzelner Theile, einer Körperhälfte (hemiplegia) u. s. f. . . . . An den Fingern wird nach Nummer 165. entschieden.	untauglich	G. A. Z.

Ordnungs-Ziffer.	Benennung der Gebrechen ꝛc.	Sie machen zum Militär-dienste:	Besondere Be-stimmungen.
	Zweite Klasse.		
	Geisteskrankheiten.		
	Hierher gehören alle langwierigen oder unheilbaren Krankheiten, wodurch der Mensch eines freien, selbstständigen, vernünftigen Handels unfähig ist.		
225	Geistesschwäche, die nach überstandenen schweren Krankheiten zurückblieb und noch heilbar ist		G. Ä. Z. S. §. 126. der Verordnung v. 30. April 1831.
226	Blödsinn (amentia, fatuitas), so wie auch große Schwäche einzelner oder aller Geistes-kräfte (hoher Grad von Stumpfsinn oder Dummheit) (imbecillitas, stupiditas maxima, idiotismus) mit Gedächtnißlosigkeit (amnesia) .	untauglich	G. Z.
227	Anhaltende krankhafte Schwermuth, Tiefsinn, Trübsinn (melancholia)	untauglich	G. Z.
228	Wahnsinn, Verrücktheit, fixer Wahn ꝛc. (moria, vesania) .	untauglich	G. Z.
229	Tobsucht, Raserei, Tollheit (mania, furor)	untauglich	G. Z.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der Verordnungen, welche sich auf das Medicinalwesen und die ö
ffentlichen Dienstverhältnisse der Sanitätsbeamten beziehen

Darmstadt 1836

Germ.sp. 400 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021117-2